

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 7. DEZEMBER 1987

Nr. 49

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei –</b>	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>
Erteilung des Exequaturs an Herrn Yves Vercauteren, Generalkonsul des Königreichs Belgien in Frankfurt am Main . . . 2404	Anweisung über die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb der Jagd in den hessischen Staatsforsten . . . . . 2439	<b>KASSEL</b>
Erteilung des Exequaturs an Herrn Alfred Weiß, Honorarkonsul der Republik Uganda in Mainz . . . . . 2404	<b>Personalnachrichten</b>	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstein bei Oberwerbe“ vom 20. 11. 1987. . . . . 2448</b>
Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Mustapha El Almi, Generalkonsul der Republik Tunesien in Düsseldorf . . . 2404	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . . 2440	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sohlgrund von Erksdorf“ vom 20. 11. 1987. . . . . 2449</b>
Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Surinam in München . . . . . 2404	im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . . 2441	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ vom 20. 11. 1987. . . . . 2451</b>
Ausbildung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ . . . . . 2404	im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . . 2444	<b>Anordnung über die Bestandsregulierung von Rabenvögeln. . . . . 2453</b>
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik . . . . . 2444	<b>Buchbesprechungen . . . . . 2453</b>
Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten. . . . . 2409	im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit . . . . . 2446	<b>Öffentlicher Anzeiger . . . . . 2457</b>
Berücksichtigung polizeilicher Anforderungen bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 HBO. . . . . 2427	im Bereich des Hessischen Sozialministers . . . . . 2446	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz . . . . . 2446	Landestierärztekammer Hessen; hier: Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung vom 2. bis 16. 11. 1987. . . . . 2467
<b>Gemeinsamer Runderlaß betreffend Haushaltsbestimmungen für die Justizverwaltung; Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 79 LHO . . . . . 2427</b>	beim Hessischen Rechnungshof . . . . . 2447	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Verbandsversammlung am 17. 12. 1987. . . . . 2467
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	<b>Die Regierungspräsidenten</b>	Umlandverband Frankfurt; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2467
Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Neu-Anspach . . . . . 2430	<b>DARMSTADT</b>	<b>Stellenausschreibungen . . . . . 2468</b>
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	Genehmigung der Ernst Gerhardt Stiftung, Sitz Dreieich. . . . . 2447	
Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen . . . . . 2430	<b>GIESSEN</b>	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 HLPg); hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme im Rahmen der Linienbestimmung gem. § 16 Abs. 1 FStrG für den Bau von Ortsumgehungen zwischen den Kreisgrenzen Waldeck-Frankenberg und Lahntal-Göttingen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Zuge der B 252 . . . . . 2447	
Geschäftsordnung für den Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main . . . . . 2438	<b>KASSEL</b>	
	Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 36 in den Gemarkungen Homberg und Holzhausen der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis . . . . . 2447	

**Bellagenhinweis:**

Der heutigen Ausgabe des Staatsanzeigers ist ein Prospekt des Richard Boorberg Verlags, Stuttgart, beigelegt.

1038

### Erteilung des Exequaturs an Herrn Yves Vercauteren, Generalkonsul des Königreiches Belgien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreiches Belgien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Yves Vercauteren am 6. November 1987 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Edmond Roobaert, am 27. Februar 1984 (StAnz. S. 538) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 17. November 1987

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 2a 10/07

StAnz. 49/1987 S. 2404

1039

### Erteilung des Exequaturs an Herrn Alfred Weiß, Honorarkonsul der Republik Uganda in Mainz

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Uganda in Mainz zugestimmt und Herrn Alfred Weiß am 26. Oktober 1987 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland.

Wiesbaden, 17. November 1987

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 2a 10/07

StAnz. 49/1987 S. 2404

1040

### Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Mustapha El Almi, Generalkonsul der Republik Tunesien in Düsseldorf

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in Düsseldorf ernannten Herrn Mustapha El Almi am 2. November 1987 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn El Ayadi, am 5. Oktober 1981 (StAnz. S. 2102) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 17. November 1987

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 2a 10/07

StAnz. 49/1987 S. 2404

1041

### Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Surinam in München

Bezug: Bekanntmachung vom 2. Oktober 1987  
(StAnz. S. 2084)

Unter Bezugnahme auf die o. a. Bekanntmachung gebe ich nachstehende Anschrift bekannt:

Adolf-Kolping-Straße 16,  
8000 München 2,  
Tel. (089) 59 43 69, 55 50 33,  
Sprechzeiten: werktags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Wiesbaden, 17. November 1987

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 2a 10/07

StAnz. 49/1987 S. 2404

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

1042

### Ausbildung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“

Bezug: Rundschreiben vom  
24. Juni 1980 (StAnz. S. 1202) und  
25. März 1981 (StAnz. S. 974)

Zur Gestaltung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ gebe ich folgende Hinweise:

#### 1. Dauer der Ausbildung

Nach § 2 Satz 1 der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886), geändert durch Verordnung vom 2. April 1981 (BGBl. I S. 349), dauert die Ausbildung 36 Monate. Hinsichtlich der Abkürzung der Ausbildungszeit verweise ich auf mein Rundschreiben vom 3. Februar 1981 (StAnz. S. 394).

#### 2. Praktische Ausbildung

##### 2.1 Grundsätzliches

Der praktischen Ausbildung ist der Ausbildungsrahmenplan der Ziff. 1 der Anlage zur Ausbildungsverordnung des Bundes und der Anlage 1 bzw. 2 der Hessischen Ausbildungsverordnung vom 2. Juni 1980 (StAnz. S. 1058) zugrunde zu legen. Dabei sind insbesondere die Vorschriften des § 5 der Ausbildungsverordnung des Bundes zu beachten.

Der Ausbildungsrahmenplan legt im einzelnen fest, in welchen Ausbildungshalbjahren den Auszubildenden die Kenntnisse und Fertigkeiten in bestimmten Teilabschnitten (Ausbildungsgebieten) zu vermitteln sind. Die Ausbildungspläne für die einzelnen Auszubildenden müssen entsprechend diesen Vorgaben des Ausbildungsrahmenplanes gestaltet werden. Die Einhaltung der zeitlichen Reihenfolge der Ausbildung ist insbesondere deshalb notwendig, weil die fachtheoretische Ausbildung in der Berufsschule in einem Rahmenlehrplan, der von den Kultusministern der Länder festgelegt wurde, mit der praktischen Ausbildung nach dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt wurde. Außerdem ist in der Mitte des zweiten Ausbildungshalbjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen, die sich nach § 8 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung des Bundes auf die in dem Ausbildungsrahmenplan für die beiden ersten Ausbildungsjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff erstreckt.

##### 2.2 Einführungsblock beim Hessischen Verwaltungsschulverband

Zu Beginn des ersten Ausbildungsjahres können die Auszubildenden an einem Einführungsblock, der sich über 30 Unterrichtsstunden erstreckt, teilnehmen. Der Einführungsblock, der Teil der dienstbegleitenden Unterweisung ist, wird bei dem Hessischen Verwaltungsschulverband an fünf Tagen mit 30 Unterrichtsstunden durchgeführt. Er umfaßt eine Einführung in die Rechte und Pflichten der Auszubildenden und der übrigen Arbeitnehmer/innen sowie einen Überblick über die sozialpsychologischen Probleme im Ausbildungsverhältnis und die Organisation der Verwaltung (Aufbau- und Ablauforganisation). Zu diesem Einführungsblock sind die Auszubildenden rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung bei dem Verwaltungsseminar anzumelden. Die Teilnahme an dem Einführungsblock ist im Ausbildungsvertrag zu vermerken.

##### 2.3 Dienstbegleitende Unterweisung

Die dienstbegleitende Unterweisung nach § 5 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung des Bundes wird sowohl von den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes als auch von den Ausbildungsbehörden durchgeführt. Die dienstbegleitende Unterweisung bei den Ausbildungsbehörden kann als Gruppenunterricht oder als Einzelunterweisung organisiert werden. In der dienstbegleitenden Unterweisung bei der Ausbildungsbehörde sollen dem/der Auszubildenden Einsicht in Sinn, Zweck und Bedeutung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen er/sie fallbezogen befaßt wird, vermittelt werden. Außerdem sollen die im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzt und vertieft werden. Dazu ist der/die Auszubildende

— über die Organisation seiner/ihrer Ausbildungsbehörde und die Aufgaben, die in dem Ausbildungsabschnitt erledigt werden, sowie deren Einordnung in den Aufbau der gesamten Verwaltung zu unterrichten,

- in die Vorschriften, die der Bearbeitung von Fällen zugrunde liegen, einzuführen,
- mit den bei der Bearbeitung der Aufgaben zu benutzenden Vordrucken, Listen, Kassenbüchern und dergleichen vertraut zu machen.

Die dienstbegleitende Unterweisung soll der praktischen Ausbildung in jedem Ausbildungsabschnitt vorausgehen oder mit der praktischen Ausbildung einhergehen.

Der Umfang der dienstbegleitenden Unterweisung bei der Ausbildungsbehörde hängt von dem Ausbildungsstand des/der Auszubildenden ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für die dienstbegleitende Unterweisung bei der Ausbildungsbehörde durchschnittlich etwa zwei Stunden pro Woche erforderlich sind.

Der/die Ausbilder/in muß sich während der praktischen Ausbildung regelmäßig darüber informieren, ob den Auszubildenden die nach dem Ausbildungsplan erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die sie zur selbständigen Bearbeitung der anfallenden Tätigkeiten in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt befähigen, vermittelt worden sind. Eventuelle Lücken im Ausbildungsstand sind zu schließen.

Die dienstbegleitende Unterweisung findet im zweiten Ausbildungsjahr als Teil der praktischen Ausbildung bei dem Hessischen Verwaltungsschulverband statt und wird mit 120 Unterrichtsstunden an 20 Tagen, in der Regel aufgeteilt je zur Hälfte auf das dritte und vierte Ausbildungshalbjahr, durchgeführt. Im übrigen bleibt es größeren Ausbildungsbehörden überlassen, die gesamte dienstbegleitende Unterweisung nach § 5 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung des Bundes selbst zu übernehmen.

Ausbildungsbehörden, deren Auszubildende an der dienstbegleitenden Unterweisung beim Verwaltungsseminar teilnehmen sollen, müssen die Auszubildenden rechtzeitig vor Beginn des zweiten Ausbildungsjahres bei dem Verwaltungsseminar anmelden. Bei der Anmeldung ist darauf zu achten, daß Auszubildende von Ausbildungsbehörden, die in Grenzgebieten der Seminarbezirke liegen, bei dem Verwaltungsseminar angemeldet werden, zu dessen Bezirk die Berufsschule gehört. Damit soll sichergestellt werden, daß die Auszubildenden einer Berufsschulklasse auch bei dem Verwaltungsseminar bzw. der Seminarabteilung in Lehrgängen zusammengefaßt bleiben und der Unterricht an der Berufsschule und beim Verwaltungsseminar sich nicht überschneidet. Auszubildende mit zweijähriger Ausbildung müssen bereits vor Beginn der Ausbildung zur dienstbegleitenden Unterweisung angemeldet werden.

- 2.4 **Übungsseminare beim Hessischen Verwaltungsschulverband**  
Einige Ausbildungsbehörden können nicht in allen der in dem Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Ausbildungsgebieten praktisch ausbilden, weil diese Gebiete nicht zu den Aufgaben ihrer Verwaltung gehören. Für diese Fälle sieht § 5 Abs. 3 der Ausbildungsverordnung des Bundes vor, daß die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsbehörde durchgeführt werden muß. Dies ist zunächst in Verhandlungen mit Behörden, die ihren Sitz am gleichen Ort oder in der Nähe haben, anzustreben. Ggf. ist die Ausbildung bei anderen Ausbildungsbehörden in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen. Mit Rücksicht darauf, daß es nicht allen Behörden und Körperschaften möglich ist, ihre Auszubildenden bei anderen Ausbildungsbehörden ergänzend ausbilden zu lassen, sind bei den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im dritten Ausbildungsjahr Übungsseminare in den Fachgebieten „Sozialrecht“, „Ordnungsrecht“ und „Kommunalrecht“ eingerichtet worden, die besonders praxisorientiert gestaltet sind und somit als Ersatz für die praktische Ausbildung gelten können. Die Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsbehörde und die Teilnahme an den Übungsseminaren sind im Ausbildungsvertrag zu vermerken. Zu den Übungsseminaren sind die Auszubildenden vor Beginn des letzten Ausbildungsjahres bei dem Verwaltungsseminar anzumelden.

### 3. Theoretische Ausbildung

Der fachtheoretische Unterricht, der nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz zu erteilen ist, wird in Hessen auf die Berufsschule und den Ausbildungslehrgang beim Verwaltungsseminar aufgeteilt.

Nach § 1 der Verordnung des Kultusministers über die Organisation des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten vom 11. Juli 1980 (ABl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 9), besuchen die Auszubildenden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr die Berufsschule und im dritten Ausbildungsjahr einen Lehrgang bei dem zuständigen Verwal-

tungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes. Der Unterricht an der Berufsschule findet in Fachklassen, und zwar an den in der Anlage zu der vorbezeichneten Verordnung bestimmten Berufsschulen statt. Die o. a. Verordnung ist als Anlage 1 zu diesem Rundschreiben abgedruckt. Der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht — Ausgabe 1985 — kann beim Verlag Moritz Diesterweg, Hochstraße 31, 6000 Frankfurt am Main, unter der Bestell-Nr. 50443 bezogen werden.

Der Ausbildungslehrgang beim Verwaltungsseminar umfaßt insgesamt 480 Unterrichtsstunden. Der Stoffplan für diesen Ausbildungslehrgang ist in der Bekanntmachung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 31. August 1987 (StAnz. S. 1921) veröffentlicht. Aus der Übersicht der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben sind die Fachgebiete der praktischen Ausbildung sowie der fachtheoretischen Ausbildung an der Berufsschule und beim Hessischen Verwaltungsschulverband — nach Ausbildungsjahren getrennt — zu ersehen.

Im übrigen bitte ich, darauf zu achten, daß die Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule entsprechend der Anlage zu der Verordnung des Kultusministers über die Organisation des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten angemeldet werden. Ich weise hierzu besonders darauf hin, daß Auszubildende, die eine zweijährige Ausbildung ableisten, die Fachklasse der Berufsschule für das zweite Ausbildungsjahr besuchen müssen. Den Stoff des ersten Ausbildungsjahres müssen sie im Eigenstudium nachholen.

### 4. Zwischenprüfung und Abschlußprüfung

Die Prüfungsgebiete in der Zwischenprüfung sind durch die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen vom 11. Juli 1986 (StAnz. S. 1498) neu geordnet worden. Die bisher in dem zweiten Fachgebiet bestehende Wahlmöglichkeit ist entfallen. Ich weise hierzu besonders darauf hin, daß sich die Aufgaben für die Zwischenprüfung, die landeseinheitlich erstellt werden, neben dem im Berufsschulunterricht des ersten Ausbildungsjahres vermittelten Lehrstoff auch auf die nach dem Ausbildungsrahmenplan der lfd. Nr. 2 und 3.1 der Ziff. I der Anlage zur Ausbildungsverordnung des Bundes genannten Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken. Der bei meiner Behörde gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsbereich „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ errichtete Arbeitsausschuß wählt die Prüfungsaufgaben aus. Die Neuregelung gilt erstmals für die im Jahre 1988 stattfindenden Zwischenprüfungen. Die Aufteilung der Fachgebiete bei der Zwischenprüfung ist aus der Anlage 3 zu diesem Rundschreiben zu ersehen.

Hinsichtlich der Abschlußprüfung gilt die Prüfungsordnung vom 19. November 1981 (StAnz. S. 2222), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 20. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 70). Die Aufgaben für die Abschlußprüfung in dem Prüfungsfach „Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde“ werden landeseinheitlich erstellt und von dem o. a. Arbeitsausschuß festgelegt. Für die übrigen Prüfungsfächer beschließen die Prüfungsaufgaben die bei den Verwaltungsseminaren errichteten Prüfungsausschüsse.

Meine Rundschreiben vom 24. Juni 1980 und 25. März 1981 hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 19. November 1987

**Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen  
III/1 — LS 1907/1910  
— Gült.-Verz. 322 —**

StAnz. 49/1987 S. 2404

Anlage 1

### Verordnung über die Organisation des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten vom 11. Juli 1980

(ABl. S. 375)\*

Auf Grund des § 3 Abs. 5 und 6, des § 44 Abs. 4 und des § 70 des Schulverwaltungsgesetzes i. d. F. vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), des § 13 Abs. 4 und des § 25 des Hessischen Schulpflichtgesetzes i. d. F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

\* In die vorliegende Fassung sind die Änderungsverordnungen vom 1. Juli 1981 (ABl. S. 394) und 13. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 9) eingearbeitet.

## § 1

**Organisation des Berufsschulunterrichts**

- (1) Für die Auszubildenden zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten besteht im ersten und zweiten Ausbildungsjahr Berufsschulpflicht.
- (2) Während des dritten Ausbildungsjahres entfällt die Berufsschulpflicht, sofern die Auszubildenden an Lehrgängen des Verwaltungsschulverbandes im Umfang von mindestens 480 Unterrichtsstunden teilnehmen.
- (3) Der Berufsschulunterricht gliedert sich in eine einjährige Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr) und eine einjährige Fachstufe (zweites Ausbildungsjahr).
- (4) In der Grundstufe und der Fachstufe wird Berufsschulunterricht im Umfang von 14 Unterrichtsstunden je Schulwoche erteilt.
- (5) Für die Organisation des Berufsschulunterrichts gilt die Verordnung über die Durchführung des Berufsschulunterrichts in Teilzeitform (Unterrichtsstunden und Organisationsformen) vom 6. Juli 1977 (ABl. S. 389) mit der Maßgabe, daß der Unterricht in der Grundstufe und der Fachstufe an zwei Unterrichtstagen je Schulwoche erteilt wird.

## § 2

**Zuständige Berufsschulen**

- (1) Als zuständige Berufsschulen gemäß § 14 Abs. 1 des Hessischen Schulpflichtgesetzes für die Durchführung des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten werden die in der Anlage ausgewiesenen Berufsschulen mit den jeweiligen Einzugsgebieten festgelegt.
- (2) Sofern auf Grund zu geringer Schülerzahlen an einer zuständigen Berufsschule nach Abs. 1 eine Klasse mit der erforderlichen Mindestgröße nicht gebildet werden kann, stellt der Regierungspräsident für diese Schüler eine andere in der Anlage ausgewiesene Schule als zuständige Berufsschule fest.

## § 3

**Stundentafel**

Für die Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr) und die Fachstufe (zweites Ausbildungsjahr) gilt folgende Stundentafel:

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden (Schulwoche)	Gesamtstunden (Schuljahr)
Berufsbezogener Unterricht	10	400
Politik	1	40
Deutsch	1	40
Religion	1	40
Sport	1	40
	<u>14</u>	<u>560</u>

## § 4

**Zeugnisse**

- (1) Für die Erteilung von Zeugnissen gilt § 5 der Verordnung über die Berufsschule vom 11. Juli 1980 (ABl. S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1983 (ABl. S. 258), mit der Maßgabe, daß auch in der Grundstufe ein Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres erteilt wird.
- (2) Das Abschluß- oder Abgangszeugnis wird am Ende der Fachstufe (zweites Ausbildungsjahr) erteilt.

## § 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Juli 1980

**Der Hessische Kultusminister**  
Krollmann

## Anlage

Schulträger	Zuständige Berufsschule	Einzugsbereich
<b>Regierungspräsident Darmstadt</b> Landkreis Bergstraße	Kaufmännische Schulen Berliner Ring 34—38 6140 Bensheim	Landkreis Bergstraße
Stadt Darmstadt	Friedrich-List-Schule Alsfelder Straße 23 6100 Darmstadt	Stadt Darmstadt Landkreis Darmstadt-Dieburg Odenwaldkreis
Stadt Frankfurt am Main	Kaufmännische Berufsschule 4 Rohrbachstraße 36 6000 Frankfurt am Main 1	Stadt Frankfurt am Main Main-Taunus-Kreis
Landkreis Groß-Gerau	Berufliche Schulen Darmstädter Straße 90 6080 Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau
Stadt Hanau	Kaufmännische Schulen II Ameliastraße 50 6450 Hanau	Main-Kinzig-Kreis
Hochtaunuskreis	Feldbergschule Oberhöchstädter Straße 20 6370 Oberursel (Taunus)	Hochtaunuskreis
Stadt Offenbach	Theodor-Heuss-Schule Buchhügelallee 86 6050 Offenbach am Main	Stadt und Landkreis Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis	Berufliche Schulen Untertaunus Pestalozzistraße 6204 Taunusstein 1	Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis	Berufsschule des Wetteraukreises Am Gradierwerk 4—6 6350 Bad Nauheim	Wetteraukreis
Stadt Wiesbaden	Schulze-Delitzsch-Schule Welfenstraße 13 6200 Wiesbaden	Stadt Wiesbaden
<b>Regierungspräsident Gießen</b> Stadt Gießen	Max-Weber-Schule Nordanlage 10 6300 Gießen	Landkreis Gießen



Schulträger	Zuständige Berufsschule	Einzugsbereich
Lahn-Dill-Kreis	Theodor-Heuss-Schule Frankfurter Straße 6330 Wetzlar	Lahn-Dill-Kreis
Landkreis Limburg-Weilburg	Peter-Paul-Cahensly-Schule Freiherr-vom-Stein-Platz 1 6250 Limburg a. d. Lahn	Landkreis Limburg-Weilburg
Stadt Marburg	Kaufmännische Schulen der Universitätsstadt Marburg Georg-Voigt-Straße 2 3550 Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis	Vogelsbergschule Lindenstraße 115 6420 Lauterbach (Hessen)	Vogelsbergkreis
<b>Regierungspräsident Kassel</b> Stadt Fulda	Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule der Stadt Fulda Pappelweg 8 6400 Fulda	Landkreis Fulda
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Auestraße 3 6440 Bebra	Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Stadt Kassel	Friedrich-List-Schule Zentgrafestraße 101 3500 Kassel	Stadt und Landkreis Kassel
Schwalm-Eder-Kreis	Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Schule Schladenweg 3580 Fritzlar	Schwalm-Eder-Kreis
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Waldeck-Frankenberg Kasseler Straße 17 3540 Korbach	Landkreis Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis	Berufliche Schulen des Werra-Meißner-Kreises Südbahnhofstraße 33 3430 Witzenhausen	Werra-Meißner-Kreis

Anlage 2

Aufteilung der praktischen und theoretischen Ausbildung nach Ausbildungsorten

1. Ausbildungsjahr

Ausbildungsstätte	Berufsschule	Verwaltungsseminar
<b>Ausbildungsrahmenplan:</b>	<b>Berufsbezogener Unterricht:</b>	<b>Einführungsblock:</b>
Berufsausbildung im öffentlichen Dienst	Mensch und Betrieb 40 Std.	Personalwesen 6 Std.
Organisation	Betrieb und Wirtschaft 40 Std.	Sozialpsychologische Probleme im Ausbildungsverhältnis 12 Std.
Verwaltungstechnik und Büroarbeiten	Soziale Sicherung 40 Std.	Organisation 12 Std.
Beschaffung und Materialverwaltung	Steuern 20 Std.	<u>30 Std.</u>
Haushaltswesen	Wirtschaft und Recht 40 Std.	
	Staatsrecht 20 Std.	
	Familienrecht 20 Std.	
	Grundlagen des Haushaltswesens 40 Std.	
	Wirtschaftsrechnen 40 Std.	
	Statistik 20 Std.	
	Grundlagen der Datenverarbeitung 40 Std.	
	Maschinenschreiben 40 Std.	
	<u>400 Std.</u>	

## 2. Ausbildungsjahr

Ausbildungsstätte	Berufsschule	Verwaltungsseminar
Ausbildungsrahmenplan: Rechnungslegung, Rechnungsprüfung Einstellen und Ausscheiden von Angehörigen des öffentlichen Dienstes Berechnen von Beamtenbesoldung, Angestelltenvergütungen, Arbeiterlöhnen, Ausbildungsvergütungen, Versorgung Zusätzliche Alters- und Hinter- bliebenenversorgung Erstattung von Reise- und Umzugskosten Gewähren von Beihilfen, Vorschüssen und Unterstützungen Arbeitssicherheit und Unfall- verhütung Datenverarbeitung	Berufsbezogener Unterricht: Wirtschaftliche Grundtat- bestände 40 Std. Zahlungsverkehr 20 Std. Wirtschaftspolitik 40 Std. Fallstudien zur Rechts- und Wirtschaftslehre 20 Std. Arbeitsrecht im öffent- lichen Dienst 40 Std. Rechtsordnung und Gerichtsverfassung 20 Std. Handelsrecht 20 Std. Sachenrecht und Grundbuch 20 Std. Doppelte Buchführung 40 Std. Kostenrechnung 20 Std. Verarbeitung und Organi- sation betrieblicher Informationen 40 Std. Maschinenschreiben 40 Std. Textformulierung 40 Std. <u>400 Std.</u>	Dienstbegleitende Unterweisung. Personalwesen 20 Std. Organisation 30 Std. Haushaltsrecht 20 Std. Personalwesen 30 Std. Kassenrecht 20 Std. <u>120 Std.</u>

## 3. Ausbildungsjahr

Ausbildungsstätte	Verwaltungsseminar	Übungsseminare beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ausbildungsrahmenplan: Verwaltungsverfahren Kommunalrecht Sozialhilfe Öffentliche Sicherheit und Ordnung Fallbezogene Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der aus- bildenden Stelle	Allgemeine Staats- und Verfassungskunde 40 Std. Politik 40 Std. Deutsch 40 Std. Verwaltungsrecht 86 Std. Kommunalrecht 50 Std. Personalwesen 40 Std. Ordnungsrecht 40 Std. Finanzwesen 40 Std. Sozialrecht (Sozial- und Jugendhilfe) 40 Std. Sozialpsychologische Probleme in der Verwaltung 30 Std. Arbeitstechniken 24 Std. Zur besonderen Verfügung 10 Std. <u>480 Std.</u>	Sozialrecht Ordnungsrecht Kommunalrecht

## Aufteilung der Fachgebiete bei der Zwischenprüfung

Anlage 3

1. Arbeit	2. Arbeit
<u>Fachgebiet Recht und Verwaltung ( ohne Haushaltswesen )</u>	<u>Fachgebiet Wirtschaftslehre</u>
Berufsbezogener Unterricht der Lehrgänge:	Berufsbezogener Unterricht der Lehrgänge:
Wirtschaft und Recht 30 %	Mensch und Betrieb 25 %
Staatsrecht oder Familienrecht *) 10 %	Soziale Sicherung oder Betrieb und Wirtschaft oder Steuern *) 25 %
<u>Fachgebiet Organisation, Verwaltungstechnik u. Büroarbeiten</u>	<u>Fachgebiet Haushalts-u. Rechnungswesen u. Datenverarbeitung</u>
Ausbildungsrahmenplan lfd. Nr. 2 (Organisation) 20 %	Berufsbezogener Unterricht der Lehrgänge:
Ausbildungsrahmenplan lfd. Nr. 3.1 (Verwaltungstechnik und Büroarbeiten) 40 %	Grundlagen des Haushaltswesens 20 %
	Wirtschaftsrechnen oder Statistik oder Grundlagen der Datenverarbeitung *) 30 %

\*) Die Lehrgänge, die der Arbeitsausschuß ausgewählt hat, werden den Auszubildenden etwa 6 Wochen vor der Prüfung von der Berufsschule mitgeteilt.

1043

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

### Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —)

Bezug: Mein Erlaß vom 23. März 1977 (StAnz. S. 934), geändert durch Erlasse vom 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1342), 25. November 1977 (StAnz. S. 2403), 11. August 1978 (StAnz. S. 1713), 4. Dezember 1979 (StAnz. S. 2426), 20. Juli 1981 (StAnz. S. 1514), 22. März 1982 (StAnz. S. 758) und 29. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 172)

#### Inhalt

1. Regelungsgegenstand/Rechtsgrundlagen
2. Ausführungsgenehmigung
3. Wohnsitz- und Niederlassungswechsel, Änderungen, Verlängerungen, Übertragungen
4. Anzeige, Gebrauchsabnahme
5. Prüfungen, Sachverständige
6. Schlußbestimmungen

#### 1. Regelungsgegenstand/Rechtsgrundlagen

- 1.1 Fliegende Bauten sind nach § 106 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Sie gehören nach § 72 Abs. 2 Nr. 12 HBO zu den baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung, an die nach § 72 Abs. 1 HBO zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden können.

Der einheitlichen Beurteilung Fliegender Bauten dienen die von der Fachkommission „Bauaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) aufgestellten „Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —)“, die als Anlage 1 im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister hiermit für die Bauaufsicht eingeführt werden.

Die Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen i. S. des § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO, zum Teil auch Weisungen im Wege der Aufsicht nach § 56 des Hessischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 12), und verpflichten die Behörden, sie der Beurteilung in bauaufsichtlichen Genehmigungs-

verfahren und bei der Überwachung Fliegender Bauten zugrunde zu legen.

- 1.2 Für die Beurteilung Fliegender Bauten gelten neben den Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten auch
  - a) mein Erlaß vom 23. Juli 1980 (StAnz. S. 1786) über Brandschutzvorkehrungen bei Märkten (z. B. Flohmärkten), Straßenfesten u. ä. Veranstaltungen,
  - b) DIN 4112 Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung (Ausgabe Februar 1983), die ich mit Erlaß vom 23. November 1984 (StAnz. S. 2421) eingeführt habe,
  - c) DIN 4134 Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb (Ausgabe Februar 1983), die ich mit Erlaß vom 20. November 1984 (StAnz. S. 2419) eingeführt habe,
  - d) VdTÜV — Merkblatt Fördertechnik 1507 Ausgabe 7/82 Grundsätze für die Prüfung Fliegender Bauten, das von der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. (VdTÜV), Essen, erarbeitet worden ist.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bleiben unberührt; sie können strengere Anforderungen enthalten, ohne bauaufsichtliche Folgen auszulösen.

- 1.3 Bauliche Anlagen, die zwar geeignet sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, die aber dazu bestimmt sind, am selben Ort auf Dauer oder wiederholt für einen längeren Zeitraum aufgestellt zu werden (z. B. Tragfluthallen über Schwimmbädern oder Tennisplätzen, Ausstellungszelte während einer Saison), sind keine Fliegenden Bauten. Für sie ist ein Baugenehmigungsverfahren nach § 96 HBO durchzuführen, in dem auch die planungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen ist. Auf derartige bauliche Anlagen sind die technischen Regeln für Fliegende Bauten anzuwenden. Sofern eine Ausführungsgenehmigung nach § 106 Abs. 2 Satz 2 HBO vorhanden ist, kann diese der Baugenehmigung zugrunde gelegt werden.

In der Regel sollen Nachprüfungen gefordert oder durchgeführt werden.

#### 2. Ausführungsgenehmigung

- 2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (§ 106 Abs. 2 Satz 1 HBO). Dies gilt nach § 106 Abs. 2 Satz 2 HBO nicht für untergeordnete Bauten (z. B. Wagen, Container, Stände, Buden), an die besondere Sicherheitsanforderungen nicht zu stellen sind und die von Besuchern nicht betreten werden. Zu den untergeordneten Bauten

rechnen insbesondere Bauten, die eine überbaute Fläche von 30 m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 5 m nicht überschreiten. Besondere Standsicherheitsanforderungen sind z. B. nicht zu stellen, wenn sie keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte (z. B. durch größere Kragdächer) aufzunehmen haben. Wagen und Container, die durch Zu- und Anbauten in ihrer Form wesentlich verändert und betriebsmäßig ortsfest genutzt werden (z. B. Schieß-, Ausspielungs- und Verkaufswagen), so daß ihre überbaubare Fläche mehr als 50 m<sup>2</sup> beträgt, sind als Fliegende Bauten anzusehen und bedürfen einer Ausführungsgenehmigung. Schießgeschäfte (Bauten und Wagen) und solche Fliegende Bauten, von denen eine Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen kann, bedürfen immer einer Ausführungsgenehmigung.

2.2 Zuständig für die Ausführungsgenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller (Betreiber oder Hersteller) seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat (§ 106 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 84 HBO). Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll (§ 106 Abs. 3 Satz 2 HBO); dies gilt auch für Fliegende Bauten, die in anderen Bundesländern freigestellt sind und in Hessen einer Ausführungsgenehmigung bedürfen.

2.3 Der Betreiber ist durch die erteilte Ausführungsgenehmigung nur von der Verpflichtung entbunden, an jedem Aufstellungsort die Stand- und Betriebssicherheit der Anlage erneut rechnerisch nachzuweisen. Er hat aber weiterhin die Pflicht, die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baues bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen und eine Gebrauchsabnahme zu beantragen (§ 106 Abs. 7 Satz 1 HBO).

2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen; sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Die den Fliegenden Bau betreffenden Betriebsvorschriften sind in jedem Fall als Auflagen im Prüfbuch aufzuführen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, insbesondere die Gewerbeaufsichtsbehörden, zu beteiligen. Die Brandschutzdienststellen werden nach meinem Erlaß vom 22. März 1982 beteiligt. Bei gewerblich genutzten Anlagen sind die Bedingungen und Auflagen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, die diese aus eigenem Recht stellt, in das Prüfbuch aufzunehmen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Behörde nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde herbeizuführen.

2.5 Die Bauvorlagen sind mindestens in zwei Ausfertigungen zu verlangen. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen. Die zweite Ausfertigung der Bauvorlagen verbleibt als Bestandteil des Prüfbuch-Belegstückes (Genehmigungen und Bauvorlagen) bei der ausstellenden Behörde. Im Falle eines Wechsels des Wohnsitzes oder der Niederlassung oder einer Übertragung des Fliegenden Baues (§ 106 Abs. 6 HBO), ist dieses Belegstück an die nunmehr zuständige Bauaufsichtsbehörde abzugeben, sofern nicht eine weitere Ausfertigung des Belegstückes dafür zur Verfügung steht.

Als Bauvorlagen sind nach § 11 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78), in zweifacher Ausfertigung mindestens erforderlich:

- a) Baubeschreibung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 BauVorlVO; die Baubeschreibung muß nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BauVorlVO ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und Betrieb der Fliegenden Bauten enthalten;
- b) Bauzeichnungen (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 BauVorlVO im Maßstab 1 : 100 oder, sofern nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauVorlVO notwendig, im Maßstab 1 : 50; die Bauzeichnungen müssen nach § 11 Abs. 2, zweiter Halbsatz BauVorlVO aus Papier auf Gewebe bestehen, um ihre Dauerhaftigkeit zu sichern;
- c) Einzelzeichnungen (genaue Darstellung von tragenden Einzelteilen und deren Verbindungen) im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5;
- d) der Nachweis der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 BauVorlVO;
- e) erforderlichenfalls Prinzip-Schaltpläne für elektrische,

hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen in Ergänzung der Baubeschreibung;

- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte für mehr als 400 Gastplätze (Rettungswegplan).

Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 1 Abs. 6 BauVorlVO weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Fliegenden Baues erforderlich ist; sie kann auch auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung nicht erforderlich sind.

Schießgeschäfte, Wagen und Container, die eine überbaute Fläche von 30 m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 5 m nicht überschreiten oder die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte (z. B. durch größere Kragdächer) aufzunehmen haben, bedürfen im allgemeinen keines statischen Nachweises nach Abs. 2 Buchst. d).

2.6 Im Prüfbuch müssen die Bauvorlagen eingebunden sein, die für die Gebrauchsabnahme regelmäßig benötigt werden. Diese Bauvorlagen werden im einzelnen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, ggf. im Benehmen mit den hinzugezogenen Sachverständigen, festgelegt. Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen müssen, soweit sie nicht im Prüfbuch enthalten sind, als Anlage im Prüfbuch genannt werden. Die einzelnen Seiten des Prüfbuches und der zugehörigen Anlagen sind von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu stempeln.

2.7 Folgende Fliegende Bauten sind ganz oder zum Teil vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung aufzustellen, um zu prüfen, ob der Bau den Bauvorlagen entspricht, sachgemäß ausgeführt sowie betriebssicher ist und die vorgesehenen Werkstoffe verwendet worden sind:

- a) Versammlungsstätten für mehr als 1 500 Besucherplätze oder mit mehr als 750 m<sup>2</sup> Grundfläche; hierbei kann auch als probeweises Aufstellen die erste Aufstellung dienen, die Prüfung muß jedoch vor der Inbetriebnahme vorgenommen werden.
- b) Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte entsprechend der Nrn. 4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 4.8 d), 4.9 b), 4.9 c), 4.9 d), 4.10 und 6.1 der Tabelle über die „Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten“ — Anlage 2 —.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist außerdem ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

2.8 Bei Fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen Teilen übereinstimmen, kann die Bauaufsichtsbehörde eine dauerhafte Kennzeichnung (z. B. Schlag- oder Brandstempel) verlangen. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören; es ist im Prüfbuch einzutragen.

2.9 Bei Fliegenden Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus zwei Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, genügt das Ausstellen nur eines Prüfbuches, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind. Sollen selbständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muß auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muß in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen Fliegenden Bau erteilt werden.

2.10 Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigungen ist entsprechend der Tabelle über die Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten — Anlage 2 — festzusetzen; der Fristablauf soll auf den Saisonbeginn (z. B. 31. März) gelegt werden. Die Geltungsdauer kann auf Antrag unter Vorlage des Prüfbuches entsprechend den Fristen in dieser Tabelle verlängert werden.

Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn durch Prüfung festgestellt ist, daß die Anlage noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie stand- und betriebssicher ist. Zuständig für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Prüfung kann in Amtshilfe von einer anderen Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbereich sich der Fliegende Bau

- gerade befindet, durchgeführt werden. Falls erforderlich, sind Sachverständige hinzuzuziehen. Die Verlängerung ist im Prüfbuch einzutragen.
- 2.11 Bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fahrgeschäfte ist insbesondere zu prüfen, ob
- eine Geschwindigkeitsgrenze festzusetzen ist,
  - die Benutzung durch Kinder untersagt werden muß,
  - sie durch Kinder nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden dürfen,
  - die Benutzung von einer bestimmten Altersgrenze der Kinder abhängig gemacht werden soll,
- (zu b) bis d) s. Nr. 5.1.7 FBR).
- Bei Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft ist vom Antragsteller für jedes Laufseil ein Nachweis zu erbringen, aus dem zu ersehen ist,
- welche rechnerische Bruchlast das Seil aufweist,
  - ob das Seil von einer Person oder gleichzeitig von mehreren Personen mit oder ohne Last begangen oder befahren werden darf und
  - ggf. welches Höchstgewicht die Person oder die Personen mit Geräten (Fahrzeugen) besitzen dürfen.
- Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, daß das Seil und seine Abspannung bei allen vorgesehenen Spannweiten und Belastungen die vorgeschriebene Sicherheit aufweist. Ein entsprechender Nachweis ist auch zu erbringen, wenn ein Seil ausgewechselt oder die Ausführungsgenehmigung verlängert wird. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein und sind auf Anfordern an jedem Aufstellungsort vorzuzeigen. Eine entsprechende Auflage ist in die Ausführungsgenehmigung aufzunehmen.
- 2.12 Ausführungsgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilt sind, gelten nach § 106 Abs. 5 Satz 6 HBO auch im Land Hessen.
- 2.13 Nach Abschluß der Prüfung Fliegender Bauten können bis zur Ausstellung des Prüfbuches Verzögerungen eintreten. Zur Vermeidung hiermit verbundener wirtschaftlicher Nachteile für die Betreiber können die Ausführungsgenehmigungen für einen befristeten Zeitraum in Form eines Ausführungsscheins erteilt werden (§ 106 Abs. 5 Satz 3 HBO), dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu numerieren sind. Dem Ausführungsschein sind die zur Gebrauchsabnahme (§ 106 Abs. 7 Satz 1 HBO) erforderlichen, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die Geltungsdauer des Ausführungsscheins ist bis zur Ausstellung des Prüfbuches, längstens jedoch auf neun Monate, zu befristen.
3. **Wohnsitz- und Niederlassungswechsel, Änderungen, Verlängerungen, Übertragungen**
- 3.1 Nach § 106 Abs. 6 Satz 1 HBO hat der Inhaber der Ausführungsgenehmigung den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte anzuzeigen. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Bauaufsichtsbehörde, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat; der Ausführungsgenehmigung steht die letzte Verlängerung der Ausführungsgenehmigung gleich. Eine Anzeige ist auch erforderlich, wenn die Verfügungsgewalt über den Fliegenden Bau auf andere Weise, z. B. durch Erbgang oder mittels Zwangsversteigerung, auf einen Dritten übergeht. Die Übertragung ist in das Prüfbuch einzutragen.
- 3.2 Änderungen nach § 106 Abs. 2 Satz 1 HBO sind in das Prüfbuch einzutragen (§ 106 Abs. 6 Satz 2, erster Satzteil HBO). Hat die Änderung auch einen Wechsel der Behördenzuständigkeit zur Folge, so ist die nunmehr zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 106 Abs. 6 Satz 2, zweiter Satzteil HBO); ihr sind auch die Bauakten zu überlassen.
4. **Anzeige, Gebrauchsabnahme**
- 4.1 Fliegende Bauten dürfen nach § 106 Abs. 7 Satz 1 HBO erst in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr besichtigt sind (Gebrauchsabnahme). Das Ergebnis der Abnahme oder die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen sind in das Prüfbuch einzutragen. Bei der Gebrauchsabnahme dürfen nur solche Auflagen in das Prüfbuch eingetragen werden, die sich aus den Prüfungen des Fliegenden Baues anhand der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) ergeben. Andere Auflagen (z. B. Änderungen oder Ergänzungen der Ausführungsgenehmigung) dürfen hierbei nicht aufgenommen werden.
- 4.2 Der Anzeige der Aufstellung zur Gebrauchsabnahme ist, soweit erforderlich, ein Lageplan des Grundstücks beizufügen, auf dem der Bau aufgestellt werden soll, damit geprüft werden kann, ob wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. außergewöhnliche Windgeschwindigkeiten oder Bodenverhältnisse, Wege zu den öffentlichen Verkehrsflächen) zusätzliche Anforderungen gestellt werden müssen. Aus dem Lageplan müssen insbesondere die Abstände der Anlage zu Grenzen benachbarter Grundstücke und zu benachbarten Bauten zu ersehen sein. Die Vorlage eines Lageplanes ist nicht erforderlich, wenn ein Gesamtplan des Festplatzes vorliegt, aus dem insbesondere der Standort des Fliegenden Baues zu ersehen ist.
- 4.3 Die Anzeige der Aufstellung ist so rechtzeitig zu erstatten, daß sie mindestens drei Tage vor Betriebsbeginn bei der Bauaufsichtsbehörde eingeht; in ihr ist der Zeitpunkt anzugeben, in dem der Bau abnahmebereit ist. Der Bau muß so rechtzeitig abnahmebereit sein, daß noch eine ordnungsgemäße Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann.
- 4.4 Bei der Gebrauchsabnahme hat die Bauaufsichtsbehörde insbesondere folgende Prüfungen stichprobenartig durchzuführen:
- Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen,
  - Standsicherheit unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und Unterpallungen,
  - Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen, wie Verschlüsse von Fahrzeugtüren, Haltebügel u. a.,
  - Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit beim Probebetrieb.
- Bei diesen Prüfungen hat die Bauaufsichtsbehörde weiterhin insbesondere auf beschädigte oder stark abgenutzte Teile, auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit der elektrischen, hydraulischen oder pneumatischen Anlagen oder Einrichtungen zu achten.
- 4.5 Stimmt der Fliegende Bau mit den genehmigten Bauvorlagen nicht überein oder ist seine Stand- oder Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, so ist durch die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde der Gebrauch des Fliegenden Baues zu untersagen. Der Fliegende Bau darf erst wieder in Gebrauch genommen werden, wenn die festgestellten Mängel, soweit sie nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt abgestellt zu sein brauchen, behoben sind. Wird der Gebrauch des Fliegenden Baues untersagt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Prüfbuch einzutragen und die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.
5. **Prüfungen, Sachverständige**
- 5.1 Die Bauaufsichtsbehörde, die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigungen zuständig ist, hat die Prüfung der statischen Berechnung Fliegender Bauten einem Prüfamnt für Baustatik zu übertragen\*). Die Bauaufsichtsbehörde oder das Prüfamnt haben, soweit sie nicht selbst sachverständig sind, für die Beurteilung der maschinellen und elektrischen Anlagen entsprechende Sachverständige hinzuzuziehen.
- 5.2 Für die Prüfung von Fliegenden Bauten vorwiegend maschineller Art, bei denen maschinelle oder sonstige Teile nur gemeinsam beurteilt werden können, hat die Bauaufsichtsbehörde oder das Prüfamnt einen maschinentechnischen Sachverständigen hinzuzuziehen, dem auch die Prüfung nichtmaschineller Teile sowie die Überwachung und Beurteilung des Probebetriebes nach Nr. 2.7 übertragen werden soll.
- 5.3 Werden Ausführungsgenehmigungen für neue Arten Fliegender Bauten beantragt und enthalten die Richtlinien hierfür keine entsprechenden Bestimmungen, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Gutachten von Sachverständigen zu stützen, die auf diesem Gebiet erfahren sind.
- 5.4 Sachverständige für die Ausführungsgenehmigung und für die Gebrauchsabnahme von maschinellen und elektrischen Anlagen sind die Ingenieure der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und die Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V.
- 5.5 In den technischen Bestimmungen für Schießgeschäfte (Nrn. 3.5 und 5.7 der Richtlinien) sind die baulichen Anforderungen im einzelnen festgelegt. Die Bestimmungen können daher bei der Prüfung der Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung und bei den Abnahmen durch technisch vorgebildete Personen der unteren Bauaufsichtsbehörden ohne Mitwirkung von Schießsachverständigen angewendet werden. So-

\*) Bautechnische Prüfungen für technisch schwierige Fliegende Bauten nach Gebührenzone 5 BauPrüfVO sind ausschließlich der Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt zu übertragen

- weit schießtechnische Belange berührt werden, zu deren Beurteilung die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht in der Lage sind, können waffentechnische Beamte der Bezirkspolizeibehörde im Wege der Amtshilfe hinzugezogen werden.
- 5.6 Die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde hat, soweit erforderlich, zur Prüfung der elektrischen Anlage einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Als Sachverständige kommen außer den Sachverständigen nach Nr. 5.4 auch Sachverständige des örtlichen Energieversorgungsunternehmens oder Elektrofachleute in Betracht.
- 5.7 Bei der Prüfung technisch schwieriger Fliegender Bauten nach Nr. 2.7 b) müssen Sachverständige hinzugezogen werden. Sind Personen bei neuartigen technisch schwierigen Fliegenden Bauten besonderen Flieh- oder Druckkräften so ausgesetzt, daß Gesundheitsgefahren zu befürchten sind, müssen auch medizinische Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen werden.
6. **Schlußbestimmungen**
- 6.1 Meine im Bezug genannten Erlasse werden aufgehoben.
- 6.2 Abschn. 6 des Teils II der Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR —) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531) sowie die Nrn. 8, 8.1, 8.2, 8.3, 10.2, 10.3, 10.4, 11.8, 11.8.1, 11.8.2 und die Anlage zu Nr. 10.4 der Ausführungsanweisung zu den Versammlungsstätten-Richtlinien vom 30. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 198) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 12. November 1987

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 1 — 64 c 42 — 1/87  
— Gült.-Verz. 3612 —  
*StAnz. 49/1987 S. 2409*

#### Anlage 1

### Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —)

#### Inhalt

- 1 **Allgemeine Vorschriften**
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Begriffe
  - 1.3 Aufstellungsgelände
  - 1.4 Auf- und Abbau
- 2 **Bauvorschriften**
  - 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
  - 2.2 Rettungswege
  - 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
  - 2.4 Rampen und Treppen
  - 2.5 Tribünen
  - 2.6 Elektrische Anlagen, Beleuchtung
  - 2.7 Maschinelle Anlagen
  - 2.8 Feuerungsanlagen
  - 2.9 Feuerlöscher
  - 2.10 Arbeitsräume und Räume für Besucher
  - 2.11 Hinweisschilder und -zeichen
- 3 **Zusätzliche Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte**
  - 3.1 Fahrgeschäfte
    - 3.1.1 Allgemeine Anforderungen
    - 3.1.2 Achterbahnen (schienengebunden)
    - 3.1.3 Geisterbahnen/Kindereisenbahnen (schienengebunden)
    - 3.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen
    - 3.1.5 Schaukeln
    - 3.1.6 Karusselle
    - 3.1.7 Riesenräder
  - 3.2 Schaugeschäfte
    - 3.2.1 Steilwandbahnen, Globusse
    - 3.2.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
  - 3.2.3 Schaubuden
  - 3.3 Belustigungsgeschäfte
    - 3.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
    - 3.3.2 Rutschbahnen (Toboggane)

- 3.3.3 Hippodrome
- 3.3.4 Rotore
- 3.3.5 Irrgärten
- 3.3.6 Schlaghämmer
- 3.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte
- 3.5 Schießgeschäfte
4. **Zusätzliche Bauvorschriften für Zelte**
  - 4.1 Rettungswege
  - 4.2 Lüftung
  - 4.3 Rauchabzüge
  - 4.4 Beheizung
  - 4.5 Elektrische Anlagen, Beleuchtung
  - 4.6 Brandmelde- und Alarmeinrichtungen
  - 4.7 Bestuhlung
  - 4.8 Szenenflächen
  - 4.9 Manegen
  - 4.10 Sonderräume
5. **Betriebsvorschriften**
  - 5.1 Allgemeine Anforderungen
  - 5.2 Tribünen
  - 5.3 Fahrgeschäfte
    - 5.3.1 Allgemeines
    - 5.3.2 Achterbahnen
    - 5.3.3 Geisterbahnen
    - 5.3.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen
    - 5.3.5 Schaukeln
    - 5.3.6 Karusselle
    - 5.3.7 Riesenräder
  - 5.4 Schaugeschäfte
    - 5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse
    - 5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
    - 5.4.3 Schaubuden
  - 5.5 Belustigungsgeschäfte
    - 5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
    - 5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)
    - 5.5.3 Hippodrome
    - 5.5.4 Rotore
    - 5.5.5 Irrgärten
    - 5.5.6 Schlaghämmer
  - 5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte
  - 5.7 Schießgeschäfte
  - 5.8 Zelte

#### 1. **Allgemeine Vorschriften**

- 1.1 **Geltungsbereich**  
Die Richtlinien gelten für bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (Fliegende Bauten). Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Schaustellergeschäfte,
  - b) Tribünen,
  - c) Bauten für Wanderausstellungen,
  - d) Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft,
  - e) Zelte einschließlich Membran- und Zirkuszelte,
  - f) Tragluftbauten.
 Die Richtlinien gelten nicht für
  - g) Untergeordnete Bauten, z. B. Wagen, Container, Stände, Buden, die eine überbaute Fläche von 30 m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 5 m nicht überschreiten oder die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte (z. B. durch größere Kragdächer) aufzunehmen haben.  
Hierzu gehören auch durch Anbauten in ihrer Form veränderte Wagen oder Container, deren überbaute Fläche weniger als 50 m<sup>2</sup> beträgt,
  - h) Camping- und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup>,
  - i) Baustelleneinrichtungen und Gerüste,

ausgenommen solche Bauten, von denen eine Gefahr für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen kann.

1.2 Begriffe

- 1.2.1 Schaustellergeschäfte sind Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte und Schießgeschäfte einschließlich Ausspielungs-, Verkaufs- und Schießwagen bzw. -container (s. Anlage 2).
  - 1.2.2 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.
  - 1.2.3 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.
  - 1.2.4 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen betätigen können.
  - 1.2.5 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte sind Anlagen, bei denen Personen (Besucher) Sachgegenstände, Speisen oder Getränke gewinnen oder erwerben können.
  - 1.2.6 Tribünen sind zerlegbare ansteigende Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen aus zugänglich sind.
  - 1.2.7 Zelte sind bauliche Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion und aus einer Hülle bestehen. Die Tragkonstruktion kann aus Holz, Metall oder aus ähnlichen Baustoffen hergestellt sein. Die Hülle kann aus Planen, Kunststoff-, Mischgeweben oder ähnlichen Baustoffen sowie teilweise auch aus festen Bauteilen bestehen. Sie können in selbständigen räumlichen Abschnitten errichtet und im Rahmen ihrer Ausführungsgenehmigung beliebig verändert oder verbreitert werden.
  - 1.2.8 Festzelte sind Zelte mit Tisch-, Sitz- und Stehplätzen, in denen sich Besucher anlässlich von Festen, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen zum Verzehr von Speisen und Getränken — auch in Verbindung mit begleitenden Musikdarbietungen — aufhalten. Tischplätze sind Sitzplätze auf Bänken oder Stühlen an Tischen in Zelten, in denen von Besuchern Speisen und Getränke verzehrt werden.
  - 1.2.9 Versammlungs- und Zirkuszelte sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind.
  - 1.2.10 Tragluftbauten sind bauliche Anlagen, deren äußerer Raumabschluß ganz oder überwiegend aus einer flexiblen Hülle (mit oder ohne Stützung durch Seile, Seilnetze oder Masten) besteht, welche von der durch Gebläse unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraumes getragen wird.
  - 1.2.11 Szenenflächen sind Spielflächen für unterhaltende Veranstaltungen mit künstlerischen Darbietungen sowie begleitende Musikdarbietungen in Festzelten.
- 1.3 Aufstellungsgelände
- 1.3.1 Die einzelnen Standplätze müssen für die jeweils vorgesehenen Anlagen hinsichtlich Tragfähigkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Abstände zu anderen Fliegenden Bauten und zu Grundstücksgrenzen sowie Zugänglichkeit geeignet sein.
  - 1.3.2 Sanitäre Anlagen, insbesondere Toiletten und Wasserzapfstellen, müssen — auch beim Auf- und Abbau — auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit benutzbar sein.  
Für Schankbetriebe sollten mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Toilettenbecken		Urinale	
	Herren	Damen	Becken oder Rinne	Stück lfd. m
über 100 bis 200	1	2	3	2
Darüber hinaus		1		
je 200			1	1
je 300				
je 400	1			

Die auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe vorhandenen Toiletten können auf die vorstehenden Richtzahlen angerechnet werden.

- 1.3.3 Die Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge müssen mindestens 3 m breit sein. Die Abstände der erforderlichen Brandgassen voneinander und ihre Abmessungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.
  - 1.3.4 Die Einzelheiten der Löschwasserversorgung und nötigenfalls die Einrichtung einer Feuersicherheitswache sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.
  - 1.3.5 Je nach Größe des Geländes hat der Veranstalter an gut sichtbaren Stellen augenfällige Anschläge anzubringen, die darauf hinweisen, wo und wie die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.
- 1.4 Auf- und Abbau
- 1.4.1 Der Standplatz muß im Hinblick auf die Standsicherheit der Anlage und auf die unbehinderte Zugänglichkeit — soweit erforderlich — abgeglichen werden.
  - 1.4.2 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Nach dem Aufbau müssen alle Teile ordnungsgemäß angeschlossen sowie Verbindungsmittel und notwendige Verankerungen sicher angebracht sein.  
Über eine sorgfältige Behandlung der einzelnen Teile beim Auf- und Abbau sowie beim Aufladen, Abladen und Befördern hat der Betreiber der Anlage oder sein Vertreter die damit beschäftigten Personen zu belehren, bei Durchführung der Arbeiten zu beaufsichtigen und nötigenfalls anzuleiten.
  - 1.4.3 Die Unterfütterungen (Unterpallungen) zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion sind niedrig zu halten und unverschiebbar und standsicher herzustellen. Unterfütterungen aus Kantholzstapeln oder dgl. müssen durch Bodenanker oder Anspannungen gesichert werden; dabei sind etwaige Unterspülungen oder Überflutungen vorsorglich zu berücksichtigen.
2. Bauvorschriften
- 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
    - 2.1.1 Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten insbesondere DIN 4112 — Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung<sup>1)</sup> und DIN 4134 — Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb<sup>2)</sup>.
    - 2.1.2 Die Baustoffe — außer Holz — müssen entsprechend DIN 4102 Teil 1 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen<sup>3)</sup> — mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1. Das Brandverhalten der Baustoffe, wie Zeltplanen, ist durch Prüfzeugnisse nachzuweisen. Holz muß gehobelt sein; dies gilt nicht für Tribünen im Freien.
    - 2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für die Seile von Flaschenzügen, die im Betrieb entlastet sind.
    - 2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, dürfen derartige Konstruktionen nur in Verbindung mit tragenden metallischen Baustoffen oder Bauteilen verwendet werden.
    - 2.1.5 Anstriche, die nach dem Erhärten noch leichtentflammbar sind, dürfen nicht verwendet werden.
    - 2.1.6 Vorhänge in Zelten müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.
    - 2.1.7 Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar und mindestens 2,30 m vom Boden entfernt sein; sie dürfen nicht brennend abtropfen können.
    - 2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur verwendet werden, solange sie frisch oder gegen Entflammen imprägniert sind.

1) Ausgabe Februar 1983, eingeführt mit Erlaß vom 23. November 1984 (StAnz. S. 2421)

2) Ausgabe Februar 1983, eingeführt mit Erlaß vom 20. November 1984 (StAnz. S. 2419)

3) Ausgabe Mai 1981, eingeführt mit Erlaß vom 1. September 1982 (StAnz. S. 1717)



- 2.1.9 Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben.
- 2.2 Rettungswege
- 2.2.1 Rettungswege müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß alle Personen auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können.
- 2.2.2 Von jedem Platz darf der Weg zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, nicht länger als 5 m und bis zum nächsten Ausgang nicht länger als 30 m sein.
- 2.2.3 Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1 m je 150 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite muß jedoch betragen für
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| Gänge                     | 0,80 m, |
| Türen                     | 0,95 m, |
| alle übrigen Rettungswege | 1,20 m. |
- In Zelten sind auf je 1 m<sup>2</sup> Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- 2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 20 cm sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Abschränkungen haben. Die Abschränkungen müssen mindestens 1 m hoch und so ausgebildet sein, daß nichts darauf abgestellt werden kann. Podien, die höher als 1 m sind, müssen außerdem mit Stoßborden versehen sein.
- 2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1 : 2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutsicher ausgeführt oder Trittleisten vorhanden sind; bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1 : 8 betragen.
- 2.4 Rampen und Treppen
- 2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstände von höchstens 40 cm gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.
- 2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen — zwischen den Handläufen gemessen — mindestens 1 m und dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,50 m breit sein. Sie müssen beiderseits Geländer oder feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen griffsicher sein und sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen.
- Die Auftrittsbreite der Stufen muß mindestens 24 cm betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 14 cm und dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen im Abstand von 1,25 m von der inneren Treppenwange 40 cm nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muß immer gleich sein.
- 2.4.3 Treppen müssen aus mindestens feuerhemmenden Bauteilen oder aus Hartholz bestehen; sie müssen an den Unterseiten geschlossen sein oder Setzstufen haben, wenn sich darunter Sitzplätze oder Verkaufsstände befinden.
- 2.4.4 Wendeltreppen sind in Zelten unzulässig.
- 2.4.5 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen in ihren tragenden Teilen mindestens aus feuerhemmenden Bauteilen bestehen; sie müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.
- 2.5 Tribünen
- 2.5.1 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 32, in steil ansteigenden Platzreihen<sup>4)</sup> höchstens 24 Plätze gereiht sein.
- 2.5.2 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 16, in Platzreihen deren Höhenunterschied mehr als 32 cm beträgt, höchstens 12 Plätze angeordnet sein.
- 2.5.3 Die Breite der Rettungswege bei Tribünen im Freien errechnet sich nach dem Verhältnis 1 m für 450 Personen, bei Tribünen in Zelten nach dem Verhältnis 1 m für 150 Personen; sie muß jedoch mindestens 1 m betragen.
- 2.5.4 Stufengänge sind wie Treppen zu bemessen (s. Nr. 2.4.2).
- 2.5.5 Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.
- 2.5.6 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) oder Podien müssen mindestens 50 cm breit und dürfen höchstens 45 cm tief sein; sie sollen mindestens 10 cm hoch sein.
- 2.5.7 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend elektrisch beleuchtet werden können.
- 2.5.8 Als Sicherheitsbeleuchtung bei Veranstaltungen während der Dunkelheit müssen mindestens Sturmlaternen in ausreichender Zahl vorhanden und fest angebracht sein.
- 2.6 Elektrische Anlagen, Beleuchtung
- 2.6.1 Die Beleuchtung muß elektrisch sein; ihre Anlage ist nach den VDE-Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission (DKE) zu errichten, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Für das Errichten von Starkstromanlagen in Fliegenden Bauten gilt insbesondere DIN VDE 0100 Teil 722 — 5/84 —. Andere Beleuchtungsarten können gestattet werden, wenn Bedenken wegen der Art des Betriebes nicht bestehen.
- 2.6.2 Elektrische Sicherheitsbeleuchtung muß DIN VDE 0108 entsprechen (s. Nr. 4.5). Nicht elektrische Sicherheitsbeleuchtung besteht aus fest angebrachten Sturmlaternen, die jedoch nicht mit brennbaren Flüssigkeiten<sup>5)</sup> der Gruppe A mit einem Flammpunkt von weniger als 40 °C oder der Gruppe B und nicht mit Azetylen, Propan/Butan, flüssigen Gasen und vergleichbaren Gasen betrieben werden dürfen.
- 2.6.3 Die Hilfsbeleuchtung ist eine vereinfachte Sicherheitsbeleuchtung, die während des Betriebes nicht ständig wirksam, jedoch im Bedarfsfalle sofort in Betrieb gesetzt werden kann.
- Elektrische Hilfsbeleuchtung besteht aus batteriegespeisten Handscheinwerfern, Stab- oder Taschenlampen. Sie muß in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- Nicht elektrische Hilfsbeleuchtung besteht aus Sturmlaternen. Für den Brennstoff gilt Nr. 2.6.2.
- 2.6.4 Sind elektrische Sicherheitseinrichtungen erforderlich, müssen sie so ausgelegt sein, daß bei Auftreten eines Fehlers (innerer bzw. äußerer Fehler) in oder an den Sicherheitseinrichtungen deren Wirksamkeit nicht verhindert oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird.
- Der Begriff „Fehler“ umfaßt sowohl den ursprünglichen als auch die daraus evtl. entstandenen weiteren Fehler. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet zu werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.
- 2.6.5 Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, daß diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- 2.6.6 Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.
- 2.7 Maschinelle Anlagen
- Maschinelle Anlagen müssen betriebs- und unfallsicher sein. Leitungen sind sicher gegen Bruch oder Lösen zu verlegen. Über Fahrbahnen dürfen Leitungen nicht verlegt werden.
- 2.8 Feuerungsanlagen
- Feuerstätten müssen so aufgestellt oder so abgeschirmt sein, daß Bauteile des Fliegenden Baues nicht in Brand gesetzt werden können. Im übrigen müssen Feuerstätten so aufgestellt sein, daß sie bei Gedränge oder Panik nicht umgestürzt werden können. Sie sind außerdem so auszubilden oder so zu schützen, daß sie nicht unbeabsichtigt berührt und Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können. Flüssiggasanlagen müssen den Technischen Regeln Flüssiggas — TRF — sowie den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas — ZH 1/455 — entsprechen.
- 2.9 Feuerlöscher
- 2.9.1 Feuerlöscher sind an augenfälligen und gut zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066<sup>6)</sup> zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Sie sind mindestens alle zwei Jahre<sup>7)</sup> einmal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch fachkundige Prüfer

4) Steil ansteigende Platzreihen sind Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 32 cm beträgt.

5) Geeignet sind u. a. Leucht-, Brenn- und Lösungspetroleum nach DIN 51 636, deren Flammpunkt über 40 °C liegt.

6) DIN 4066 — Hinweisschilder für den Brandschutz

7) vgl. DIN 14 406 Teil 4 — Tragbare Feuerlöscher; Instandsetzung —

prüfen zu lassen. Es dürfen nur Feuerlöscher verwendet werden, die amtlich zugelassen sind.

2.9.2 Zahl, Art und Größe der Feuerlöscher<sup>7a)</sup> und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche	Zahl, Art und Größe der Feuerlöscher
1	bis 100 m <sup>2</sup>	1 Stück (mindestens 6 kg)
2	bis 1000 m <sup>2</sup>	Für die ersten 100 m <sup>2</sup> wie Zeile 1. Für jede weiteren angefangenen 300 m <sup>2</sup> je 1 Stück. Mindestens zur Hälfte Löscher der Größe IV (z. B. Pulverlöscher mit 12 kg Löschmittelinhalt), im übrigen Löscher der Größe III (z. B. Pulverlöscher mit 6 kg Löschmittelinhalt), jeweils geeignet für die Brandklassen A, B, C.
3	über 1000 m <sup>2</sup>	Für die ersten 1000 m <sup>2</sup> wie Zeile 2. Für jede weiteren angefangenen 500 m <sup>2</sup> je 1 Stück.

- 2.9.3 Anstelle mehrerer Feuerlöscher können auch größere Löschergeräte (z. B. fahrbare Löschergeräte) verwendet werden, wenn damit mindestens der gleiche Löschzweck und die gleiche Löschwirkung erzielt werden.
- 2.9.4 Feuerlöscher, die nur für die Brandklasse A geeignet sind, können gestattet werden, wenn für die Brandklassen B oder C geeignete Feuerlöscher nicht notwendig sind. Sie können verlangt werden, wenn es aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.
- 2.9.5. Die Einzelheiten der Löschwasserversorgung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.
- 2.10 Arbeitsräume und Räume für Besucher
- 2.10.1 Die lichte Höhe muß mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muß die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.
- 2.10.2 Zelte müssen im Mittel mindestens 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.
- 2.10.3 In Zelten mit Tribünen muß eine lichte Höhe über der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.
- 2.10.4 Ausgänge müssen im Zuge der Rettungswege eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m haben.
- 2.10.5 Über und unter Emporen oder Galerien muß die lichte Höhe mindestens 2 m betragen.
- 2.10.6 Der Boden muß eben und trittsicher sein.
- 2.10.7 Räume, in denen Gase oder Dämpfe entstehen, sollen Vorrichtungen haben, durch die sie von der Entstehungsstelle ins Freie abgeführt werden.
- 2.10.8 Ständige Arbeitsplätze müssen gegen Nässe, Kälte und Zugluft geschützt sein und nötigenfalls durch geeignete Heizeinrichtungen ausreichend erwärmt werden können. Die Arbeitsplätze sind gegen stark wärmestrahlende Einrichtungen (z. B. Grillbratereien) in geeigneter Weise zu schützen.
- 2.10.9 Küchen müssen mindestens 8 m<sup>2</sup> Grundfläche haben. Küchen müssen mindestens eine Wasserzapfstelle, ein Handwaschbecken und einen Schmutzwasserausguß haben. Ausreichende Spülanlagen müssen vorhanden sein.
- 2.11 Hinweisschilder und -zeichen  
Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen. Sie müssen den Anlagen 3 bis 5 entsprechen.

3. **Zusätzliche Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte**

- 3.1 Fahrgeschäfte
- 3.1.1 Allgemeine Anforderungen
- 3.1.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten, insbesondere ausschwingenden Teilen müssen so aufgestellt sein, daß diese Teile oder die Fahrgäste von baulichen Anlagen, anderen Fahrgeschäften, Bäumen, Leitungen oder anderen Gegenständen einen ausreichenden Abstand einhalten.
- 3.1.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, daß die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen und festgelegten Bahnen ist ein Abstand von mindestens 50 cm — von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen — erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind. Oberhalb des Fahrzeugbodens muß ein freier Raum von mindestens 2 m Höhe vorhanden sein. Ist der Fahrgast durch eine Vorrichtung oder durch Art und Betriebsweise des Fahrgeschäftes am Aufstehen gehindert, so genügt eine Mindesthöhe über dem Fahrgastsitz von 1,50 m. Die Höhe ist vom Boden bzw. vom Sitz aus jeweils rechtwinklig zur Fahrbahnebene zu messen und in voller Sitzbreite freizuhalten (Lichttraumprofil). Bei Verwendung von Schutzkörben kann eine geringere Höhe gestattet werden. Für Riesenräder gilt Nr. 3.1.7.1.
- 3.1.1.3 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, daß Zuschauer nicht gefährdet werden können. Der Sicherheitsabstand muß mindestens 50 cm betragen.
- 3.1.1.4 Die Fahrzeuge müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie zum Anstemmen der Füße haben. Bei Fahrgeschäften, bei denen die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen können, sind auch Anschnallvorrichtungen erforderlich. Kann das Reißen einer Anschnallvorrichtung zum Absturz eines Fahrgastes führen, so müssen zusätzliche Sicherheitseinrichtungen (z. B. Schutzkörbe) angebracht sein.
- 3.1.1.5 Die Einsteigöffnungen in Wagen, Gondeln oder dgl. dürfen nicht höher als 40 cm über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden Fahrgeschäften<sup>8)</sup> müssen die Einsteigöffnungen der Wagen, Gondeln u. dgl. Sicherheitsverschlüsse haben, die mit geschlossenen Haken oder anderen gleichwertigen Verbindungsmitteln eingehängt werden, bei denen ein unbeabsichtigtes Lösen während der Fahrt ausgeschlossen ist (z. B. Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung). Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahme von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften<sup>9)</sup> genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.
- 3.1.1.6 Die Zu- und Abgänge müssen ausreichend beleuchtet werden.
- 3.1.2 Achterbahnen (schienengebunden)
- 3.1.2.1 Für die Wagen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein.<sup>9)</sup>
- 3.1.2.2 Sollen in der Fahrstrecke zwischen Aufzugs- bzw. Auffahrtsende und Bahnhof planmäßig mehrere Wagen oder Züge ohne Bremsen fahren, sind in diesem Streckenbereich Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle in dieser Fahrstrecke befindlichen Wagen oder Züge einzeln schnell und sicher angehalten werden können. Von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, müssen von einem Beobachtungsposten die Streckenbremsvorrichtungen gemeinsam betätigt und der Wagenaufzug abgeschaltet werden können. Auf den Beobachtungsposten kann verzichtet werden, wenn die Bahn mit einem fehlersicheren Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ausgerüstet ist. Ein fehlersicheres Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ist auch erforderlich, wenn größere Teile der Fahrbahn nicht einsehbar sind.
- 3.1.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben (s. Nr. 3.1.3.3).
- 3.1.2.4 Als Sicherheitsbeleuchtung muß an den Bremsstellen am Ende der Fahrstrecke mindestens je eine Leuchte vorhanden sein.

7a) vgl. DIN 14 406 Teil 1 — Tragbare Feuerlöscher; Begriffe, Bauarten, Anforderungen —

8) Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/sec.

9) Rücklaufsicherungen entsprechend Abschn. 5.5.5 der DIN 4112 (vgl. 1)

den sein. Ist diese Beleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen (s. Nr. 2.6.2).

### 3.1.3 Geisterbahnen/Kindereisenbahnen (schienengebunden)

3.1.3.1 Die Wagen von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine hintere Schrammkante haben. Bei Gondeln von Hängebahnen müssen Schrammkanten an den Laufwerken angebracht und die Gondeln so in ihrer Pendelbewegung in Längsrichtung begrenzt sein, daß sie nicht aneinander stoßen können. Die Sitze sind so anzuordnen und auszubilden, daß niemand hinausfallen kann. Schließvorrichtungen an den Einsteigöffnungen sind nicht erforderlich.

Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken haben. Nötigenfalls sind Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen. An zentraler Stelle sind Vorrichtungen anzubringen, durch die bei Störungen im Wagenablauf die Aufzüge unverzüglich stillgesetzt und die Wagen schnell und sicher angehalten werden können. Kann die ganze Bahn nicht von dieser Stelle aus überblickt werden, so muß an jeder Beobachtungsstelle eine Warnvorrichtung zur Verständigung der anderen Beobachter vorhanden sein, wenn nicht eine geeignete Sicherungsvorrichtung (z. B. automatische Streckensicherung) eingebaut ist.

3.1.3.2 Die Wagen von Kindereisenbahnen müssen Schließketten oder andere geeignete Schließvorrichtungen haben.

3.1.3.3 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen gegen die Zuschauer abzuschranken.

3.1.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen (nicht schienengebunden)

3.1.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, daß die Wagen ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muß dies mindestens am Bahnhof möglich sein.

Fahrbahnen müssen bezüglich ihrer Breite und Kurven den zur Verwendung gelangenden Fahrzeugen angepaßt und genügend griffig sein.

Wagen und ggf. Schalteinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß die Geschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h und der Höchstgeschwindigkeitsunterschied der Wagen nicht mehr als 15 v. H. beträgt; nötigenfalls kann die Geschwindigkeitsgrenze niedriger festgelegt werden.

Die Fahrbahnbegrenzungen oder die ringsum an den Wagen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrtschläge mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muß, daß die Wagen nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Wagen. Dies gilt insbesondere, wenn gefederte Stoßbanden vorhanden sind und gleichzeitig Wagen mit druckluftgefüllten Gummiwülsten verwendet werden.

3.1.4.2 Die Wagen müssen so beschaffen sein, daß die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können. Die Wagen sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen, die mindestens 10 cm vor den äußersten übrigen Teilen des Wagens vorstehen müssen. Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Wagen müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtsunterschied der Wagen desselben Geschäfts darf höchstens 30 v. H. betragen.

Bewegliche Wagenteile, die zu Verletzungen führen können, sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen.

Die Wagen müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstoßen vor Verletzungen durch Vorpellen gesichert werden. Für jeden Sitzplatz ist ein Gurt von mindestens 25 mm Breite erforderlich. Kanten und andere Teile, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

3.1.4.3 Autoskooter dürfen nur mit Gleichspannung höchstens 110 V betrieben werden. Der Gleichstromkreis muß vom Versorgungsnetz durch einen Transformator galvanisch getrennt sein. Stromabnehmernetz, Wagenkontakte und Fahrbahnplatte müssen so beschaffen und aufeinander abgestimmt sein, daß Augenverletzungen vermieden werden. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Maßnahmen nach a) bis d) und nach Nr. 5.3.4.8 getroffen sind:

a) Die Fahrbahnplatte muß aus unbeschädigten, ebenen, blanken und schmutzfreien Tafeln bestehen, die an allen Kanten metallische Berührung untereinander haben müssen. Sie muß mit dem Minuspol der Stromquelle an zwei gegenüberliegenden Stellen verbunden

werden. Zur Vermeidung gefährlicher Potentialdifferenzen ist die Fahrbahnplatte mit den sie umgebenden leitfähigen Konstruktionsteilen (z. B. Laufsteg, Hallenstützen) und dem Erder durch Potentialausgleichsleitungen zu verbinden.

b) Bei Fahrbahnplatten mit einer Größe bis etwa 200 m<sup>2</sup> und für bis zu 30 Fahrzeugen muß das Stromabnehmernetz an mindestens je zwei Stellen, bei Rechteckflächen zweckmäßig an den Stirnseiten, bei größeren Fahrbahnplatten an mindestens drei Stellen mit den Zuleitungskabeln fest und kontaktsicher verbunden sein. Das Stromabnehmernetz soll aus sechseckigem Maschendraht nach DIN 1200<sup>10)</sup> mit einer Drahtstärke von 1,2 mm bis 1,4 mm oder aus gleichwertigem Material (wie Kupfer, Messing, Aluminium) bestehen. Stahldrähte müssen vor dem Flechten verzinkt sein.

Das Stromabnehmernetz ist mit möglichst gleichbleibendem Abstand zur Fahrbahnplatte anzubringen und so straff zu spannen, daß es durch einen Stromabnehmerbügeldruck nicht wesentlich angehoben werden kann. Es soll eine Maschenweite von höchstens 40 mm haben.

c) Die Wagen müssen Kontaktbürsten aus Stahl- oder Bronzedraht haben, die durch Federn mit einer Anpreßkraft von mindestens 10 bis 16 N auf die Fahrbahn gedrückt werden.

d) Der Stromabnehmerbügel muß aus St 37 oder St 52 hergestellt und so geformt und beschaffen sein, daß er das Netz an mindestens drei Stellen berührt und eine Anpreßkraft von 10 bis 16 N ausübt. Er soll möglichst leicht und gut drehbar sein; er ist gegen Herabfallen zu sichern. Die Masse der Stromabnehmerbügel soll so gering wie möglich gehalten werden um Kontaktabbrechungen zu vermeiden. Die Kontaktflächen müssen blank sein und die Andrückvorrichtungen der Bügel sollen eine möglichst konstante Anpreßkraft ergeben. Blanke, unter Spannung stehende Teile, müssen mindestens 2,50 m Abstand von der Bodenplatte des Wagens haben.

3.1.4.4 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 50 cm Abstand von der Innenseite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen. Diese sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.

### 3.1.5 Schaukeln

3.1.5.1 Schaukeln müssen ringsum Abschränkungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind so weit von dem Schwingbereich entfernt anzuordnen, daß niemand durch die Gondeln (Schiffe) gefährdet werden kann und innerhalb der Abschränkungen ein genügend großer Raum für Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondel (Schiffs-) Bahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise eingeschränkt sein. Der Zugang zu den Gondeln (Schiffen) muß gesperrt werden können.

3.1.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, daß die Gondeln (Schiffe) nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichtungen ist dafür zu sorgen, daß das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.

3.1.5.3 Bei Schiffschaukeln müssen die Schiffe mindestens 1 m hohe Geländer — vom Schiffboden gemessen — haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 40 cm sein. Bei Kinderschaukeln muß das Geländer mindestens 70 cm hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 25 cm sein.

3.1.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln (Schiffe) geeignete Vorrichtungen<sup>11)</sup> zum

10) DIN 1200 — Drahtgeflecht mit sechseckigen Maschen

11) Geeignete Vorrichtungen sind insbesondere:

Fußschlaufen, die den Fuß am Knöchelgelenk festhalten und zur ständigen Prüfung und Pflege abnehmbar sind. Sie müssen aus chromgegerbten und nicht gespaltem Kernleder von mindestens 4,4 mm Dicke und 25 mm Breite oder einem gleichwertigen Stoff bestehen, bei Leder vernietet und handvernäht sein. Die Verschlusssteile (verschweißte Eindornschlinge) müssen aus Stahl bestehen und einer Bruchlast von mindestens 2 kN standhalten. Die Lastübertragungsriemen sind in den Bodenlaschen zu verstärken.

Hüftgürtel, die über Ketten und Karabinerhaken oder über andere Verbindungsmittel an den Schiffstangen nur wenig oder nicht verschieblich angebracht sind. Sie dürfen sich nicht selbständig lösen können. Hüftgürtel müssen DIN 7470 — Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsgurte für abturtzgefährdete Personen — oder DIN 7471 — Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsseile — entsprechen.

- Festhalten eines Fußes am Schiffsboden (Fußschlaufe) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffstangen haben.
- 3.1.5.5 Bei Überschlagschaukeln mit Motorantrieb, bei denen die Fahrgäste sitzen und zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln Anschnallvorrichtungen und Schutzkörbe haben.
- 3.1.5.6 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, müssen die Gondeln so ausgebildet sein, daß die Fahrgäste nicht hinausfallen können.
- 3.1.5.7 Kinderschaukeln dürfen vom Gondel-(Schiffs-)Boden bis zur Aufhängeachse nicht höher als 3 m sein und keine Überschlaggondeln(-schiffe) haben. Bremsen nach Nr. 3.1.5.2 brauchen nicht vorhanden zu sein, wenn die Gondeln (Schiffe) nach Größe und Aufhängelänge erwarten lassen, daß die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.
- 3.1.6. Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Raupenbahnen)
- 3.1.6.1 Der Führerstand mit den Schalteinrichtungen ist an einer Stelle mit bestmöglichem Überblick anzuordnen.
- 3.1.6.2 Auslegerflugkarusselle (Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des ganzen Drehwerkes) sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben, der in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muß die Steuereinrichtung so beschaffen sein, daß die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.
- 3.1.6.3 Bei Fliegerkarussellen muß zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsflächen, bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschränken, daß Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 30 cm hohen Lehnen versehen und so aufgehängt sein, daß sie auch bei weitem Hinausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden können, daß die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösbaren Verbindungsmitteln am Sitz selbst — nicht an den Tragketten — einzuhängen sein.
- 3.1.6.4 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand angedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzylinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen der Zylinderwand überdecken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und vom Inneren aus nicht zu öffnen sein.
- 3.1.6.5 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.
- 3.1.6.6 Die Wagen (Gondeln) von Raketenbahnen müssen außer ihrer Befestigung durch ein ringsumlaufendes Seil zusätzlich gegen Hinausschleudern gesichert sein.
- 3.1.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen Sicherungen gegen Bruch der Aufhängeteile haben.
- 3.1.7. Riesenräder
- 3.1.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspeiche muß mindestens 30 cm betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.
- 3.1.7.2 Die Einsteigöffnungen der Gondeln müssen mindestens durch Abschlußvorrichtungen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.
- 3.1.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.
- 3.2. Schaugeschäfte
- 3.2.1 Steilwandbahnen, Globusse
- 3.2.1.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rand so zu begrenzen, daß die Fahrzeuge nicht aus der Bahn hinausgetragen werden können.
- 3.2.1.2 Globusse sind mit einer Abschränkung zu umgeben. Sie muß von der weitesten Ausladung des Globusses einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- 3.2.1.3 Als Sicherheitsbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Ist diese Beleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen (s. Nr. 2.6.2). Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.
- 3.2.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft<sup>12)</sup>
- 3.2.2.1 Maste sind kippstabil und unverschieblich aufzustellen (z. B. durch Abspannen oder Verankern). Als Holzmaße sollen möglichst gerade gewachsene, astarme und langfaserige Stämme verwendet werden.
- 3.2.2.2 Laufseile müssen mindestens eine dreifache Sicherheit gegen die rechnerische Bruchbelastung haben. Das gilt auch für alle Teile der Abspannungen und Verankerungen. Zusätzliche Beanspruchungen durch Abspannungen, die das Seil in seinem seitlichen Ausschlag begrenzen sollen, sind zu berücksichtigen.
- 3.2.2.3 Seile dürfen nicht durch Knoten verbunden oder abgeschlossen werden. Ihre Verankerungs- oder Verbindungsstellen sind gelenkig auszubilden. Für Seile und ihre Endverankerungen gilt DIN 18 800 Teil 1<sup>13)</sup>. Werden Seilklemmen nach DIN 1142 verwendet, sind für jede Verbindung mindestens fünf Seilklemmen erforderlich. Weiterhin sind die Muttern nach Aufbringen der Vorspannkraft nochmals nachzuziehen und die Anziehmomente gegenüber DIN 1142, Tabelle 2, um 10 v. H. zu erhöhen.
- 3.2.2.4 Seile dürfen nur an Gebäuden abgespannt werden, die den auftretenden Kräften mit Sicherheit standhalten.
- 3.2.2.5 Fangnetze ausreichender Größe und Festigkeit sind anzubringen:
- bei sämtlichen Luftnummern, bei denen sich Artisten frei durch die Luft von einem Gerät zum anderen Gerät bewegen (fliegende Luftnummern),
  - bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. in einer Höhe von über 10 m und
  - bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. ohne Rücksicht auf die Höhe, soweit sie über den Bedienungspersonen oder Zuschauern stattfinden.
- Auf Fangnetze darf nur dann verzichtet werden, wenn eine Gefährdung der Bedienungspersonen oder Zuschauer durch abstürzende Artisten oder Geräte auf andere Weise (z. B. durch Fangleine, Sicherheitsgurt) ausgeschlossen ist. Schirme, Balancierstangen oder dgl. gelten nicht als ausreichende Sicherungen.
- 3.2.2.6 Bei Vorführungen im Freien muß um den Vorführbereich eine ausreichend große Fläche gegen die Zuschauerplätze abgegrenzt sein.
- 3.2.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)
- Schaubuden müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein.
- 3.3 Belustigungsgeschäfte
- 3.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
- 3.3.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und beweglichen Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben, umlaufenden Tonnen, bewegten Gehbahnen u. dgl. sind so auszubilden, daß Verletzungen von Personen — auch bei Sturz — ausgeschlossen sind.
- 3.3.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die feststehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muß zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagrecht, glatt und mindestens 2 m breit sein.
- 3.3.1.3 Bewegte Gehbahnen und dgl. müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm ha-

12) Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, die im Freien oder als selbständige Anlagen innerhalb von Gebäuden (z. B. Zelten) für die Dauer aller Vorführungen auf dem gleichen Standplatz ortsfest errichtet werden, gelten als fliegende Bauten. Anlagen, die vor jeder Vorführung auf- und nach jeder Vorführung wieder abgebaut werden und aufgesetzte Schwingmasten gelten als Artistengerät.

13) Ausgabe März 1981, eingeführt mit Erlaß vom 20. November 1984 (StAnz. S. 2419)

- ben. Die Gehbahnen u. dgl. müssen von Stellen, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.
- 3.3.2 Rutschbahnen (Toboggane)
- 3.3.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufrägt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgesetzt werden können.
- 3.3.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muß so angeordnet und allseitig so geschützt sein, daß ein Einklemmen auch von Fingern liegend ankommender Benutzer ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muß mit Matten belegt sein.
- 3.3.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wannenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 45 cm über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 5 cm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, daß die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können.
- Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anschlußteilen so zu verbinden, daß die Verbindungsmittel nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.
- 3.3.3 Hippodrome
- 3.3.3.1 Reit- und Fahrbahnen müssen in ausreichender Höhe so abgeschränkt sein, daß die Zuschauer durch Tiere und Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.
- 3.3.3.2 Mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite müssen vorhanden sein.
- 3.3.4 Rotore
- 3.3.4.1 Rotore müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung — bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen — mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotore sind so auszubilden, daß sie nicht bei offenen Türen anfahren können.
- 3.3.4.2 Als Sicherheitsbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein.
- Ist diese Beleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen (s. Nr. 2.6.2). Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.
- 3.3.5 Irrgärten
- 3.3.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.
- 3.3.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 70 cm Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 1 m Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.
- 3.3.6 Schlaghämmer
- 3.3.6.1 Die Anlage muß im Erdboden sicher verankert und gegen Hinausfliegen des Ambosses und des Pralltellers gesichert sein. Im Abstand von 3 m vor und je 1 m seitlich des Ambosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschränken.
- 3.3.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen muß um den Auftreffbolzen ein ausreichender Splitterschutz angebracht sein.
- 3.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)
- Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite haben.
- 3.5 Schießgeschäfte<sup>14)</sup>
- Die zugelassenen Schusswaffen und Geschos- oder Munitionsarten sind in den Nrn. 5.7.1 und 5.7.2 aufgeführt.
- 3.5.1 Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrichtung und nach oben geschlossen und gegen unbefugtes Betreten gesichert sein
- Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand durch abprallende Geschosse verletzt wird.
- 3.5.2 Schießräume, in denen Geschosse nach Nr. 5.7.2.1 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:
- 3.5.2.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 bzw. DIN 1016<sup>15)</sup> bestehen. Befinden sich vor der Rückwand Vorrichtungen nach Nrn. 3.5.8 und 3.5.9 zum Anbringen von Zielgegenständen, dann sind in mindestens 5 cm Abstand vor der Rückwand Stoffbahnen (z. B. Wollstoff, Zeltstoff, Köper oder Jute) lose aufzuhängen oder anders geeignete Vorrichtungen anzubringen, die ein Rückprallen der Geschosse verhindern (z. B. Lamellenkugelfang aus Stahlblech). Werden dagegen Zielgegenstände unmittelbar an der Rückwand angebracht oder können aus anderen Gründen lose Stoffbahnen zwischen Zielgegenstand und Rückwand nicht aufgehängt werden, muß die Rückwand so beschaffen sein (z. B. dickeres Stahlblech, Hinterfütterung), daß gefährliche Rückpraller nicht auftreten können.
- Soweit beim Fotoschießen Abdeckungen von Kameras und Blitzleuchten vorhanden sind, müssen sie so beschaffen und angebracht sein, daß sie nicht zersplittern und Geschosse nicht zurückprallen können.
- 3.5.2.2 Die Seitenwände des Schießraumes müssen so beschaffen sein, daß durch ein Weichbleigeschoß beim Auftreffen in einem Winkel von 90° die Wand nicht durchgeschossen wird und daß außerdem bei einem Aufprallwinkel bis zu 45° der Abprallwinkel 45° nicht übersteigt. Diese Forderungen werden — bezogen auf einen kritischen Durchmesser von 4,5 mm und eine Bewegungsenergie von 7,5 Nm — durch Seitenwände aus folgenden oder mindestens gleichwertigen Werkstoffen erfüllt:
- a) mindestens 5 mm dicke, harte Holzfaserplatten nach DIN 68 750<sup>16)</sup> ohne oder mit Kunststoffbeschichtung,
  - b) mindestens 8 mm dicke Spanplatten nach DIN 68 761 Teil 1<sup>17)</sup>, beidseitig mit Kunststoff beschichtet,
  - c) ebene Stahlbleche von mindestens 0,5 mm Dicke und
  - d) ebene Polycarbonatplatten<sup>18)</sup> von mindestens 1,5 mm Dicke.
- Vor Seitenwänden aus Werkstoffen (z. B. profilierten Stahlblechen), bei denen bei einem Auftreffwinkel von 45° der Abprallwinkel größer als 45° sein kann, müssen Stoffbahnen nach Nr. 3.5.2.1 angebracht sein.
- Zur Sicherung nach oben genügen unterhalb des Daches angebrachte Behänge aus Köper oder einem anderen Gewebe gleicher Güte oder Vorrichtungen entsprechender Wirksamkeit (z. B. Zwischendecke).
- 3.5.3 Schießräume, in denen Geschosse nach den Nrn. 5.7.2.2 und 5.7.2.3 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:
- 3.5.3.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 bzw. DIN 1016<sup>15)</sup> bestehen. Für den Geschosfang hinter den Zielgegenständen ist 2 mm dickes Stahlblech zu verwenden.
- 3.5.3.2 Die Seitenwände des Schießraumes müssen Nr. 3.5.2.2 entsprechen. Anstelle der Forderungen nach dem letzten Absatz von Nr. 3.5.2.2 sind zur Sicherung nach oben Blenden aus mindestens 0,5 mm dickem Blech nach DIN 1541 bzw. DIN 1016<sup>15)</sup> oder einem anderen gleichwertigen Werkstoff anzubringen. Sie müssen das gesamte Dach einschließlich seiner Konstruktion oberhalb des Schießraumes abschirmen und so angebracht sein, daß davon zurückprallende Geschosse zum freien Schießraum abgelenkt werden. Für Abmessung und Neigung der Blenden ist eine niedrigste Anschlaghöhe von 1 m zugrunde zu legen.

15) DIN 1541 — Flachzeug aus Stahl; kaltgewalztes Breitband und Blech aus unlegierten Stählen; Maße, zulässige Maß- und Formabweichungen — sowie DIN 1016 — Flachzeug aus Stahl; warmgewalztes Band, warmgewalztes Blech unter 3 mm Dicke; Maße, zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen —

16) DIN 68 750 — Holzfaserplatten, poröse und harte Holzfaserplatten; Gütebedingungen —

17) DIN 68 761 Teil 1 — Spanplatten; Flachpreßplatten für allgemeine Zwecke, — FPY-Platte —

18) DIN 7744 Teil 1 — Kunststoff-Formmassen —; Polycarbonat-(PC)-Formmassen, Einteilung und Bezeichnung —

DIN 7744 Teil 2 — Kunststoff-Formmassen; Polycarbonat-(PC)-Formmassen, Bestimmung von Eigenschaften —

14) Fliegende Bauten, in denen festeingebaute Schusswaffen (Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien



- 3.5.4 Pfosten, Ständer und dgl. müssen, soweit sie nicht am Schießtisch angeordnet sind, einen rechteckigen Querschnitt haben und, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit Stahlblech<sup>15)</sup> beschlagen sein. Innerhalb des freien Schießraumes dürfen sich keine Pfosten, Ständer u. dgl. befinden.
- 3.5.5 Schießtische sind unverrückbar zu befestigen; sie müssen darüber hinaus noch folgende Anforderungen erfüllen:
- 3.5.5.1 Die Schießtische in Schießräumen nach Nr. 3.5.2 müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches mindestens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 40 cm Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Nr. 5.7.1.1 letzter Satz, sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.
- 3.5.5.2 Die Schießtische in Schießräumen nach Nr. 3.5.3 müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches mindestens 5 m vom Ziel entfernt sein. Durch bauliche Maßnahmen, z. B. geringe Breite oder Ausspannungen des Schießtisches oder Absperrung (Seil) des Bedienungsraumes, sowie durch Vorrichtungen für die Trefferanzeige muß sichergestellt sein, daß die Bedienungspersonen nicht unbeabsichtigt vor die Mündung in Anschlag gebrachter Gewehre oder in den freien Schießraum kommen können. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Nr. 5.7.1.1 letzter Satz, sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.
- 3.5.6 Gegenstände, die zu Dekorationszwecken zwischen Schießtisch und Ziel aufgestellt werden, müssen so beschaffen oder angeordnet sein, daß sie nicht zu Rückprallern führen können; sie müssen mindestens 2,50 m von der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches entfernt sein.
- 3.5.7 Stahlbeschläge nach den Nrn. 3.5.4, 3.5.8 und 3.5.9 müssen auf ihrer Unterlage fest aufsitzen und dürfen keine Vor- oder Rücksprünge aufweisen; Schrauben oder Nägel mit gewölbten Köpfen dürfen nicht verwendet werden. Die Köpfe der Schrauben oder Nägel für die Befestigung der Stahlbeschläge nach Nr. 3.5.8 sind zu versenken und — bei Verwendung von Winkelstahl — nicht in dem Schenkel anzubringen, der dem Schützen zugekehrt ist.
- 3.5.8 Vorrichtungen in Schießräumen nach Nr. 3.5.2, auf denen Röhrchen zum Aufstecken von Blumen und dgl. befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagrecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muß mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech<sup>15)</sup> beschlagen sein. Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so zu bemessen, daß die Vorrichtungen beim Beschuß nicht federn können.
- 3.5.9 Vorrichtungen in Schießräumen nach Nr. 3.5.3 für die Zielhalterungen und die Trefferanzeiger müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Schießtisch aus betätigt werden können. Die Halterungen der Zielfiguren und die Vorschubvorrichtungen hierfür sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Treffer zu schützen. Die Verdunkelungstrichter müssen so beschaffen und an der dem Schützen zugekehrten Seite so ausgebildet sein, daß Geschosse von ihnen nicht zurückprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.
- 3.5.10 Scheiben, Schießtrichter und bewegte Ziele müssen so beschaffen sein, daß Geschosse von ihnen nicht zurückprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.
- 3.5.11 Schießräume, in denen nur Federbolzen oder Pfeile verwendet werden, müssen Auftreffflächen aus astfreiem Weichholz oder einem gleichwertigen Werkstoff haben.
- 3.5.12 Schießräume, in denen gleichzeitig Weichbleigeschosse, Federbolzen und Pfeile nach Nrn. 5.7.2.1 und 5.7.2.3 verwendet werden, müssen durch Trennwände in gesonderte Schießbereiche geteilt sein.
- 4. Zusätzliche Bauvorschriften für Zelte**
- 4.1 Rettungswege
- 4.1.1 Zelte nach den Nrn. 1.2.7 bis 1.2.9 müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben, die unmittelbar ins Freie führen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern (s. Nr. 2.11) gekennzeichnet werden.
- 4.1.2 Mindestens ein Zu- und Ausgang muß so beschaffen sein, daß er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.
- 4.1.3 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
- 4.1.4 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Dreh- und Pendeltüren sind in Rettungswegen unzulässig.
- 4.2 Lüftung**
- 4.2.1 Zelte müssen unmittelbar ins Freie zu lüften sein.
- 4.2.2 Küchen in Zelten müssen Abzugsanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die Wrasen und Dünste unmittelbar so ableiten, daß Bewohner der Nachbargrundstücke nicht belästigt werden. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grillvorrichtungen, sind durch auswechselbare nichtbrennbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.
- 4.3 Rauchabzüge**
- 4.3.1 Fest-, Versammlungs- oder Zirkuszelte, die für den Aufenthalt von mehr als 1500 Besuchern zugelassen sind, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5% ihrer Grundfläche haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.
- 4.3.2 Alle beweglichen Teile von Rauchabzügen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.
- 4.4 Beheizung**
- 4.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sind in Zelten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen abgetrennt sind.
- 4.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Zeltwänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen und Bauteilen aus brennbaren Stoffen/Baustoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände und Bauteile aus brennbaren Stoffen/Baustoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 °C liegt.
- 4.4.3 Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können. Die gleichen Anforderungen gelten für elektrische Heizanlagen, soweit sie für Besucher zugänglich installiert sind.
- 4.5 Elektrische Anlagen, Beleuchtung**
- Zelte mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der DIN VDE 0108 haben. Die Zusatzbestimmungen unter Abschn. 7.8 dieser Norm sind einzuhalten.
- 4.6 Brandmelde- und Alarmeinrichtungen**
- In Fest-, Versammlungs- und Zirkuszelten mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in ihrer unmittelbaren Nähe müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die Feuerwehr herbeigerufen werden kann. Auf diese Einrichtungen ist durch Schilder hinzuweisen.
- 4.7 Bestuhlung**
- 4.7.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 44 cm breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.
- 4.7.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16 Sitzplätze angeordnet sein.
- 4.7.3 Zwischen zwei Seitengängen dürfen statt 32 höchstens 50 Sitzplätze gereiht sein, wenn

- a) für höchstens 3 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1 m Breite oder
- b) für höchstens 4 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,5 m Breite vorhanden ist. Dies gilt nicht für steil ansteigende Platzreihen.
- 4.7.4 In einer Loge dürfen nicht mehr als 10 Stühle lose aufgestellt werden. Logen mit mehr als 10 Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben.
- 4.7.5 Für jeden Besucher muß in Zelten mit Tischplätzen eine Platzfläche von 0,5 m<sup>2</sup> vorhanden sein.
- 4.8 Szenenflächen
- 4.8.1 Szenenflächen dürfen nicht größer als 200 m<sup>2</sup> sein. Je Seite dürfen höchstens zwei Vorhänge hintereinander angebracht sein.
- 4.8.2 Vorhänge und Deckenbehänge müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen, ihre Aufhängevorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen.
- 4.9 Manegen
- Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muß mindestens 40 cm hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 90 cm betragen. Nicht den Besuchern dienende Zugänge müssen mindestens durch Vorhänge geschlossen werden können.
- 4.10 Sonderräume
- 4.10.1 In Zelten, die für mehr als 3000 Besucher zugelassen sind, und in Zirkuszelten mit mehr als 1500 Plätzen für Besucher muß ein Sanitätsraum vorhanden sein. In Zelten, für die eine Feuersicherheitswache gefordert wird, ist an geeigneter Stelle ein geschützter Aufenthaltsplatz anzuordnen. Dies gilt nicht, wenn an zentraler Stelle ein Stützpunkt für Sanitäter und für die Feuersicherheitswache vorhanden ist.
- 4.10.2 Ställe, Futterkammern, Magazine dürfen nicht in Zelten untergebracht werden, in denen sich Versammlungsräume befinden.
5. **Betriebsvorschriften**
- 5.1 Allgemeine Anforderungen
- 5.1.1 Der Betreiber (Erlaubnisinhaber) oder ein von ihm beauftragter, hinreichend sachkundiger Vertreter muß während des Betriebes die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sorgen.
- Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.
- 5.1.2 Die Bedienungspersonen sind an jedem Aufstellungsort insbesondere zu belehren über
- die Betriebsvorschriften,
  - das Verhalten bei Stromausfall in Brand- und Panikfällen oder bei sonstigen Störungen,
  - die Sicherheitsbeleuchtung oder die Bedienung der Hilfsbeleuchtung und
  - die Lage des nächsten Brandmelders oder des nächsten Fernsprechers, durch den die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.
- Die Betriebs- und Bedienungsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.
- 5.1.3 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten; sie sind durch Schilder nach Anlagen 3 und 5 zu kennzeichnen.
- 5.1.4 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Eintritt der Dunkelheit zugleich mit der Hauptbeleuchtung in Betrieb zu setzen. Die Hilfsbeleuchtung muß stets betriebsbereit gehalten werden.
- 5.1.5 Die Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind täglich vor Betriebsbeginn auf den betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse sowie die bewegten und maschinellen Teile sind auch während des Betriebes zu beobachten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen, nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Instandsetzungen, die Besucher oder Bedienungspersonen gefährden können, sind während des Betriebes nicht gestattet.
- 5.1.6 Das Sitzen und Stehen auf Geländern sowie das Schunkeln und rhythmische Trampeln auf Podien sind zu untersagen. Nötigenfalls ist die Musik einzustellen und das Triebwerk abzuschalten.
- 5.1.7 Für die Benutzung durch Kinder gilt — ausgenommen bei Kinderfahrtschäften — folgendes:
- 5.1.7.1 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.
- 5.1.7.2 Motorrollerbahnen und Go-Cart-Bahnen sowie ähnliche Bahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrtschäfte von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.
- 5.1.7.3 Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und dgl. dürfen von Kindern unter 10 Jahren nicht benutzt werden.
- 5.1.7.4 Gebirgsbahnen, Achterbahnen, Rodelbahnen, Wasser-rutschbahnen, Geisterbahnen, Schleuderbahnen, Schaukeln, Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, Auslegerflugkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Krinolinen, Raupenbahnen, Riesenräder, Steilwandbahnen und Globusse dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt oder besucht werden.
- 5.1.7.5 Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter 6 Jahren nicht, von Kindern von 6 bis 10 Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, daß ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen (z. B. Zurückhängen der Schließkette) verhindert wird.
- 5.1.7.6 Bei Autofahrtschäften müssen Kinder vor der Fahrt von den Bedienungspersonen nach Nr. 3.1.4.2 gesichert werden. Auf die Benutzungsverbote oder Benutzungsbedingungen ist durch augenfälligen Anschlag hinzuweisen.
- 5.2 Tribünen
- 5.2.1 Das Betreten der Tribünen darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie Plätze in den genehmigten Bauvorlagen ausgewiesen sind.
- 5.2.2 Die Verkehrswege sind freizuhalten.
- 5.3 Fahrgeschäfte
- 5.3.1 Allgemeines
- 5.3.1.1 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zuläßt. Nötigenfalls sind die Podien zu räumen, bevor das Triebwerk oder die Wagen oder Gondeln in Bewegung gesetzt werden. Die Wagen oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Drehwerke von Fahrgeschäften sowie Schaukeln müssen zum Ein- und Aussteigen gebremst, Kinderschaukeln nach Nr. 3.1.5.7 Abs. 2 von Hand angehalten werden. Das Triebwerk darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Benutzer Platz genommen haben, vorgeschriebene Fahrgastsicherungen durchgeführt sind und der Gefahrenbereich geräumt ist. Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung auszuschließen.
- 5.3.1.2 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine oder das Hinauslehnen aus den Wagen oder Gondeln, das Sitzen auf den Bordwänden und nötigenfalls das Rauchen sind zu untersagen. Das Stehen während der Fahrt in Wagen oder Gondeln, die mit Sitzplätzen ausgestattet sind, ist zu untersagen. Das gleiche gilt für das Stehen auf Sitzen in Schiffen von Schaukeln.
- 5.3.1.3 Die Anschlallvorrichtungen für die Fahrgäste und Abschlußvorrichtungen am Einstieg zu Wagen und Gondeln oder an Sitzen von Fliegerkarussellen u. dgl. sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen; sie müssen bis zum Fahrtende geschlossen gehalten werden.
- 5.3.1.4 In Fahrgeschäften dürfen Sitzplätze für zwei Erwachsene von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach der Sitzaufteilung und der Betriebsweise vertretbar ist. Kinderfahrtschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.
- 5.3.1.5 In schnell laufenden<sup>b)</sup> Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste den Wagen nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.
- 5.3.1.6 Ist im Prüfbuch ein Geschwindigkeitsbereich festgesetzt, so ist darauf zu achten, daß dieser Geschwindigkeitsbe-



- reich eingehalten wird; das Anfahren und Abbremsen muß mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung vor sich gehen.
- 5.3.1.7 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.
- 5.3.1.8 Die Beleuchtung der Podien, Gänge, Treppen und der Wagen- oder Gondelbewegungsräume — mit Ausnahme von eigens eingerichteten Dunkelstrecken — muß bei Eintritt der Dunkelheit eingeschaltet werden.
- 5.3.2 Achterbahnen
- 5.3.2.1 Die Wagen dürfen erst abgelassen werden, wenn die Fahrgäste ordnungsgemäß Platz genommen haben und die vorgeschriebenen Abschlußvorrichtungen geschlossen sind. Der Abstand der Wagen ist so einzurichten, daß bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Wagen einzeln rechtzeitig angehalten werden können.
- 5.3.2.2 Die Fahrschienen und ihre Befestigungen sind auch während der Betriebsstunden regelmäßig auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen; nötigenfalls ist die Bahn für die Dauer der Prüfung stillzusetzen. Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Wagen mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke nicht mehr ermöglichen, ist der Fahrbetrieb einzustellen.
- 5.3.3 Geisterbahnen
- 5.3.3.1 Für Geisterbahnen, deren Fahrbahnen streckenweise der Witterung ausgesetzt sind, gilt Nr. 5.3.2.2 letzter Satz.
- 5.3.3.2 Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherung (s. Nr. 3.1.3.1), bei denen sich mehr als ein Wagen auf der Strecke befindet, muß durch eine Aufsichtsperson dafür gesorgt werden, daß bei Störungen die Anlage unverzüglich stillgesetzt wird.
- 5.3.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen
- 5.3.4.1 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Wagen gleicher Antriebsart (z. B. nur mittels Elektromotor oder mittels Verbrennungsmotor) betrieben werden.
- 5.3.4.2 Bei Autofahrgeschäften und ähnlichen Anlagen muß eine Aufsichtsperson von einer Stelle mit gutem Überblick den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muß eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.
- 5.3.4.3 Bei Autofahrgeschäften und bei Motorrollerbahnen sind Beginn und Ende jeder Fahrt durch akustisches Signal (z. B. Hupe) und nötigenfalls durch Lautsprecher bekanntzugeben.
- 5.3.4.4 Autofahrgeschäfte dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.
- 5.3.4.5 Auf den Fahrbahnen von Autopistern befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten.
- 5.3.4.6 Das Rückwärtsfahren ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen; es ist nur dann gestattet, wenn von der Aufsichtsperson ausdrücklich dazu aufgefordert wird.
- 5.3.4.7 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die Öl oder Treibstoff verlieren, sind sofort von der Fahrbahn zu entfernen. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf der Fahrbahn mit Öl oder Treibstoff versorgt werden.
- 5.3.4.8 Autoskooter sind so zu betreiben, daß Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen sind zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel sind zu beseitigen.
- 5.3.5 Schaukeln
- 5.3.5.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln (Schiffe) muß eine Bedienungsperson vorhanden sein.
- 5.3.5.2 Überschlagsschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel (Schiff) nur von einer Person benutzt werden.
- 5.3.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Raupenbahnen)
- 5.3.6.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegungen der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert werden, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und für die Höhenfahrt des Mittelbaues erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, daß alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.
- 5.3.6.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muß beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.
- 5.3.6.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, daß die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich nicht weit hinausbeugen. Bei Verstößen ist die Anlage abzuschalten. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; Kinder dürfen nicht mitgenommen werden.
- 5.3.6.4 Bei Kinderfahrzeugkarussellen haben sich am Umgang Aufsichtspersonen so aufzuhalten, daß sie im Falle einer Gefahr sofort eingreifen können. Kinder unter 4 Jahren dürfen Fahrzeuge mit nicht umschlossenen Sitzen (Fahrräder, Motorräder oder Motorroller) nicht benutzen.
- 5.3.7 Riesenräder
- Die Gondeln müssen — auch während der Teilfahrten — so besetzt sein, daß das Rad gleichmäßig belastet ist. Die Bedienungspersonen haben die nach Nr. 3.1.7.2 geforderten Abschlußvorrichtungen beider Einsteigöffnungen jeder Gondel zu schließen. Während des Ein- und Aussteigens sind frei schwingende oder frei drehbare Gondeln von den Bedienungspersonen festzuhalten.
- 5.4 Schaugeschäfte
- 5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse
- 5.4.1.1 Im Zuschauerraum müssen sich Aufsichtspersonen befinden, die auch darauf zu achten haben, daß niemand in das Innere von Steilwandbahnen und Globussen (Vorführraum) hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.
- 5.4.1.2 Im Vorführraum dürfen sich Besucher nicht an Vorführungen beteiligen und sich auch nicht während der Vorführungen aufhalten.
- 5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
- Das Betreten der nach Nr. 3.2.2.6 abgegrenzten Fläche unter dem Laufseil ist für die Zeit der Vorführung den Zuschauern zu untersagen und von Aufsichtspersonen zu verhindern. Unbefugten ist der Zugang zu allen Teilen der Anlage, insbesondere zu den Seilen, Abspannungen und Verankerungen, zu verwehren. Vor jeder Vorführung sind alle Teile der Anlage auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen. Mit den Vorführungen darf erst begonnen werden, wenn die Anlage betriebssicher ist.
- 5.4.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)
- Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.
- 5.5 Belustigungsgeschäfte
- Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.
- 5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
- 5.5.1.1 Drehscheiben sind vor Betriebsbeginn und stündlich während des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen müssen unverzüglich ausgebessert werden. Während der Fahrt sind die Stoßbänder von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehscheibe abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbänder unverzüglich zu verlassen.
- 5.5.1.2 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlagen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Auf Drehscheiben dürfen Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände nicht mitgenommen werden.
- 5.5.1.3 Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.
- 5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)
- 5.5.2.1 Rutschbahnen sind vor Betriebsbeginn und stündlich während des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zu-

- stand zu prüfen. Schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.
- 5.5.2.2 Bedienungspersonen (Helfer), die die Benutzer betreuen, müssen deutlich an einheitlicher Kleidung erkennbar sein.
- 5.5.2.3 Fahrgäste dürfen die Rutschbahn nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen. Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlagen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.
- 5.5.2.4 Kinder unter 8 Jahren sind stets, andere Benutzer sind auf Wunsch durch einen Helfer auf dem Laufteppich hinaufzuleiten. Hierauf ist durch augenfälligen Anschlag am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs und am Ende der Rutschbahn müssen sich je zwei Helfer befinden, die allen ankommenden Benutzern Hilfe zu leisten haben. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen sich Bedienungspersonen befinden, die für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand, zu sorgen haben.
- 5.5.3 Hippodrome  
Das Satteln und Nachsatteln sowie das Auf- und Absitzen sind durch Aufsichtspersonen zu überwachen. Die Aufsichtspersonen haben außerdem dafür zu sorgen, daß die Tiere die Reitbahn nicht verlassen.
- 5.5.4 Rotore  
5.5.4.1 Im Vorführraum darf der Boden erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist.  
Der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.
- 5.5.4.2 Im Zuschauerraum müssen Bedienungspersonen darauf achten, daß niemand in den Vorführraum hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.
- 5.5.5 Irrgärten  
Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.
- 5.5.6 Schlaghämmer  
5.5.6.1 Die nach Nr. 3.3.6.1 abzuschränkende Fläche ist für die Zeit des Betriebes von Zuschauern freizuhalten.
- 5.5.6.2 Eine Aufsichtsperson hat darauf zu achten, daß der Schlagende niemanden gefährdet, Rundschläge sind zu untersagen.
- 5.5.6.3 Als Knallkörper dürfen nur Zündhütchen handelsüblicher Fertigung verwendet werden.
- 5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)  
5.6.1 Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen, daß der Betrieb ordnungsgemäß geführt und der Raum jederzeit schnell verlassen werden kann.
- 5.6.2 Loses Verpackungsmaterial ist abseits der Verkehrswege so zu verwahren, daß Brandgefahren nicht entstehen können.
- 5.7 Schießgeschäfte  
5.7.1 Als Schußwaffen dürfen verwendet werden:  
5.7.1.1 Gewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 7,5 Nm beträgt und deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muß, daß ein Schuß nicht schon beim Zuklappen des Laufs oder Spannbügels oder durch geringe Erschütterungen ausgelöst werden kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen und Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind.
- 5.7.1.2 Zimmerstutzen für Randzündler mit Kaliber bis 4,5 mm.
- 5.7.1.3 Armbrüste, deren Bewegungsenergie nicht mehr als 2 Nm beträgt.
- 5.7.2 Als Geschosse und Munition dürfen nur verwendet werden:  
5.7.2.1 Handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse),  
5.7.2.2 Randzündler mit Kaliber bis 4,5 mm „kurz“ höchstens mittelstarker Ladung,  
5.7.2.3 Federbolzen und Pfeile.
- 5.7.3 Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag darauf hinzuweisen, daß nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.
- 5.7.4 Die Bedienungspersonen haben  
5.7.4.1 unzuverlässig scheinenden Personen (z. B. Angetrunkenen) das Schießen zu untersagen;  
5.7.4.2 je Person in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Falle nur einen Schützen zu bedienen;  
5.7.4.3 die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten;  
5.7.4.4 die Vorrichtungen bei Gewehren nach Nr. 5.7.1.1 Satz 2 zu betätigen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird;  
5.7.4.5 geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen; Gewehre nach Nr. 5.7.1.1 Satz 2 durch die dort geforderte Vorrichtung zu sichern;  
5.7.4.6 Lade- und Abschlußhemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen; gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren;  
5.7.4.7 die Geschosse oder die Munition während des Schießbetriebes so zu verwahren, daß sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind;  
5.7.4.8 den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebes beizubehalten.
- 5.7.5 Die Aufsichtsperson nach Nr. 5.1.1 hat dafür zu sorgen, daß Gewehre und Geschosse oder Munition nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.
- 5.8 Zelte  
5.8.1 Kleiderablagen dürfen die Rettungswege nicht einengen. Die Ausgabetische müssen unverrückbar sein.
- 5.8.2 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer sind in Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden sowie in Zirkuszelten verboten. Dies gilt nicht in Festzelten und für zirkusische Vorführungen. Auf die Verbote sind durch Schilder nach Anlage 3 hinzuweisen.
- 5.8.3 Offenes Licht, wie Kerzen, darf in Zelten nicht verwendet werden.
- 5.8.4 Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluß zu entfernen.
- 5.8.5 Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle kann eine Feuersicherheitswache verlangt werden  
a) in Festzelten mit mehr als 3000 Besucherplätzen,  
b) in Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen und  
c) bei Veranstaltungen, bei denen mit besonderen Brandgefahren zu rechnen ist,  
wenn keine eigene Feuerwehr zur Verfügung steht. Eine Brandsicherheitswache ist entbehrlich, wenn in unmittelbarer Nähe oder an zentraler Stelle des Aufstellungslandes ein Stützpunkt der örtlich zuständigen Feuerwehr liegt. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen.

**Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten**

Anlage 2

**Hinweis:**

Die in der nachfolgenden Liste enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, im Einvernehmen mit den Sachverständigen die Frist für die Ausführungsgenehmigung und für die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baues abzustellen. Die Höchstdauer kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

Art des Geschäftes	Fristen —Jahre—
<b>1. Zelte, Traglufthallen</b> z. B. Festzelte, Schankzelte, Lager- und Ausstellungszelte, Zirkuszelte und Traglufthallen, die zum Aufstellen an mehreren Orten vorgesehen sind (Tragkonstruktion in Holz oder Metall)	3
<b>2. Buden, Reklametürme</b> z. B. Baracken, Fassaden und Reklametürme in Holz- oder Metallkonstruktion	5
<b>3. Tribünen</b> z. B. Tribünen im Freien und in Zelten einschließlich in Zirkuszelten	
a) in Holzkonstruktion	3
b) in Metallkonstruktion	5
<b>4. Fahrgeschäfte</b>	
<b>4.1 Hochgeschäfte</b> z. B. Achterbahnen, Loopingbahnen, Gebirgsbahnen, Jet-Stars	
a) in Holzkonstruktion	2
b) in Metallkonstruktion	1—2
<b>4.2 Geisterbahnen einschl. Stockwerksgeisterbahnen</b>	2
<b>4.3 Kindereisenbahnen</b>	3
<b>4.4 Autofahrgeschäfte</b> z. B. Autoskooter, Autopister und Motorrollerbahnen	2
<b>4.5 Schleuderbahnen</b>	1—3
<b>4.6 Motorbootbahnen</b>	2
<b>4.7 Fahrgeschäfte nach Nrn. 4.4 und 4.6 für Kinder</b>	3
<b>4.8 Schaukeln</b>	
a) Gegengewichtsschaukeln z. B. Käfig- oder Loopingschaukeln	2
b) Schiff- und Überschlagschaukeln	3
c) Kinderschaukeln	5
d) Vergnügungsschaukeln (Riesenschaukeln) z. B. Fliegender Holländer, Shuttle Boat, Pirat, Wikinger-Schiff	1—2
<b>4.9 Karusselle</b>	
a) Karusselle einfacher Bauart und einfacher Betriebsweise z. B. Krinoline, Kettenflieger, Schrägkarussell, Schlingerkarussell	2—3
b) Karusselle einfacher Bauart z. B. Bodenkarusselle, Raupenbahn, Komet, Bumerang, Libelle	2

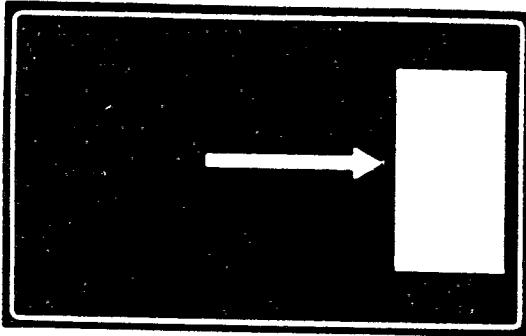
Art des Geschäftes	Fristen —Jahre—
<b>c) Karusselle komplizierter Bauart schnelllaufend und z. T. auch mehrfache Drehbewegungen, Auslegerflugkarusselle</b> z. B. Amorbahn, Jaguarbahn, Musikexpress, Airborn, Allround, Bossa-Nova, Calypso, Caravelle, Düsenclipper, Exzenterkarussell, Düsenflieger, Fallschirmflug, Fliegender Hammer, Fliegende Untertasse, Flying-Coaster, Fly-o-plane, Gondelflugkarussell, Helikopter, Hully-Gully, Hurricane, Kreiselwipper, Passat, Polyp, Round-up, Schiefer Turm, Skilift, Spinne, Sprungschanzenkarussell, Swing-o-plane, Swing-Around, Taifun, Tarantelle, Taumler, Telecombat, Tornado, Trabant, Twist, Twister, Vampir, Bayernkurve, Höllentaxi, Walzerfahrt, Zeppelin, Fliegender Teppich	1—2
<b>d) Karusselle neuartiger und komplizierter maschineller Art, insbesondere Auslegerfliegerkarusselle mit komplizierten Fahrbewegungen, mehrfachen Drehbewegungen und großen Hubbewegungen</b> z. B. Apollo, Blauer Enzian, Enterprise, Orion, Hollywood-Star, Monster, Troika, Tri-Star, Ufo, Wellenflieger, Alpenblitz, Zugspitzbahn, Seesturmbahn, Galaxy, Helios	1
<b>e) Kinderkarusselle</b> z. B. Kinderboden-, Kinderflieger-, Kinderhänger-, Kinderfahrzeug-, Kindersport- und Kinderhängebodenkarusselle	3—4
<b>f) Kinderpreßluftflieger</b>	2
<b>4.10 Riesenräder</b>	
a) Riesenräder bis 14 Gondeln	2—3
b) Riesenräder ab 15 Gondeln	1—2
<b>5. Schaugeschäfte</b>	
<b>5.1 Steilwandbahnen, Globusse</b>	2—3
<b>5.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft</b>	2—3
<b>5.3 Schaubuden, Kasperletheater, Wurfbuden</b>	3—5
<b>5.4 Ausstellungsgeschäfte, freistehende Fassaden</b>	
a) in Holzkonstruktion	3
b) in Metallkonstruktion	3—5
<b>6. Belustigungsgeschäfte</b>	
<b>6.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Rotore, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.</b>	2
<b>6.2 Rutschbahnen, Toboggane, Wasserrutschbahnen, Hippodrome, Irrgärten, Schlaghämmer</b>	3
<b>7. Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte</b> Verlosungswagen, Wurstbratereien, Kioske	5
<b>8. Schießgeschäfte</b> Schießbuden, Schießwagen	3—5

## Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

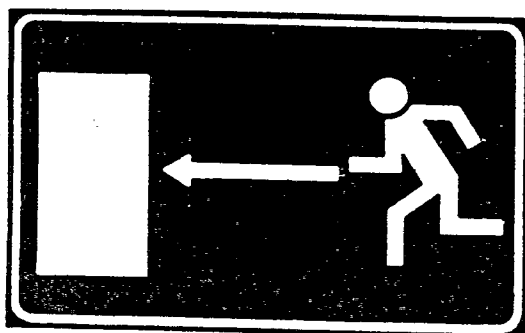
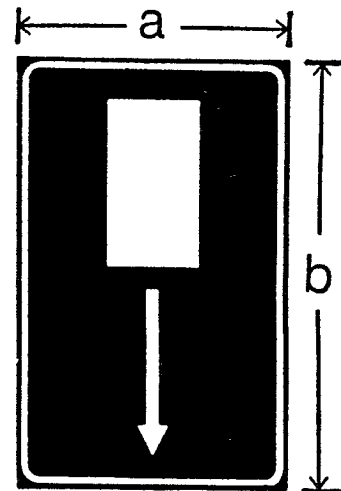
Farben der Schilder grün DIN 4844 Teil 2

Kontrastfarbe für Symbole weiß

Randmaße nach DIN 825 Teil 1

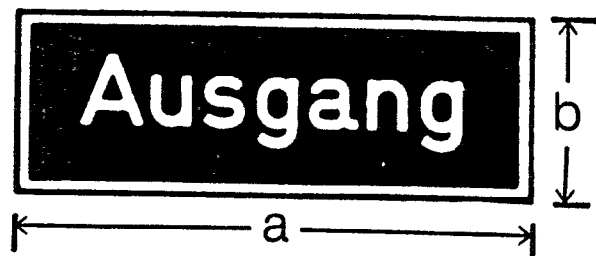


Richtungsangabe rechts  
für Rettungsweg



Richtungsangabe links  
für Rettungsweg

AUSGANG  
(über dem Ausgang  
anzubringen)



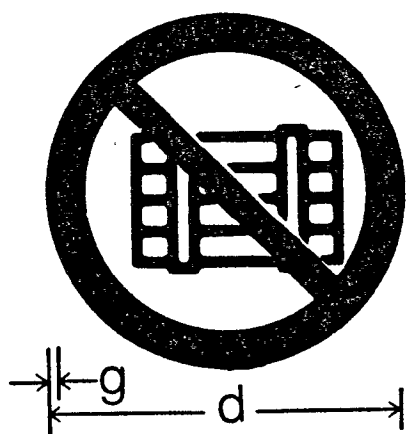
Schildgröße in mm  $a \times b$  Ausführung  
(DIN 825 Teil 1)

für Sichtweite bis

105 × 210	hinterleuchtet	15 m
148 × 297	beleuchtet	
210 × 420	hinterleuchtet	25 m
250 × 500	beleuchtet	
297 × 594	hinterleuchtet	35 m
420 × 641	beleuchtet	

## Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

*Bild 1*



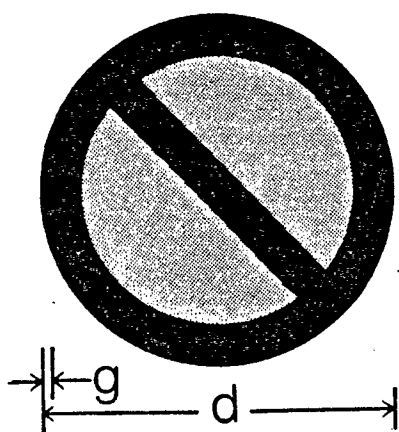
Lagern von Gegenständen auf  
Rettungswegen im Freien  
verboten

Farbe des Schildes und Rand  
weiß

Kontrastfarbe für Symbol  
schwarz

Verbotszeichen rot DIN 4844  
Teil 2

*Bild 2*



Abstellen von Kraftfahrzeugen  
auf Rettungswegen im Freien  
verboten (nach StVO)

Farbe des Schildes blau  
DIN 4844 Teil 2

Rand weiß

Verbotszeichen rot  
DIN 4844 Teil 2

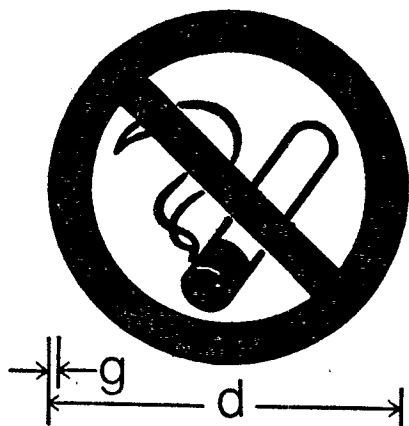
Schildgröße in mm d  
(DIN 825 Teil 2)

Rand in mm g für Sichtweite bis

160	3	15 m
250	3	25 m
400	4	35 m

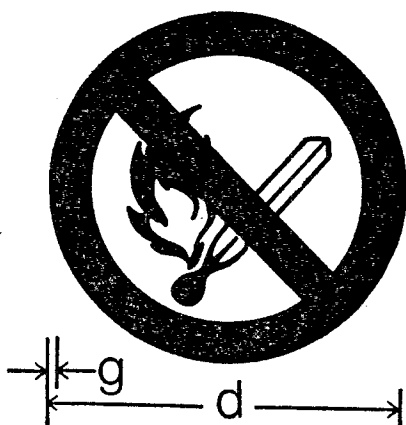
## Verbotsschilder zur Brandverhütung

*Bild 1*



Rauchen verboten

*Bild 2*



Feuer, offenes Licht,  
Rauchen verboten

Farbe der Schilder weiß  
Kontrastfarbe für Symbole schwarz  
Verbotsschilder rot DIN 4844 Teil 2  
Randmaße nach DIN 825 Teil 2

Schildgröße in mm d (DIN 825 Teil 2)	Rand in mm g	für Sichtweite bis
160	3	15 m
250	3	25 m
400	4	35 m

1044

### Berücksichtigung polizeilicher Anforderungen bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 HBO

Bezug: Erlaß vom 18. April 1978 (StAnz. S. 893)

Der letzte Absatz meines Erlasses vom 18. April 1978 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Für Stellungnahmen der Vollzugspolizei zu Anforderungen nach § 72 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 der Hessischen Bauordnung ist das Hessische Landeskriminalamt zuständig.

Das Hessische Landeskriminalamt entscheidet nach Anhörung der örtlich zuständigen Vollzugspolizeidienststelle, in welchen Fällen oder auf Grund welcher polizeitaktischer Überlegungen die örtlich

zuständige Vollzugspolizeidienststelle zur Abgabe von Stellungnahmen für die Bauaufsichtsbehörden hinzuzuziehen ist.

Entsprechende Forderungen sind je nach Lage des Einzelfalles als Auflagen in die Baugenehmigung aufzunehmen und besondere Bescheinigungen zur Bauüberwachung nach § 72 Abs. 1 Satz 4 HBO über ordnungsgemäße Einrichtungen nach Abs. 3 Nrn. 1.1, 2.1 und 2.5 dieses Erlasses durch vom Hessischen Landeskriminalamt benannte Sachverständige zu verlangen. Auch ist zu verlangen, daß Sicherheit und Betriebsfähigkeit dieser Einrichtungen nach § 72 Abs. 1 Satz 5 HBO wiederholt nachgeprüft werden.“

Wiesbaden, 20. Oktober 1987

Der Hessische Minister des Innern

V A 42 — 64 c 02 — 5/87

— Gült.-Verz. 612 —

StAnz. 49/1987 S. 2427

1045

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

### Haushaltsbestimmungen für die Justizverwaltung Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 79 LHO

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom  
28. Oktober 1977 (StAnz. S. 2238) und  
23. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 273)

#### Gemeinsamer Runderlaß

- Die in den Anlagen enthaltenen Änderungen und Ergänzungen von Haushaltsbestimmungen für die Justizverwaltung
  - Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung — JVB zu den VV-LHO — — Anlage 1 —
  - Kosteneinzugsbestimmungen — KEBest — (Anlage 1 zu den VV zu § 79 LHO) — Anlage 2 —
  - Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen — JZDA — — Anlage 3 —

treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.
- Der Hessische Rechnungshof hat gegen die in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Änderungen keine Bedenken nach § 103 LHO erhoben.

Wiesbaden, 13. November 1987

Der Hessische Minister der Finanzen

H 2045 — III C 4

H 1012 — VV-LHO — III A 1

In Vertretung  
gez. Dr. Dethloff

Der Hessische Minister der Justiz

5100 — I/7 — 468/86

In Vertretung  
gez. Bouffier  
— Gült.-Verz. 4300 —

StAnz. 49/1987 S. 2427

#### Anlage 1

### Die Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- Die JVB zur VV Nr. 3.3.3 zu § 9 wird wie folgt geändert:
  - Nach dem Wort „Vorschriften“ werden die Worte „(vgl. die JVB zu den VV Nr. 1 bis 5 zu § 43).“ angefügt.
  - Die Fußnote hierzu wird gestrichen.
- Die Fußnote zu der JVB zur VV zu § 13 erhält folgende Fassung:
 

„\*) z. Z. Runderlaß vom 11. November 1983 (JMBl. 1984 S. 29).“
- Die JVB 1.3 zur VV Nr. 1 zu § 34 erhält folgende Fassung:
 

„1.3 zu Kap. 05 09 dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.“

- In der JVB 2 zur VV Nr. 1 zu § 34 werden nach den Worten „Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main“ die Worte „und der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auf die Präsidenten der Verwaltungsgerichte“ eingefügt.
- Die JVB 4 zur VV Nr. 1 zu § 34 erhält folgende Fassung:
 

„Dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts werden die Haushaltsmittel durch Übersendung eines beglaubigten Abdrucks des Einzelplans 05 — Kap. 05 08 — zur Verfügung gestellt. Ausgenommen bleiben die Haushaltsmittel bei Titel 519 01, die besonders zugewiesen werden (JEB zu Nr. 2.1.1 DABau — JMBl. 1980 S. 1017 —).“
- In der JVB 4.2 zur VV Nr. 2 zu § 34 erhält Satz 5 und 6 folgende Fassung:
 

„Die für bestimmte Zwecke zugewiesenen Haushaltsmittel bei den Titeln 515 01, 516 02, dem Gruppentitel 812 73 und bei den Titelgruppen 69, 74 (hier zu Titel 532 74 — zentrale Beschaffung), 75 und 77 sind bei der Aufstellung der Übersicht nicht zu berücksichtigen. In die Übersicht sind die verteilten Ausgabemittel des Einzelplans 05 — ausgenommen die Titel 519 01 und 521 01 —, der Titel 522 51 und der Gruppentitel 427 72 aufzunehmen, ferner in eine Anlage zu der Übersicht zusätzlich der Gruppentitel 427 77.“
- Die JVB 4.4 zur VV Nr. 2 zu § 34 erhält folgende Fassung:
 

„4.4 Gerichte, denen die Haushaltsmittel im Wege der Unterverteilung zugewiesen werden, legen die Übersicht unverzüglich nach den Zeitabschnitten, für die sie aufzustellen ist, vor:
 
  - zu Kap. 05 04 den Präsidenten der Landgerichte (die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main dem Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main);
  - zu Kap. 05 09 dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.
 Die von den Präsidenten der Landgerichte für den Landgerichtsbezirk erstellten Gesamtübersichten sind mir zum 15. September und 15. November vorzulegen. Die Übersichten des Oberlandesgerichts, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, der Justizvollzugsanstalten und der Jugendarrestanstalten sind mir unverzüglich nach den angeordneten Zeitabschnitten vorzulegen.“
- Die JVB 2 zur VV Nr. 6 zu § 34 erhält folgende Fassung:
 

„2 Für die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen (Gerichtskosten und Justizverwaltungsabgaben) gelten besondere Vorschriften.“
- Als Fußnote zu der JVB 2 zur VV Nr. 6 zu § 34 wird angefügt:
 

„\*) z. Z. Runderlaß vom 20. Juni 1983 (JMBl. S. 388)“
- In der JVB 3 zur VV Nr. 7 zu § 34 wird die Verweisung „14. Dezember 1972 (JMBl. 1973 S. 1)“ durch die Verweisung „6. April 1982 (JMBl. S. 368)“ ersetzt.
- In der JVB 1 zur VV Nr. 8 zu § 34 wird die 3. Aufzählung gestrichen und als 3. und 4. Aufzählung angefügt:
  - die Ausgaben bei den Titeln 422 02 und 522 51;
  - die Ausgaben bei dem Gruppentitel 427 72, ferner bei dem Titel 527 01 zusätzlich über die auf die Personalvertretungen entfallenden Ausgaben,



- jeweils gliedert nach den in den Runderlassen über die Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Regelungen.
12. In der JVB 5.2 zur VV Nr. 8 zu § 34 wird in Satz 1 nach der Zahl „515 01“, die Zahl „515 69“, eingefügt.
  13. Die JVB 8.3 zur VV Nr. 8 zu § 34 wird wie folgt geändert:
    - a) Als JVB 8.3.2 wird eingefügt:  
„8.3.2 von den Präsidenten der Verwaltungsgerichte: dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“;
    - b) Die bisherige JVB 8.3.2 wird JVB 8.3.3; in der JVB 8.3.3 werden die Worte „dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichten“ gestrichen.
  14. In der JVB 8.4 zur VV Nr. 8 zu § 34 werden in Satz 1 nach den Worten „Die Präsidenten der Landgerichte“ die Worte „und der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ eingefügt.
  15. In der JVB 9 zur VV Nr. 8 zu § 34 wird die Verweisung „14. Dezember 1972 (JMBl. 1973 S. 1)“ durch die Verweisung „6. April 1982 (JMBl. S. 368)“ ersetzt.
  16. Die JVB zur VV Nr. 4 zu § 35 wird wie folgt geändert:
    - a) Als JVB 1 wird eingefügt:  
„1 Erstattungen bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen von Kosten des Maßregelvollzugs (Kap. 05 04 — 671 03) sind auch nach Abschluß der Bücher von den Ausgaben abzusetzen.“
    - b) Die bisherige JVB zur VV Nr. 4.2.1 wird JVB 2.
  17. Als Fußnote zu der JVB 1 zur VV Nr. 4 zu § 35 wird angefügt:  
„\*) z. Z. Runderlaß vom 9. Mai 1983 (JMBl. S. 230).“
  18. Die JVB 3.1.2 zur VV Nr. 4 zu § 38 erhält folgende Fassung:  
„3.1.2 Der Einwilligung bedarf es nicht zur
    - Verlegung von Nebenstellenanschlüssen, sofern sie dienstlich notwendig ist und die Anzahl der Nebenstellenanschlüsse nicht vermehrt wird,
    - Änderung von Wartungsverträgen, wenn die Wartungs- und Mietgebühren den Gebühren der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3) zur Fernmeldeordnung entsprechen, die Wartungskosten mit den Tariflöhnen der Fernmeldeindustrie (Ecklöhne) gekoppelt sind (Gleitklausel) oder die Änderung auf einer von mir genehmigten Erweiterung der Fernsprechnebenstellenanlage beruht (z. B. Erhöhung der Zahl der Nebenstellen).“
  19. In der JVB 3.2 zur VV Nr. 4 zu § 38 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Auf die JEB zu Nr. 7 Kfz-Bestimmungen (JMBl. 1983 S. 181) wird hingewiesen.“
  20. In der JVB 3.3 zur VV Nr. 4 zu § 38 wird in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Gruppentitel“ die Zahl „515 69“, eingefügt.
  21. Die JVB 3.3.2 zur VV Nr. 4 zu § 38 erhält folgende Fassung:  
„3.3.2 Für Büromaschinen (wie z. B. Kopier-, Mikrofilm-, Zeiterfassungsgeräte, Textverarbeitungssysteme mit Bildschirm, EDV-Anlagen und -Geräte, Setzanlagen aller Art, Buchbindereimaschinen, Fernschreiber, Fernkopierer, Teletex-Anlagen) und Feuerlöscher sind von der bestandsverwaltenden Behörde unter Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle Hessen (vgl. Runderlaß des MdF vom 14. November 1983 — StAnz. S. 2321, 2449 —) Wartungsverträge abzuschließen, soweit die Geräte und Maschinen nicht in vom Minister der Justiz bereits abgeschlossene Wartungsverträge einbezogen werden. Die Wartungsverträge bedürfen der Einwilligung des Ministers der Justiz, sofern er nicht darauf verzichtet. Für mechanische Schreibmaschinen sind keine Wartungsverträge abzuschließen; es genügt die Wartung nach Bedarf. Gleiches gilt für elektronische Schreibmaschinen, Kassettendiktiergeräte, Druck- und Textverarbeitungssysteme ohne Bildschirm, sofern keine offensichtlichen Gründe für den Abschluß eines Wartungsvertrages sprechen (z. B. erhöhte Reparaturanfälligkeit während der Garanzzeit).“
  22. Die JVB 3.4.3 zur VV Nr. 4 zu § 38 erhält folgende Fassung:  
„3.4.3 Der erstmalige Abschluß von Verträgen mit einem gewerblichen Unternehmen für die Gebäude-, Grundstücks- und Glasreinigung bedarf der Einwilligung des Ministers der Justiz. Mit dem Bericht ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Ferner sind die Kosten der Fremdreinigung für die Dauer eines Kalenderjahres und die vom Abschluß des Vertrages bis zum Jahresende entstehenden Kosten anzugeben. Der Ein-
- willigung bedarf es nicht für die Einbeziehung weiterer Reinigungsflächen zu den Bedingungen eines bestehenden Vertrages und für die Anpassung im Rahmen der vereinbarten Lohngleitklausel (vgl. Runderlaß vom 7. August 1979 — 5371 — I/5 — 2069/78 — n. v. —).“
23. In der JVB 3.5 zur VV Nr. 4 zu § 38 werden in der Überschrift als 3. Aufzählung die Worte „Gruppentitel 518 69 — Mieten und Pachten —“ eingefügt.
  24. Die JVB 3.7.3 zur VV Nr. 4 zu § 38 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 4 wird gestrichen.
    - b) Als weiterer Absatz wird angefügt:  
„Von Mitgliedern des Hauptpersonalrats sind Aufwendungen aus Anlaß der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen bei dem Minister der Justiz geltend zu machen.“
  25. Der JVB 3.8.2 zur VV Nr. 4 zu § 38 wird als Satz 2 und 3 angefügt:  
„Anträge sind rechtzeitig vorzulegen. Eine Einwilligung kann nur in Betracht kommen, wenn gleiche oder ähnliche Einrichtungen am Ort nicht vorhanden sind; ggf. soll die Einrichtung ausgewählt werden, die mit dem geringsten Kostenaufwand zu erreichen ist.“
  26. Die JVB zu den VV Nrn. 1 bis 5 zu § 43 erhält folgende Fassung:  
„JVB zu den VV Nrn. 1 bis 5  
Die Anmeldung, Zuweisung und Überwachung der Betriebsmittel richtet sich nach dem Runderlaß vom 21. Juni 1979 (JMBl. S. 506), den Runderlassen vom 3. und 27. März 1981 — 5110/1 — I/5 — 203/81 — n. v. — sowie hinsichtlich Kap. 18 05 — 812 01 nach den JEB DABau zu Abschn. B Nr. 2.1.5 (Runderlaß vom 25. November 1980 — JMBl. S. 1017 —).“
  27. In der JVB 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 49 wird der Klammerzusatz „(Stellenüberwachungskartei oder -liste)“ durch den Klammerzusatz „(Muster 1 zu § 49 LHO)“ ersetzt.
  28. Die JVB zur VV Nr. 5.2 zu § 49 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Aufzeichnung“ durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.
    - b) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für die Führung der Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung (Muster 2 zu § 49 LHO) gilt die zur VV Nr. 5.1 getroffene Regelung entsprechend.“
  29. Die JVB zur VV zu § 52 wird wie folgt geändert:
    - a) In der 1. Aufzählung wird die Verweisung „13. und 15. Juni 1979 (StAnz. S. 1380, 1379)“ durch die Verweisung „29. Januar 1986 (StAnz. S. 422) und vom 7. Februar 1986 (StAnz. S. 423)“ ersetzt; ferner werden die Worte „geändert durch Runderlaß vom 29. Juli 1986 (JMBl. S. 466),“ angefügt.
    - b) Die 2. Aufzählung erhält folgende Fassung:  
„— die Dienstkleidungsvorschrift der hessischen Justizverwaltung (Nr. 6 der Geschäftsanweisung für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen — GWV — vom 31. Dezember 1986 — JMBl. 1987 S. 61, 121 —).“
    - c) In der 3. Aufzählung wird die Verweisung „29. Juli 1980 (JMBl. S. 711)“ durch die Verweisung „18. April 1986 (JMBl. S. 265)“ ersetzt.
    - d) In der 4. Aufzählung wird die Verweisung „18. Dezember 1973 (JMBl. 1974 S. 6)“ durch die Verweisung „27. Oktober 1987 (JMBl. S. 680)“ ersetzt.
  30. Die JVB zu der VV zu § 57 wird wie folgt geändert:
    - a) Als 2. Aufzählung wird eingefügt:  
„— die Bestimmungen über die Aussonderung und Verwertung von Dienstfahrzeugen (Nr. 30 ff. der Kfz-Bestimmungen — StAnz. 1983 S. 129 —) sowie über den Verkauf an schwerbehinderte Beschäftigte des Landes i. S. von § 1 des Schwerbehindertengesetzes (Nr. 39 Kfz-Bestimmungen).“
    - b) Die bisherige 2. und 3. Aufzählung wird gestrichen.
  31. In der JVB zur VV Nr. 2 zu § 58 wird im ersten Halbsatz nach der Klammer eingefügt „, geändert durch Anordnung vom 12. Februar 1985 (StAnz. S. 456 = JMBl. S. 182),“.
  32. In der JVB zur VV Nr. 3 zu § 58 werden in dem Klammerhinweis nach den Worten „JMBl. 1979 S. 1,“ die Worte „geändert durch Anordnung vom 12. Februar 1985 — StAnz. S. 456 — JMBl. S. 182 —“ eingefügt.
  33. In Satz 1 der JVB 1 zu den VV zu § 59 wird nach der Klammer eingefügt „geändert durch Anordnung vom 12. Februar 1985 (StAnz. S. 456 = JMBl. S. 182),“.

34. Die JVB 4 zu den VV zu § 59 erhält folgende Fassung:  
„4. Für die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen gelten besondere Vorschriften.“
35. Als Fußnote zu der JVB 4 zu den VV zu § 59 wird angefügt:  
„\*) z. Z. Runderlaß vom 20. Juni 1983 (JMBl. S. 388)“
36. In der JVB 3 zu den VV zu § 61 werden die Worte „dazu ergangenen Richtlinien des Ministers der Finanzen (StAnz. 1969 S. 1585)“ durch die Worte „Nr. 30 ff. Kfz-Bestimmungen (StAnz. 1983 S. 129)“ ersetzt.
37. In der JVB zur VV Nr. 9 zu § 70 erhält die 2. Aufzählung folgende Fassung:  
„— die Buchungsstelle in Kurzform, z. B. 05 04 — 513 01 (1),“
38. In der JVB 3.1 zur VV Nr. 13 zu § 70 wird in der 2. Aufzählung die Verweisung „(§ 15 HLVO)“ durch die Verweisung „(§ 16 HLVO)“ ersetzt.
39. In der JVB 3.3 zur VV Nr. 13 zu § 70 werden in Satz 2 die Worte „dem Rechnungshof und“ gestrichen.
40. Die JVB 1 zur VV Nr. 22.5 zu § 70 wird wie folgt geändert:  
a) In der 7. Aufzählung werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Worte „und Ausbildungsbeihilfen“ eingefügt.  
b) Nach der letzten Aufzählung wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als weitere Aufzählung angefügt:  
„— Haushaltseinnahmen bei den Titeln 256 08 und 256 11.“
41. Die JVB zur VV Nr. 30 zu § 70 wird wie folgt geändert:  
a) In der Überschrift werden die Worte „JVB zu Nr. 30.3“ durch die Worte „JVB zu Nr. 30.2 und 30.3“ ersetzt.  
b) In Satz 2 wird das Wort „Postscheckgebühren“ durch „Postgirogebühren“ ersetzt.  
c) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Einwilligung gilt ferner als erteilt für Forderungen der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten aus Gefangenearbeit für Bedienstete der Justizvollzugsanstalt sowie aus Entgelt für die Teilnahme von Bediensteten an der Gefangenenverpflegung.“
42. Der JVB 2 zur VV Nr. 37.4 zu § 70 wird als Satz 2 angefügt:  
„Die Mitteilung nach Satz 1 entfällt, wenn der Scheck oder Postscheck nicht unmittelbar bei der Gerichtskasse/Gerichts-(Zweig-)zahlstelle eingeht und die nach § 26 Abs. 10 der Geschäftsstellenordnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO) zu erteilende Empfangsbescheinigung zur Sachakte gelangt.“
43. In der JVB 1 zu den VV 55, 56 zu § 70 erhält die 1. Aufzählung folgende Fassung:  
„— die Verwahrsachenanweisung (Runderlaß vom 2. Oktober 1986 — JMBl. S. 930 —),“
44. Die JVB zur VV Nr. 61 zu § 70 erhält folgende Fassung:  
„Entbehrliche Guthaben werden abgeliefert von  
— den Gerichtskassen an die Staatshauptkasse Hessen,\*)  
— von den Gerichtszahlstellen und Anstaltszahlstellen an die Landesjustizkasse,  
— von den Zweigzahlstellen an die Gerichtskasse.“
45. Als Fußnote wird der 1. Aufzählung der JVB zur VV Nr. 61 zu § 70 angefügt:  
„\*) vgl. Erlaß vom 3. Februar 1983 — 5221 — I/6 — 1001/82 — n. v. —“
46. Nach der JVB zu der Anlage 1 zu den VV zu § 70 wird angefügt:  
„VV zu § 71 — Buchführung —  
VV Nr. 23.5 — Kassenfehlbetrag —  
JVB dazu  
Ein Kassenfehlbetrag i. S. des Satzes 2 der VV Nr. 23.5 ist neben dem Kassenaufsichtsbeamten (JVB 2 zur VV Nr. 18 zu § 79) und dem Leiter der Dienststelle unverzüglich auch dem Präsidenten des Oberlandesgerichts — zur Unterrichtung des Kassensprüfungsbeamten bei dem Oberlandesgericht (JVB 1 zur VV Nr. 4 zu § 78) — anzuzeigen.“
47. Im Anschluß hieran wird weiter angefügt:  
„Anlage 2 zu den VV zu § 73  
— Bestimmungen über den Nachweis des beweglichen Sachvermögens des Landes (Vermögensnachweisbestimmungen — VermNBest —)  
JVB dazu  
Zu beachten sind die Justizergänzungsbestimmungen (JEB VermNBest) hierzu (Runderlaß vom 19. Juli 1984 — JMBl. S. 484 —).“
48. Die JVB zur VV Nr. 3.2.1 zu § 75 erhält folgende Fassung:  
„JVB zu Nr. 3:2.1  
Für die Einnahmen an Gerichtskosten, Justizverwaltungskosten und Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) werden keine Rechnungsbelege erstellt.“
49. In der JVB zur VV Nr. 8 zu § 79 werden das Komma und die Worte „bei der Gerichtskasse ferner das Hauptzeitbuch persönlich zu führen“ gestrichen.
50. Die JVB zur VV Nr. 18 zu § 79 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 2 der JVB 2.1 werden nach dem Wort „Bezirksrevisor“ angefügt  
„— bei mehr als zwei Bezirksrevisoren der dienstältere Bezirksrevisor.“  
b) In der JVB 2.3.3 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
51. Nach den JVB zu § 79 wird angefügt:  
„VV zu § 80 — Rechnungslegung —  
VV Nr. 8 — Gesamtrechnungslegung —  
JVB zu Nr. 8.8  
Als Unterlage für die mit dem Beitrag zur Haushaltsrechnung abzugebende Erklärung ist dem Minister der Justiz von den Behördenleitern bis zum 1. Februar jeden Jahres eine Erklärung entsprechend der VV Nr. 8.8 abzugeben.  
Die Direktoren/Direktorinnen der Amtsgerichte legen die Erklärung den Präsidenten der Landgerichte vor, die auf Grund dieser Unterlagen eine Erklärung für ihren Geschäftsbereich abgeben.“
52. In der JVB 1.6 zur VV Nr. 17 zu § 100 wird in Satz 1 nach der Klammer eingefügt „— geändert durch Anordnung vom 12. Februar 1985 (StAnz. S. 456 = JMBl. S. 182)“.

## Anlage 2

**Die Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen i. S. des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen — KEBest) — Anlage 1 zu den VV zu § 79 LHO — werden wie folgt geändert und ergänzt:**

- Die Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 2 wird das Wort „Maschinenbuch“ durch das Wort „Journal (endlos)“ ersetzt.
  - Der Satz 3 wird gestrichen.
  - Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- Folgende Nr. 1.5 wird angefügt:
 

„1.5 Soweit das Verfahren AUGÉ (Automationsunterstützung im gerichtlichen Geschäftsbetrieb) angewendet wird, werden die Solkkarten dabei bereits mit dem Maschinendruck nach Nr. 1.1 Satz 3 versehen (getrennter Nummernkreis) und von der Gerichtskasse zur Weiterbearbeitung übernommen. Gleiches gilt bei der Einziehung der Kosten in arbeitsgerichtlichen Verfahren.“
- Der Nr. 2.1 wird als Satz 3 angefügt:
 

„In den Fällen der Nr. 1.5 Satz 1 wird die Reinschrift der Kostenrechnung mit dem Überweisungsträger dem Zahlungspflichtigen unmittelbar von der Geschäftsstelle übersandt.“
- Die Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
  - Als Satz 2 wird eingefügt:
 

„Die Aufrechnung wird in der Regel auf Ersuchen der Gerichtskasse durch die Vollzugsanstalt erklärt.“
  - Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

## Anlage 3

**Die Dienstanweisung für Justizzahlstellen (JZDA) wird wie folgt geändert und ergänzt:**

- In Nr. 6.3 Satz 2 und 3 wird das Wort „Postscheckkonto“ jeweils durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.
- In Nr. 6.4 werden in Satz 1 das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ und in Satz 3 das Wort „Postscheckverfahren“ durch das Wort „Postgiroverfahren“ sowie das Wort „Postscheckguthaben“ durch das Wort „Postgiroguthaben“ ersetzt.
- Die Nr. 6.8 erhält folgende Fassung:
 

„Für das Verpacken von Bundesmünzen und Bundesbanknoten gilt die VV Nr. 63 zu § 70 LHO.“

4. In Nr. 7.1 Satz 1 wird das Wort „Postscheckverkehr“ durch das Wort „Postgiroverkehr“ ersetzt.
5. In Nr. 7.2 Satz 1 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
6. In Nr. 7.3 wird das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.
7. Die Nr. 8.5 erhält folgende Fassung:  
 „8.5 Einlösung von Schecks und Postschecks  
 8.5.1 Schecks und Postschecks über einen Betrag von mehr als 20 000 DM sind ohne Anbringung von Buchungsvermerken unverzüglich an die Landesjustizkasse weiterzuleiten. Diese Schecks sind in die Einzahlungsliste einzutragen, jedoch bleiben die Betragsspalten unausgefüllt. In der Vermerkspalte sind der Betrag und das bezogene Kreditinstitut anzugeben.  
 8.5.2 Im übrigen sind Postschecks unverzüglich dem Postgiroamt zur Gutschrift auf das eigene Konto einzureichen. Andere Schecks werden wahlweise nach den folgenden Nrn. 8.6 bis 8.8 eingelöst.  
 8.5.3 Die Regelungen in den Nrn. 8.10 und 8.11 werden hiervon nicht berührt.“
8. In Nr. 8.6 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
9. In Nr. 8.6.1 Satz 1 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
10. In Nr. 8.6.2 Satz 1 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
11. In Nr. 8.7.1 wird das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.
12. In Nr. 9.9.1 wird das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.
13. Die Fußnote zu Nr. 9.11 erhält folgende Fassung:  
 „z. Z. Runderlaß vom 8. Juli 1985 (JMBl. S. 361)“.
14. In Nr. 10.4.2 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
15. In Nr. 11.1.8, dritte Aufzählung, wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
16. In Nr. 15.2 wird das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.
17. In Nr. 23.1 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
18. In Nr. 23.3 Satz 2 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
19. In Nr. 23.4 Satz 2 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
20. In Nr. 28.2 wird das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.
21. In Nr. 31 wird nach der Klammer angefügt „, zuletzt geändert durch Runderlaß vom 27. Januar 1987 (JMBl. S. 244)“.
22. In Nr. 36.1 wird das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ ersetzt.
23. In Nr. 36.2 Satz 1 wird das Wort „Postscheck-“ durch das Wort „Postgiro-“ ersetzt.
24. Nr. 39 erhält folgende Fassung:  
 „39 Überbrückungsgeld  
 39.1 Die Höhe des jeweils festgesetzten Überbrückungsgeldes ist auf der Personenkontokarte zu vermerken.  
 39.2 Überschreitet das Überbrückungsgeld die vom Minister der Justiz oder im Einzelfall festgesetzte Höhe, wird der Mehrbetrag unter Verwendung der Belegvordrucke JK 74 und JK 76 zum Eigengeld umgebucht.  
 39.3 Dem Gefangenen ist die Umbuchung mitzuteilen.“
25. Nr. 41 wird wie folgt geändert:  
 a) Nr. 41.1 und Nr. 41.2 erhalten folgende Fassung:  
 „41.1 Eigene Gelder der Gefangenen sind das von dem Gefangenen eingebrachte, das für ihn eingezahlte oder überwiesene Geld und Bezüge, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag und Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden (§ 52 StVollzG).  
 41.2 Die Eigengelder werden für jeden Gefangenen auf Kontokarten (Personenkarten) nachgewiesen.“  
 b) Die bisherigen Nrn. 41.2 und 41.3 werden Nrn. 41.3 und 41.4.
26. In Nr. 57 wird das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.
27. In Nr. 59.1 wird das Wort „Verbrauchsnachweise“ durch das Wort „Bestandsverzeichnisse“ ersetzt.
28. In Nr. 67 wird nach der Klammer angefügt „, zuletzt geändert durch Runderlaß vom 27. Januar 1987 (JMBl. S. 244)“.
29. In Nr. 69.5 wird das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.

1046

## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

## Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Neu-Anspach

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung des Priesterrates und des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Michael in Wehrheim und mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Neu-Anspach verordnet, was folgt:

## § 1

Für die Katholiken der Katholischen Kirchengemeinde Neu-Anspach wird eine Pfarrvikarie errichtet. Pfarrkirche wird die Filialkirche St. Marien in Neu-Anspach.

## § 2

Die zur Katholischen Kirchengemeinde Neu-Anspach gehörenden Katholiken scheidet aus der Pfarrei St. Michael in Wehrheim aus

und werden der Pfarrvikarie St. Marien in Neu-Anspach zugeordnet.

## § 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1988.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. November 1987

Der Hessische Kultusminister

I B 4.1 — 883/02 — 254

StAnz. 49/1987 S. 2430

1047

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

## Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen — Fortführungsanweisung II — (FA II)

Verschiedene Änderungen im Bereich der geodätischen Instrumente, der Meßverfahren und der automatischen Datenverarbeitung sowie Änderungen in den sonst für die Führung des Liegenschaftskatasters ergangenen Verwaltungsvorschriften erfordern eine Anpassung der Fortführungsanweisung II. Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121) und der §§ 9 und 28 des Abmarkungsgesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), habe ich daher diese Anweisung mit dem Ziel neu gefaßt, daß einerseits die Fortführungsvermessungen weitgehend einheitlich durchgeführt werden, andererseits der sich aus den Gesetzesvorschriften ergebende Verfahrensspielraum zum

Nutzen der Bürger und im Interesse einer rationellen Arbeitsweise nicht unnötig eingeschränkt wird.

Die Fortführungsanweisung II wird vom Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 (Postfach 32 49) in 6200 Wiesbaden, als Sonderdruck herausgegeben. Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 KatG erhalten von Amts wegen die für den Dienstgebrauch notwendigen Exemplare kostenlos übersandt. Weitere Exemplare können vom Hessischen Landesvermessungsamt gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Wiesbaden, 6. Oktober 1987

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik

IV b 2 — K 4300 A — 114

— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 49/1987 S. 2430

Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen — Fortführungsanweisung II — (FA II)

Inhaltsverzeichnis

- I Anlagen- und Anhangsverzeichnis
- II Abkürzungsverzeichnis
- 1 Allgemeines
- 2 Vermessungsunterlagen
  - 2.1 Art der Unterlagen
  - 2.2 Katasterauszug
  - 2.3 Zahlenauszug
  - 2.4 Kartenauszug
- 3 Untersuchung und Feststellung der Grenzen
  - 3.1 Grundsätze
  - 3.2 Umfang der Grenzuntersuchung und Grenzfeststellung
  - 3.3 Nachweis der Grenzuntersuchung und Grenzfeststellung
- 4 Vermessung
  - 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Nachweis der neuen Grenzen
  - 4.3 Absteckung nach Sollmaßen
  - 4.4 Gebäudeeinmessung
  - 4.5 Sonstige Änderungen
- 5 Erneuerung des Katasternachweises
- 6 Fortführung des Katasterkartenwerks
  - 6.1 Fortführung der Flurkarte
  - 6.2 Ergänzter Kartenauszug
  - 6.3 Berichtigung von Fehlern in der Flurkarte
  - 6.4 Fortführung der Schätzungspause
  - 6.5 Herstellung von Flurkartenteilen
- 7 Flächenberechnung
  - 7.1 Allgemeines
  - 7.2 Berechnungsarten
  - 7.3 Massenberechnung, Besitzstücksberechnung
  - 7.4 Einzelberechnung
  - 7.5 Genauigkeit der Berechnungen
  - 7.6 Ermittlung der endgültigen Flächen
  - 7.7 Berechnung der Flurstücksabschnitte und Ertragsmeßzahlen
  - 7.8 Nachweis der Berechnungen
- 8 Beigebrachte Vermessungsschriften
  - 8.1 Bestandteile der Vermessungsschriften
  - 8.2 Bescheinigung der Vermessungsstelle
  - 8.3 Prüfung durch das Katasteramt
  - 8.4 Behandlung von Übernahmehindernissen
  - 8.5 Öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren
- 9 Rückgängigmachung von Veränderungsnachweisen
- 10 Prüfung und Übernahme von Fortführungsvermessungen
  - 10.1 Prüfung der einzelnen Arbeitsvorgänge
  - 10.2 Schlußprüfung und Übernahme durch das Katasteramt

I Anlagen- und Anhangsverzeichnis

- Anlage 1 (zu Abschn. 3.2, 3.3, 4.3, 5, 6.1, 7.4, 8.2) Zulässige Längenunterschiede bei Katastervermessungen (identisch mit Anlage 1 der KVA)
- Anlage 2\* (zu Abschn. 7.5, 7.6) Zulässige Abweichungen bei Flächenermittlungen
- Anlage 3\* (zu Abschn. 3.3) Zeichen für den Nachweis der Grenzuntersuchung
- Anlage 4\* (zu Abschn. 3.3) Beispiele für den Nachweis der Grenzuntersuchung und der Vermessung der neuen Grenzen
- Anlage 5\* (zu Abschn. 6.2) Fortführung der Flurkarte
- Anlage 6\* (zu Abschn. 7.8) Beispiele für die Flächenberechnung
- Anlage 7\* (zu Abschn. 8.2) Vordruck GK 45 „Übernahmeantrag“
- Anlage 8\* (zu Abschn. 8.4) Vordruck GK 46 „Rückfrage zum Übernahmeantrag“

Anlage 9\* (zu Abschn. 8.4) Anhang\*) \*\*)

AbmAusnVO

AbmG

BauGB  
FA I — ADV

FlurbG  
GAA

HMJ  
HMWT

KatG

KBE

KEA-ADV

KER

KKA

KVA

NP

VP

VPA

Vordruck GK 47 „Beigebrachte Vermessungsschriften (Bescheid)“  
Runderlaß vom . . . . . — IV b 3 — K 4320 A — 7 (StAnz. S. . . . .)  
betr.: Teilungsbeschränkungen im Bodenverkehr

II Abkürzungsverzeichnis

Verordnung über die Ausnahmen von der Abmarkungspflicht vom 22. September 1976 (GVBl. I S. 407), geändert durch ÄndVO vom 20. Dezember 1976 (GVBl. I S. 593)

Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)

Baugesetzbuch

Anweisung für das Verfahren bei der Fortführung der Katasterbücher mit automatisierter Datenverarbeitung — Fortführungsanweisung I — ADV — RdErlaß des HMWT vom 24. Juni 1985 (StAnz. S. 1300)

Flurbereinigungsgesetz

Anweisung für das Verfahren bei Grundstücksabmarkungen — Grundstücksabmarkungsanweisung — RdErlaß des HMWT vom 4. Januar 1984 (StAnz. S. 321)

Hessischer Minister der Justiz

Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik

Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)

Benutzung des Liegenschaftskatasters — Katasterbenutzungserlaß — RdErlaß des HMWT vom 11. Oktober 1983 (StAnz. S. 2099)

Anweisung für die Einrichtung der Katasterbücher mit automatisierter Datenverarbeitung — Katastereinrichtungsanweisung — ADV — RdErlaß des HMWT vom 29. November 1982 (StAnz. S. 2348)

Richtlinien für die Einrichtung der Katasterbücher — Katastereinrichtungsrichtlinien —, RdErlaß des HMWT vom 10. Juni 1983 (StAnz. S. 1344)

Anweisung für die Herstellung und Erneuerung des Katasterkartenwerks — Katasterkartenanweisung — RdErlaß des HMWT vom 5. April 1983 (StAnz. S. 978)

Anweisung für die Ausführung von Katastervermessungen — Katastervermessungsanweisung — RdErlaß des HMWT vom . . . (z. Z. in Überarbeitung)

Nachgeordneter Vermessungspunkt, vgl. Abschn. 3 VPA

Vermessungspunkt, vgl. Abschn. 1.1 VPA

Anweisung für den Aufbau und die Erhaltung des Vermessungspunktfeldes — VP-Anweisung — RdErlaß des HMWT vom 29. Februar 1984 (StAnz. S. 884)

1 Allgemeines

- (1) Fortführungsvermessungen sind Katastervermessungen, die der Übernahme von Veränderungen und Berichtigungen in das Liegenschaftskataster oder der Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen dienen.
- (2) Für Fortführungsvermessungen gelten sinngemäß auch die allgemeinen Fortführungsgrundsätze der Abschn. 1 und 2 FA I — ADV.
- (3) Für Fortführungsvermessungen, die im Zusammenhang mit einem Flurbereinigungsverfahren (§§ 1, 86, 87, 91 und 103a FlurbG) ausgeführt werden, gilt diese Anweisung nur, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen.

\*) hier nicht abgedruckt  
\*\*) Neufassung in Vorbereitung

(4) Für Fortführungsvermessungen an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR sowie an der Landesgrenze und an Gewässern gilt diese Anweisung nur, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.\*)

(5) Die Antragsteller sind bei der Antragsannahme auf die ggf. bestehenden gesetzlichen Teilungsbeschränkungen hinzuweisen (vgl. Anhang).

## 2 Vermessungsunterlagen

### 2.1 Art der Unterlagen

(1) Als Unterlagen für die Ausführung von Fortführungsvermessungen dienen in der Regel:

- a) eine Abschrift aus den Katasterbüchern (Katasterauszug),
- b) Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters (Zahlenauszug),
- c) eine Abzeichnung aus dem Katasterkartenwerk (Kartenauszug).

(2) Für die Abgabe der Unterlagen gilt Abschn. 5.1 KBE. Flurstücke, die besonderen Verfahren unterliegen (Wartebereich, Bodenordnung), sind entsprechend zu kennzeichnen. Damit das Katasteramt der Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG die für die Vermessung notwendigen Hinweise (z. B. über den Anschluß an das VP-Feld, die Bestimmung neuer NP, Sicherung alter NP, die Vergabe von Punktnummern, die Verwendung bzw. das Anlegen von Sammelrisen, Erneuerung der Flurkarte) geben kann, soll die Vermessungsstelle das Katasteramt rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Vermessung unterrichten.

(3) Verfügt eine Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 KatG über eine vollständige Kopie des Katasterzahlenwerks, so kann sie die für ihre Vermessungen benötigten Zahlenauszüge selbst fertigen.

### 2.2 Katasterauszug

Der Katasterauszug enthält die Angaben der Katasterbücher über die zu vermessenden und die an diese angrenzenden Flurstücke.

### 2.3 Zahlenauszug

Der Zahlenauszug enthält die Angaben aus dem Katasterzahlenwerk, die zur sachgemäßen Ausführung der Fortführungsvermessung notwendig sind. Sind keine Feldmaße oder Koordinaten im System des VP-Feldes vorhanden, so können auch andere Koordinaten oder Kartenmaße als Vermessungsunterlagen dienen.

### 2.4 Kartenauszug

(1) Als Kartenauszug ist eine beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte auf kartierfähigem, maßhaltigem und — soweit beantragt — transparentem Zeichenträger zu verwenden. Für die Arbeiten des Katasteramtes genügt eine einfache Kopie der Flurkarte (Lichtpause).

(2) Der Kartenauszug soll die Ergebnisse der Bodenschätzung enthalten, wenn sich in dem von der Fortführungsvermessung betroffenen Gebiet voraussichtlich Veränderungen im Nachweis der Bodenschätzung ergeben werden.

(3) Soll mit der Bearbeitung der Fortführungsvermessung die Flurkarte erneuert werden, so ist der Kartenauszug im Maßstab der neuen Flurkarte zu fertigen.

## 3 Untersuchung und Feststellung der Grenzen

### 3.1 Grundsätze

- (1) Bei jeder Fortführungsvermessung, die darauf abzielt,
- Grundstücke zu teilen oder Flurstücke zu zerlegen (Teilungsvermessung) oder
  - Grenzen abzumarken,

sind die Grenzpunkte der betroffenen Grundstücke festzustellen (Grenzfeststellung). Dazu ist zu überprüfen, ob die örtlich vorgefundenen Grenzen — gekennzeichnet durch Grenzmarken oder dauerhafte Grenzeinrichtungen (z. B. Gebäude- oder Mauerecken) — mit dem rechtmäßigen Bestand der Grundstücke übereinstimmen und welche Mängel in der Abmarkung zu beheben sind (Grenzuntersuchung). Wird die örtliche

Grenze sowohl durch Grenzmarken als auch durch Grenzeinrichtungen bezeichnet und weicht deren Lage voneinander ab, so sind beide in die Grenzuntersuchung einzubeziehen. Das förmliche Verfahren zur Feststellung der Grenzen regelt die Grundstücksabmarkungsanweisung.

(2) Als rechtmäßiger Bestand (§ 12 Abs. 2 AbmG) gilt grundsätzlich der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grundstücksbestand (Katasternachweis), sofern

- a) nach sachverständiger Beurteilung kein Zweifel an der Maßgeblichkeit des Katasternachweises besteht und
- b) die Grenzen sich nicht rechtswirksam verändert haben.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, so gilt für die Abweichung zwischen vorgefundener Grenzmarke und Katasternachweis folgendes:

a) Wird bei der Identifizierung die zulässige Abweichung U (vgl. Anlage 1) eingehalten, so sind abgemerkter Grenzverlauf und Katasternachweis als übereinstimmend anzusehen. Das gilt nur dann nicht, wenn sich die Abmarkung offensichtlich nicht mehr an ihrer ursprünglich richtigen Stelle befindet. Die Grenze ist dann nach dem Katasternachweis festzustellen. Die betroffenen Eigentümer sind hiervon zu unterrichten.

b) Wird bei der Identifizierung die zulässige Abweichung U überschritten, so darf nur dann die vom Katasternachweis abweichend abgemerkte Grenze festgestellt werden,

- wenn die Eigentümer überzeugend darlegen, daß die abgemerkte Grenze die rechtmäßige ist, oder
- wenn Tatsachen dafür sprechen, daß sich die vorgefundene Abmarkung offensichtlich noch an ihrer ursprünglich richtigen Stelle befindet; Abschn. 8.1 Abs. 1 Buchst. i gilt sinngemäß.

Der Katasternachweis ist in beiden Fällen zu berichtigen. Einwendungen des Grundbuchamtes gegen die Berichtigung ist zu entsprechen (vgl. Abschn. 2.2 des Gemeinsamen RdErlasses des HMJ und des HMWT vom 13. Januar 1981 — StAnz. S. 445 —).

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor und ist die Abmarkung des Grenzpunktes nicht mehr vorhanden, so ist der Grenzpunkt nach dem Katasternachweis herzustellen. Ergeben sich dabei Abweichungen zwischen dem hergestellten Grenzpunkt und den vorhandenen sonstigen örtlichen Grenzen (z. B. Gebäude, Mauern, Zäune), richtet sich die weitere Verfahrensweise nach Abschn. 3.3.1 GAA.

(5) Bestehen Zweifel an der Maßgeblichkeit des Katasternachweises und einigen sich sämtliche Beteiligten auf einen nach sachverständigem Ermessen der Vermessungsstelle bestimmten Grenzverlauf, so ist dieser in den Katasternachweis zu übernehmen, ggf. abzumarken und festzustellen. Dies gilt jedoch nicht, wenn offensichtlich eine willkürliche Grenzveränderung vorliegt oder beabsichtigt ist. Ist keine Einigung der Beteiligten zu erzielen, so sind diese auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Der bisherige Katasternachweis und die etwa vorhandene Abmarkung bleiben bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung unverändert; die betreffende Grenze ist im Liegenschaftskataster als strittig zu bezeichnen. Für den Hinweis auf strittige Grenzen in den Katasterbüchern gelten Abschn. 2.4.8 Abs. 2 KEA-ADV bzw. Abschn. 3.3 Abs. 1 Nr. 3 und 4.4 Abs. 2 Nr. 4 KER; in der Flurkarte wird die strittige Grenze gem. Abschn. 4.10 ZeiVO dargestellt.

(6) Der Grenzuntersuchung ist in der Regel der neueste Katasternachweis zugrunde zu legen. Wenn statt der ursprünglichen Maßzahlen rechnerisch abgeleitete benutzt werden, sind die Anschlußpunkte für die Übertragung der rechnerisch abgeleiteten Maßzahlen so auszuwählen, daß eine sachgemäße Untersuchung gewährleistet ist. Bei Anwendung der freien Stationierung vgl. auch Anlage 3 KVA.

(7) Widersprüche innerhalb des Katasterzahlenwerks sind kurzerhand zu beseitigen, wenn dadurch keine Flächenänderungen notwendig werden. Ggf. sind vorher örtliche Untersuchungen anzustellen.

(8) Zweifel über die Maßgeblichkeit des Katasternachweises oder über den Umfang der Grenzfeststellung sind im Einvernehmen mit dem Hauptabteilungsleiter Katasteramt rechtzeitig zu klären.

### 3.2 Umfang der Grenzuntersuchung und Grenzfeststellung

(1) Die Grenzen sind in dem Umfang zu untersuchen und festzustellen, wie es

- a) zur Erfüllung des Auftrages,
- b) zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters und

\*) RdErlaß vom 5. Februar 1986 — IV b 1 — K 4360 A — 34 (n. v.) — abgedruckt als Anh. 3 zur GAA, betr. Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die auf die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR stoßen.

RdErlaß vom 22. Juli 1983 (StAnz. S. 1656) betr. Grenzfeststellungen an den Landesgrenzen gegen Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

RdErlaß vom 21. September 1983 (StAnz. S. 1966) betr. Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber den Ländern Baden-Württemberg und Bayern; hier: Verwaltungsabkommen vom 23. Januar 1960.

c) zur Behebung etwaiger Abmarkungsmängel (vgl. auch §§ 1 und 8 AbmG) erforderlich ist.

(2) Hiernach sind bei Teilungsvermessungen grundsätzlich die Grenzen des zu teilenden Grundstücks bzw. des zu zerlegenden Flurstücks festzustellen.

(3) Die Feststellung der Grenzen ist jedoch auf diejenigen Teile zu beschränken, die zur ordnungsgemäßen Abmarkung der neuen Grenzen und zum Einfügen der Vermessungsergebnisse in das vorhandene Zahlenwerk benötigt werden, wenn

- a) die Grenzen im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen sind,
- b) eine ausreichende Anzahl von Kontrollmessungen ergibt, daß die zugrundeliegende Vermessung die zulässige Abweichung D (vgl. Anlage 1) nicht überschreitet und
- c) die Beteiligten nicht auf einer weitergehenden Grenzfeststellung bestehen.

(4) Von der Feststellung der Grenzen des Reststückes kann immer abgesehen werden, wenn dieses größer als 3/4 des bisherigen Grundstücks oder größer als 10 Ar ist.

(5) Die wegfallenden Grenzen sind nicht festzustellen, es sei denn, daß dies von den Beteiligten ausdrücklich beantragt wird oder aus technischen Gründen erforderlich ist. Der Antrag der Beteiligten ist nachzuweisen.

(6) Ohne Untersuchung und Feststellung der Grenzen kann ein Flurstück durch „Sonderung“ gebildet werden, wenn

- a) die Grenzen im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen sind,
- b) die zugrundeliegende Vermessung die zulässige Abweichung D (vgl. Anlage 1) einhält und entweder
- c) die neue Grenze durch die geometrisch eindeutig definierte Verbindungslinie von bestehenden Grenzpunkten gebildet wird oder
- d) auf die Abmarkung der Zwischenpunkte gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AbmG sowie § 1 Abs. 1 AbmAusnVO verzichtet werden kann.

Durch Sonderung können neue Flurstücke auch dort gebildet werden, wo generell die Grenzen der Grundstücke auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 AbmG oder § 1 Abs. 1 AbmAusnVO unabgemarkt sind.

(7) Bei der Verschmelzung mehrerer Flurstücke zu einem neuen Flurstück entfällt die Untersuchung und Feststellung der Grenzen.

**3.3 Nachweis der Grenzuntersuchung und Grenzfeststellung**

(1) Die vermessungstechnischen Ergebnisse der Grenzuntersuchung und Grenzfeststellung sind in der Regel getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Fortführungsvermessung im Zahlenauszug oder, wenn dieser dafür nicht geeignet ist, in einem besonderen Vermessungsriß (Beobachtungsbuch) oder in einer Kopie der Flurkarte nach Maßgabe der Anlagen 3 und 4 nachzuweisen. Möglichkeiten zur Erneuerung des Katasterzahlenwerks sind zu berücksichtigen. Änderungen im Katasterzahlenwerk, die sich aus den in Abschn. 3.1 Abs. 3 Buchst. b, Abs. 5 oder 7 genannten Fällen ergeben, sind besonders kenntlich zu machen (vgl. Anlage 3).

(2) Wird die Grenzuntersuchung rechnerisch durchgeführt (z. B. durch Vergleich der Soll- und Ist-Koordinaten), so sind die Ergebnisse der Berechnungen den Vermessungsschriften beizufügen.

(3) Die Unterlagen der Grenzuntersuchung und -feststellung bescheinigt der die Fortführungsvermessung Ausführende wie folgt:

Gemessen am .....  
.....  
(Unterschrift und Amts- bzw. Berufsbezeichnung)

Wenn die Unterlagen aus mehreren Teilen bestehen, ist die Bescheinigung nur auf einem Stück — möglichst auf dem wichtigsten Vermessungsriß — anzubringen; auf die dazugehörigen Unterlagen ist hinzuweisen.

(4) Für die bestehenbleibenden alten Grenzen eines Grundstücks gilt hinsichtlich der bei der Grenzfeststellung abschließend ermittelten Maße folgendes:

- a) Die bisherigen Maße bleiben unverändert gültig, wenn sie mit den bei der Grenzfeststellung ermittelten Werten innerhalb der zulässigen Abweichung D (vgl. Anlage 1) übereinstimmen. Liegen für dasselbe Maß aus früherer Zeit mehrere, innerhalb der zulässigen Abweichung übereinstimmende Werte vor, so ist in der Regel der zuletzt ermittelte anzuhalten.

b) Die bisherigen Maße sind durch die bei der Grenzfeststellung ermittelten als die künftig allein gültigen Maße zu ersetzen, wenn sie mehr als D (vgl. Anlage 1) von diesen abweichen und sich die örtlich vorgefundene Grenzmarke offensichtlich noch an ihrer ursprünglich richtigen Stelle befindet. Diese Maßberichtigung ist keine Änderung i. S. des Abschn. 3.1 Abs. 3 Buchst. b.

**4 Vermessung**

**4.1 Allgemeines**

(1) Die Vermessung ist so durchzuführen, daß sie sich organisch in den Katasternachweis einfügt, sofern nicht ein neuer Nachweis zu fertigen ist.

(2) Einzelne Maße, die in eine bestehende meßtechnische Einheit (z. B. in eine Meßlinie oder in eine zu einem Standpunkt gehörende polare Punktgruppe) eingefügt werden, sind auf die vorhandenen, als unverändert anzusehenden Maße abzustimmen. Im Vermessungsriß bzw. Beobachtungsbuch ist das abgestimmte Maß in Rot dem tatsächlich gemessenen beizuschreiben. Es genügt, nur die veränderten Ziffern zu verbessern (vgl. Anlagen 3 und 4). Im Sammelriß werden nur die abgestimmten Maße in Schwarz eingetragen; die gemessenen Maße und die Abstimmung werden in den Unterlagen zur Grenzuntersuchung nachgewiesen.

(3) Für die Grenzpunkte der neu entstehenden Besitzstücke sind Koordinaten zu berechnen, wenn

- a) für die Grenzpunkte des zu teilenden bzw. zu zerlegenden Grundstücks bereits Koordinaten vorliegen oder
- b) die Berechnung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen angezeigt ist.

**4.2 Nachweis der neuen Grenzen**

(1) Für den Nachweis der neuen Grenzen gilt Abschn. 3.3 der KVA. Dabei ist anzustreben, daß die neuen Unterlagen dazu beitragen, die bisherigen zu verbessern bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere für neu anzulegende Vermessungsrisse. Die Ergebnisse kleinerer Fortführungsvermessungen sind möglichst in bestehenden Sammelrissen nachzuweisen. Bei größeren Fortführungsvermessungen an Straßen und Wasserläufen können die Vermessungsergebnisse auch in transparente Kopien der vorhandenen Vermessungsrisse eingetragen werden, wenn dadurch die Bearbeitung vereinfacht wird; künftig wegfallende Angaben sind in diesem Fall aus den Rissen zu entfernen.

(2) Auf die Darstellung der im Vollzug der Vermessung wegfallenden Grenzen und Grenzmarken im Vermessungsriß kann verzichtet werden. Bei der häuslichen Bearbeitung sind die Nummern der Teilstücke zusammenzufassen, die nach der eigentumsrechtlichen Regelung vereinigt werden sollen (sog. Wartebereichsflurstücke, z. B.: 26/1-3 oder [26/4])

(3) Die neuen Grenzen und Grenzmarken sind ebenso wie die alten bestehenbleibenden in Schwarz darzustellen.

(4) Es kann zweckmäßig sein, von der Regel nach Abschn. 3.3 Abs. 1 Satz 1 abzuweichen und das Ergebnis der Grenzuntersuchung und der Vermessung zusammen in einem Vermessungsriß nachzuweisen. In diesem Fall wird der alte Bestand in Schwarz und der neue in Rot dargestellt.

**4.3 Absteckung nach Sollmaßen**

(1) Läßt sich der Katasternachweis voraussichtlich unter Einhaltung der zulässigen Abweichung D (vgl. Anlage 1) in die Örtlichkeit übertragen, so können für die neu zu bildenden Flurstücke Koordinaten auf Grund vorgegebener geometrischer Bedingungen im voraus berechnet und die zur Übertragung in die Örtlichkeit notwendigen Maße daraus abgeleitet werden.

(2) Die bei der Absteckung tatsächlich gemessenen Maße sind ähnlich wie bei der Grenzuntersuchung in Kopien (Lichtpausen) der im voraus erstellten Vermessungsrisse und Beobachtungsbücher neben den Sollmaßen in Rot einzutragen. Außer den Absteckungsmaßen sind hier auch die zur Kontrolle der Abmarkung ermittelten Maße nachzuweisen (Absteckungsbeleg).

(3) Die Absteckung ist von dem Ausführenden auf dem Absteckungsbeleg wie folgt zu bescheinigen.

Absteckung ausgeführt am: .....  
.....  
(Unterschrift und Amts- bzw. Berufsbezeichnung)

Wenn die Unterlagen aus mehreren Teilen bestehen, ist die Bescheinigung nur auf einem Stück — möglichst auf dem



wichtigsten Absteckungsbeleg — anzubringen; auf die dazugehörigen Unterlagen ist hinzuweisen.

(4) Die Abweichungen zwischen den Sollmaßen (Koordinaten oder daraus abgeleiteten Maßzahlen) und den nach der Abmarkung tatsächlich ermittelten Maßen dürfen die zulässigen Abweichungen nicht überschreiten. Der Absteckungsbeleg ist bei der häuslichen Bearbeitung zu prüfen.

#### 4.4 Gebäudeeinmessung

(1) Gebäudeeinmessungen sind sinngemäß nach den für die Teilungsvermessungen geltenden Vorschriften auszuführen.

(2) Bei Gebäudeeinmessungen, die nicht im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen und Grenzfeststellungen ausgeführt werden (reine Gebäudeeinmessungen), genügt es im allgemeinen zu untersuchen, ob die zur Gebäudeeinmessung notwendigen Grenz- und Vermessungspunkte mit dem Katasternachweis übereinstimmen; für den Nachweis gilt Abschn. 3.3 entsprechend. Ist der Katasternachweis nicht maßgebend, so ist nach Möglichkeit ein Abmarkungsverfahren durchzuführen.

(3) Das Ergebnis einer Gebäudeeinmessung ist vorzugsweise in einem vorliegenden Vermessungsriß (Sammelriß) und ggf. Beobachtungsbuch nachzuweisen.

#### 4.5 Sonstige Änderungen

Wird ein Flurstück durch Sonderung zerlegt, werden mehrere Flurstücke zu einem neuen verschmolzen oder wird die Bezeichnung, Lage oder Nutzungsart eines Flurstücks geändert, so sind die Veränderungen in dem letzten maßgeblichen Vermessungsriß (Sammelriß) nachzutragen.

### 5 Erneuerung des Katasternachweises

(1) Bei Fortführungsvermessungen ist die Erneuerung des Katasternachweises anzustreben, wenn dessen technischer Zustand nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Dabei soll die Erneuerung sich nicht nur auf das von einer Teilung bzw. Zerlegung oder Grenzfeststellung betroffene Grundstück erstrecken, sondern möglichst auf benachbarte Grundstückgruppen ausgedehnt werden, wenn der Aufwand im angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen steht.

(2) Das Katasterzahlenwerk soll erneuert werden, wenn sich bei der Grenzuntersuchung ergibt, daß

- a) die zulässige Abweichung D (vgl. Anlage 1) überschritten wird oder
- b) die bisherigen Anschlußpunkte für die Katastervermessung aufgegeben werden müssen.

Die Erneuerung kann sich auch darauf beschränken, einen unübersichtlich gewordenen Nachweis eines an sich maßgeblichen Katasterzahlenwerks zu bereinigen und neu zu ordnen. Vgl. hierzu auch Abschn. 2.2.3 und 3 KVA.

(3) Die Erneuerung der Flurkarte richtet sich nach Abschn. 6.1 Abs. 3.

(4) Wenn Erneuerungsarbeiten notwendig sind, entscheidet der Hauptabteilungsleiter Katasteramt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel über die Art und das Ausmaß der Arbeiten sowie ggf. über die Mitwirkung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. In Städten mit Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 KatG sind die Erneuerungsarbeiten mit diesen Stellen abzustimmen.

### 6 Fortführung des Katasterkartenwerks

#### 6.1 Fortführung der Flurkarte

(1) Die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen sind in der Regel vor der Aufstellung des Veränderungsnachweises in die Flurkarte einzutragen (vgl. Anlage 5). Die neuen Grenzen, Gebäude und dgl. sind entweder aus besonders gefertigten Hilfskarten (ergänzte Kartenauszüge, mit Hilfe von automatischen Zeichenanlagen gefertigte Kartenteile oder dgl.) zu übernehmen oder unmittelbar in die Flurkarte zu kartieren. Nicht mehr gültige Angaben sind aus der Flurkarte zu entfernen. Die Fortführung der Flurkarte ist auf dem Titelblatt des Veränderungsnachweises (Vordruck KF 2.1) zu bescheinigen.

(2) Für die Genauigkeit, mit der die Veränderungen zu kartieren sind, gelten die Vorschriften der KKA. Ob bei der Kartenfortführung für den Vergleich zwischen Kartenmaßen und neuen Feldmaßen die für die Herstellung der Flurkarten geltenden zulässigen Abweichungen (vgl. Nr. 2 der Anlage 7 KKA) anzuhalten sind, ist nach dem Zustand der Flurkarte und ihrer Unterlagen zu entscheiden. Die neuen Eintragungen sind durch ausreichende Kontrollen zu sichern.

(3) Ist die Fortführung der bisherigen Flurkarte nicht zweckmäßig oder möglich (z. B. weil die Genauigkeit oder der Maß-

stab nicht ausreicht oder die Veränderungen zu umfangreich sind), so ist entweder

- a) die Flurkarte entsprechend der KKA zu erneuern oder
- b) für die von der Fortführungsvermessung betroffenen Flurstücke ein Kartenteil nach Abschn. 6.5 zu fertigen.

#### 6.2 Ergänzter Kartenauszug

(1) Der ergänzte Kartenauszug enthält den bisherigen und neuen Inhalt der Flurkarte nach Maßgabe der Anlage 5. Er dient

- a) zum kartenmäßigen Nachweis der Veränderungen und Berichtigungen im Bestand und in der Bezeichnung der Flurstücke,
- b) zur Erleichterung der manuellen Kartierarbeiten und
- c) als Vorlage zur Ausarbeitung der Abzeichnungen der Flurkarte, die den Auszügen aus dem Veränderungsnachweis beigelegt werden.

(2) Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG vergeben die neuen Nummern der Flurstücke im Einvernehmen mit dem Katasteramt und tragen sie in den ergänzten Kartenauszug ein.

(3) Soll die Flurkarte im Zuge der Übernahme der Fortführungsvermessung erneuert werden, so reichen die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG außer dem ergänzten Kartenauszug die Neukartierung des neuen Bestandes im Maßstab der neuen Flurkarten dem Katasteramt ein. Die Vorlage des ergänzten Kartenauszuges kann entfallen, wenn die Neukartierung den alten und neuen Bestand enthält und entsprechend Abs. 2 und Anlage 5 ausgearbeitet ist.

#### 6.3 Berichtigung von Fehlern in der Flurkarte

(1) Zeichnerische Ungenauigkeiten in der Flurkarte sind soweit erforderlich kurzerhand zu beseitigen.

(2) Die Flurkarte ist zu berichtigen, wenn

- a) die bisherige Darstellung nicht dem rechtmäßigen Bestand entspricht,
- b) die Darstellung vom Katasterzahlenwerk abweicht (Zeichenfehler).

#### 6.4 Fortführung der Schätzungspause

(1) Die Veränderungen in den Bodenschätzungsergebnissen sind in die Schätzungspause zu übernehmen. Neue Angaben sind in Schwarz einzutragen, wegfallende Angaben sind zu entfernen. Die Darstellung kleiner Klassenflächen richtet sich nach Abschn. 7 der Anlage 9 KKA (bzw. Anlage 2 KEA-ADV).

(2) Werden an Stelle der Schätzungspausen noch Schätzungskarten geführt, so sind diese nur bezüglich der Bodenschätzungsergebnisse fortzuführen.

#### 6.5 Herstellung von Flurkartenteilen

(1) Ist die Herstellung einer neuen Flurkarte im Rahmenblattschnitt noch nicht möglich oder zweckmäßig, so kann der neu gefertigte Kartenteil die Aufgabe der Flurkarte für die vollständig dargestellten Flurstücke übernehmen. Ein solcher Kartenteil — er ist als „Beiblatt“ zur Flurkarte zu bezeichnen — soll im allgemeinen wenigstens 5 dm<sup>2</sup> mit Zeichnung bedeckte Fläche umfassen. Er ist vom Hauptabteilungsleiter Katasteramt nach den Bestimmungen der KKA als Flurkarte einzuführen.

(2) In der bisherigen Flurkarte ist der ersetzte Teil mit einem kopierfähigen Farbstreifen kenntlich zu machen; das Datum des Außerkrafttretens ist anzugeben und ein Hinweis auf die Blattnummer des Beiblattes anzubringen.

(3) Der Inhalt einzelner kleinerer Kartenteile, die noch nicht zu einer neuen Flurkarte zusammengefaßt werden oder noch nicht als Beiblätter die Aufgabe der Flurkarte übernehmen können, ist weiterhin in die bestehende Flurkarte zu übernehmen. Die Kartenteile sind jedoch aufzubewahren, wenn sie in absehbarer Zeit zu Flurkarten im Rahmenblattschnitt oder wenigstens zu größeren Beiblättern zusammengefaßt werden können.

### 7 Flächenberechnung

#### 7.1 Allgemeines

(1) Für jedes Flurstück, das neu gebildet, in seinen Grenzen verändert, von der Berichtigung eines Fehlers betroffen oder für das im Zuge der Fortführungsvermessung ein neues Katasterzahlenwerk aufgestellt wird, ist die Größe seiner Fläche und ggf. die seiner Abschnitte zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung und Angabe der Flächen ist Abschn. 2.4.5 KEA-ADV zu beachten.

(3) Eine bei der Zerlegung eines Flurstücks verbleibende Restfläche kann durch Abzug der Teilflächen von der ursprüngli-



chen Flurstücksfläche ermittelt werden, wenn die Restfläche mindestens drei Viertel der Fläche des zerlegten Flurstücks ausmacht und für das ganze bisherige Flurstück kein neues Katasterzahlenwerk aufgestellt wird. Ist die durch Abzug ermittelte Restfläche augenscheinlich falsch, so ist sie nach den vorhandenen Unterlagen neu zu berechnen.

## 7.2 Berechnungsarten

(1) Die Flächen können berechnet werden

- aus Koordinaten (Koordinatenberechnung; abgekürzt: Ko),
- aus Feldmaßen (Feldmaßberechnung; abgekürzt: F),
- aus Feld- und Kartenmaßen (halbgraphische Berechnung; abgekürzt: FK) und
- nach der Katasterkarte (graphische Berechnung; abgekürzt: K).

(2) Wegen des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen ist es zweckmäßig, für die Flächenberechnung weitgehend Koordinaten zu verwenden.

## 7.3 Massenberechnung, Besitzstücksberechnung

(1) Bilden die zu berechnenden Flurstücke eine größere zusammenhängende Fläche (Masse), so ist zur Kontrolle der Flurstücksflächen in der Regel die Fläche dieser Masse zu berechnen.

(2) Ist die Fläche oder die Anzahl der Flurstücke so groß, daß sich durch die Berechnung der ganzen Masse keine ausreichende Kontrolle der Flurstücksflächen ergäbe, so sind kleinere Flurstücksgruppen (kleine Massen) zu bilden und ihre Flächen — ebenso wie die der Masse — zu ermitteln.

(3) Die Masse ist einmal, möglichst aus Koordinaten, zu berechnen.

(4) Sollen mehrere neu gebildete Flurstücke künftig ein Grundstück (Besitzstück) bilden, so ist dessen Fläche einmal aus Koordinaten oder überwiegend aus Feldmaßen zu berechnen. Werden mehrere bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücke zu einem Flurstück verschmolzen, so ist dessen Fläche aus Koordinaten oder — sofern keine Koordinaten vorliegen — durch Addition der bisherigen Flächen zu berechnen.

## 7.4 Einzelberechnung

(1) Werden die Flächen der neuen Flurstücke mit einer Datenverarbeitungsanlage aus Koordinaten berechnet und gezeichnet und die Berechnungsansätze durch die Auswertung von Grenzlängen u. ä. ausreichend kontrolliert, genügt eine einmalige Berechnung.

(2) In den anderen Fällen sind die Flächen der neuen Flurstücke,

- wenn eine Besitzstücksberechnung vorliegt, einmal,
- wenn keine Besitzstücksberechnung vorliegt, zweimal, und zwar das erste Mal aus Koordinaten oder überwiegend aus Feldmaßen, das zweite Mal graphisch,

zu berechnen. Werden im Falle des Buchst. a) die Flächen nicht graphisch ermittelt, so ist auf die richtige Eintragung der neuen Grenzen in die Flurkarte besonders zu achten. Im Falle des Buchst. b) ist die höherwertige Berechnung (in der Regel die erste) der weiteren Bearbeitung zugrunde zu legen. Sind die erste und zweite Berechnung gleichwertig, so ist das arithmetische Mittel aus beiden Berechnungen anzuhalten.

(3) Sind Flächen in einer bestimmten Größe abzustecken (Sollflächen) und die Absteckungsmaße für die neuen Grenzen vorausberechnet worden, so ist die bei der Ermittlung der Absteckungsmaße entstandene Flächenberechnung in den Vordruck Flächenberechnung zu übernehmen. Zur Kontrolle der Absteckungsmaße und der Zeichnung ist eine zweite Berechnung nach der Karte auszuführen. Sind die Flächen mit einer Datenverarbeitungsanlage berechnet und gezeichnet worden, so gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Sollflächen, für die Absteckungsmaße in der Örtlichkeit ohne Koordinaten- und formgerechte Flächenberechnung ermittelt wurden, sind bei der häuslichen Bearbeitung noch einmal zu berechnen. Bleibt der Unterschied zwischen der abgesteckten und der nicht aus endgültigen Koordinaten berechneten Fläche innerhalb eines Drittels der zulässigen Abweichung  $f_1$  (vgl. Anlage 2), so ist das Ergebnis in der Flächenberechnung rot zu durchstreichen und dafür die Sollfläche rot einzutragen.

## 7.5 Genauigkeit der Berechnungen

(1) Die Ergebnisse der Flächenberechnungen müssen innerhalb der in Anlage 2 angegebenen zulässigen Abweichungen übereinstimmen, und zwar unabhängig davon, ob die zu ver-

gleichenden Flächen bei derselben oder bei verschiedenen Vermessungen ermittelt worden sind.

(2) Flächenberechnungen aus Koordinaten müssen bis auf die unvermeidbaren Ungenauigkeiten der Rundung übereinstimmen. Die Flächen erhalten keine Verbesserung wegen der Abbildungsverzerrung.

## 7.6 Ermittlung der endgültigen Flächen

(1) Wurden die Flächen der Flurstücke aus endgültigen Koordinaten berechnet, so sind sie unverändert in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Bei vorläufigen Koordinaten wird die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Fläche nur geändert, wenn die Abweichung  $\geq 1/3 f$  (gem. Anlage 2) ist. Im übrigen werden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flächen nur geändert, wenn sie fehlerhaft sind (Abweichung  $> f$  gem. Anlage 2). Abweichungen zwischen der Summe der Flurstücksflächen und der Besitzstücksflächen, die auf Rundungen bei der Berechnung beruhen, sind auf die Flurstücksflächen zu verteilen. Die Summe der Besitzstücksflächen bzw. der Flurstücksflächen ist mit der Fläche der Masse zu vergleichen, jedoch nicht auf diese zurückzuführen.

(2) Wurden nur die Flächen der Besitzstücke aus Koordinaten, die Flächen der Flurstücke aber auf andere Weise ermittelt, so sind die Flurstücksflächen auf die Besitzstücksflächen abzugleichen, wenn die zulässigen Abweichungen der Anlage 2 eingehalten werden. Wurde nur die Masse aus Koordinaten berechnet, so sind die Flächen der Flurstücke und ggf. der Besitzstücke auf diese abzustimmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nicht vor, so sind die Flächen der neuen Flurstücke zunächst auf die Fläche der Besitzstücke bzw. der Masse und sodann auf die buchmäßigen Flächen der alten Flurstücke oder alten Besitzstücke zurückzuführen. Die Zurückführung auf die alten buchmäßigen Flächen unterbleibt jedoch, wenn die zulässigen Abweichungen der Anlage 2 überschritten werden.

## 7.7 Berechnung der Flurstücksabschnitte und Ertragsmeßzahlen

(1) Die Flurstücksabschnitte und Ertragsmeßzahlen sind anschließend an die Flurstücksflächen zu berechnen. Die Flächen der Abschnitte sind nur einmal graphisch zu ermitteln und auf die Flächen der Flurstücke so zurückzuführen, daß — soweit möglich — auf volle  $10 \text{ m}^2$  gerundete Abschnittsflächen entstehen.

(2) Ist einer der Flurstücksabschnitte gleich oder größer als drei Viertel der Fläche des ganzen Flurstücks, so ist seine Fläche durch Abzug zu ermitteln. Die Flächen der kleineren Flurstücksabschnitte sind in diesem Fall zweimal graphisch zu berechnen.

(3) Die Bildung von kleinen Klassenflächen ( $< 3 \text{ Ar}$ ) richtet sich nach Nr. 7 der Anlage 9 KKA (bzw. Anl. 2 KEA-ADV).

## 7.8 Nachweis der Berechnungen

(1) Die Berechnungen sind in dem Vordruck KF 1 nachzuweisen. Darin sind auch die Flächen der künftig ein Besitzstück (Flurstück) bildenden Flurstücke zusammenzustellen sowie die Flächendifferenz zur buchmäßigen Fläche zu bilden (vgl. Anlage 6).

(2) Als Grundlage für die Aufstellung des Veränderungsnachweises ist in der Flächenberechnung die Fortführungsart gem. Anlage 1b FA I — ADV anzugeben.

(3) Werden die Berechnungsansätze und -ergebnisse im Belegstreifen einer Rechenmaschine ausgedruckt oder die Flächen mit einer Datenverarbeitungsanlage berechnet, so sind die entsprechenden Belege dem Vordruck KF 1 beizufügen.

(4) Die Ausführung der Flächenberechnung ist auf dem Titelblatt des Veränderungsnachweises (Vordruck KF 2.1) zu bescheinigen.

## 8 Beigebrachte Vermessungsschriften

### 8.1 Bestandteile der Vermessungsschriften

(1) Zu den Vermessungsschriften über Katastervermessungen, die von Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG dem Katasteramt mit dem Vordruck GK 45 (vgl. Anlage 7) zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht werden, gehören:

- die Vermessungsunterlagen und die Unterlagen über die Grenzuntersuchung,
- die bei der Vermessung gefertigten Vermessungsrisse (ggf. fortgeführten Sammelrisse) und Beobachtungsbücher oder ggf. die für die Datenverarbeitung besonders genehmigten Protokolle,
- das Abmarkungsprotokoll sowie ggf. sonstige Nachweise über die Abmarkung, Ladung, Terminsmitteilung, öffentli-

che Bekanntmachung, Erteilung von Abmarkungsbescheiden bzw. -benachrichtigungen u. dgl.,

- d) die Belege über die Absteckung der Grenzen, wenn die Absteckungselemente vorweg berechnet und vorweg im Vermessungsriß oder Beobachtungsbuch nachgewiesen wurden,
- e) die Ergebnisse der Koordinatenberechnung,
- f) der ergänzte Kartenauszug und ggf. die Neuzeichnung\*),
- g) die Flächenberechnung (Vordrucke KF 1 — vgl. Anlage 6 und KF 2.1 — vgl. Anlage 4a FA I — ADV)
- h) sonstige Unterlagen, soweit sie vom Katasteramt zur abschließenden Prüfung der Vermessungsschriften benötigt werden könnten oder für den Nachweis des Liegenschaftskatasters Bedeutung haben,
- i) bei Abweichungen, die Anlaß zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters und seiner Unterlagen geben, ein Vermerk mit den kurz begründeten Berichtigungsvorschlägen.

(2) Wenn die Vermessung mit einer Datenverarbeitungsanlage bearbeitet worden ist, sind dem Katasteramt auch die dabei entstandenen Unterlagen (vgl. Abschn. 2.7 Abs. 2 KVA) vorzulegen.

(3) Das Katasteramt kann, wenn es seine Arbeitslage zuläßt, gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren die Herstellung einzelner Unterlagen nach Abs. 1 Buchst. e) bis g) übernehmen.

### 8.2 Bescheinigung der Vermessungsstelle

(1) Die ordnungsgemäße Ausführung der einzelnen Arbeitsabschnitte ist nach Abschn. 10.1 zu bestätigen.

(2) Der Leiter der Vermessungsstelle bescheinigt im Vordruck GK 45 (vgl. Anlage 7), daß die Vermessung insgesamt richtig ausgeführt worden ist. Diese Bescheinigung umfaßt insbesondere die Feststellung, daß

- a) die bei der Grenzuntersuchung ermittelten Maße im Rahmen des Erlaubten mit dem Katasterzahlenwerk übereinstimmen bzw. die abweichenden Maße in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Abschn. 3.1 und 3.3 ermittelt wurden,
- b) die neu ermittelten Maße die zulässigen Abweichungen D (vgl. Anlage 1) einhalten und genügend Kontrollen zur Sicherung der Vermessung und der häuslichen Bearbeitung ermittelt und ausgewertet worden sind,
- c) die Flächenberechnung sachgemäß ausgeführt ist,
- d) der ergänzte Kartenauszug und ggf. die Neuzeichnung keine Mängel enthalten,
- e) keine Fehler bei der Numerierung der Vermessungs- und Grenzpunkte und bei der Bezeichnung der Flurstücke unterlaufen sind,
- f) das Abmarkungsverfahren der Sache und der Form nach richtig durchgeführt wurde,
- g) für das ggf. eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren die Eignung gem. RdErlaß vom 7. Juli 1987 (StAnz. S. 1649) festgestellt ist.

### 8.3 Prüfung durch das Katasteramt

(1) Das Katasteramt übernimmt die beigebrachten Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster, wenn bei der Schlußprüfung festgestellt wird, daß der Übernahme keine Hindernisse entgegenstehen. Da die Vermessungsschriften bereits durch die Vermessungsstelle geprüft worden sind, genügt in der Regel die Feststellung, ob die Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachtet sind, insbesondere ob

- a) die Unterlagen vollständig sind,
- b) die vorgeschriebenen Kontrollen ausgeführt worden sind,
- c) die Flurstücke richtig bezeichnet sind und die Numerierung der Vermessungs- und Grenzpunkte keine Mängel enthält.

(2) Hat die Vermessungsstelle Abweichungen festgestellt, die Anlaß zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters und seiner Unterlagen geben, so hat das Katasteramt den Berichtigungsvorschlag der Vermessungsstelle zu prüfen und über die Behebung der Abweichung endgültig zu entscheiden.

### 8.4 Behandlung von Übernahmehindernissen

(1) Stehen der Übernahme von beigebrachten Vermessungsschriften noch Hindernisse entgegen, so hat das Katasteramt

bei der Vermessungsstelle rückzufragen (Vordruck GK 46 — vgl. Anlage 8). Durch die Rückfrage soll der Vermessungsstelle Gelegenheit gegeben werden, zu den Hindernissen Stellung zu nehmen oder sie zu beseitigen. Geringfügige Mängel in den Vermessungsschriften, zu deren Aufklärung keine Rückfragen erforderlich sind, kann das Katasteramt kurzerhand selbst beseitigen.

(2) Wenn die Vermessungsstelle die Hindernisse nicht beseitigt, hat das Katasteramt die Übernahme der Vermessungsschriften abzulehnen. Der ablehnende Bescheid (Vordruck GK 47 — vgl. Anlage 9) ist an den die Vermessung veranlassenden Grundstückseigentümer (§ 16 KatG, § 1 AbmG) und abschriftlich an die Vermessungsstelle zu richten. Die Vermessungsstelle erhält gleichzeitig die beigebrachten Vermessungsschriften zurück.

(3) Hat nicht der Grundstückseigentümer, sondern eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts das Beibringen der Vermessungsschriften veranlaßt, so ist der ablehnende Bescheid — formlos — an diese zu richten.

### 8.5 Öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren

(1) Für die gemäß §§ 74 Abs. 2 und 84 Abs. 1 BauGB bzw. § 10 Abs. 6 des Grenzbergungsgesetzes von dem Katasteramt abzugebende Bescheinigung ist es erforderlich, die Vermessungsschriften in sinnemäßiger Anwendung der vorstehenden Vorschriften zu prüfen. Die Vermessungsschriften sind dem Katasteramt so rechtzeitig vorzulegen, daß evtl. Übernahmehindernisse, die den Inhalt des Umlegungsplanes, Grenzregelungsbeschlusses oder Grenzbergungsplanes beeinflussen könnten, behoben werden können, bevor die Beschlüsse nach §§ 66 Abs. 1 und 82 Abs. 1 BauBG bzw. § 10 Abs. 1 des Grenzbergungsgesetzes gefaßt werden.

(2) Die geprüften Vermessungsschriften verbleiben nach der Bescheinigung beim Katasteramt. Die Übernahme in das Liegenschaftskataster darf jedoch erst erfolgen, wenn der Umlegungsplan, Grenzregelungsbeschuß oder Grenzbergungsplan unanfechtbar geworden ist (§§ 71 Abs. 1 und 83 Abs. 1 BBauG; § 12 Abs. 1 des Grenzbergungsgesetzes).

(3) Sollen vor der Beschlußfassung noch Änderungen an dem Umlegungsplan, Grenzregelungsbeschuß oder Grenzbergungsplan angebracht werden, so sind die Vermessungsschriften an die bearbeitende Vermessungsstelle zurückzugeben. Nach der Einarbeitung der Änderungen legt die Vermessungsstelle die Vermessungsschriften erneut dem Katasteramt zur Prüfung vor.

(4) Wenn die Ergebnisse von Flurbereinigungsverfahren und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren aufgrund eines Flurbereinigungsplanes in das Grundbuch übernommen werden, gelten für die entsprechenden Vermessungsschriften die Vorschriften der obersten Flurbereinigungsbehörde.

### 9 Rückgängigmachung von Veränderungsnachweisen

Wird ein Veränderungsnachweis rückgängig gemacht (vgl. Abschn. 3.5.7 FA I — ADV), so ist in der Örtlichkeit und im Katasternachweis der alte Zustand wiederherzustellen. In der Flurkarte sind die ungültig werdenden Angaben zu entfernen. Wurde bei der rückgängig zu machenden Vermessung der alte Katasternachweis durch einen neuen ersetzt, so ist letzterer möglichst zu übernehmen.

### 10 Prüfung und Übernahme von Fortführungsvermessungen

#### 10.1 Prüfung der einzelnen Arbeitsvorgänge

Die verantwortlichen Bearbeiter der einzelnen Bearbeitungsabschnitte haben alle vorgeschriebenen Kontrollen vorzunehmen und an den jeweils vorgeschriebenen Stellen durch ihre Unterschrift (oder Namenszeichen) die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit zu bestätigen. Die Bearbeiter der Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG fügen ihrem Namen die Bezeichnung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bzw. ihrer Behörde bei.

#### 10.2 Schlußprüfung und Übernahme durch das Katasteramt

(1) Für die Schlußprüfung und Übernahme von Fortführungsvermessungen, bei denen ein Veränderungsnachweis aufgestellt wird, gelten die Vorschriften der FA I — ADV. Ist kein Veränderungsnachweis aufgestellt worden, z. B. bei reinen Grenzfeststellungen, so ist der Prüfungsvermerk auf dem Vermessungsantrag (Vordruck GK 72) bzw. dem Übernahmeantrag (Vordruck GK 45 — vgl. Anlage 7) anzubringen.

(2) Die Übernahme von beigebrachten Vermessungsschriften ist der ausführenden Vermessungsstelle, sofern keine Übernahmegebühren erhoben werden, in einfacher Weise (z. B. telefonisch) mitzuteilen.

\*) Bei Gebäuden, die anläßlich der Herstellung eines Lageplanes zum Bauantrag eingemessen wurden, kann eine Kopie des Lageplanes als ergänzter Kartenauszug dienen, wenn der Maßstab des Lageplanes mit dem der Flurkarte übereinstimmt.

Zulässige Längenunterschiede bei Katastervermessungen

D = größte, zulässige lineare Differenz zwischen zwei Bestimmungen eines Punktes.

U = größte, zulässige lineare Abweichung der örtlichen von der katastermäßigen Grenze bei der Identitätsprüfung

s = Entfernung des untersuchten Punktes vom nächsten, als unverändert anzusehenden Punkt oder die zu prüfende Entfernung zwischen zwei Punkten

Genauigkeitsklassen:

I = Zulässige Beträge in Baugebieten

II = Zulässige Beträge in den übrigen Gebieten

$$D_I = \pm(0,8 \sqrt{s} + 0,03 s + 5) \text{ cm}$$

$$D_{II} = \pm(1,2 \sqrt{s} + 0,05 s + 5) \text{ cm}$$

$$U_I = \pm(1,2 \sqrt{s} + 0,05 s + 7) \text{ cm}$$

$$U_{II} = \pm(1,8 \sqrt{s} + 0,07 s + 7) \text{ cm}$$

(s in Metern)

s	D		U		s
	I	II	I	II	
m	cm				m
2	6	7	9	10	2
5	7	8	10	11	5
10	8	9	11	13	10
15	9	10	12	15	15
20	9	11	13	16	20
25	10	12	14	18	25
30	10	13	15	19	30
35	11	14	16	20	35
40	11	15	17	21	40
45	12	15	17	22	45
50	12	16	18	23	50
60	13	17	19	25	60
70	14	19	21	27	70
80	15	20	22	29	80
90	15	21	23	30	90
100	16	22	24	32	100
110	17	23	25	34	110
120	17	24	26	35	120
130	18	25	27	37	130
150	19	27	29	40	150
170	21	29	31	42	170
190	22	31	33	45	190
210	23	33	35	48	210
230	24	35	37	50	230
250	25	36	38	53	250
270	26	38	40	55	270
300	28	41	43	59	300
350	30	45	47	65	350
400	33	49	51	71	400
450	35	53	55	77	450
500	38	57	59	82	500

D bzw. U sind auch dann anzuhalten, wenn ein Kontrollmaß mit den Bestimmungselementen zweier Punkte verglichen wird.

Sind  $d_1$  bzw.  $u_1$  und  $d_2$  bzw.  $u_2$  die Unterschiede in den beiden Bestimmungsrichtungen eines Punktes, so soll

$$\sqrt{d_1^2 + d_2^2} \leq D \quad \text{bzw.} \quad \sqrt{u_1^2 + u_2^2} \leq U \quad \text{sein.}$$

(Beispiel: Bei einem polar aufgenommenen Punkt setzt sich D aus der radialen Komponente  $d_1$  und der tangentialen Komponente  $d_2$  zusammen.)

1048

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

**Geschäftsordnung für den Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main (BezRevGO-LAG)**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz, dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof bestimme ich folgendes:

1. **Bestellung, Amtsbereich**
  - 1.1 Der Hessische Sozialminister bestellt bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main einen Beamten des gehobenen Dienstes zum Bezirksrevisor; er soll in der Regel Rechtspfleger sein. Bei Bedarf können mehrere Bezirksrevisoren bestellt werden.
  - 1.2 Der Amtsbereich des Bezirksrevisors umfaßt vorbehaltlich der Regelung nach Nr. 2.1 das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main und die Arbeitsgerichte.
  - 1.3 Er führt seinen Schriftwechsel ausschließlich unter der Dienstbezeichnung „Der Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main“ ohne Beifügung der Amtsbezeichnung.
2. **Geschäftsverteilung, Vertretung, beigeordneter Beamter**
  - 2.1 Sind mehrere Bezirksrevisoren bestellt, so verteilt der Präsident des Landesarbeitsgerichts die Geschäfte unter ihnen. Dabei soll jeder Bezirksrevisor auch einen örtlich begrenzten Amtsbereich erhalten.
  - 2.2 In allen Grundsatzfragen sollen die Bezirksrevisoren eine übereinstimmende Ansicht anstreben und vertreten. Bleiben unterschiedliche Auffassungen bestehen, so berichten sie dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts.
  - 2.3 Mehrere Bezirksrevisoren vertreten sich gegenseitig.
  - 2.4 Bei dringendem Bedarf teilt der Präsident des Landesarbeitsgerichts dem Bezirksrevisor einen geeigneten Beamten des gehobenen Dienstes zur Unterstützung zu (beigeordneter Beamter). Muß ein solcher Beamter ständig mitarbeiten, so ist die Zustimmung des Hessischen Sozialministers einzuholen.
    - 2.4.1 Der beigeordnete Beamte hat den Weisungen des Bezirksrevisors zu folgen. Er soll, wenn er ständig mitarbeitet, an mehreren örtlichen Prüfungen teilnehmen.
    - 2.4.2 Der Bezirksrevisor ist berechtigt, die Entwürfe des beigeordneten Beamten zu ändern oder zu streichen sowie Beanstandungen allgemein oder in bestimmten Fällen selbst zu vollziehen.
    - 2.4.3 Soweit der beigeordnete Beamte nach Entscheidung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts befugt ist, selbständig Beanstandungen zu erheben, unterzeichnet er die Schreiben „Im Auftrag“.
3. **Aufgaben**
  - 3.1 Der Bezirksrevisor ist Vorprüfungsstelle i. S. der Vorprüfungsordnung (VV Nr. 2.1.5 zu § 100 LHO — VPOH).
  - 3.2 Im Rahmen der Vorprüfung obliegt dem Bezirksrevisor gleichfalls die Prüfung des Kostenansatzes nach der Kostenverfügung (KostVfg).
  - 3.3 Der Bezirksrevisor vertritt das Land Hessen in bestimmten kosten- und entschädigungsrechtlichen Angelegenheiten.
  - 3.4 Darüber hinaus bearbeitet der Bezirksrevisor eine Reihe sonstiger Verwaltungssachen, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
4. **Der Bezirksrevisor als Vorprüfungsstelle**
  - 4.1 Abgesehen von der Prüfung des Kostenansatzes (Nr. 5) wird der Bezirksrevisor als Vorprüfungsstelle hauptsächlich tätig bei
    - 4.1.1 der unvermuteten Prüfung der Zahlstellen,
    - 4.1.2 der Prüfung von Haushaltsüberwachungslisten, Anschreibelisten, Postwertzeichenbüchern (-nachweisen), Bestandsverzeichnissen (-karteien), Stammkarten (-blätter) und anderen, für Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungszwecke ständig zu führenden Unterlagen einschließlich der darin nachzuweisenden Bestände.
  - 4.1.3 der Prüfung der ihm von den Gerichtskassen zugehenden Rechnungsbestandteile über die Rückzahlungen und Löschungen hinsichtlich der zunächst bei Kap. 05 04 — 112 01 zu buchenden Kostenbeträge,
  - 4.1.4 der Prüfung von Verfahrensausgaben in Rechtssachen. Hierbei vergewissert sich der Bezirksrevisor auch, ob die an Zeugen, Sachverständige (Dolmetscher, Übersetzer) und beigeordnete Rechtsanwälte gezahlten Beträge ordnungsgemäß in den Akten vermerkt und beim Kostenansatz berücksichtigt worden sind. Entsprechendes gilt für sonstige als Auslagen ansetzbare Ausgaben in Rechtssachen wie Bekanntmachungskosten und Reisekosten der Gerichtspersonen.
- 4.2 Im Rahmen seiner Vorprüfungsaufgaben befindet der Bezirksrevisor selbständig über die Abstandnahme von der Einziehung oder Auszahlung von Kleinbeträgen, soweit nicht schon die zuständige Behörde bzw. der Kostenbeamte entscheiden darf.
5. **Der Bezirksrevisor als Kostenprüfungsbeamter**
  - 5.1 Bei der Prüfung des Kostenansatzes verfährt der Bezirksrevisor nach Abschn.V KostVfg.
  - 5.2 Stellt er während örtlicher Prüfung einen Rechnungsfehlbetrag an Gebühren und Auslagen fest, der zu verjähren droht oder wegen bevorstehenden Ablaufs der Nachfordernungsfrist unverzüglich noch angefordert werden muß, oder ist Eile aus anderen Gründen geboten, so veranlaßt er den Kostenansatz oder dessen Berichtigung durch Einzelbeanstandung unbeschadet der Erwähnung des Falles in der Prüfungsniederschrift.
  - 5.3 Der Bezirksrevisor soll der Anweisung an den Kostenbeamten zur Neuberechnung oder Nachforderung im Verwaltungswege den Vorzug geben vor der Herbeiführung einer Regelung im Rechtswege (Erinnerung, Beschwerde). Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit, angesichts der Höhe des Kostenanspruchs oder zur Sicherstellung einheitlicher Handhabung die Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung ratsam erscheint.
6. **Der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse**
  - 6.1 Nach der Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 27. Juli 1987 (St.Anz. S. 1758) ist der Bezirksrevisor ermächtigt, in einer Reihe von kosten- und entschädigungsrechtlichen Angelegenheiten das Land Hessen als Partei oder Verfahrensbeteiligter zu vertreten.
  - 6.2 Der Bezirksrevisor entscheidet im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis und der Auswertung der dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts zugegangenen Antworten auf die Prüfungsniederschriften oder Einzelbeanstandungen nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ob
    - 6.2.1 Erinnerung (Beschwerde) gegen einen Kostenansatz einzulegen ist,
    - 6.2.2 die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung eines ehrenamtlichen Richters, Zeugen oder Sachverständigen beantragt werden muß,
    - 6.2.3 unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 3 ZPO gegen die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe Beschwerde einzulegen ist,
    - 6.2.4 wegen der unzutreffenden Bemessung von Kosten des beigeordneten Rechtsanwaltes Erinnerung (Beschwerde) einzulegen ist,
    - 6.2.5 in anderen Angelegenheiten zur Wahrnehmung der Fiskusbelange sachdienliche Anträge gestellt werden müssen.
  - 6.3 Der Bezirksrevisor hat seine Anträge sorgfältig zu begründen und zu belegen. Prüfungsmittelungen des Hessischen Rechnungshofes darf er nicht ausdrücklich erwähnen.
  - 6.4 Gegen gerichtliche Festsetzungen soll der Bezirksrevisor nur dann weitere Schritte unternehmen, wenn die Beschwerdesumme erreicht ist, grundsätzliche Fragen zu klären bleiben oder die Entscheidung mit der Rechtsprechung der zuständigen Kammer beim Landesarbeitsgericht bzw. der herrschenden Meinung in der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung oder in der Literatur nicht in Einklang steht. Wird die Beschwerdesumme unterschritten, liegt aber eine der anderen genannten Voraussetzungen vor, oder enthält die Entscheidung eine offensichtliche Unrichtigkeit, so soll der Bezirksrevisor gleichwohl durch Gegenvorstellungen anstreben, daß das Gericht seinen Beschluß von Amts wegen ändert.
7. **Bearbeitung von Verwaltungssachen**
  - 7.1 Soweit es die Hauptaufgaben (Vorprüfungstätigkeit, Kostenansatzprüfung, Vertretung der Staatskasse) zulassen, soll der Bezirksrevisor folgende Verwaltungssachen bearbeiten:
    - allgemeine Kostenfragen,

- Schriftwechsel mit Rechnungsprüfungsbehörden, soweit er Einnahmen und Ausgaben in Rechtssachen betrifft.
- 7.2 Während der örtlichen Prüfungen achtet der Bezirksrevisor auf einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Geschäftsgang in den Geschäftsstellen und Schreibdiensten, insbesondere darauf ob
- das nichtrichterliche Personal sinnvoll eingesetzt ist,
  - die Ablauforganisation rationell gestaltet ist,
  - die Aktenordnung beachtet wird,
  - die Aktenaussonderungen rechtzeitig vorgenommen werden.
- Unregelmäßigkeiten, Umständlichkeiten oder auffällig hohe Arbeitsrückstände hat er unverzüglich anzuzeigen.
8. **Örtliche Prüfungen im allgemeinen**
- 8.1 Bei dem Landesarbeitsgericht prüft der Bezirksrevisor fortlaufend, bei den Arbeitsgerichten auf Grund der Prüfungsaufträge des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts in der Regel einmal im Jahr.
- 8.2 Die Prüfungen beginnen stets unvermutet und beschränken sich im allgemeinen auf Stichproben.
- 8.3 Erweist es sich als notwendig, die für ein Arbeitsgericht vorgesehene Prüfungszeit auszudehnen, so erwirkt der Bezirksrevisor einen erweiterten Prüfungsauftrag.
9. **Befugnisse, Prüfungsvermerke**
- 9.1 Der Bezirksrevisor darf von den Bediensteten jede dem Prüfungszweck dienende Auskunft verlangen. In Rechtssachen hat er die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit des Richters und des Rechtspflegers zu beachten.
- 9.2 Im Rahmen seiner Amtspflichten darf der Bezirksrevisor alle Akten, Register, Belege usw. einsehen. Nötigenfalls läßt er sich entbehrliche Unterlagen zusenden.
- 9.3 Wird eine Unregelmäßigkeit vermutet, so sind unverzüglich die zur Erreichung des Prüfungszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Besondere Vorkommnisse zeigt der Bezirksrevisor bereits während der örtlichen Prüfung dem Direktor des Arbeitsgerichts und dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts an.
- 9.4 Der Bezirksrevisor bescheinigt die Prüfung auf den geprüften Unterlagen. Die Farbe seiner Prüfungsstriche, Vermerke und Namenszeichen ist „Rot“.
10. **Prüfungsniederschriften**
- 10.1 Das Ergebnis seiner Prüfungen hält der Bezirksrevisor in Niederschriften fest, die in „Allgemeine Feststellungen“ und „Einzelne Beanstandungen“ zu gliedern sind. Bei Bedarf sind die Niederschriften weiter nach Sachbereichen wie „Kostenansatz“, „Prozeßwesen“ („Aktenführung“) usw. aufzuteilen.
- 10.2 Die Prüfungsniederschriften sind dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vorzulegen, dem es vorbehalten bleibt, die Feststellungen und Beanstandungen erledigen und sich darüber berichten zu lassen. Durchschriften der Niederschriften, die Erledigungsberichte und weiterer zugehöriger Schriftwechsel sind jahrgangsweise zu besonderen Sammelakten zu nehmen.
11. **Arbeitsunterlagen, Jahresberichte**
- 11.1 Der Bezirksrevisor führt
- 11.1.1 nach Sachgebieten geordnete Sammlungen, die alle für seine Tätigkeit maßgebenden Unterlagen enthalten,
  - 11.1.2 für die einzelnen Haushaltsjahre jeweils in zwei Stücken das Verzeichnis der geldlichen Ergebnisse,
  - 11.1.3 bei Bedarf jeweils in zwei Stücken auch Nachweisungen der Buchungen an unrichtiger Stelle und im falschen Haushaltsjahr sowie Verzeichnisse über die Abstandnahme von Einziehungen oder Auszahlungen.
- 11.2 Nach dem Haushaltsjahresschluß faßt der Bezirksrevisor die wesentlichen Ergebnisse seiner Tätigkeit zusammen. Der Jahresbericht soll ersehen lassen, bei welchen Behörden bzw. Geschäftsstellen geprüft wurde, ob wichtige Zweifelsfragen ausgeräumt wurden und welche bestehen geblieben sind. Insbesondere soll ein Gesamtüberblick über die Prüfung des Kostenansatzes und die Tätigkeit als Vertreter der Staatskasse gegeben werden.
- 11.2.1 Der Präsident des Landesarbeitsgerichts legt dem Hessischen Rechnungshof und dem Hessischen Sozialminister unaufgefordert und möglichst bald nach dem Haushaltsjahresschluß, spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Jahres, Durchschriften der Zweitstücke der Verzeichnisse und Nachweisungen sowie der Jahresberichte vor. Einzelne Prüfungsniederschriften und zugehöriger Schriftwechsel brauchen nur beigelegt zu werden, wenn besonders beachtenswerte Mängel oder Verstöße vorgekommen sind. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts äußert sich im Vorlagebericht gegebenenfalls zu einzelnen Punkten des Verzeichnisses, der Nachweisung und des Jahresberichts.
- 11.2.2 Über bedeutsame Feststellungen, die nach der Erkenntnis des Bezirksrevisors unverzüglich zum Prüfungsstoff des Hessischen Rechnungshofes gemacht werden sollten, z. B. wenn Nachteile für die Staatskasse zu befürchten sind, wird vorab berichtet.
12. **Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfungsbehörden**
- 12.1 Angesichts der laufenden (Vor-)Prüfungstätigkeit des Bezirksrevisors besteht bezüglich der Rechnungsbelege über Haushaltseinnahmen und -ausgaben bei Kap. 05 04 — 112 01 sowie bei Kap. 08 14 — 412 01 und 536 02 — 536 08 grundsätzlich kein Bedürfnis für eine nochmalige Überprüfung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.
- 12.2 Da es nicht zweckmäßig ist, daß der Bezirksrevisor außer den Belegen zu den genannten Haushaltsstellen auch die Rechnungslegungsbücher (-karteien) von den Staatskassen anfordert, gehört es weiterhin zur Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes, insoweit die förmliche Vorprüfung nach Nr. 10 VPOH durchzuführen. Die rechnerische Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach Nr. 11 VPOH bleibt beschränkt auf die etwa nötige Feststellung, ob die in den Büchern angegebenen Beträge mit denen der zugehörigen Belege übereinstimmen.
- 12.3 Von der gegenseitigen Unterrichtung über die Prüfungsergebnisse des Bezirksrevisors und der Rechnungsprüfungsämter kann im Regelfall abgesehen werden. Wird wegen wichtiger Feststellungen eine Mitteilung gleichwohl nötig, so sind Durchschriften an den Hessischen Rechnungshof und den Hessischen Sozialminister zu senden.
13. **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**
- 13.1 Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
- 13.2 Die Geschäftsordnung für den Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main vom 24. Januar 1973 (StAnz. S. 401) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. November 1987

Der Hessische Sozialminister

I A 6 — 55 f — 6311

— Gült.-Verz. 211 —

StAnz. 49/1987 S. 2438

1049

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Anweisung über die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb der Jagd in den hessischen Staatsforsten (Jagdnutzungsanweisung — JNA)

Bezug: Erlaß vom 21. November 1977 (StAnz. S. 2434)

Die Jagdnutzungsanweisung vom 21. November 1977 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 neu in Kraft gesetzt.

Der Text der Jagdnutzungsanweisung wird wegen des Umfangs

nicht veröffentlicht. Die nachgeordneten Dienststellen haben die Jagdnutzungsanweisung in Form einer Arbeitsmappe erhalten.

Wiesbaden, 11. November 1987

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

III B 3 — 1870 — J 40

— Gült.-Verz. 87 —

StAnz. 49/1987 S. 2439

1050

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

- zum **Ltd. Baudirektor** Baudirektor (BaL) Dr. Roland Zelenka, Hess. Landesprüfstelle für Baustatik (28. 10. 87);
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsberrat (BaL) Christian Bickel (1. 10. 87);
- zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Alexander Harth (30. 10. 87);
- zu **Regierungsberräten/innen** die Regierungsräte/innen (BaL) Charlotte Mania, Otto Schmitt, Wolfgang Bernhardt, Norbert Pfaff (sämtlich 28. 10. 87), Dr. Astrid Breinlinger (29. 10. 87);
- zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dr. Robert Hanel (28. 10. 87);
- zu/r **Baureferendaren/in (BaW)** die Dipl.-Ingenieure/in Gabriela Bloem, Eckart Kröck, Dietmar Stracke, Thomas Rehn (sämtlich 1. 10. 87);
- zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Erich Spaar, Alfred Keller, LR Offenbach (beide 1. 10. 87), Roger Apel, LR Main-Kinzig-Kreis (28. 10. 87);
- zu **Amtsräten/innen** die Amtmänner/Amtfrauen (BaL) Roland Tichai, Ursula Glaetzer, Magdalene Keck, Brigitte Seibel, Bernd Masmann, Herbert Wegt, Marion Spengler, Egon Beckmann, LR Offenbach (sämtlich 1. 10. 87), Helene Eidmann, LR Hochtaunuskreis, (23. 10. 87);
- zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Walter Mattheß (29. 10. 87);
- zu **Amtmännern/Amtfrauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Uwe Kraft, Siegfried Schickedanz, Franz Heidl, Josef Kurz, Carola Kaffenberger, Peter Klapperer, Hartmut Gally, Nicole Ohly-Müller, Angela Heilig, Manfred Tillmann, Norbert Kilian, LR Darmstadt-Dieburg, Reiner Reffel, LR Main-Kinzig-Kreis (sämtlich 1. 10. 87), Petra Kulig, LR Offenbach (6. 10. 87), Georg Meyer, LR Main-Kinzig-Kreis (12. 10. 87);
- zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Irmtraud Etzel, Klaus Gerhard, Peter Haberle, Sigrid Milby (sämtlich 1. 10. 87), Klaus Winkelmann, LR Main-Taunus-Kreis (9. 10. 87), Joachim Hammann, LR Groß-Gerau (30. 10. 87); die Inspektoren/innen (BaP) Jürgen Mock, Harald Hermann, Thomas Stimmfeld (sämtlich 1. 10. 87), Thea Buchner, LR Main-Taunus-Kreis (9. 10. 87), Karin Görner (17. 10. 87), Reiner Georg, LR Main-Kinzig-Kreis (29. 10. 87);
- zum **Oberinspektor (BaL)** Bewerber Peter Hock, LR Main-Taunus-Kreis (27. 10. 87);
- zu **Inspektoren/innen (BaL)** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Renate Burger, Bärbl Pezzarossa, Heribert Koob, LR Bergstraße, Karl-Heinz Weicker, LR Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 87), Eva-Maria Weiß, LR Main-Taunus-Kreis (28. 10. 87);
- zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Beate Radke, Wolfgang Uhrig, Birgit Keil, Christine Ortlepp, Martina Gaul, Elke Stößel, Domenica Bieber, Cosima Höflich, Birgit Eckstein, Ulrike Bott, Norbert Quinten, LR Darmstadt-Dieburg, Lothar Bott, Bernd Weingärtner, beide LR Main-Kinzig-Kreis, Heike Benner, Martina Frese, Ulrike Zentgraf, sämtlich LR Wetteraukreis (sämtlich 1. 10. 87), Cornelia Thiel, Pia Mangold, beide LR Offenbach (beide 6. 10. 87), Amtsinspektor (BaL) Dieter Eckert, LR Main-Kinzig-Kreis, die Hauptsekretäre (BaL) Gerhard Wingefeld, LR Wetteraukreis, Erik Reifschneider, LR Offenbach, die Obersekretärinnen (BaP) Birgit Schuchmann, Helga Kaempf, Kornelia Bauer, Astrid Hanneemann, LR Groß-Gerau, Sekretärin (BaP) Dagmar Weidmann-Vay, LR Odenwaldkreis (sämtlich 1. 10. 87);
- zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Helmut Frisch, Katrin Schmidt, Alexandra Hirning, Michael Poell, Edeltraud Klusch, Klaus Stumpf, Elke Remspecher, Judith Leipold, Kerstin Renz, Stephan Schultheis, Doris Ott, Andreas Neutzner, Thomas Ihrig, Claudia Blume, Robert Fromm, Thomas Trapp, Hiltrud Landau, Iris Tremper, Andrea Seybel, Jutta Hofmann, Kerstin Höhme, Holger Strömmer, Ralf Enderlein, Silke Markwort, LR Wetteraukreis (sämtlich 1. 10. 87);
- zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Jürgen Althaus, Iris Auth, Annette Bockelt, Bianca Beck, Birgit Brinsa, Cornelia Förster, Julia Görge, Cornelia Graichen, Carsten Grotegut, Maria Hausmann, Karen Jarasch, Ralf Kaffenberger, Markus Kammer, Thomas Knecht, Helmut Lachmann,

Silke Lautenschläger, Petra Lohnes, Sabine Mayer, Bianca Mertens, Jürgen Lorum, Birgitta Pallas, Horst Scholz, Joachim Thiemi, Daniela Spieß, Karl-Friedrich Michl, Karsten Müller, Bernd Reimann, Sylvia Rothermel, Kerstin Rose, Kerstin Schäfer, Martina Schmitt, Andrea Schwalm, Iris Stroh, Heinz Stüber, Annette Taube, Katrin Thaler, Birgit Theiß, Ulrike Urban, Regina Zell, Heike Büttner, Heike Sattler (sämtlich 1. 10. 87);

zur **Amtsinspektorin** Hauptsekretärin (BaL) Waltraud Dumke (1. 10. 87);

zu **Hauptsekretären** Obersekretär (BaL) Eugen Nedwed, LR Hochtaunuskreis (23. 10. 87), die Obersekretäre (BaP) Michael Krämer, Markus Conrad (beide 1. 10. 87);

zum/zu **Obersekretär/innen** Sekretärin (BaL) Martina Gruhlke, LR Offenbach, der/die Sekretär/innen (BaP) Ilka Paris, Maria Englert, Jutta Baumann, Thomas Jourdan, LR Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 87), Thomas Strubel, LR Darmstadt-Dieburg (30. 10. 87);

zu **Sekretären/innen** die Assistenten/innen (BaP) Michaela Wedel, Angela Peter, Ilona Schmidt, Michael Friedberger, Bert Rubacek, Sonja Werner (sämtlich 1. 10. 87);

zum **Assistenten (BaL)** Assistent z. A. (BaP) Dieter Major, LR Wetteraukreis (1. 10. 87);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die Oberinspektorinnen (BaP) Gabriele Czornohuz (12. 10. 87), Cornelia Ackermann-Berndt (14. 10. 87), Inspektor/in (BaP) Werner Rühmkorf, LR Bergstraße (5. 10. 87), Christine Pustelnik (9. 10. 87), Obersekretär (BaP) Eugen Nedwed, LR Hochtaunuskreis (9. 10. 87);

**versetzt:**

vom Magistrat der Stadt Frankfurt  
Oberinspektor (BaL) Norbert Flach, LR Main-Kinzig-Kreis,  
zum Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises  
Oberinspektor (BaL) Dietmar Fischer, LR Main-Kinzig-Kreis,  
zum Magistrat der Stadt Wetzlar  
Inspektorin (BaL) Elke Künholz, LR Main-Taunus-Kreis,  
zum Magistrat der Stadt Groß-Gerau  
Inspektor (BaL) Heinz Reinhardt, LR Groß-Gerau, Hauptsekretärin (BaP) Christina Hirsch, LR Main-Taunus-Kreis (sämtlich 1. 10. 87);

**entlassen:**

Obersekretär (BaP) Tobias Wolsiffer, LR Bergstraße (31. 10. 87) gem. § 41 (1).

Darmstadt, 17. November 1987

**Der Regierungspräsident**  
I 2/2 a — 71 02/07 (E)

**beim Regierungspräsidenten in Kassel**

ernannt:

- zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Klaus Kötz, LR Kassel (1. 10. 87);
- zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Manfred Wiegel, LR Fulda, Joachim Hawranke, LR Kassel (beide 1. 10. 87);
- zum/zur **Inspektor/in** Inspektor/in z. A. (BaP) Volker Fladerer (1. 7. 87), Stefanie Orth, beide LR Fulda (1. 10. 87);
- zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Bernd Schwalm, LR Schwalm-Eder (1. 10. 87);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Rolf Enders, LR Kassel (1. 10. 87);
- zum **Inspektor z. A. (BaP)** Angestellter Joachim Plobner, LR Fulda (15. 6. 87);
- zum/zur **Inspektor/in z. A. (BaP)** Ralf Creutzburg, LR Kassel, Barbara Zuleger, LR Waldeck-Frankenberg (beide 1. 10. 87);
- zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Karl Knierim, LR Hersfeld-Rotenburg (1. 10. 87);
- zum/zur **Obersekretär/in** Sekretärin (BaP) Jutta Witzel, LR Schwalm-Eder, Sekretär (BaL) Gerhard Brand, LR Hersfeld-Rotenburg (beide 1. 10. 87);
- zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentenwärter (BaW) Gerhard Matthies, LR Schwalm-Eder (1. 9. 87);



berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
die Inspektorinnen (BaP) Sabine Saure, LR Waldeck-Frankenberg (14. 6. 87), Heike Zeiß (22. 10. 87), Brigitte Otto, beide LR Schwalm-Eder (21. 11. 87), Christiane Preißler, LR Kassel (23. 10. 87);

in den Ruhestand getreten:  
Amtmann Carl Günther, LR Kassel (1. 7. 87);

in den Ruhestand versetzt:  
Amtsrat Robert Stutzmann, LR Waldeck-Frankenberg (31. 7. 87) gem. § 51 (3) HBG, die Amtmänner Dietmar Heckler, LR Fulda (31. 8. 87) gem. § 51 (1) HBG, Walter Stephan, LR Schwalm-Eder (30. 9. 87) gem. § 52 (1) HBG.

Kassel, 12. November 1987

**Der Regierungspräsident**  
2 — 7 0 16/03 B

#### beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
die Polizeiobermeister (BaP) Bernd Metzger (2. 10. 87), Gerhard Wäger (9. 10. 87), Stephanus Tillner (11. 10. 87), Horst Lehnen (12. 10. 87), Alfred Beese, Holger Geller (beide 19. 10. 87), Gerhard Braun (22. 10. 87), Dirk Engelhard (23. 10. 87), Reiner Dietz (24. 10. 87), Norbert Laucht (25. 10. 87), Jens Pletz (29. 10. 87), die Kriminalobermeister (BaP) Matthias Weber (12. 10. 87), Heinz Dieter Porth (20. 10. 87), Jürgen Höfer (22. 10. 87), die Polizeimeister (BaP) Winfried Gutberlet (22. 10. 87), Ralf Chudy (27. 10. 87).

Frankfurt am Main, 13. November 1987

**Der Polizeipräsident**  
P III/12 — PN —

#### beim Polizeipräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Jürgen Fuchs (1. 10. 87);  
zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Fey (1. 10. 87), Helmut Grün (30. 10. 87);  
zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Gerhard Puff, Horst Simon (beide 1. 10. 87);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Günther Kessler, Dieter Schulz (beide 1. 10. 87), Waldemar Steinbach (30. 10. 87);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Hermann Kistorz (1. 10. 87), Helmut Kalbfleisch (2. 10. 87);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorenanwärterin (BaW) Pia Schwarz (1. 10. 87);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Friedhelm Braun, Kurt Gans, Erich Kauß, Günther Keiner, Bruno Titz (sämtlich 1. 10. 87), Udo Wendorff (30. 10. 87);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Thomas Alffen, Gerhard Potzuweit (beide 1. 10. 87), Reinhold Humburg (30. 10. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Hubert Alexander, Thomas Hild, Bernhard Schönhöffer, Rainer Walter, Holger Weller, Michael Weyandt (sämtlich 1. 10. 87), Johannes Schell (30. 10. 87);

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister (BaL) Peter Krug (1. 10. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage  
Polizeihauptmeister (BaL) Manfred Happel, Kriminalhauptmeister (BaL) Wolfgang Nees (beide 1. 10. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Polizeimeister (BaP) Michael Parnet (7. 7. 87), Kriminalobermeister (BaP) Matthias Schindler (18. 10. 87);

versetzt:

zum Kreis Ausschuß des Landkreises Gießen  
Amtmann (BaL) Hans-Jürgen Reitz (1. 8. 87);

in den Ruhestand getreten:  
Kriminalhauptkommissar Heinz Vorndran (31. 8. 87);

in den Ruhestand versetzt:  
Polizeihauptmeister Dieter Gorny (30. 9. 87);

verstorben:

Polizeihauptmeister Manfred Ringel (24. 10. 87).

Gießen, 13. November 1987

**Der Polizeipräsident**  
P III — 7 1 10

#### beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Ortwin Krause (1. 10. 87), Roland Scholz (16. 10. 87);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Holger Warnow (1. 10. 87);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Klaus-Dieter Bieniek, Heinrich Dickhaut, Rüdiger Wolf (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Otto Becker, Artur Gerhardt, Olaf Hartmann, Michael Jenak, Wolfgang Kauter-Kohlhaas, Norbert Klapper, Peter Klettke, Heinz Müller, Peter Richter, Robert Schüller, Hans Winkler (sämtlich 1. 10. 87), Bernhard Lerch (16. 10. 87), Claus-Günter Klein (30. 10. 87);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Dieter Franke, Jürgen Korell, Thomas Philipp, Joachim Schäfer (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karl-Heinrich Klute, Manfred Krause, Stefan Walk (sämtlich 1. 10. 87), Christian Feick (12. 10. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Heinz Dammshäuser, Michael Dreis, Ulrich Faßbender, Eckhard Gentzsch, Rudi Hartmann, Bernd Junior, Thomas Link, Martin Lohnes, Robert Lopez, Hagen Mayer, Werner Noll, Klaus Otto, Detlef Schlosser, Holger Theobald, Klaus Weier, Andre Wirth (sämtlich 1. 10. 87), Ralf Baum (2. 10. 87), Michael Buhrdorf (6. 10. 87), Stefan Heinz (7. 10. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage  
die Polizeihauptmeister (BaL) Jürgen Betz, Hans-Dieter Dörwald, Hermann Horst, Dieter Kilian, Rainer Seßelmann, Manfred Tinnes (sämtlich 1. 10. 87); Kriminalhauptmeister (BaL) Gerd Bleinagel (12. 10. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Berthold Gebhardt (26. 5. 87), Frank Lernbecher (10. 6. 87), Peter Kräft (14. 6. 87), Lorenz Sobotta (23. 6. 87), Willi Ottink (24. 6. 87), Klaus Winter (8. 7. 87), Christian Feick (11. 7. 87), Michael Diekel, Thomas Ruhl (beide 14. 8. 87), Ralf Müller (18. 8. 87), Ralf Ruppmann (10. 9. 87), Rainer Deutesfeld (1. 9. 87), Dietmar Kron (4. 9. 87), Thomas Nagel (5. 9. 87), Markus Frankenstein (7. 9. 87), Bernd Echterdiek (28. 9. 87), Eckhard Gentzsch (26. 10. 87), Kriminalobermeister (BaP) Rainer Lotz (29. 9. 87), Polizeimeister (BaP) Wolfgang Petermann (3. 10. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Albert Michel (30. 9. 87), Polizeioberkommissar Horst Hofmann (31. 10. 87), Polizeihauptmeister Paul Degenhardt (30. 6. 87), Johann Wich (31. 7. 87), Polizeiobermeister Klaus Bartel (31. 5. 87), Wolfgang Lang (30. 9. 87), Kriminalhauptkommissar Ernst Zimmermann (30. 9. 87), Kriminalhauptmeister Heinz Lehmann (30. 9. 87), Michael Weisenberger (31. 10. 87).

Wiesbaden, 16. November 1987

**Der Polizeipräsident**  
P III

StAnz. 49/1987 S. 2440

#### D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

bei der Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsberrater (BaL) Friedrich Brusck (2. 10. 87);

zur **Regierungsberrätin** Regierungsrätin (BaL) Petra Chabane (1. 10. 87); zum **Bauberrater** Baurat (BaL) Ulrich Schimmer (15. 10. 87);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Hans-Dieter Gabriel (1. 10. 87); zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Heinz-Otto Weber (1. 10. 87);



zu **Amtsräten** **Amtmann** (BaL) Wieland Arnold, die **Steueramtmänner** (BaL) Klaus-Dieter Fischer, Bruno Martin (sämtlich 1. 10. 87);

zur **Techn. Amtsrätin** **Techn. Amtfrau** (BaL) Ute Markus (1. 10. 87);

zu/zur **Steueramtmännern/amtfrau** die **Steueroberinspektoren/in** (BaL) Anita Blank, Kurt Engel, Bernd Heine, Bernd Hollstein, Stefan Lindenstruth, Dietmar Münch, **Steueroberinspektor** (BaP) Siegfried Werling,

zum/zur **Techn. Amtmann/Amtfrau** **Techn. Oberinspektor/in** (BaL) Irina Hirsch (sämtlich 1. 10. 87), Norbert Konrad (26. 10. 87);

zu **Steueroberinspektoren** die **Steuerinspektoren** (BaL) Jürgen Guttman, Olaf Schneider-Rehberg (beide 1. 10. 87);

zum **Steueramtsinspektor** **Steuerhauptsekretär** (BaP) Jürgen Spiegler (1. 10. 87);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

**Steueramtmann** (BaP) Siegfried Werling (5. 10. 87), **Steueroberinspektor** (BaP) Wolfgang Hofmann (8. 9. 87);

**versetzt:**

zum **Bundesrechnungshof** **Amtfrau** (BaL) Brigitte Schmidt (1. 11. 87);

**in den Ruhestand versetzt:**

**Finanzpräsident** Bruno Bachmann (31. 10. 87) gem. § 51 (3) HBG;

**bei der Steuerverwaltung**

**ernannt:**

zu **Regierungsdirektoren** die **Regierungsobererräte** (BaL) Horst Sarich (29. 9. 87), Robert Schneider, beide FA Ffm.-Börse (2. 10. 87);

zu **Regierungsobererräten** die **Regierungsräte** (BaL) Dr. Hanno Berger, Rudolf Mihm, beide FA Ffm.-Börse, Jürgen Roßberg, FA Korbach (sämtlich 1. 10. 87), Michael Rühllein, Karl Wassum, beide FA Darmstadt, Bernhard Wiebe, FA Ffm.-Börse (sämtlich 5. 10. 87), Reinhard Zahrt, FA Gießen (2. 10. 87);

zu **Regierungsräten** (BaL) die **Regierungsräte z. A.** (BaP) Frank-Peter Trunk, Harald Dörn, beide FA Ffm.-Börse (beide 1. 10. 87); zum **Regierungsrat** **Oberamtsrat** (BaL) Günter Dostmann, FA Ffm.-Börse (1. 10. 87);

zu **Regierungsräten z. A.** (BaP) die **Bewerber** Michael Münz, FA Limburg (1. 9. 87), Rolf Seikel, FA Gelnhausen (1. 11. 87), Dieter Scherb, FA Fritzlar (1. 10. 87);

zu/zur **Oberamtsräten/in** die **Steuerräte** (BaL) Heinrich Bachmann, FA Ffm.-Börse, Horst Schultz, FA Kassel-Goethestraße, die **Amtsräte/in** (BaL) Heribert Barth, Friedrich Böth, beide FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 87), Jakob Braun, FA Darmstadt (6. 10. 87), Herbert Kniese, FA Wiesbaden II (1. 10. 87), Wilhelm Meyer, FA Melsungen, Barbara Reiter, FA Alsfeld (beide 16. 10. 87), Hans Reuting, Dieter Roschinski, beide FA Kassel-Goethestraße, Heinz Sandrock, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 87), Hans-Joachim Siebmann, FA Gießen (2. 10. 87), Karl-Ernst Schiek, FA Wetzlar (1. 10. 87), Karlheinz Schmidt, FA Darmstadt (5. 10. 87), Lothar Tücksen, FA Ffm.-Börse (2. 10. 87), Horst Zech, FA Hanau, Hans-Jürgen Zernick, FA Langen (beide 1. 10. 87);

zu **Amtsräten/innen** die **Steueramtmänner/amtfrauen** (BaL) Gerhard Albach, FA Ffm.-Hamburger Allee (1. 10. 87), Wolfgang Braun, FA Darmstadt (12. 10. 87), Doris Dietrich, FA Ffm.-Taunustor (1. 10. 87), Bernd Dörrhöfer, FA Wiesbaden I (23. 10. 87), Rudi Eiselt, FA Offenbach-Stadt, Karl-Heinz Gerlach, FA Offenbach-Land, Rudolf Goeke, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 10. 87), Gustav Gross, FA Gießen (2. 10. 87), Annelie Hauptvogel, FA Offenbach-Stadt, Reinhard Kalus, FA Ffm.-Hamburger Allee, Udo Kremer, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 87), Ullrich Lettau (30. 10. 87), Ulrich Mahner, beide FA Wetzlar (1. 10. 87), Uwe Meinhardt, Kurt Meub, beide FA Gießen (beide 2. 10. 87), Fred Möckel, FA Offenbach-Stadt (1. 10. 87), Karl Neff, FA Darmstadt (5. 10. 87), Walter Neufingerl, FA Groß-Gerau, Josef Pelzl, FA Ffm.-Börse (beide 1. 10. 87), Michael Pohl, FA Ffm.-Stiftstraße (15. 10. 87), Burkhard Pulz, FA Gießen (2. 10. 87), Friedrich Quetsch, FA Rüdesheim, Gerlinde Rau, FA Ffm.-Börse (beide 1. 10. 87), Wilhelm Ronken (5. 10. 87), Erhard Seibert, beide FA Darmstadt (9. 10. 87), Norbert Sust, FA Hanau, Holger Schmidt, FA Kassel-Goethestraße, Elke Schmitt-Thomas, FA Wiesbaden II, Manfred Stückrath, FA Bad Hersfeld, Heinz-Dieter Töpfer, FA Kassel-Goethestraße, Hans-Joachim Tunnat, FA Wiesbaden II (sämtlich 1. 10. 87), Reinhold Volland, FA Gießen (2. 10. 87), Emil Vollmer, FA Bensheim, Norbert Werner, FA Wiesbaden I, Dieter Wiegand,

FA Ffm.-Börse, Lothar Winheim, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 87), Horst Wondrejz, FA Darmstadt (9. 10. 87);

zu **Steueramtmännern/amtfrauen** die **Steueroberinspektoren/innen** (BaL) Manfred Albinger, FA Gelnhausen, Dieter Amborn, Ute Bernhardt, beide FA Ffm.-Börse, Claudia Birkholz, FA Ffm.-Stiftstraße, Reinhard Blackert, FA Bad Homburg, Helga Bläser, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 87), Karlheinz Böhmer, FA Bad Homburg (22. 10. 87), Wolfgang Bothe, FA Ffm.-Börse, Matthias Bremser, FA Bad Schwalbach, Angela Brumund, FA Michelstadt (sämtlich 1. 10. 87), Heinrich Degenhardt, FA Bensheim (21. 10. 87), Reiner Ehrhard, FA Darmstadt, Udo Fey, FA Offenbach-Land, Wilhelm Gerhold, FA Darmstadt, Reinhard Haase, FA Hanau, Sigrid Hain, FA Wiesbaden II (sämtlich 1. 10. 87), Regina Heidl, FA Ffm.-Börse (9. 10. 87), Jochen Hiller, FA Friedberg, Helmut Hoffart, FA Dieburg, Klaus Hofmann, FA Frankenberg, Rainer Hofmann, FA Kassel-Spohrstraße, Karl-Heinz Horz, FA Wetzlar, Jürgen Hotz, FA Darmstadt, Alois Ittner, FA Offenbach-Stadt, Elke Jähnich, FA Ffm.-Hamburger Allee, Wilfried Kastner, FA Ffm.-Höchst, Karin Kautschor, FA Kassel-Goethestraße, Johann Keilmann, FA Bensheim, Helmut Kiel, FA Groß-Gerau, Helmut Kistner, FA Kassel-Goethestraße, Ulrike Köhler, FA Gießen, Günter Krämer, FA Wiesbaden I, Fritz Kreis, FA Hofgeismar, Markus Kuhn, Wolf-Dieter Kuhn, Gerald Kummer, Iris Kummer, sämtlich FA Darmstadt, Gerhard Lauer, FA Nidda, Holger Liphardt, FA Bad Schwalbach, Udo Lohr, FA Fritzlar, Stefan Ludwig, FA Groß-Gerau, Johannes Nigemann, FA Ffm.-Börse, Ingrid Obermayer, FA Ffm.-Stiftstraße, Renate Ockert, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 87), Dietmar Ohly, FA Ffm.-Höchst (19. 10. 87), Michael Pfaff, FA Ffm.-Taunustor, Matthias Rehme, FA Offenbach-Stadt, Ernst-Michael Rinn, FA Ffm.-Börse, Willi Rohde, FA Kassel-Goethestraße, Peter Michael Sack, FA Ffm.-Stiftstraße, Peter Siebert, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 10. 87), Ralf Schäfer, FA Bensheim (21. 10. 87), Claus-Josef Schell, FA Wiesbaden I, Manfred Schlosser, FA Gießen, Armin Schmidt, FA Ffm.-Börse, Gerhard Schneider, FA Fritzlar, Reinhard Schneider, FA Langen, Armin Staaf, Klaus Stein, beide FA Gelnhausen, Helmut Stonjek, FA Bad Homburg, Renate Struckmeyer, FA Hanau, Reimund Viertel, FA Langen, Ekkehard Wahl, FA Nidda, Helmut Walther, FA Michelstadt (sämtlich 1. 10. 87), Siegfried Weber, FA Langen (5. 10. 87), Egon Weidenfeller, FA Limburg, Friedhelm Witzel, FA Ffm.-Stiftstraße, Jürgen Wölfelschneider, FA Darmstadt, Norbert Wörner, FA Langen (sämtlich 1. 10. 87);

zur **Steueramtfrau z. A.** (BaP) **Bewerberin** Gudrun Zimmer, FA Ffm.-Börse (1. 9. 87);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die **Steuerinspektoren/innen** (BaL) Siegfried Auth, FA Hanau, Angelika Becker, FA Wiesbaden I, Karl-Heinz Becker, FA Fritzlar, Friedrich Beer, FA Bad Schwalbach, Ute Bettenhausen, Carola Damm, beide FA Kassel-Goethestraße, Jürgen Distel, FA Bad Schwalbach, Rainer Driehorst, FA Kassel-Spohrstraße, Herbert Helmer, FA Fulda, Regina Hobert-Rivera, FA Ffm.-Stiftstraße, Jürgen Hökel, FA Ffm.-Börse, Norbert Jansky, FA Wiesbaden I, Silvia Kauck, Thomas Keller, beide FA Hanau, Margit König, FA Kassel-Spohrstraße, Hubert Menzel, FA Darmstadt, Margarete Mohr, FA Ffm.-Stiftstraße, Bernd Münch, FA Korbach, Norbert Müseler, FA Gelnhausen, Frank Muhlberg, FA Ffm.-Stiftstraße, Carola Nikel, FA Wiesbaden I, Klaus Orschel, FA Wiesbaden II, Winfried Ottmann, FA Gelnhausen, Petra Portjanow, FA Gießen, Elfriede Raskop, FA Wiesbaden I, Robert Reichert, FA Michelstadt, Gerhard Rudolph, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 10. 87), Werner Sperlich, FA Ffm.-Hamburger Allee (27. 10. 87), Gerhard Schmidt, FA Kassel-Goethestraße, Thomas Schmidt, FA Wetzlar (beide 1. 10. 87), Claus Schönau, FA Ffm.-Stiftstraße (5. 10. 87), Reinhard Schum, FA Gelnhausen, Reimund Stohr, FA Gießen, Karin Tauer, FA Kassel-Spohrstraße, Lothar Weyer, FA Limburg, Rainer Weygandt, FA Darmstadt, Günter Wiessenberger, FA Langen, Lothar Zimmermann, FA Ffm.-Stiftstraße, die **Steuerinspektoren/innen** (BaP) Barbara Andrae, FA Darmstadt, Andrea Auth, FA Ffm.-Börse, Annette Bach-Albert, FA Offenbach-Stadt, Dieter Beckmann, FA Ffm.-Stiftstraße, Achim Berk, FA Ffm.-Börse, Thomas Bolz, FA Ffm.-Stiftstraße, Oliver Coy, FA Ffm.-Börse, Elke Egenolf, FA Ffm.-Höchst, Carola Frey-Weber, FA Wetzlar, Erhard Heck, FA Gießen, Martin Heil, FA Offenbach-Stadt, Ruth Heil, FA Ffm.-Stiftstraße, Dieter Höcker, FA Frankenberg, Jutta von Hoff, FA Wiesbaden I, Sabine Holzhauser, FA Ffm.-Höchst, Stefan Horn, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 1. 10. 87), Ellen Hornung, FA Ffm.-Börse (8. 10. 87), Thomas Huth, FA Ffm.-Taunustor, Matthias Kahse, FA Ffm.-Stiftstraße, Thomas Kehm, FA Ffm.-Börse, Frank Kleinwegen, FA Bad Schwalbach, Heike Knöpfel, FA Ffm.-Stiftstraße, Thomas Kring, FA Dillenburg, Jürgen Laux, FA Weilburg, Vera Lenze, FA Wit-

zenhausen, Heike Löhr, FA Ffm.-Börse, Martin Meuer, FA Offenbach-Land (sämtlich 1. 10. 87), Michaela Muth, FA Ffm.-Taubunustor (5. 10. 87), Alexander Ott, FA Wiesbaden I, Heidi Quick, FA Bensheim, Dietmar Reinheimer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Gerold Richter, FA Gelnhäusen, Martin Rieder, FA Ffm.-Börse, Reinhard Seidl, FA Bad Homburg, Thomas Simon, FA Wiesbaden II, Wilfried Speckhardt, FA Darmstadt, Anette Sprenger, FA Dieburg, Thomas Schäfer, FA Ffm.-Taubunustor, Michaela Scherzinger, FA Ffm.-Höchst, Joachim Stamm, FA Bad Schwalbach, Pia Staudt, FA Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 87), Andrea Stephan, FA Dieburg (5. 10. 87), Gerold Strube, FA Offenbach-Land, Jürgen Tielsch, FA Wetzlar, Andrea Trapp, FA Offenbach-Stadt, Margarete Vogel, FA Darmstadt, Peter Wagner, FA Bad Schwalbach, Susanna Wagner, FA Friedberg, Uta Weber, FA Darmstadt, Peter Werner, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 87), Birgit Woditschka, FA Ffm.-Hamburger Allee (28. 10. 87), Petra Wolf, Michael Zeitl, beide FA Hanau (beide 1. 10. 87);

zu **Steuerinspektoren/innen** die Steuerinspektorinnen z. A. (BaP) Angela Beck, FA Kassel-Goethestraße (11. 9. 87), Angelina Spieß, FA Dieburg (31. 8. 87), Katrin Schulz, FA Bad Schwalbach (2. 10. 87), Gisela Thöne, FA Korbach (31. 8. 87), die Steueramtsinspektoren (BaL) Ottmar Becker, FA Gießen (7. 10. 87), Edgar Fügen, FA Darmstadt (13. 10. 87), Erhard Kujat, FA Kassel-Spohrstraße (12. 10. 87), Horst Lindenstruth, FA Gießen (7. 10. 87), die Steuerhauptsekretäre/innen (BaL) Bernhard Abel, FA Hanau (9. 10. 87), Werner Abel, FA Friedberg, Frank Albrecht, FA Kassel-Spohrstraße, Dieter Bernhardt, FA Marburg, Hans-Georg Braum, FA Bad Homburg (sämtlich 7. 10. 87), Otto Engel, FA Hanau (12. 10. 87), Gunter Gambach, FA Nidda, Manfred Gils, FA Groß-Gerau, Walter Hartmann, FA Ffm.-Höchst, Marion Hauschke, FA Bensheim (sämtlich 7. 10. 87), Winfried Herber, FA Hanau (26. 10. 87), Hans-Jürgen Herbst, FA Nidda (7. 10. 87), Gertraud Knacker, FA Ffm.-Börse (8. 10. 87), Karlheinz Lemmer, Michael Millies, beide FA Friedberg, Harald Rabenau, FA Gießen, Wolfgang Seeliger, FA Bad Hersfeld, Rainer Scheike, Gerhard Schneider, beide FA Gießen, Gerhard Stark, FA Wiesbaden I, Bernd Stroh, FA Bad Homburg, Dieter Volk, FA Gießen, Steuerobersekretär (BaL) Andreas Jahn, FA Hanau, Steuerobersekretärin (BaP) Petra Umbach, FA Wiesbaden I (sämtlich 7. 10. 87), Steuersekretär (BaL) Werner Jost, FA Ffm.-Taubunustor (8. 10. 87);

zum **Steuerinspektor z. A. (BaP) Finanzanwärter (BaW) Steffen Bommersheim**, FA Ffm.-Taubunustor (22. 9. 87);

zu **Steueramtsinspektoren/innen** die Steuerhauptsekretäre/innen (BaL) Janina Duszyk, FA Ffm.-Stiftstraße, Karl Engelhardt, FA Biedenkopf, Hans-Joachim Ferch, FA Ffm.-Taubunustor, Stephanie Hofer (sämtlich 1. 10. 87), Ronny Jung, beide FA Bad Schwalbach (5. 10. 87), Gerhard Krausch, FA Friedberg, Uwe Mehlhorn, FA Gelnhäusen, Barbara Michel, FA Ffm.-Taubunustor, Claus Morlang, FA Gelnhäusen (sämtlich 1. 10. 87), Rainer Schäfer, FA Limburg (21. 10. 87), Maria Schröder, FA Ffm.-Börse, Joachim Viehmann, FA Fritzlär (beide 1. 10. 87);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaL) Thomas Blotz, FA Wiesbaden I, Ulrich Brückmann, FA Hanau, Inge Büchner, FA Rotenburg, Reinhard Burk, FA Ffm.-Börse, Gertrud Deschauer, FA Offenbach-Land, Artur Fehr, FA Bad Homburg, Elken Grasmück, FA Nidda, Rudolf Gremm, FA Darmstadt, Norbert Gümbel, FA Gießen, Wolfgang Hartmann, FA Hanau, Horst Hein, FA Nidda, Wilfried Hildenbeutel, FA Bensheim, Klaus-Dieter Hofmann, FA Limburg, Dieter Imhoff, FA Hanau, Barbara Kroeber, FA Gelnhäusen, Hans Lannert, FA Bensheim, Karl Lukac-Zuscin, FA Langen, Peter Mäußler, FA Michelstadt, Jürgen Melchior, FA Fritzlär, Margit Metzler, FA Darmstadt, Jürgen Munzert, FA Kassel-Goethestraße, Klaus Neidhardt, FA Hanau, Gerlinde Netopil, FA Gelnhäusen, Edgar Oberländer, FA Hofgeismar, Burkhard Otterbein, FA Lauterbach, Claus Pixa, FA Darmstadt, Harry Reichel, FA Ffm.-Stiftstraße, Peter Richter, FA Ffm.-Höchst, Doris Röhrig, FA Bensheim, Norbert Sachs, FA Wiesbaden I, Marlene Skopko, Ulrich Schütz, beide FA Wetzlar, Irmgard Stein-Kaletsch, FA Marburg, Dirk Stolz, FA Nidda, Dieter Thorand, FA Ffm.-Hamburger Allee, Cornelia Thumerer, FA Friedberg, Günter Vrba, FA Bensheim, Bernd Wahl, FA Lauterbach, Anneliese Weber, FA Bensheim, Steuerobersekretär (BaP) Wolfgang Kolaschnik, FA Kassel-Spohrstraße (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen (BaL) Susanne Berner, FA Friedberg, Anette Driefert, FA Wiesbaden II, Friedhelm Ferber, FA Gießen, Eckhard Gärtner, FA Kassel-Goethestraße, Petra Heun, FA Fritzlär, Silvia Hoferer, FA Darmstadt, Petra Scholz, FA Offenbach-Stadt, die Steuersekretäre/innen (BaP) Dirk Beyer, FA Wiesbaden I, Elke Brücher, FA Offenbach-Land (sämtlich 1. 10. 87), Dieter Büchschütz, FA Ffm.-Höchst (9. 10. 87), Claudia Clauder, FA Groß-Gerau,

Jörg Diehl, FA Bad Homburg, Matthias Dielmann, FA Friedberg (sämtlich 1. 10. 87), Werner Dietrich, FA Ffm.-Stiftstraße (5. 10. 87), Claudia Erne, FA Darmstadt (1. 10. 87), Diana Geist (6. 10. 87), Ingrid Güntner, beide FA Offenbach-Land (1. 10. 87), Alfred Hahner, FA Ffm.-Hamburger Allee (2. 10. 87), Norbert Happ, FA Ffm.-Stiftstraße, Lydia Hintz, FA Kassel-Spohrstraße, Ilona Höhl, FA Bad Homburg, Günter Hoos, Ute Hoth, beide FA Ffm.-Hamburger Allee, Gerhard Hubenthal, FA Ffm.-Stiftstraße, Anette Imhof, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 87), Thomas Klotz, FA Bad Homburg (2. 10. 87), Wilfried Knoth, FA Groß-Gerau, Silvia Köller, FA Hanau, Martina Köllner, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 10. 87), Thomas Kraft, FA Bad Homburg (2. 10. 87), Wolfgang Krippner, FA Rüdesheim, Thomas Lieberknecht, FA Wiesbaden II, Irmgard Lindenthal, FA Ffm.-Stiftstraße, Petra Lösch, FA Groß-Gerau, Dieter Maier, FA Ffm.-Hamburger Allee, Susanne Mauke, FA Ffm.-Börse, Sonja Menge, FA Kassel-Spohrstraße, Kornelia Mike, FA Offenbach-Stadt, Martina Müller, FA Bad Homburg, Sabine Münch, FA Darmstadt, Annette Oetzel, FA Ffm.-Taubunustor, Roland Orth, FA Bad Homburg, Konstantina Parashakis, FA Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 87), Petra Philipp, FA Bensheim (12. 10. 87), Uwe Ponzer, FA Ffm.-Stiftstraße, Thomas Reibeling, FA Ffm.-Börse, Gabriele Simon, FA Offenbach-Land, Matthias Späth, FA Ffm.-Stiftstraße, Beate Süßmann, FA Offenbach-Land, Christina Schaum, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 87), Silke Schilling, FA Bad Schwalbach (5. 10. 87), Stefan Schmid, FA Bad Homburg, Christiane Schmidt, FA Darmstadt, Günter Schmitt, FA Offenbach-Stadt, Guido Schmöckel, FA Groß-Gerau, Dieter Ständner, FA Langen, Martin Stahlheber, FA Wiesbaden II, Ulrich Stahlhofen, FA Ffm.-Höchst, Andrea Steimer, FA Offenbach-Stadt, Andreas Strauch, FA Wiesbaden II, Thomas Thiele, FA Ffm.-Höchst, Ingrid Weyland, FA Hanau, Peter Wicha, FA Bad Schwalbach, Wolfgang Witowski, FA Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Steuersekretären/innen** die Steuerassistenten/innen (BaP) Claudia Acker, FA Friedberg, Susanne Bach, FA Ffm.-Stiftstraße, Andrea Baudisch, FA Groß-Gerau, Gaby Baumann, FA Darmstadt, Holger Bautz, FA Ffm.-Hamburger Allee, Stefan Becker, FA Bad Homburg, Evelin Blumenthal, FA Offenbach-Stadt, Benno Bohrer, FA Darmstadt, Manfred Desch, FA Offenbach-Stadt, Belinda Döll, FA Friedberg, Holger Eckermanns, FA Langen, Claudia Edelblut, FA Bad Schwalbach, Ute Eiteljörge, FA Langen, Bärbel Engelbrecht, FA Offenbach-Land, Beate Freudenstein, FA Ffm.-Taubunustor, Andreas Fuhrmann, FA Friedberg, Thomas Genuit, FA Bad Homburg, Jürgen Gutschow, FA Ffm.-Stiftstraße, Sabine Hartenfels, FA Bad Schwalbach, Sieglinde Heinemann, FA Ffm.-Stiftstraße, Petra Herber, FA Offenbach-Land, Inge Hermann, FA Rüdesheim, Ingo Heyd, FA Darmstadt, Jürgen Höhler, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 10. 87), Andreas Hof, FA Ffm.-Börse (15. 10. 87), Sonja Hohensee, FA Hanau (1. 10. 87), Esther Hottenbacher, FA Wiesbaden I (5. 10. 87), Britta Jauernick, FA Darmstadt, Claudia Jung, FA Rüdesheim (beide 1. 10. 87), Frank Kabel, FA Darmstadt (3. 10. 87), Verena Kailing, FA Hanau, Heidi Kindinger, FA Darmstadt, Anita Kiwus, FA Offenbach-Stadt, Heike Klein, FA Rüdesheim (sämtlich 1. 10. 87), Martina Klöckner, FA Offenbach-Land (6. 10. 87), Alfred Kluge, FA Groß-Gerau, Bernd Koch, FA Langen (beide 1. 10. 87), Jürgen Kreutner, FA Ffm.-Taubunustor (9. 10. 87), Christine Krönung, FA Offenbach-Land (20. 10. 87), Anke Kuhl, FA Ffm.-Stiftstraße, Joachim Kuhn, FA Groß-Gerau, Ute Landgrebe, FA Bad Homburg, Susanne Langer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Alexandra Lohrum, FA Dieburg, Waltraud Maurer, FA Ffm.-Höchst, Gerold Moldaner, FA Groß-Gerau, Kai Mucke, Marie-Luise Müller, beide FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 10. 87), Stefan Nies, FA Friedberg (21. 10. 87), Iris Otto, FA Groß-Gerau, Karin Peiffer, FA Ffm.-Höchst, Bernd Pfannkuche, FA Langen, Birgit Pflieger, FA Dieburg, Heike Pohl, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 87), Christoph Radtke, FA Ffm.-Stiftstraße (10. 10. 87), Claudia Reichel, FA Hanau (1. 10. 87), Simone Röder, FA Ffm.-Börse (20. 10. 87), Gerhild Roth, FA Friedberg (1. 10. 87), Volker Sekulla, FA Offenbach-Land (28. 10. 87), Tanja Simon, FA Bensheim, Michael Schimkat, FA Groß-Gerau, Jörg Schmidt, FA Wiesbaden I, Sabine Schmidt, FA Groß-Gerau, Susanne Schnee, FA Wiesbaden I, Jutta Schneider, FA Ffm.-Hamburger Allee, Manfred Schneider, FA Friedberg, Thomas Schönwald, FA Groß-Gerau, Walter Schöttner, FA Offenbach-Stadt, Dieter Schrehardt, FA Bad Homburg, Uwe Schwenk, FA Wiesbaden I, Thomas Stähler, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 10. 87), Christine Treisbach, FA Wiesbaden II (5. 10. 87), Ralf Uebel, Brigitte Völker, beide FA Darmstadt, Christian Wolf, FA Offenbach-Land, Wilhelmine Wolter, FA Groß-Gerau, Stefan Zabel, FA Ffm.-Höchst, Sabine Zilch, FA Ffm.-Hamburger Allee, Holger Zimmermann, FA Wiesbaden II, Andreas Zott, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 87);

zum **Steuersekretär z. A. Steuerassistent z. A. (BaP)** Rüdiger Hochstein, FA Ffm.-Höchst (21. 10. 87);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Stefan Berk, FA Offenbach-Stadt (27. 8. 87), Bernd Henning, FA Kassel-Spohrstraße (1. 8. 87), Thorsten Lazecky, FA Offenbach-Land (28. 8. 87), Harald Rudolph, FA Kassel-Spohrstraße (1. 8. 87), Ute Seidler, FA Ffm.-Börse (28. 9. 87), Andrea Schromm, FA Offenbach-Land (24. 8. 87);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Ernst Schmidt, FA Ffm.-Taunustor (1. 10. 87);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die **Steueramtsinspektoren (BaL)** Reiner Grau, FA Hanau, Berthold König, FA Limburg, Raimund Kropp, FA Hanau, Horst Müller, FA Nidda, Gerhard Sattler, FA Darmstadt (sämtlich 1. 10. 87);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Steueroberinspektoren/innen (BaP)** Reinhold Dittmar, FA Kassel-Goethestraße (2. 10. 87), Regina Heidi, FA Ffm.-Börse (9. 9. 87), Uwe Keilwerth, FA Ffm.-Höchst (23. 9. 87), Reiner Klatt, FA Ffm.-Stiftstraße (7. 9. 87), Renate Lamm, FA Rüdesheim (5. 10. 87), Matthias Liebergesell, FA Wiesbaden I (25. 9. 87), Roland Lotz, FA Offenbach-Stadt (30. 9. 87), Jörg Ludwig, FA Friedberg (10. 9. 87), Heike Orth, FA Ffm.-Taunustor (27. 10. 87), Rainer Plutz, FA Korbach (23. 10. 87), Ralf Schmitz, FA Bad Homburg (17. 9. 87), Elke Stopfer, FA Ffm.-Stiftstraße (15. 9. 87), Ira Vogel, FA Darmstadt (17. 9. 87), Marlies Wahl, FA Fulda (14. 9. 87), die **Steuerinspektoren/in (BaP)** Klaus Bukisch, FA Ffm.-Taunustor (5. 10. 87), Roman Sobotka, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 9. 87), Karin Tauer, FA Kassel-Spohrstraße (16. 9. 87), Jürgen Wolf, FA Wiesbaden II (25. 9. 87), **Steuerhauptsekretär/in** Petra Crull, FA Gießen (29. 9. 87), Wolfgang Kolaschnik, FA Kassel-Spohrstraße (5. 10. 87), die **Steuerobersekretäre/innen (BaP)** Jürgen Adam, FA Ffm.-Stiftstraße (14. 10. 87), Horst Ahlbrand, FA Gelnhausen (12. 10. 87), Andreas Badouin, FA Ffm.-Stiftstraße (21. 9. 87), Klaus Dieter Bölling, FA Witzhausen (12. 10. 87), Stefan Donecker, FA Wiesbaden II (15. 9. 87), Siegmard Droß, FA Dillenburg (2. 9. 87), Wolfgang Ehresmann, FA Gelnhausen (4. 9. 87), Achim Eizenhöfer, FA Hanau (12. 10. 87), Ute Elberskirch, FA Groß-Gerau (8. 9. 87), Thomas Findeisen, FA Ffm.-Hamburger Allee (28. 9. 87), Michael Göbel (8. 9. 87), Reinhard Gräber, beide FA Wiesbaden II (27. 10. 87), Rolf Hinz, FA Darmstadt (14. 10. 87), Kurt Kremser, FA Ffm.-Hamburger Allee (21. 9. 87), Jutta Krobuczek, FA Bensheim (7. 9. 87), Werner Larem, FA Dieburg (22. 10. 87), Volker Lenz, FA Michelstadt (9. 10. 87), Jörg Rottler, FA Wiesbaden I (19. 10. 87), Therese Sobania, FA Wiesbaden II (5. 10. 87), Elvira Sydlik, FA Dieburg (3. 9. 87), Ute Schiller, FA Bad Schwalbach (8. 10. 87), Karlheinz Schmidt, FA Gießen (1. 10. 87), Herbert Tripp, FA Ffm.-Hamburger Allee (16. 10. 87), Elvira Vogel, FA Ffm.-Stiftstraße (25. 9. 87), die **Steuersekretäre (BaP)** Uwe Hartmann, FA Kassel-Spohrstraße (9. 9. 87), Michael Rudolph, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 9. 87), **Steuerassistentin (BaP)** Petra Wildner, FA Offenbach-Stadt (11. 9. 87);

#### versetzt:

vom FA Dortmund-Ost **Steuerinspektorin z. A. (BaP)** Beatrix Banz, FA Bad Homburg (1. 10. 87), vom FA Würzburg **Steuerobersekretärin (BaL)** Renate Rauh, FA Darmstadt, vom FA Göttingen **Steuerassistentin (BaP)** Martina Scholle, FA Ffm.-Börse (beide 1. 11. 87), zum Bundesrechnungshof **Regierungsobererrat (BaL)** Dr. Christian Przybylski, FA Gelnhausen (1. 9. 87), zum FA Köln-Nord **Steuerinspektorin z. A. (BaP)** Andrea Drießen (1. 11. 87), zur Gemeindeverwaltung Münchhausen **Steuerobersekretär (BaP)** Peter Funk, beide FA Ffm.-Hamburger Allee, zum FA Schorndorf **Steuersekretär (BaP)** Norbert Adam, FA Darmstadt (beide 1. 10. 87), zum LR Vogelsbergkreis **Steuersekretär (BaP)** Thomas Belletz (1. 9. 87), zur Bundesanstalt für Flugsicherung **Steuersekretär (BaP)** Frank Deiß, beide FA Ffm.-Taunustor (1. 11. 87);

#### in den Ruhestand getreten:

die **Oberamtsräte** Hans-Joachim Rinke, FA Gießen, Heinz Rosenthal, FA Kassel-Spohrstraße, **Steueramtsinspektor** Emil Port, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 30. 9. 87);

#### in den Ruhestand versetzt:

**Amtsrat** Ulrich Kanaplei, FA Wiesbaden I, **Steuerrat** Hermann Kress, FA Ffm.-Börse, **Steueramtsinspektorin** Gabriele Stickel, FA Offenbach-Land, **Steuerhauptsekretärin** Erna Schmidt, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 31. 10. 87), sämtlich gem. § 51 (1) HBG, **Regierungsobererrat** Franz Klimisch, FA Bad

Homburg (30. 9. 87), die **Oberamtsräte** Alfred Lässig, Wilhelm Richter, beide FA Darmstadt, Otto Willershausen, FA Gießen, **Steuerrat** Hermann Frick, FA Wiesbaden I (sämtlich 31. 10. 87), die **Amtsräte** Georg Euler, FA Gelnhausen (30. 9. 87), Alois Möbs, FA Ffm.-Börse (31. 10. 87), Helmut Seuring, FA Fulda (30. 9. 87), Josef Winkler, FA Bad Homburg (31. 10. 87), **Steueramtmann** Erich Röder, FA Ffm.-Börse (30. 9. 87), sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

#### entlassen:

die **Steuerinspektoren z. A.** Georg Renner, FA Ffm.-Taunustor (30. 9. 87), Wolfgang Sälzer (31. 10. 87), Meik Wippermann, beide FA Kassel-Goethestraße (26. 10. 87), **Steuerhauptsekretär/in** Peter Ellmauer, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 9. 87), Marion Heß, FA Fritzlar, die **Steuerobersekretäre** Bernd Auth, FA Offenbach-Land, Harald Bodenheimer, FA Wiesbaden II (sämtlich 31. 10. 87), Peter Weil, FA Ffm.-Taunustor (14. 10. 87), **Steuersekretär/in** Jutta Dittmar, FA Ffm.-Höchst (31. 10. 87), Hartmut Kraft, FA Friedberg (30. 9. 87), **Steuerassistent** Armin Hellebrandt, FA Groß-Gerau (31. 10. 87), die **Steuerassistenten/in z. A.** Peter Markus De Gennaro, FA Ffm.-Hamburger Allee (25. 10. 87), Stefan Jakob, FA Langen (31. 10. 87), sämtlich gem. § 41 HBG, Birgit Luh, FA Bad Homburg (30. 9. 87) gem. § 42 (1) Nr. 2 HBG;

#### bei der Staatsbauverwaltung

##### ernannt:

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Friedhelm Löber, StBA Bad Hersfeld (26. 10. 87);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Baurat (BaP) Hermann Simons, StBA Frankfurt I (29. 9. 87);

#### in den Ruhestand versetzt:

**Baudirektor** Fritz Becker, StBA Darmstadt (31. 10. 87) gem. § 51 (1) HBG, **Techn. Oberamtsrat** Karl Jesinghausen, StBA Schwalmstadt (31. 10. 87) gem. § 51 (3) HBG;

#### bei den Ämtern für Verteidigungslasten

##### ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Gerhard Pitz, AVL Gießen (26. 10. 87).

Frankfurt am Main, 16. November 1987

#### Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 St I 72

StAnz. 49/1987 S. 2441

## F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

### beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

#### ernannt:

zum **Schulamtsdirektor** Rektor Georg Rossmann, Staatl. Schulamt für den Kreis Bergstraße (15. 10. 87);

zum **Psychologieoberrat** Psychologierat (BaL) Rainer Friedrich, Staatl. Schulamt für den Kreis Groß-Gerau (12. 10. 87);

zu/zur **Oberinspektoren/in** die **Inspektoren (BaL)** Norbert Strohner, Staatl. Schulamt für den Kreis Bergstraße, Gottfried Dreimann, Staatl. Schulamt für den Kreis Offenbach, **Inspektorin (BaP)** Christine Hofmann, Staatl. Schulamt für den Kreis Darmstadt-Dieburg (sämtlich 1. 10. 87);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Klaus Herzog, Staatl. Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis (1. 10. 87).

Darmstadt, 17. November 1987

#### Der Regierungspräsident

I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 49/1987 S. 2444

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

### in der Kataster- und Vermessungsverwaltung

#### ernannt:

zu **Vermessungsobererräten** die **Vermessungsräte (BaL)** Christoph Dureuil (23. 10. 87), Hans Wilhelm Römer (1. 11. 87);

zum **Vermessungsrat (BaL)** Vermessungsrat z. A. (BaP) Gerd Köhler (1. 10. 87);

zum **Vermessungsrat z. A. (BaP)** Vermessungsassessor Jürgen Schauer (16. 10. 87);

zum **Vermessungsreferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Norbert Aust (1. 7. 87);

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amtsrate (BaL) Rudolf Baier, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (1. 10. 87), Heinz Dietrich, Paul Janowsky, Ernst Lammel, Wilfried Schaab (sämtlich 16. 10. 87);

zu/zur **Technischen Amtsräten/in** Amtfrau Barbara Köpper (16. 10. 87), die Techn. Amtsmänner (BaL) Rudolf Henkel, Hubert Lenz (beide 16. 10. 87), Eberhard Etzel, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Hans-Joachim Otto, LR Wetteraukreis, Katasteramt (beide 19. 10. 87), Günter Köll, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt, Richard Mey, LR Landkreis Kassel, Katasteramt (beide 20. 10. 87), Friedrich Golla, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt, Friedrich Langendorf, LR Landkreis Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (beide 21. 10. 87);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Hartmut Boyn, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Reiner Brauroth, LR Landkreis Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Helmut Debus, LR Landkreis Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Richard Fischer, LR Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt, Peter Lorschach, LR Landkreis Fulda, Katasteramt, Jürgen Müller (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Berthold Puschmann, LR Landkreis Groß-Gerau, Katasteramt, Reinhold Ruffer (beide 18. 10. 87);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektorwärter (BaW) Ernst Otto Immel, Walter Liehs (beide 29. 10. 87), Dieter Pläß (30. 10. 87), Udo Schwarzkopf, Heinz Seitz, Klaus Wietschorke (sämtlich 31. 10. 87);

zum/zur **Techn. Inspektorwärter/in (BaW)** Dipl.-Ing. (FH) Andreas Heisel, Dipl.-Ing. Dagmar Wiese (beide 1. 10. 87);

zu **Techn. Amtsinspektoren** die Techn. Hauptsekretäre (BaL) Karl Hofmann (29. 10. 87), Dietmar Netzel (30. 10. 87);

zu/zur **Techn. Hauptsekretären/innen** die Techn. Obersekretäre/in (BaL) Dieter Lang, LR Landkreis Gießen, Katasteramt, Angelika Smetan (beide 29. 10. 87), Armin Rupp, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (30. 10. 87);

zu **Techn. Obersekretären/innen** Techn. Sekretär (BaL) Harald Heynmöller, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt, die Techn. Sekretäre/innen (BaP) Monika Beck, LR Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt, Hubertus Gerharz, Heike Hilgenberg, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Ute Höck, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Ina Schindewolf, LR Odenwaldkreis, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Techn. Sekretären** Techn. Assistent (BaL) Reiner Hamburger, LR Landkreis Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (1. 10. 87), die Techn. Assistenten (BaP) Rüdiger Straßburger, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt (1. 10. 87), Joachim Heuser, OB Stadt Frankfurt, Katasteramt, Peter Lang, LR Landkreis Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Jürgen Maurer, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt, Dietmar Wagner, LR Landkreis Limburg-Weilburg, Katasteramt (sämtlich 11. 10. 87);

zu **Techn. Assistenten/innen** die Techn. Assistenten/innen z. A. (BaP) Markus Becker, LR Landkreis Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Jutta Kramm, LR Landkreis Kassel, Katasteramt, Karsten Lind, Ralf Steinebach, LR Landkreis Limburg-Weilburg, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 87), Holger Aubel, Petra Fahrenbach, LR Landkreis Groß-Gerau, Katasteramt, Annette Kaletka, LR Landkreis Kassel, Katasteramt, Katharina Reith, LR Landkreis Offenbach, Katasteramt, Sigrid Schröder, LR Landkreis Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Carmen Stein, OB Stadt Frankfurt, Katasteramt (sämtlich 29. 10. 87), Beate Media, LR Landkreis Groß-Gerau, Katasteramt, Beate Scholl, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt, Annette Zipp, LR Landkreis Bergstraße, Katasteramt (sämtlich 30. 10. 87), Techn. Assistentenwärter (BaW) Jürgen Pflanz (1. 10. 87);

zu/zur **Techn. Assistenten/in z. A. (BaP)** die Techn. Assistentenwärter/in (BaW) Thomas Roch (1. 10. 87), Anja Buhl, Frank Menges (beide 12. 11. 87);

zu/zur **Techn. Assistentenwärttern/in (BaW)** die Vermessungstechniker/in Dieter Finger, Frank Schmidt, Cornelia Schulze (sämtlich 1. 10. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Ralf Pauly (10. 6. 87), Techn. Obersekretär/in (BaP) Jürgen Georg, LR Landkreis Limburg-Weilburg, Katasteramt (9. 8. 87), Marina Geitz (16. 10. 87);

in den Ruhestand getreten:

Vermessungsdirektor Walter Wittich, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (31. 8. 87);

in den Ruhestand versetzt:

die Techn. Oberamtsräte Walter Bock, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (30. 6. 87), Werner Kohn (31. 8. 87), die Techn.

Amtsrate Günter Emmerling, LR Landkreis Groß-Gerau, Katasteramt, Walter Schönewolf, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt (beide 31. 7. 87) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

die Vermessungsreferendare (BaW) Gerd Mähler (30. 4. 87), Alfred Bergmann (31. 7. 87), beide gem. § 41 (1) HBG, die Vermessungsreferendare/in (BaW) Alexander Kregel (11. 6. 87), Dieter Thielmann (12. 6. 87), Helga Bürger, Martin Laval, Roland Peter (sämtlich 21. 8. 87), sämtlich gem. § 43 (2) HBG, Techn. Obersekretärin (BaL) Evelyn Focke-Georg (21. 9. 87) gem. § 41 (1) HBG;

verstorben:

Vermessungsobererrat (BaL) Gerhard Steinkamp, LR Landkreis Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (13. 8. 87).

Wiesbaden, 19. November 1987

Hessisches Landesvermessungsamt  
P — Z 11

in der Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Bauoberrat (BaL)** Bauoberrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Bernd Hörber (30. 10. 87);

zu **Bauräten (BaL)** die Bauräte z. A. (BaP) die Dipl.-Ingenieure Willi Kunze (30. 9. 87), Michael Antenbrink (5. 10. 87);

zu **Baureferendaren (BaW)** die Bewerber Dipl.-Ingenieure Rolf Ilsman, Matthias Wildemann (beide 1. 10. 87);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Dipl.-Ing. Wolfgang Stremmel (2. 10. 87);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Dipl.-Verwaltungswirt Hanno Michel (2. 10. 87);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Rudolf Küber (5. 10. 87);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Gerhard Weber (2. 10. 87);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Erwin Gerhardt (1. 10. 87);

zum/zur **Amtmann/Amtfrau** Oberinspektor/in (BaL) Dipl.-Verwaltungswirt Bernd Becker, Eva-Maria Crusius (beide 1. 10. 87);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Dipl.-Verwaltungswirt Eckhard Girmus (1. 10. 87);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Germerott (10. 9. 87);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Helmut Richter (2. 7. 87);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektorwärter (BaW), die Dipl.-Ingenieure Jürgen Beecht (16. 6. 87), Georg Bambach (1. 7. 87), Robert Radics (2. 9. 87), Bewerber Dipl.-Ing. Manfred Bacher (1. 8. 87);

zur **Techn. Inspektorin** Techn. Hauptsekretärin (BaL) Jutta Bös (1. 10. 87);

zu/zur **Techn. Inspektorwärtern/in (BaW)** die Bewerber/in die Dipl.-Ingenieure/in Rainer Bornheimer, Jürgen Semmler (beide 1. 7. 87), Margarete Michalek, Bernd Schneider, Detlef Schwarz (sämtlich 1. 10. 87), Werner Groß (2. 10. 87);

zu/zur **Inspektoren/in z. A. (BaP)** die Inspektorwärter/in (BaW) die Dipl.-Verwaltungswirte/in Helga Bieler, Norbert Köstler, Ralf Mollenhauer, Peter Reuter (sämtlich 1. 10. 87);

zum/zur **Inspektor/in z. A. (BaP)** Bewerber/in Dipl.-Verwaltungswirt/in Petra Rücker (1. 8. 87), Christof Peter Klobendanz (1. 9. 87);

zum **Assistenten (BaL)** Assistent z. A. (BaP) Jürgen Strüber (3. 9. 87);

zu **Assistenten** die Assistenten z. A. (BaP) Bernd Richter (3. 9. 87), Lutz Bachmann, Michael Zacke (beide 1. 10. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Dipl.-Verwaltungswirt Frank Kirchhof (8. 8. 87), die Techn. Oberinspektoren (BaP) Dipl.-Ingenieure Herbert Reinbott (1. 6. 87), Andreas Scholz (4. 7. 87);

versetzt:

zur Stadt Konstanz Bauoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Volker Kock (1. 8. 87), zum LR Main-Taunus-Kreis Obersekretär (BaL) Dipl.-Verwaltungswirt Jörg-Michael Bähr (5. 10. 87), von dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster, Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Jürgen Porwollik (1. 7. 87);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Baudirektor Prof. Dr. Ing. Siegfried Giesa (31. 10. 87),  
Baudirektor Dipl.-Ing. Walter Arlt (31. 7. 87), Bauoberrat  
Dipl.-Ing. Hans Puder (31. 8. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Baudirektor Dipl.-Ing. Herbert Kirstein (30. 9. 87), Amts-  
rat Werner König (31. 7. 87), beide gemäß § 51 (3) Nr. 1 HBG,  
Amtsrat Horst Lehnhardt (30. 9. 87) gemäß § 51 (3) Nr. 2 HBG,  
Amtmann Heinz-Werner Grein (31. 8. 87) gemäß § 51 (1) HBG;

entlassen:

Baureferendar/in Dipl.-Ingenieur/in Peter Wöbbeking, Ange-  
lika Gipper (beide 26. 6. 87) gemäß § 43 (2) HBG, Inspektorin-  
wärterin Gabriele Freund (30. 9. 87) gemäß § 41 (2) HBG;

verstorben:

Amtmann Herfried Rulz (23. 5. 87).

Wiesbaden, 19. November 1987

Hessisches Landesamt für Straßenbau  
1143 — 7 h — 04

StAnz. 49/1987 S. 2444

### I. im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu **Baudirektoren** die Bauoberräte (BaL) Jürgen Linher, Was-  
serwirtschaftsamt Wiesbaden, Horst Burmehl (sämtlich 1. 10.  
87);

zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Dr. Ortwin Gieseler (1. 10. 87);

zu **Techn. Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Rüdiger Putzke,  
Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (1. 10. 87), Manfred Reich,  
Wasserwirtschaftsamt Friedberg (30. 10. 87);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Jür-  
gen Pook, Ralf Franke, beide Wasserwirtschaftsamt Darm-  
stadt, Burkhard Knipp, Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Lud-  
wig Heyd (sämtlich 1. 10. 87);

zum/zur **Techn. Oberinspektor/in z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-  
anwärter/in (BaW) Birgit Reichelt, Wasserwirtschaftsamt  
Wiesbaden, Johannes Zimmermann, Wasserwirtschaftsamt  
Friedberg (beide 1. 10. 87);

zu **Techn. Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Thomas  
Mrogenda, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Matthias Di-  
wisch, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (beide 1. 10. 87).

Darmstadt, 17. November 1987

Der Regierungspräsident  
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 49/1987 S. 2446

### K. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu/zur **Gewerbeoberräten/in** die Gewerberäte/in (BaL) Dr.  
Heinz Kolb, Dr. Ricarda Schulze, beide Staatl. Gewerbeauf-  
sichtsamt Frankfurt, Dr. Arnold Heerd, Staatl. Gewerbeauf-  
sichtsamt Darmstadt (sämtlich 1. 10. 87);

zur **Chemieoberrätin** Chemierätin (BaL) Lore Rodrian, Staatl.  
Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt  
Südhessen (1. 10. 87);

zum **Veterinärarzt z. A. (BaP)** Angestellter Dr. Thomas Schrei-  
ner, Staatl. Veterinäramt Bergstraße (19. 10. 87);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Klaus Momber-  
ger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (15. 10. 87);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Hans-Gün-  
ther Stettler, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinär-  
untersuchungsamt Südhessen, Peter Lange, Staatl. Gewerbe-  
aufsichtsamt Wiesbaden (beide 1. 10. 87), Peter Reining, Staatl.  
Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (15. 10. 87);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Jür-  
gen Vogel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Karl-Heinz  
Hell, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden, Hubert Defort,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (sämtlich 1. 10. 87);

zum **Techn. Oberinspektor (BaP)** Techn. Inspektoranwärter  
(BaW) Klaus-Peter Bluhm, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wies-  
baden (1. 10. 87);

zum **Techn. Inspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Alfred  
Wiens, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 87);

zum/zur **Inspektor/in** Inspektor/in z. A. (BaP) Kerstin Dereck,  
Hess. Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge  
in Schwalbach, Andreas Spengler, Staatl. Veterinäramt Main-  
Taunus-Kreis (beide 1. 10. 87);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Angestellte Johanna Feindler,  
Staatl. Veterinäramt Main-Kinzig-Kreis (1. 10. 87);

zum **Techn. Sekretär** Techn. Assistent (BaL) Bert Engelmann,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 10. 87);

zur **Techn. Inspektorin** (BaW) Bewerberin Martina  
Hübscher, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 10. 87);

verstorben:

Veterinäroberrat (BaL) Dr. Wolfgang Bruchmann, Staatl. Vete-  
rinäramt Hochtaunuskreis (3. 10. 87).

Darmstadt, 17. November 1987

Der Regierungspräsident  
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 49/1987 S. 2446

### L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel

ernannt:

zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Claus Eichel, FA Kassel  
(30. 10. 87);

zu/zur **Forstreferendaren/in (BaW)** die Dipl.-Forstwirte Norbert  
Altstädt, Hans-Peter Damm, Thomas Ganef, Ulrich Gerhold,  
Manfred Grebe, Ralf Jäkel, Peter Neufeldt, Klaus Stetzka  
(sämtlich 5. 1. 87), Christian v. Bethmann, Reiner Diemel,  
Günther Haase, Dr. Martin Moog, Birte Müller, Wolfgang  
Raschka, Konrad Rupp (sämtlich 1. 7. 87);

zum **Amtsrat** Forstamtmann (BaL) Hans Raudonat, FA Roten-  
burg (6. 10. 87);

zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Werner  
Eckel, FA Gahrenberg, Wilhelm Kaiser, FA Diemelstadt, Rein-  
hard Stanek, FA Knüllwald, Kurt Tiede, FA Bad Hersfeld,  
Detlef Weiffenbach, FA Bad Hersfeld (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Wittmar  
Schmidt, FA Schwalmstadt, Dieter Schorbach (beide 1. 10. 87);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP)  
Gerhard Maxand, FA Melsungen, Frank Röbert, FA Hatzfeld,  
Friedhelm Zindler, FA Kaufungen (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Alfred  
Hucke, FA Bad Wildungen, Dieter Wölling, FA Jesberg (beide  
1. 7. 87), Ralf Kieselbach, FA Hatzfeld, (20. 7. 87), Hans-Ulrich  
Henschke, FA Witzenhausen (1. 8. 87);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Ursula Pape, FA  
Willingen (1. 10. 87);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Dipl.-Ingenieure Christian  
Zeh, FA Neuhoof (1. 7. 87), Peter Moog, FA Hilders (1. 8. 87),  
Rolf Alberding, FA Witzenhausen, Jörg Freyer, FA Frankenu,  
Hermann Müller, FA Neuhoof, Heinrich Peitzmeier, FA Nen-  
tershausen, Martin Schlimmermann, FA Kirchchain, Jürgen  
Schreiner, FA Frankenberg (sämtlich 1. 10. 87);

zu/zur **Forstinspektorin/in (BaW)** die Dipl.-Ingenieure  
Reinhold Döring, FA Fulda, Lothar Freund, FA Wetter, Mat-  
thias Fürer, FA Heringen, Dieter Goldmann, FA Kassel, Jens  
Helberg, FA Neuenstein, Peter Kraus, FA Reinhardshagen,  
Andreas Löschner, FA Willingen, Andreas Mann, FA Neukir-  
chen, Holger Pflüger, FA Bad Sooden-Allendorf, Friedrich  
Rahn, FA Nentershausen, Berthold Reinbold, FA Frankenberg,  
Wulf Schlag, FA Reichensachsen, Michael Tappe, FA Gahren-  
berg, Rolf Wagner, FA Kaufungen, Petra Walter, FA Knüll-  
wald, Norbert Wegener, FA Fulda (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Inspektorin** (BaW) die Bewerberinnen Angela  
Hildebrandt, FA Frankenu, Susanne Schäck, FA Bad Sooden-  
Allendorf (beide 1. 10. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forsträte (BaP) Manfred Albus, FA Burgwald (1. 4. 87), Ralf  
Schepp, FWB Lahn-Dill (1. 7. 87), Eberhard Leicht (5. 10. 87);  
Forstinspektor (BaP) Alfred Hucke, FA Bad Wildungen (1. 10.  
87);



**versetzt:**

zur Oberfinanzdirektion Düsseldorf Forstinspektor (BaL) Jürgen Krygowski, FA Frankenau (1. 10. 87);

**in den Ruhestand getreten:**

Forstamtmann Gerhard Flikschuh, FA Witzenhausen (30. 9. 87);

**in den Ruhestand versetzt:**

Oberamtsrat Günter Tost (31. 10. 87), Amtsrat Wilhelm Kümmer, FA Korbach (30. 6. 87), die Forstamtmänner Karl-Heinrich Rasch, FA Kassel (31. 5. 87), Karl Hassenpflug, FA Marburg, Robert Ory, FA Bad Karlshafen (beide 31. 8. 87), sämtlich gem. § 51 (3) HBG, Ruppert Korn, FA Dautphetal (30. 9. 87), gem. § 51 Abs. 1 HBG;

**entlassen:**

die Forstreferendare Dr. Uwe Dietrich, Hans Grabowski, Ralf Tegeler, Stefan Wöhrle (sämtlich 12. 6. 87), die Forstinspektoranwärter Rolf Alberding, FA Gahrenberg, Wilfried Bettenhausen, FA Reinhardshagen, Bernd Enzeroth, FA Homberg (Efze), Jörg Freyer, FA Frankenau, Winfried Klotz, FA Schwalmstadt, Axel Krügener, FA Witzenhausen, Ralf Küch, FA Diemelstadt, Gunther von Lorentz, FA Melsungen, Hermann Müller, FA Heringen, Michael Pech, FA Hünfeld, Heinrich Peitzmeier, FA Rauschenberg, Uwe Pioch, FA Burgwald, Jürgen Schreiner, FA Frankenberg, Jens Spiong, FA Neuhof, Rolf Wicke, FA Hofgeismar, Klaus Zieske, FA Bad Sooden-Allendorf (sämtlich 17. 9. 87), sämtlich gem. § 43 (2) HBG, die Inspektoranwärter

Carsten Dellers, FA Jesberg, Matthias Hoffmann, FA Schwalmstadt (beide 30. 9. 87), beide gem. § 43 (1) HBG.

Kassel, 9. November 1987

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
O — B 47 — 1 — 01

StAnz. 49/1987 S. 2446

**O. beim Hessischen Rechnungshof**

**ernannt:**

- zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Walter Käss (1. 10. 87);
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Werner Scherer (1. 10. 87);
- zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Wilhelm Heil (10. 10. 87);
- zu **Oberrechnungsräten** die Rechnungsräte (BaL) Claus Henseling, Heinz Jaeger, Holger Kartscher, Tilo Wings (sämtlich 1. 10. 87);
- zum **Amtmann** Forstoberinspektor (BaL) Wolfgang Wilke (1. 10. 87).

Darmstadt, 19. November 1987

**Der Präsident  
des Hessischen Rechnungshofs**  
Pr I 114 — 3/87

StAnz. 49/1987 S. 2447

1051

DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN**

**Genehmigung der Ernst Gerhardt Stiftung, Sitz Dreieich**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 2. November 1987 errichtete Ernst Gerhardt Stiftung, Sitz Dreieich, mit Stiftungsurkunde vom 11. November 1987 genehmigt.

Darmstadt, 17. November 1987

**Der Regierungspräsident**  
III 6/11 a — 25 d 04/11 (8) — 8  
StAnz. 49/1987 S. 2447

1052

GIESSEN

**Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 HLPg);**

**hier:** Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme im Rahmen der Linienbestimmung gem. § 16 Abs. 1 FStrG für den Bau von Ortsumgehungen zwischen den Kreisgrenzen Waldeck-Frankenberg und Lahntal-Göttingen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Zuge der B 252.

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hessische Ministerpräsident als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt.

Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPg genannten Stellen.

Gießen, 16. November 1987

**Der Regierungspräsident**  
53 a — 93 d 08/03  
StAnz. 49/1987 S. 2447

1053

KASSEL

**Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 36 in den Gemarkungen Homberg und Holzhausen der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel**

Nach Verkehrsübergabe von Neubaustrecken der Kreisstraße 36 sind die in den Gemarkungen Homberg und Holzhausen der Stadt Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 36

- von km 3,298 alt (bei km 3,298 der K 36 neu südwestlich der Ortslage Holzhausen)
- bis km 3,397 alt (bei km 3,371 der K 36 neu) = 0,099 km,
- von km 3,417 alt (bei km 3,391 der K 36 neu)
- bis km 3,527 alt (am neugebauten Anschluß an die K 36 neu südlich der Eisenbahnlinie) = 0,110 km,
- von km 4,142 alt (bei km 3,712 der K 36 neu nördlich der Eisenbahnlinie) = 0,022 km
- bis km 4,164 alt und
- von km 4,208 alt
- bis km 4,306 alt (bei km 3,844 der K 36 neu) = 0,098 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Kassel, 13. November 1987

**Der Regierungspräsident**  
36/1 — 66 K 04-01 B/5  
StAnz. 49/1987 S. 2447

1054

KASSEL

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstein bei Oberwerbe“ vom 20. November 1987**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1987 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Zechsteinhänge Langensteins nördlich von Oberwerbe werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Langenstein bei Oberwerbe“ besteht aus Halbtrockenrasen, Wald und Grünland und liegt in der Gemarkung Oberwerbe der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 26,77 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1250 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser

Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

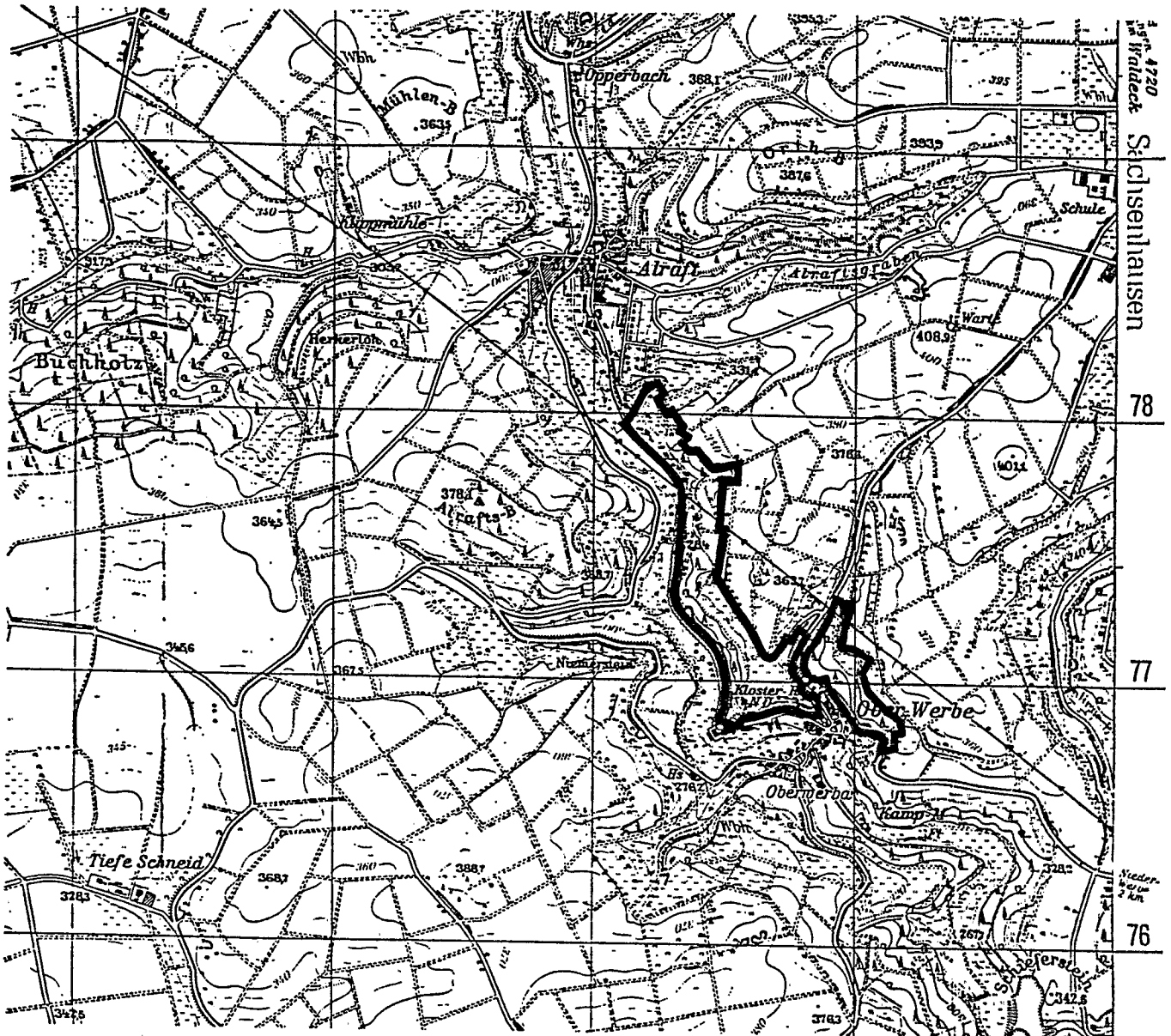
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Zechsteinhänge als Lebensraum der stark gefährdeten Halbtrockenrasenflora und -fauna nachhaltig zu sichern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4719, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007





3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen, die Nutzung des Friedhofes und der historischen Klosteranlage einschließlich des Zufahrtsweges und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
5. die Unterhaltung und Überwachung der vorhandenen Energieversorgungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck — Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1822), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. November 1987

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
In Vertretung  
gez. Leonhardt

StAnz. 49/1987 S. 2448

**1055**

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sohlgrund von Erksdorf“ vom 20. November 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die Feuchtwiesen nordwestlich von Erksdorf werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Sohlgrund von Erksdorf“ besteht aus einem Feuchtgebiet und Grünland und liegt in den Gemarkungen Erksdorf und Hatzbach der Stadt Stadtallendorf im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 25,63 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses bedeutende Feuchtgebiet mit hochgradig schützenswerten Zwischenmoorpflanzengesellschaften und feuchten, teilweise extensiv genutzten Weiden und Wiesen sowie einer ehemaligen Sandgrube mit Wechsel von Gebüsch, offenen Sandflächen und Tümpeln als reich strukturierten Lebensraum einer Vielzahl bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern und zu bewahren.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

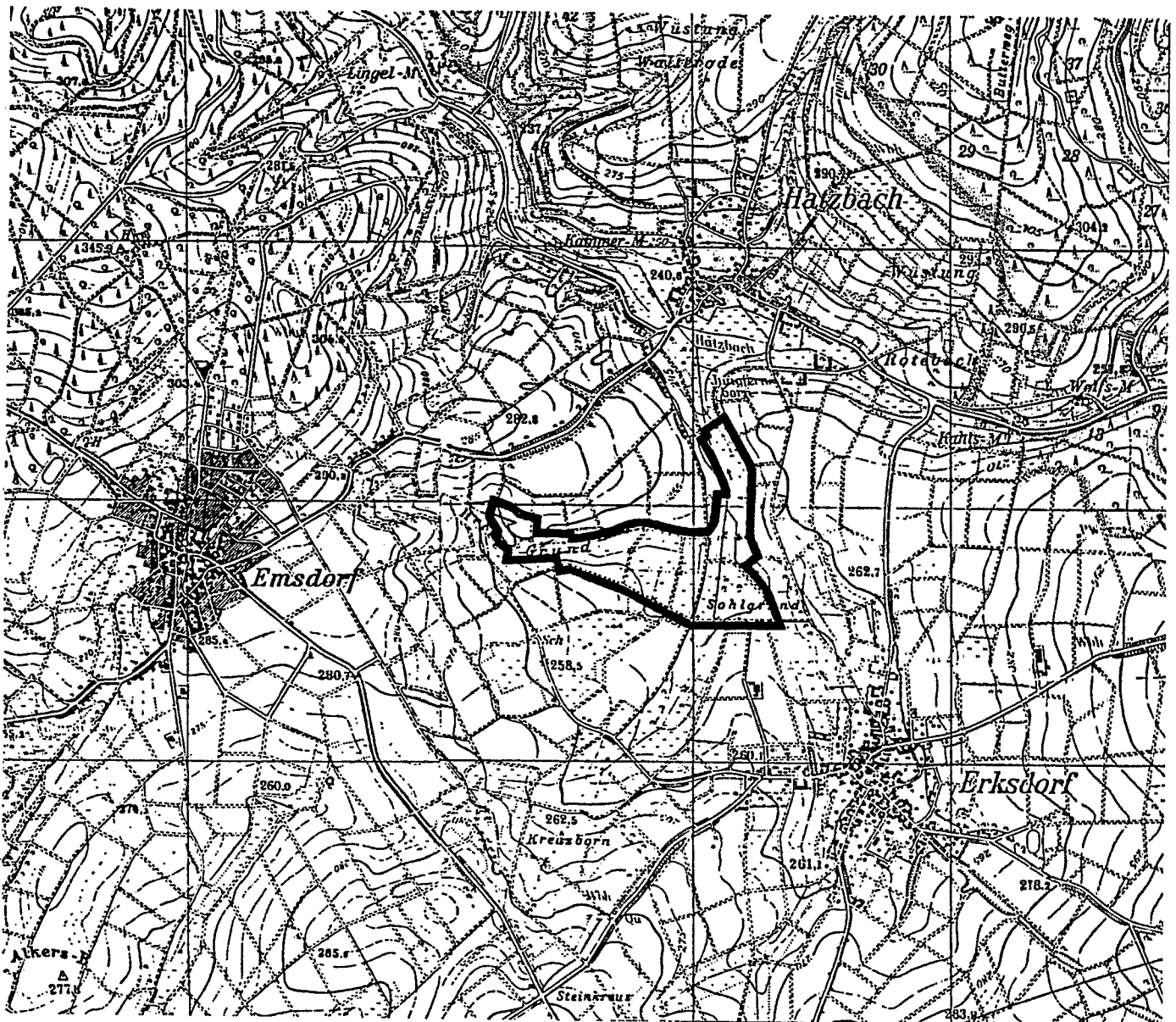
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. das Betreten und Befahren der Wege in den Gemarkungen Hatzbach, Flur 8, Flurstücke 131/77, 79, 75 sowie Erksdorf, Flur 17, Flurstück 81 und Flur 18, Flurstücke 114, 116, 117, 118;
3. die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch auf Wasserwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwal-

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5119/20,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



tungsverfahrens-gesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. November 1987

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
In Vertretung  
gez. Leonhardt  
StAnz. 49/1987 S. 2449

1056

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ vom 20. November 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die ausgedehnten Halbtrockenrasenflächen südlich von Volkmarsen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ besteht aus zwei Teilflächen, es liegt in den Gemarkungen Ehringen, Lütersheim und Volkmarsen, der Stadt Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 88,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein floristisch sehr artenreiches Kalk-Halbtrockenrasengebiet, das die unterschiedlichsten Sukzessionsstadien vom mageren und sehr lückigen Halbtrocken-

rasen bis zum dichten Übergangswald enthält, zu erhalten und zu pflegen.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken sowie außerhalb der Wege zu reiten;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive landwirtschaftliche Nutzung der Äcker und Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung der Erholungseinrichtungen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
6. der Betrieb und die Unterhaltung der Energieversorgungsleitung.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:



1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. zeltet, lagert, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt sowie außerhalb der Wege reitet (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. November 1987

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
In Vertretung  
gez. Leonhardt  
St.Anz. 49/1987 S. 2451**

**1057**

**Anordnung über die Bestandsregulierung von Rabenvögeln**

Bezug: Anordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel vom 30. Oktober 1987 (St.Anz. S. 2258)

In der o. a. Anordnung muß es in Nr. 1 letzter Satz statt "... schließt die Beizjagd aus." richtig "... schließt die Beizjagd ein." heißen.

**Die Redaktion**

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Handbuch zur Ökonomie der Verteidigungspolitik.** Von Prof. Dr. Günter Kirchoff (Hrsg.) unter Mitarbeit von 81 Fachvertretern aus Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes. 1986, 1224 S. mit vielen Schaubildern, DIN A5, kart., 98,— DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1. ISBN 3-8029-6499-3

Die permanent angespannte Haushaltssituation zwingt das Verteidigungsressort dazu, die verfügbaren Mittel für Verwirklichung militärischer und sonstiger Vorhaben so effektiv wie nur irgend möglich einzusetzen.

Aber nicht nur die für die Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr erforderliche bedrohungs- und bedarfsgerechte Ausstattung mit moderner Wehrtechnik zu wirtschaftlichen Bedingungen findet in dem neuen Handbuch zur Ökonomie der Verteidigungspolitik breiten Raum.

Bei näherer Durchsicht der 158 Beiträge wird klar, daß hier in verblüffender Vielfalt politische und ökonomische Problemkreise angesprochen werden. Auch die Rahmen- und Randbedingungen, deren Kenntnis letztlich erst die oft komplexen Zusammenhänge der Verteidigungspolitik verständlich machen, werden behandelt.

Den 82 Autoren ist es gelungen, ein Werk zu schaffen, in dem in einer auch für den Laien verständlichen Sprache die ganze Vielfalt wirtschaftlicher Tatbestände und Verhaltensmuster dargestellt wird.

Die Themenkreise reichen z. B. von volks-, markt-, plan- und individualwirtschaftlichen Gegebenheiten bis hin zu den Auswirkungen personalbeschaffungs-, rüstungs- oder besoldungswirtschaftlicher Grundsätze.

Dabei ist bemerkenswert, daß die einzelnen Beiträge ihre Materie sehr ausführlich abhandeln. Das breite Spektrum an Information, das dieses Buch bietet, macht es nicht nur für Fachleute als Nachschlagewerk interessant.

Es ist darüber hinaus wertvoll für alle Angehörigen der Bundeswehr, die sich weiterbilden wollen sowie für alle Bereiche der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Politik.

Militärisch-wirtschaftliche und verwaltungsökonomische Entscheidungen des Staates werden eher verstanden, die Strukturen des Verteidigungsbereiches mit all seinen Zwängen und Abhängigkeiten erscheinen transparenter.

Die Register, alphabetisch und nach Sachgebieten geordnet sowie das ausführliche Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden der gesuchten Themen. Zahlreiche übersichtliche Schaubilder tragen zum besseren Verständnis bei. Querweise am Ende eines jeden Beitrages dienen der Vertiefung des Wissensgebietes.

Umfangreiche Literaturangaben regen zu weiteren Studien an.

Fazit: Mit dem „Handbuch zur Ökonomie der Verteidigungspolitik“ wurde ein in dieser Form einmaliges Werk geschaffen, das allen mit Verteidigungsfragen Behafteten zum wertvollen Wegbegleiter werden wird.

Oberregierungsrat Friedemann Witzel

**Natur im Verbund.** Von Ernst Brockmann. Theorie für die Praxis, Schriftenreihe: Angewandter Naturschutz, Bd. 3. Theoretische Fundierung von Biotopverbundsystemen — ein Versuch —. 1987, 150 S., DIN A5, kart., 21,— DM. Naturlandstiftung Hessen e. V., 6350 Bad Nauheim 1, ISBN 3-926411-02-3

Die Naturlandstiftung Hessen e. V., 1982 vom Landesjagdverband gegründet, mit inzwischen 160 000 Mitgliedern und von zahlreichen Umweltorganisationen und Behörden unterstützt, stellte von Anfang an die Vernetzung biologisch wichtiger Schutzgebiete in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Hierzu leistet sie inzwischen in Hessen mit über 100 Projekten von insgesamt mehr als 100 ha einen beachtlichen Beitrag. In ihrer Schriftenreihe „Angewandter Naturschutz“ legt sie nun, verfaßt von Ernst Brockmann, einen Ansatz zur theoretischen Fundierung von Biotopverbundsystemen vor. Dabei versucht die Arbeit mit den Kapiteln A. Die theoretischen Grundlagen, B. Ökosysteme im Verbund, C. die Planung von Biotopverbundsystemen und D. Beispiele für Planungsmaßnahmen... schon selbst eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.

Zunächst meint der Autor zutreffend, daß es Natur, im Sinne menschlich unberührter Umwelt, längst nicht mehr gibt. In den Beispielen Wald, Grünland und

Acker zeigt er, daß wir es stets mit einer Kulturlandschaft, mithin eine von Menschen geprägte Umwelt, zu tun haben. Die Konsequenzen sind beachtlich: „Wenn wir nun unter dem Begriff „Natur“ eine vom Menschen geschaffene Landschaft verstehen wollen, müssen wir im praktischen Naturschutz zwischen erhaltenswerter und weniger erhaltenswerter Natur unterscheiden. Die Grenze dazwischen zu ziehen, muß letztlich willkürlich bleiben. Der Seltenheitsgrad ist dabei einer der wichtigsten Entscheidungsfaktoren...“ (S. 27).

Anschließend werden wesentliche Begriffe und Erkenntnisse der Ökologie erläutert.

Die Inseltheorie, ein zentraler Aspekt der Publikation, vermag nach Meinung des Autors dreierlei:

- Sie orientiert die ökologische Wissenschaft auf einen wesentlichen Gegenstand, Inseln nämlich,
- sie „... gibt... die Erklärung für das zunehmende Artensterben.“ (S. 41); und
- sie begründet die Forderung nach einem Biotopverbundsystem und gibt Hinweise auf ihre Gestaltung (z. B. Dauerlebensverhältnisse, Trittsteine, Korridore, direkte und indirekte Verbindungen).

Die zweite Hälfte ist ganz der Umsetzung vorheriger Überlegungen — Vernetzen durch Verbinden — gewidmet. Nach einer sehr knappen Schilderung des Biotopverbundsystemkonzeptes werden besonders beachtenswerte „Lebensraumtypen“ (S. 77—102) (z. B. Quelle, Bruchwald, Steilhang, Höhle) vorgestellt. Es folgen Planungsbeispiele von Verbundsystemen, indem zunächst Kartierungen sowie Planungen — hier Landkreis Gießen — präsentiert werden. Die Publikation schließt mit Beispielen für Planungsmaßnahmen im Sinne der Wiederherstellung von Biotopverbundsystemen auf Äckern, feuchtem Grünland und Grenzertragsböden.

Dieser Band ist flüssig formuliert, übersichtlich gestaltet und mit zahlreichen Beispielen belebt. Außerdem verweist er mit Nachdruck auf die Notwendigkeit eines Defizits: eine stärkere theoretische und konzeptionelle Debatte des Naturschutzes. Der hier vorgelegte Versuch einer Theorie für die Praxis gibt jedoch allenfalls Anstöße, befriedigt jedoch in dieser Hinsicht keinesfalls. So bleibt der verwendete Natur- bzw. Kulturbegriff weitgehend unklar. Ein Ansatz für ein gesamtlandschaftliches Schutzkonzept wird nicht vorgelegt. Auch ist die Arbeit zu stark auf Artenschutz orientiert. Die Inseltheorie vermag m. E. nicht allein das Artensterben erklären. Neben der flächenhaften Umgestaltung sind veränderte Stoff- und Energiehaushalte von Landschaften zumindest mit zu erörtern. Bedauerlicherweise wird zu wenig auf die momentan laufende nationale und internationale Naturschutzdebatte Bezug genommen. Insgesamt wirken die Ansätze stark ökopragmatisch und wenig problemorientiert — trotz zahlreicher Hinweise. Die Diskussion ist aber belebt und muß weitergehen.

Regierungsrat Dr. Helmut Arnold

**Handbuch der Zivilverteidigung.** Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat beim Hess. Minister des Innern. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 47. Erg.Liefg., 75,20 DM; Gesamtwerk, 5 Ordner, 159,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-3031-6

Der Abschnitt zur Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes, § 13 a des Wehrpflichtgesetzes wurde überarbeitet. Ältere Vorschriften wurden aus der Sammlung herausgenommen und durch acht Rundschreiben bzw. Erlasse von BZS und BMI ersetzt.

Geändert und auf den neuesten Stand gebracht wurden die Mitgliedsordnung der Johanniter-Unfall-Hilfe sowie die Dienstvorschriften und Leitfäden für den Katastrophenschutz. Die Landesteile Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz wurden auf den Stand vom 1. Januar 1987 gebracht.

Wegen der vielen Vorschriften auf dem Gebiet des Brandschutzes und Feuerwehrens ist der Herausgeber, um das Werk nicht zu stark auszudehnen, dazu übergegangen, auf diesem Gebiet nur noch Gesetze und Rechtsverordnungen abzudrucken, dagegen andere Vorschriften den Beziehern lediglich in einer Zusammenstellung mit genauer Fundstellenangabe bekanntzugeben.



**Wahlrecht zwischen Kontinuität und Reform.** Eine Analyse der Wahlsystemdiskussion und der Wahlrechtsänderungen in der Bundesrepublik Deutschland 1949—1983. Von Dr. Eckhard Jesse. 1985, 440 S., 48 Tab., 74.— DM. Droste-Verlag, 4000 Düsseldorf. ISBN 3-7700-5229-7

Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden sind — natürlich — eine Domäne der Politiker und Parteien und in ihrem Gefolge der Meinungsforschungsinstitute, der Statistiker, der Politologen und Soziologen, die zwar interessante treffsicherere Vorhersagen, oder doch zumindest anschließend schlüssig klingende Erklärungen für den Ausgang und die Abweichungen von den Prognosen finden. Analysen des Stimmverhaltens, der Wanderungsbewegungen, Stadt-Land-Gefälle, Alters-, Bildungs- und Bekenntnisstruktur — all dies sind Begriffe, die, oft noch in der Wahlnacht, vor dem staunenden Publikum ausgebreitet werden.

Das dahinter stehende materielle und formelle Wahlrecht fristet dagegen — zumindest was das öffentliche Interesse angeht — eher ein Schattendasein. Es genießt vielfach den Ruf einer technokratischen Spezialmaterie, die zwar interessante verfassungsrechtliche Wurzeln hat, im übrigen aber eine spröde, positivistisch durchnormierte Ablauforganisation darstellt. Dabei können die Wahlergebnisse durch die Ausgestaltung des Wahlsystems als Mehrheits- oder Verhältniswahl, durch die Anforderungen für Wahlvorschläge, durch das Sitzverteilungssystem oder die Entscheidung für das Ein- oder Zweistimmensystem bei gleichem Wählerverhalten in einem ganz entscheidenden Maße beeinflusst werden.

Die Wahlsystemdiskussion reißt aus diesem Grunde, von der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen, nicht ab. Aus jüngster Zeit ist die Umstellung der Sitzverteilung von dem herkömmlichen d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer zu nennen, das für Hessen zur Kommunalwahl 1981 eingeführt worden ist und bei der letzten Landtagswahl dafür gesorgt hat, daß das 110. Mandat nicht an die SPD, sondern an die CDU gegangen ist. Mit dem d'Hondt'schen Verfahren wäre es — bei absolut gleichen Wählerzahlen — im Hessischen Landtag zu einem Patt zwischen CDU/F.D.P. und SPD/GRÜNEN gekommen. Für diese Legislaturperiode steht die Einführung des Zweistimmensystems in das hessische Landtagswahlrecht bevor.

Vor diesem Hintergrund bietet das anzuzeigende Werk für jeden politisch interessierten Menschen eine wahre Fundgrube für „Aha-Erlebnisse“. Wer kennt schon die mitunter verschlungene Entwicklung des Wahlrechts und die jeweils zugrunde liegenden politischen Kontroversen, die beispielsweise 1953 im Bund zum Zweistimmensystem geführt haben? Aus den Gesetzesmaterialien wird als Hauptzweck die Möglichkeit von Wahlkreisabsprachen zitiert, ein Motiv, das in der späteren Praxis kaum eine Rolle gespielt hat. Überhaupt läßt der Autor, gestützt auf empirische Auswertungen, kein gutes Haar an dem Zweistimmensystem, weil es keine gravierenden Einflüsse, wohl aber partielle Manipulationsmöglichkeiten biete. Jesse versteht sich dabei nicht nur als Chronist, er stellt anhand der Ergebnisse auch die konkreten Auswirkungen des Wahlrechts dar und bewertet sie pointiert. Bei dem Zweistimmensystem ist die Kritik nach meiner Auffassung etwas einseitig geraten, weil sie den Wunsch vieler Wähler, ihre Wahlscheidung in Form des Stimmensplittings differenziert im Sinne einer Koalitionspräferenz zu treffen, zu wenig berücksichtigt und den Querverbindungen zwischen dem Zweistimmensystem und den Erfolgchancen für kleinere und insbesondere neue Parteien keine Aufmerksamkeit schenkt.

Neben dem Zweistimmensystem sind auch die übrigen bedeutsamen Wahlrechtsänderungen aufbereitet: Die Fünfprozentklausel, die Briefwahl und das Wahlalter; die neuere Diskussion um die Sitzverteilung ist noch nicht berücksichtigt. Hochinteressant ist das Kapitel, das sich mit den in fünfziger und sechziger Jahren unterbreiteten, aber nicht realisierten Vorschlägen zur Änderung des Wahlsystems beschäftigt. Jesse erklärt das Grabenwahlsystem, die relative und harmonisierende Mehrheitswahl, das kubische, das Dreier- und das Viererwahlsystem und stellt bezogen auf tatsächliche Wahlergebnisse die denkbaren Auswirkungen auf die Mandatsverteilung dar. Beeindruckend ist schließlich die Fülle der verarbeiteten Quellen; das Literaturverzeichnis hat einen Umfang von fünfzig (!) Seiten. Allein dies belegt, wie notwendig eine zusammenfassende Darstellung war.

Jesses Wahl-Kompodium spricht selbstverständlich jeden an, der sich beruflich mit Wahlen beschäftigt. Es ist ihm darüber hinaus jedoch eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen, insbesondere gehört es in jede öffentliche und Schulbibliothek: Die nächste Wahlsystemdiskussion kommt bestimmt.

Regierungsdirektor Rolf Meireis

**Krisenhandbuch für Wirtschaft und Verwaltung.** Von Rudolf Handwerk, Ministerialrat im Hess. Innenministerium; Loseblattsammlung, DIN A5; 1. Erg.-Liefg., Stand Oktober 1987, 45.— DM; Gesamtwerk, Kunststoff-Ord., 59.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-3035-9

Das im März 1987 erschienene und in StAnz. 1987 S. 1798 besprochene Handbuch hat bereits im Oktober dieses Jahres mit der ersten Ergänzungslieferung (ca. 148 Seiten) einen Nachtrag folgenden Inhalts erhalten:

- sämtliche veröffentlichten „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ zu den auf der Grundlage des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes 1976 erlassenen
  - Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung
  - Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung
  - Gaslastverteilungs-Verordnung
  - Versorgungskarten-Verordnung
  - Vordringlichen Merkleistungs-Verordnung
  - Vordringlichen Warenbewirtschaftungs-Verordnung

sowie

zu der 1982 ergangenen Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung.

- Die veröffentlichten „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ zu den auf der Grundlage des Ernährungssicherstellungsgesetzes ergangenen
  - Ernährungsbewirtschaftungsverordnung aus dem Jahre 1979
  - und
  - Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung aus dem Jahre 1983.

- Die zur Durchführung des Wasserversicherungsgesetzes ergangenen
  - „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift“ betreffend die „Planung von Vorsorgemaßnahmen nach § 4“ des Gesetzes
  - Rundschreiben Nr. 45 des Bundesministers des Innern mit der Neufassung des „Regionalen Prioritätenprogramms“

sowie

- Rundschreiben Nr. 55 des Bundesministers des Innern mit den „Richtlinien

und Hinweisen für die Wartung von netzunabhängigen Trinkwasser-Notbrunnen“.

- Abschließend muß auch noch die für den Spannungs- oder Verteidigungsfall wichtige Post einschränkungsverordnung und die Verordnung über die Zulassung von Dienstpostsendungen aus dem Jahre 1978 erwähnt werden.

Der vorliegende Nachtrag vervollständigt das Werk in dem für seine Benutzer und deren Aufgaben erforderlichen Umfang. Das Handbuch ist damit zugleich auf dem aktuellen Stand vom Oktober dieses Jahres und wird durch seine Vollständigkeit eine hervorragende Arbeitsgrundlage für die Krisenvorsorge in der Wirtschaft aber auch in der Verwaltung bieten.

Eine empfehlenswerte Ergänzung stellt im übrigen die im selben Verlag erschienene und von demselben Verfasser auf Anregung und mit Unterstützung des Ausschusses für Sicherheitsfragen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. herausgegebene Broschüre mit dem Titel: „Die Sicherstellungs- und Zivilschutzgesetze — ein Leitfadens für die Wirtschaft —“, dar, die den Einstieg in diese noch weitgehend unbekannte oder aus dem Bewußtsein verdrängte Aufgabe der Krisenvorsorge erleichtert.

Regierungsdirektor Florian Lühnsdorf

**Handbuch der Stadtverordnetenversammlung, XI. Wahlperiode** — Stadt Frankfurt am Main. Herausgegeben von Paul Labonté, Stadtverordnetenvorsteher. 1987, 314 S., kart., kostenlos. Selbstverlag: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Bethmannstraße 3, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 069/2 12-59 91 oder 38 63.

Das in Anlehnung an das Handbuch des Hessischen Landtags (z. Z. XII. Wahlperiode) von dem derzeitigen Stadtverordnetenvorsteher herausgegebene Handbuch für die XI. Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main verfolgt einen doppelten Zweck. Es soll die praktische Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung erleichtern und ist damit ein wichtiges Hilfsmittel für die Stadtverordneten, die unmittelbar von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder des obersten städtischen Organs, das im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit die wichtigen Entscheidungen trifft und die gesamte Stadtverwaltung überwacht. Nach seinem Inhalt erleichtert das Handbuch aber auch den übrigen Organen und Hilfsorganen der Stadt (Magistrat, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte) sowie der städtischen Verwaltung im engeren Sinne, die auf eine gedeihliche Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung angewiesen sind, ihre Aufgabenerfüllung. Es ist vor allem aber auch ein Hilfsmittel für die Frankfurter Bürgerinnen und Bürger, das ihnen einen Einblick in die Arbeit „ihrer“ Stadtverordnetenversammlung vermittelt.

Eingangs stellen sich die 93 Stadtverordneten mit Bild, getrennt nach Parteizugehörigkeit (das Handbuch des Hessischen Landtags bevorzugt eine „bunte“ alphabetische Reihenfolge der Landtagsabgeordneten) und unter Angabe ihrer Arbeitsschwerpunkte, mit eigenen Textbeiträgen vor. Es folgen die Sitzordnung und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, Übersichten über die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und ihre Zusammensetzung und über die 16 Ortsbeiräte der Stadt und ihre Zusammensetzung sowie ihre Geschäftsordnung. Anschließend stellen sich auch die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats mit Bild und unter Angabe ihrer Arbeitsschwerpunkte vor sowie das Büro der Stadtverordnetenversammlung. Das Handbuch schließt mit einem breit gefächerten „Lexikon von A bis Z“, das mit vielen kommunalrechtlichen und kommunalpolitischen Detail- und Grundsatzfragen vertraut und den „Fachjargon“ verständlich macht.

Mit der Broschüre kommt der Stadtverordnetenvorsteher in vorbildlicher, auch anderen Kommunen zur Nachahmung empfohlenen Weise der nicht nur dem Magistrat obliegenden Verpflichtung nach, das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen. Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung bleibt mit dem Stadtverordnetenvorsteher zu hoffen, daß durch das Handbuch möglichst viele Frankfurterinnen und Frankfurter angeregt werden, einmal eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse oder eines Ortsbeirats zu besuchen.

Ltd. Ministerialrat Gerhard Schneider

**Berufsrecht im öffentlichen Dienst.** Ergänzbares Textsammlung des Berufsbildungsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D., Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“. Loseblattwerk, DIN A5, 30., 31. u. 32. Erg.-Liefg., Gesamtwerk, 3 108 S., 114.— DM, zzgl. 2 Spezialordn. (inkl. Register) je 11,80 DM. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Das Werk trägt dazu bei, die vielfältigen Fragen der Berufsbildung einschließlich der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Auszubildenden im öffentlichen Dienst in systematischer, praxisgerechter Ordnung überschaubarer und verständlicher zu machen.

Durch das übersichtlich gegliederte System dieser Textsammlung gibt es für den Benutzer kein Suchen mehr nach den zahlreichen Ausbildungsregelungen in den Gesetz-, Ministerial- und Amtsblättern.

Mit der 30., 31. und 32. Ergänzungslieferung wird das Werk aktualisiert bzw. weiter ausgebaut.

Für Hessen sind in dieser Ergänzungslieferung u. a. die

- Neufassung der Prüfungsordnung für Zwischenprüfungen nach § 42 BBiG in den Ausbildungsberufen Kartograph/in, Kulturbau techniker/in, Straßenbau techniker/in, Straßenwärter/in, Vermessungstechniker/in
- Neufassung der Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen nach § 41 BBiG in den Ausbildungsberufen Kartograph/in, Kulturbau techniker/in, Straßenbau techniker/in, Straßenwärter/in, Vermessungstechniker/in
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Sozialberater/innen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien gemäß der Sozialarbeiter-Fortbildungsverordnung vom 23. Juli 1982 (BGBl. I S. 1017)
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des/der Ver- und Entsorgers/in
- Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/e“
- Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Kanzlei- und Bürodienst bei den Justizbehörden nach §§ 41, 42 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; hier: Ärztliche Untersuchungen nach §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Oberamtsrat Dieter Scharmann



**Die Eingruppierung nach dem BAT.** Von Jörg Sonntag, Rheda-Wiedenbrück. Leitfaden mit Bewertungsbeispielen, Definitionen, Urteilsammlung und Text des BAT im Anhang. 2. Aufl., 1987, 374 S., 38,— DM. Hermann Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied/Rhein. ISBN 3-472-32321

Mit der Neuauflage wird der Leitfaden auf den neuesten Stand der Rechtsprechung, der Literatur und des Tarifrechts gebracht. Die Neubearbeitung hält im Grundsatz an der bisherigen — von der Praxis gut aufgenommenen — Konzeption fest. In mehreren Abschnitten ist eine erhebliche Erweiterung und Vertiefung erfolgt.

Die Erweiterung umfaßt sowohl die neuesten, allgemein interessierenden zweit- und drittinstanzlichen Eingruppierungsurteile als auch weitere Bewertungsbeispiele, insbesondere aber auch die gebräuchlichsten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT (allgemeiner Verwaltungsdienst, Schreibdienst, Bibliotheks- und Archivdienst, Meister, Zeichner, Ingenieure und Datenverarbeiter).

Vertieft wurde auf der Grundlage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Darstellung der unbestimmten Rechtsbegriffe des BAT-Eingruppierungsrechts.

Ein weiterer Schwerpunkt des Leitfadens besteht darin, daß die Umsetzbarkeit und Praktikabilität der Eingruppierungsrechtsprechung aufgezeigt werden.

Auch die 2. Auflage der Broschüre wendet sich in erster Linie an Interessenten (Personalstellen, Personalräte) im Bereich der Kommunalverwaltungen. Die Broschüre ist aber auch für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes (Bund und Länder) von Interesse. Sie kann jedenfalls allen Interessenten des öffentlichen Dienstes als nützliches Hilfsmittel empfohlen werden. Nur den ausgesprochenen Eingruppierungsspezialisten, denen gewöhnlich eine umfangreichere Fachliteratur zur Verfügung steht, wird auch die 2. Auflage des Leitfadens nicht ausgesprochen Neues bieten können.

Regierungsrat Kurt Wörner

**Geleitbeordnungs- und ergänzende Vorschriften.** Von Landmann-Rohmer. 13. Aufl., Loseblattwerk, Band I/II, 18. und 19. Erg.Liefg., 380 u. 550 S., 52,— und 76,— DM; Gesamtwerk, rd. 3500 S., 2 Plastikordn., 184,— DM; Band III, Umweltrecht, 10. Erg.Liefg., 380 S., 56,— DM; Gesamtwerk, ca. 1500 S., 1 Plastikordn., 118,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30340-4

Die in rascher Folge erscheinenden Ergänzungslieferungen bringen die Bände I und II z. T. auf den Bearbeitungsstand Frühjahr 1987

Einen Schwerpunkt der beiden Ergänzungslieferungen zu den Bänden I und II stellt die Neubearbeitung des Titels IV dar. Nach dem Tode von Kuno Bender hat Schönleiter, wie Marcks Regierungsdirektor im Bundeswirtschaftsministerium, diesen Teil der Kommentierung übernommen. Wie schon das Geleitwort zur 18. Ergänzungslieferung andeutet, hat er sich überwiegend auf eine Aktualisierung der Erläuterungen beschränkt. Nicht zutreffend ist allerdings die Angabe, daß mit der 19. Ergänzungslieferung alle Vorschriften des Titels IV neu kommentiert seien. Die zentrale Bestimmung des § 70, die wie keine andere marktrechtliche Regelung Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen war, befindet sich weiterhin auf dem Bearbeitungsstand Januar 1980 bis Juli 1983.

Stand die bisherige Kommentierung immer noch unter dem Eindruck der kurz zuvor erfolgten umfassenden Novellierung des Titels IV, so hat Schönleiter nun insbesondere die Vorbemerkungen und die Erläuterungen zu §§ 64 bis 67 sprachlich an die zehnjährige Distanz zum Inkrafttreten der letzten großen Novelle angepaßt. Dies geschieht unter weitgehender Übernahme des bisherigen Inhalts vielfach nur durch den Austausch einzelner Worte (statt „bisher“ nun „früher“). Auch Ungenauigkeiten im Aufbau werden beseitigt. So sind jetzt die bisherigen Randziffern 1 bis 3 zu § 64 in den Vorbemerkungen verarbeitet.

Die mittlerweile zahlreichen Gerichtsentscheidungen zur Zulässigkeit und zur Einordnung von Spezialmärkten und Jahrmärkten hat zu umfangreichen Änderungen der Kommentierung geführt. Schönleiter folgt der restriktiven Auffassung, wonach bei der Bemessung der „im allgemeinen größeren“ Zeitabstände zwischen zwei Veranstaltungsterminen nicht auf eine bestimmte, individualisierbare Veranstaltung oder die Person des Veranstalters, sondern lediglich auf den Ort der Veranstaltung abzustellen sei. Gegen diese Auffassung hat sich bereits Wagner im Kommentar zur Fuhr/Friauf (Stand Juni 1987) mit beachtlichen Gründen ausgesprochen. Die Ansicht Schönleiters führt insbesondere zu der vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollten Konsequenz, daß die Festsetzungsbehörde nun u. U. zwischen verschiedenen Veranstaltern (nach welchem Prinzip?) auswählen muß. Fraglich ist auch, wann die Sortimente zweier Veranstaltungen als sich überschneidend zu betrachten sind. Oder soll generell in jedem Ort pro Monat nur noch ein Spezialmarkt gleichgültig mit welchem Sortiment stattfinden? Den Schutz von Nachbarn oder konkurrierenden Einzelhändlern hat der Gesetzgeber abschließend in § 69 a geregelt, den Wettbewerb zwischen verschiedenen Veranstaltungen hingegen ausdrücklich hingenommen (vgl. etwa BR-Drucks. 205/1/76).

Unverständlich ist auch, warum Schönleiter (weiterhin) sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 b Abs. 1 (Volksfest) im Rahmen der Kommentierung des § 68 Abs. 3 (Ausüben von Tätigkeiten i. S. des § 60 b Abs. 1) behandelt. Nehmen an einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt Schausteller teil, so müssen diese beispielsweise nicht in der nach § 60 b erforderlichen „Vielzahl“ vorhanden sein. Die Geltung der Titel-III-Vorschriften ergibt sich in diesen Fällen auch nicht aus § 60 b Abs. 2, sondern aus § 68 Abs. 3 zweiter Halbsatz.

Für eine der nächsten Ergänzungslieferungen wäre schließlich eine ausführliche Darstellung des Rechtsschutzes Dritter, insbesondere von Nachbarn, gegen Festsetzungsentscheidungen wünschenswert. Dieser Frage kommt ganz besondere Bedeutung zu, wenn eine ausgewogene Prüfung der Drittinteressen nicht zu erwarten ist, weil Veranstalter und Festsetzungsbehörde — wie dies bei traditionellen Märkten und Festen oft der Fall ist —, identisch sind.

Die Kommentierung des § 69 b ist erfreulicherweise umfassend ergänzt und überarbeitet worden. Auf Grund der Bestrebungen zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechtes ist die Auseinandersetzung mit der ergänzenden Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrenssetze unumgänglich. Schönleiter stellt auf recht anschauliche Weise dar, welche Bedeutung diese Vorschriften für die Rücknahme und den Widerruf von Festsetzungen haben. Auch der grundlegende Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Dezember 1981, der sich mit dem Verfassungsgrad des Vertrauensschutzes befaßt, wird verarbeitet; allerdings nicht mit der Intensität, die der Wortlaut der jeweils ersten Halbsätze des § 69 b Abs. 2 nahelegt. Eine Verpflichtung zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes darf nach dieser Entscheidung vom Gesetzgeber nämlich nicht generell unter Außerachtlassung des Vertrauensschutzes des Betroffenen vorgesehen werden. Auch die entsprechenden Bestimmungen des Titels IV werden also verfassungskonform restriktiv auszulegen sein.

Insgesamt betrachtet befindet sich jedoch die Kommentierung des Titels IV nunmehr wieder auf der Höhe von Rechtsprechung und Praxis. Die neueste Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels IV der Geleitbeordnung wurde in Band II aufgenommen

In den Nachlieferungen zu Band II finden sich ferner eine Aktualisierung der EG-rechtlichen Vorschriften unter den Nrn. 4 bis 6, eine Kommentierung zur Pfandleiheverordnung und Bewachungsverordnung sowie die Muster-Sachverständigenverordnung des DIHT. Des weiteren wurde erstmals die neue Spielverordnung nebst zugehöriger Verwaltungsvorschrift kommentiert und die neue Gebrauchtwarenverordnung der Länder erläutert.

Band III befindet sich nunmehr überwiegend auf dem Stand von Februar 1987. Die im Mittelpunkt der Nachlieferung stehenden Erläuterungen zur neuen TA-Luft sind nach Aussage von Verfasser und Verlag vorrangig bearbeitet worden, weil die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift den Erlaß von mehr als zehntausend Verwaltungsakten erfordert und hierbei zahlreiche Zweifelsfragen einer Klärung zuzuführen sind. Weiterhin sind die Erläuterungen zu §§ 38, 39, 59 und 66 BImSchG grundlegend überarbeitet und die Kommentierungen der §§ 26, 41, 44, 52, 53 und 62 BImSchG aktualisiert worden. Die Lieferung enthält ferner die neuen Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Abfallgesetz und die Gefahrstoffverordnung. Die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das 3. Gesetz des Binnenschiffahrtsgesetzes, durch das 1. Rechtsbereinigungsgesetz und durch die 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz sowie die Änderungen des Chemikaliengesetzes und der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wurden berücksichtigt.

Regierungsrat Thomas Adloff

**Chemikaliengesetz.** Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen — Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Von Dr. jur. Peter Schiwy. Loseblattkommentar, 30., 31. und 32. Erg.Liefg., 264 S., 76,— DM, 260 S., 79,— DM, u. 82,— DM; Stand 1. Juni 1987; Gesamtwerk, 3 Ord., 73,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzsammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 1. Juni 1987 gebracht.

Die Kommentierung wurde ergänzt und berücksichtigt die Rechtsänderungen, die durch die Gefahrstoffverordnung (Nr. 3/13-1) bewirkt sind.

Hinzuweisen ist auf Änderungen der Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 3/10-1), der Verordnung zur Bestimmung der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 3/12-1), des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (Nr. 5/1), der Kosmetik-Verordnung (Nr. 5/15), des Futtermittelgesetzes (Nr. 6/7), des Betäubungsmittelgesetzes (Nr. 6/10) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Nr. 7/1). In Neufassung liegen vor das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Nr. 7/11) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Nr. 7/12-1).

In die Strahlenschutzverordnung (Nr. 7/13-1) wurden die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen eingearbeitet. Neu aufgenommen in die Sammlung wurde das Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung — Strahlenschutzvorsorgegesetz — (Nr. 7/13-2). Aufmerksam zu machen ist gleichsam auf die Neufassung des Abwasserabgabengesetzes (Nr. 7/14) sowie auf eine Änderung des Mutterschutzgesetzes (Nr. 8/2). Von besonderer Bedeutung sind die mittlerweile erfolgten Änderungen und Ergänzungen der erlassenen technischen Regeln. In diesem Zusammenhang wird aufmerksam gemacht auf Änderungen der TRGA 102 (technische Richtkonzentrationen), die unter der Gliederungsnummer 8/3-2 veröffentlicht sind. Ferner wurden die technischen Regeln zur Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe — TRGA 400 — (Nr. 8/3-7) geändert. In Neufassung wurden veröffentlicht das Verzeichnis geeigneter außerbetrieblicher Meßstellen von Messungen gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz (Nr. 8/3-8) sowie die technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung — TRGS 402 — (Nr. 8/3-9) und die technischen Regeln für Gefahrstoffe — MAK-Werte 1986, TRGS 900 — (Nr. 8/4).

In den bundesrechtlichen Teil wurden die Neufassung der Strafprozeßordnung (Nr. 10/2), des Strafgesetzbuches (Nr. 9/1) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Nr. 9/2) aufgenommen.

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (Nr. 12/4) des Bundeslandes Bayern hat ihre mittlerweile Dritte und Vierte Änderung erfahren. Gleichsam geändert wurde die Verordnung über die Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden (Nr. 13/2) des Bundeslandes Berlin. In Neufassung abgedruckt findet sich unter der Gliederungs-Nr. 14/1 die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz des Bundeslandes Bremen.

Änderungen der Smog-Verordnung (Nr. 18/3) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (Nr. 18/4) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen wurden eingearbeitet. Im Bundesland Saarland ist die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung (Nr. 20/6) neu erlassen worden. In das Landesrecht Schleswig-Holstein wurden die erfolgten Änderungen der Chemikalien-Zuständigkeits-Verordnung (Nr. 21/2) und der Gefahrstoff-Zuständigkeitsverordnung (Nr. 21/6) eingearbeitet.

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittelherstellern, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelherstellern.

Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern.

**Bundespersönalvertretungsgesetz.** Kommentar, begründet von Dr. Uwe Lorenzen und Dr. Karlfriedrich Eckstein, fortgeführt von Dr. Uwe Lorenzen, Manfred Haas und Dr. Lothar Schmitt. Loseblattwerk, 4., neu bearb. Aufl., 24. Erg.Liefg., 52,50 DM; Gesamtwerk 1544 S., 1 PVC-Ordn., 128,— DM, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg, ISBN 3-7685-2177-X

Durch die 24. Ergänzungslieferung zur 4., neu bearbeiteten Auflage befindet sich das Werk auf dem Stand vom April 1987. Eingearbeitet wurde die seit der letzten Ergänzungslieferung mit Stand Oktober 1986 ergangene neuere Rechtsprechung und Lehre. Das Werk ist von 1438 Seiten auf 1544 Seiten erweitert worden und hat eine deutliche Preiserhöhung erfahren. Hinsichtlich seiner Eignung wird auf die Besprechung in St.Anz. 1987 S. 1797 Bezug genommen.

Regierungsrätin Ute Frerichs

**Staatsbürgerkunde.** Kurzlehrbuch zum Verfassungsrecht. Von Hans-Joachim Hirschold. 1987, 5. überarb. Aufl., 282 S., 23,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01300-6

Auf den ersten Blick scheint die Fülle der vorhandenen Literatur zum Thema „Staatsbürgerkunde“ schier unübersehbar. Doch bei genauerem Hinsehen zeigt sich, daß dies für Schulbücher und einschlägige wissenschaftliche Darstellungen, nicht jedoch in gleichem Maße für das Angebot an den praxisorientierten Leser, etwa den öffentlich Bediensteten, zutrifft.

Somit schließt das vorliegende „Kurzlehrbuch zum Verfassungsrecht“ (Untertitel), das nunmehr in 5. Auflage erscheint, genau diese Lücke. Gerade der Verlag Boorberg bietet durch zahlreiche Veröffentlichungen auf verwandten Gebieten einige Gewähr dafür, daß fundierte Kenntnisse in leicht faßlicher Form jedermann zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für den hier zu besprechenden Band, wenn auch mit leichteren Einschränkungen, die später genannt werden sollen.

Anerkennend zu erwähnen ist zunächst jedoch die Bemühung des Autors, selbst in der Verwaltungspraxis stehend, einen breiten Überblick aller in der Verfassungswirklichkeit vorrangigen Teilbereiche auf möglichst geringem Raum zu bieten.

So werden die Hauptelemente des modernen Staates ebenso angeführt wie Staats- und Regierungsformen, wobei ein Abriss der Geschichte der Menschenrechte oder auch der Entstehungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland nicht fehlen.

Alle diese Kapitel sind übersichtlich gestaltet und bieten u. a. durch am Rand abgesetzte Stichworte einen guten Querschnitt des Themas und sind ferner durch ergänzende Artikel (Wahl- und Parteiengesetze, Rechtsprechung, Europäische Gemeinschaft usw.) auf den neuesten Stand gebracht.

Allerdings sind dabei, vielleicht aus dem Zwang zur Kürze, einige Aspekte neuerer Entwicklungen ein wenig knapp geraten (etwa zu den innerdeutschen Beziehungen, Kap. 4.3., S. 42) oder aber durch nicht erklärte Abkürzungen (DP?) jüngeren Lesern nicht unbedingt verständlich. Um aber bei den positiven Seiten zu bleiben: Von besonderer Anschaulichkeit erscheinen dem Rezensenten einige Kapitel zu den Regierungsformen, den Grundrechten und der Vergleich von Staatsformen (S. 50, 88 und 250). Erfreuliches dieser Art gibt es auch für das Schaubild zur Gesetzgebung (S. 217/18) zu vermelden, wodurch ein komplexer Vorgang in angenehmer Übersichtlichkeit (wenn auch mit relativ kleinem Druckbild) dargeboten wird.

Als ein Manko von größerem Gewicht erscheint dagegen trotz zahlreicher Ansätze die fehlende Trennung der (Teil-)Gewalten (ohne Übergang nach der Exekutive

beginnt das Thema Bundesverfassungsgericht, S. 197f.). Gewünscht hätte man sich ferner in begrüßenswert sachlicher Darstellung und knapper Raumaufteilung eine deutlichere Herausarbeitung des Themas „Bundestag“ als dem Mittelpunkt der parlamentarischen Demokratie und dem Hauptorgan des demokratischen Staates überhaupt (ab S. 140/41) und nicht bloß als „höchstes Verfassungsorgan“.

Daran gemessen sind kleinere Mängel wie falsche Orthographie (die entscheidendste Konferenz) oder „auf Grund“ (S. 36), heute meist klein und zusammengescriben oder fehlende Anführungszeichen („Großer Freiheitsbrief“, S. 73) eher unbedeutend; der irriren Meinung, daß die Medien sich in Presse, Rundfunk (statt Hörfunk) und Fernsehen aufteilen, ist auch der Autor erlegen. Davon abgesehen überwiegen zusammengenommen die Vorteile des Buches bei weitem, und es wird weiterhin einer großen Leserschaft von Nutzen sein.

Studienrat Willi Freitag

**Was Sie schon immer über Lärmschutz wissen wollten.** Hrsg. vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. 2., verb. Aufl., 1987, 247 S., 15 Fotos, 78 Abb., kart., 9,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-17-009735-0

Das Buch über den Lärmschutz ist das siebte in einer Reihe über Themen des Umweltschutzes und eine Neuauflage der ersten Fassung von 1982, die in St.Anz. 1982 S. 1437 ausführlich besprochen ist.

In der vorliegenden Neufassung sind leider einige Druckfehler aus der alten Fassung übernommen, die aber für den Laien in den seltensten Fällen von Bedeutung sein werden. Ebenso ist zu bedauern, daß unter dem Stichwort „Rasenmäherverordnung“ nur allgemein auf strengere Ländervorschriften verwiesen wird. Hier wäre es für die Orientierung des Bürgers vorteilhaft, wenn er die in seinem Bundesland geltenden Regelungen finden würde, so wie es z. B. mit der Auflistung der in den einzelnen Ländern geltenden Straßenbaugrenzwerte geschehen ist. In Hessen ist z. B. das Rasenmähen sonntags ganz und werktags auch mit leisen Mähern ab 20 Uhr grundsätzlich verboten. Leider sind durch den Zeitraum zwischen Verfassen der Beiträge und Erscheinen des Buches die in Hessen seit November 1986 geltenden Immissionsgrenzwerte für den Neubau von Straßen in der Baulast des Landes nicht richtig angegeben. Für Kern- und Mischgebiete sind diese Grenzwerte heute 5 dB(A) niedriger anzusetzen.

Aber sonst ist in diesem Buch der frühere Aufbau mit seinem allgemeinen Teil, in dem die Hauptlärmquellen, Lärmwirkungen und Schwerpunkte der Lärmbekämpfung beschrieben sind, einem umfangreichen Stichwortverzeichnis und einigen Tips zum Lärmschutz geblieben.

Erfreulich ist die Neuaufnahme einiger Stichworte und die vorgenommene Aktualisierung z. B. über den Einsatz leiser Flugzeuge und die Angabe inzwischen oder künftig geltender Richt- und Grenzwerte für Straßenbauvorhaben und die Straßenverkehrszulassungsordnung. Auch sind ausführlich neuere Forschungsergebnisse dargestellt und gezeigt, daß heute lärmarme Kraftfahrzeuge (Lkw, Pkw und Motorräder) entwickelt sind.

Diesem Buch ist eine weite Verbreitung zu wünschen. Es eignet sich sowohl für den Gebrauch im Schulunterricht als auch als Nachschlagewerk für den interessierten Bürger. Man findet hier Begriffe des Lärmschutzes ausführlich erläutert, seine Rechte als Bürger, Anregungen für den Kauf neuer Produkte und wichtige Hinweise für sein eigenes Verhalten.

Regierungsdirektor Kurt Müller

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 7. DEZEMBER 1987

Nr. 49

## Gerichtsangelegenheiten

### 5940

371 a E — 1. 1468 — 6. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 5. 10. 1978: Die der Firma „JUSTITIA“ Internationale Wirtschaftsdienste Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Humboldtstraße 12, 6000 Frankfurt am Main 1, am 5. Oktober 1978 nach Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben dem Einzelprokuristen Joachim Wess nunmehr auch die Einzelprokuristin Ilse Westenberger, Idsteiner Straße 42, 6272 Niedernhausen berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 16. 11. 1987

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

### 5941

GR 601 — Neueintragung — 17. 11. 1987: Eheleute Horst Günter Bleidtner und Hiltrud, geb. Kilian, 6204 Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 17. 11. 1987

Amtsgericht

### 5942

GR 669 — Neueintragung — 20. 11. 1987: Eheleute Rolf Dieter Ebert, geboren am 23. 8. 1944, und Karin Otto-Ebert geb. Otto, geboren am 15. 3. 1956, Baumgartenstraße 30, Dillenburg-Niedersched. Durch Vertrag vom 6. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 20. 11. 1987

Amtsgericht

### 5943

GR 2383 — Neueintragung — 19. 11. 1987: Reske, Hans Martin, Reske, geb. Wichowski, Traudel, Auf der Warth 16, 6364 Florstadt. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. August 1987.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 11. 1987

Amtsgericht

### 5944

GR 686 — Neueintragung — 3. 8. 1987: Pehl, Volker, Unternehmensberater, Altenmittlauer Straße 24, Freigericht, Ortsteil Somborn, und Gisela Maria Elisabeth Ilsa-betha, geb. Gerland. Durch Vertrag vom 22. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 3. 8. 1987

Amtsgericht

### 5945

8 GR 1330 — Neueintragung — 26. 10. 1987: Eheleute Ingenieur (grad.) Ernst Berge, geboren am 17. 4. 1948, und Sigrid Berge, geb. Stumpf, geboren am 7. 1. 1961, beide wohnhaft in Schwalbach am Taunus. In der

notariellen Urkunde vom 29. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 26. 10. 1987

Amtsgericht

### 5346

8 GR 1331 — Neueintragung — 13. 11. 1987: Eheleute Elektromeister Rolf Dieter Schwarz und Regina Schwarz geb. Krolik, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 11. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart. Erste Eintragung beim AG Eckernförde, GR 1049, am 20. Dezember 1976.

6240 Königstein im Taunus, 13. 11. 1987

Amtsgericht

### 5947

7 GR 777 — Neueintragung — 20. 11. 1987: Kaufmann Dieter Gottfried Hahnefeld, geboren am 27. 5. 1949, und Hausfrau Ulrike Ilse Hahnefeld geb. Diehl, geboren am 2. 12. 1949, beide Schulstraße 51 in 6258 Runkel-Steeden. Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1987 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 11. 1987

Amtsgericht

### 5948

7 GR 778 — Neueintragung — 24. 11. 1987: Rechtsanwalt Peter Maiwurm, geboren am 27. 6. 1948, und Anwaltsgehilfin Birgit Maiwurm geb. Schwenk, geboren am 17. 8. 1963, beide Isenburgstraße 4 in 6250 Limburg a. d. Lahn 1. Durch notariellen Vertrag vom 18. September 1987 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 11. 1987

Amtsgericht

### 5949

GR 354 — Neueintragung — 24. 11. 1987: Vollgraf, Bernd, Werkzeugmacher, geb. 21. 6. 1961, 3582 Felsberg-Böddiger, und Susanne, geb. Eisenträger, Verkäuferin, geb. 16. 2. 1967, 3500 Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 24. 11. 1987

Amtsgericht

### 5950

GR 750 — Neueintragung — 17. 11. 1987: Eheleute Döll, Matthias Gerhard und Birgit, geb. Salomon, beide wohnhaft Spessarttring 52, 6054 Rodgau 2. Durch Erklärung vom 14. September 1987 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 20. 11. 1987

Amtsgericht

### 5951

GR 1126 — Neueintragung — 23. 11. 1987: Eheleute Heinrich Michael Zohner, geboren am 19. Februar 1946, und Monika Erna Marie Zohner geb. Neels, geboren am 17. November 1951, Im Saales 16, 6338 Hüttenberg. Durch notariellen Vertrag des Notars Gert Seeger in 6300 Gießen vom 23. Oktober 1987 — Urkundenrolle Nr. 510/1987 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 23. 11. 1987

Amtsgericht

### 5952

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4460 — 28. 9. 1987: Klatt, Alfons, geb. 10. 3. 1934, Wiesbaden; Klatt, Maria, geb. Weil, geb. 2. 2. 1939, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4461 — 29. 9. 1987: Steinbuch, Hanspeter, geb. 27. 9. 1936, Wiesbaden; Steinbuch, Ursula Edeltraud, geb. Jakob, geb. 21. 4. 1944, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 24. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4462 — 29. 9. 1987: Reichert, Kurt Erich, geb. 28. 9. 1949, Wiesbaden; Reichert, Hannelore, geb. Schwarz, geb. 17. 4. 1956, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4463 — 6. 10. 1987: Kubbe, Herbert, geb. 3. 9. 1962, Wiesbaden; Kubbe, Bettina, geb. Schlosser, geb. 26. 8. 1965, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4464 — 21. 10. 1987: Künzler, Helmut, geb. 25. 3. 1942, Wiesbaden; Künzler, Helga-Maria, geb. Belz, geb. 5. 3. 1933, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4465 — 21. 10. 1987: Eickenberg, Klaus, geb. 19. 8. 1939, Wiesbaden; Eickenberg, Ursula, geb. Müller, geb. 14. 7. 1946, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4466 — 26. 10. 1987: Flöser, Johann, geb. 11. 2. 1915, Mainz-Kastel; Flöser, Ruth, geb. Götz, geb. 30. 5. 1929, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 25. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4467 — 12. 11. 1987: Bania, Peter Heinrich, geb. 9. 6. 1949, Wiesbaden; Bania, Brigitte, geb. Hörger, geb. 25. 4. 1956, Wiesbaden. Die Frau hat das Recht des Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den Ehegatten zu besorgen, ausgeschlossen.

6200 Wiesbaden, 20. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 22

## Vereinsregister

### 5953

VR 579 — Neueintragung — 24. 11. 1987: Christlicher Arbeitskreis Studien- und Senioren-Reisen e. V. in Ludwigsau, Kreis Hersfeld-Rotenburg.

6430 Bad Hersfeld, 24. 11. 1987

Amtsgericht

### 5954

VR 580 — Neueintragung — 24. 11. 1987: Deutsch-Türkischer Kulturtreff e. V. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 24. 11. 1987

Amtsgericht

### 5955

8 VR 661 — Neueintragung — 20. 11. 1987: Freie Wählergemeinschaft Schaaafheim; Sitz: 6117 Schaaafheim.

6110 Dieburg, 20. 11. 1987

Amtsgericht

**5956**

VR 627 — Neueintragung — 20. 11. 1987: Verein der Geflügelfreunde Haiger in Haiger.

6340 Dillenburg, 20. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5957**

VR 316 — Neueintragung — 25. 11. 1987: Berufsförderungswerk des Frankenberger Handwerks e. V., Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 25. 11. 1987  
**Amtsgericht**

**5958**

VR 692 — Neueintragung — 23. 11. 1987: Western Club „Colorado Ranchers“, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 23. 11. 1987  
**Amtsgericht**

**5959**

5 VR 921 — Neueintragung — 19. 11. 1987: Bildungs- und Begegnungsstätte Mütterzentrum in Fulda.

6400 Fulda, 19. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5960**

5 VR 922 — Neueintragung — 19. 11. 1987: Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg, OT Marbach in Petersberg, OT Marbach.

6400 Fulda, 19. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5961**

6 VR 793 — Neueintragung — 23. 11. 1987: VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES JUGENDSPORTS TENNIS e. V., Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 23. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5962**

1 VR 290 — Neueintragung — 24. 11. 1987: Alpin-Surf Club in Korbach.

3540 Korbach, 24. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5963**

VR 438 — Veränderung — 23. 11. 1987: „Alma“, Vereinigung zur Bekämpfung von Not, Bedürftigkeit und Hilflosigkeit, 6840 Lampertheim-Hüttenfeld.

6840 Lampertheim, 23. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5964**

Neueintragungen beim **Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1350 — 23. 11. 1987: Segelclub Nino, Neu-Isenburg.

VR 1351 — 23. 11. 1987: Sport-Club Offenbach-Bieber, Offenbach am Main.

VR 1352 — 23. 11. 1987: Post-Musikverein FZA-Big-Band Heusenstamm, Heusenstamm.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1987  
**Amtsgericht, Abt. 5**

**5965**

VR 384 — Neueintragung — 3. 11. 1987: „Die Wurzel — Arbeitsgemeinschaft der Naturkostläden im Hochtaunuskreis“, Usingen.

6390 Usingen, 24. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5966**

Neueintragungen beim **Amtsgericht Wiesbaden**

VR 2464 — 29. 9. 1987: Christian Life Fellowship, Wiesbaden.

VR 2465 — 29. 9. 1987: INTERESSENGE-

MEINSCHAFT SONNENBERGER VEREINE, Wiesbaden.

VR 2466 — 9. 10. 1987: Wiesbadener Motor-Sport-Club, Wiesbaden.

VR 2467 — 9. 10. 1987: 1. Deutscher Edelkatzenzüchter-Verband e. V., Wiesbaden.

VR 2468 — 14. 10. 1987: Verein zur Förderung familiennaher Pflege Schwerstkranker, Wiesbaden.

VR 2469 — 23. 10. 1987: Verein zur Gestaltung der betrieblichen Versorgung für das hessische Kraftfahrzeuggewerbe, Wiesbaden.

VR 2470 — 26. 10. 1987: Kulturverein der in Wiesbaden und Umgebung lebenden Thrazier — „Dimokritos“, Wiesbaden.

VR 2471 — 26. 10. 1987: Integrativer Tandem Club Rhein-Main, Wiesbaden.

VR 2472 — 26. 10. 1987: 1. Golf GTI Club Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2473 — 29. 10. 1987: Vereinsring 1965 Dotzheim e. V., Wiesbaden.

VR 2474 — 12. 11. 1987: FUSSBALL-CLUB 1950 FREUDENBERG, Wiesbaden.

VR 2475 — 12. 11. 1987: Gesellschaft der Freunde des Puppenspiels, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 20. 11. 1987  
**Amtsgericht, Abt. 22**

**Liquidationen****5967**

Die BUG-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Kneer, Meyer, Hanau, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6345 Eschenburg-Eibelshausen, 2. 11. 1987  
Der Liquidator  
Franz X. Kneer

**Vergleiche — Konkurse****5968**

1 N 19/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufrau Anneliese van der Mark, Siedlung 5 und 2, 3549 Diemeltstadt-Wethen, ist Termin zur Gläubigerverammlung bestimmt auf

Mittwoch, 20. Januar 1988, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Massekosten und Masseschulden,

Anhörung der Gläubiger über Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an Gläubigerausschußmitgliedern.

3548 Arolsen, 24. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5969**

N 27/84 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Freizeitanlage Hohenroda GmbH, mit Sitz in Hohenroda, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Betriebswirt Heinz-Dieter Rosmanneck, Goethestraße 1, 2940 Wilhelmshaven.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6430 Bad Hersfeld, 20. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5970**

4 N 41/87: Konkursantragsverfahren betreffend Hohensteiner Sitzkissenfabrik

GmbH, Hohenstein. Der Schuldnerin ist am 20. November 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 11. 1987  
**Amtsgericht**

**5971**

4 N 36/87: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vatter und Sohn Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Vatter, An den Stadtwiesen 36, 6140 Bensheim. Der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Mittwoch, dem 6. Januar 1988, 14.00 Uhr, wird erweitert um den Tagespunkt:

Genehmigung des Vertrages über den Verkauf des Anlagevermögens.

6140 Bensheim, 19. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5972**

61 N 87/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fertighaus-Fundamentbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Rudi Winter, Am Grundweg 54, 6104 Seeheim-Jugenheim, wurde der sich aus der Masse und der sich bei Aufstellung der Schlußrechnung ergebende Überschuß dem Konkursverwalter als Vergütung und Ersatz seiner entstandenen Barauslagen zu gebilligt.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1987  
**Amtsgericht, Abt. 61**

**5973**

61 N 6/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Transport Halblaub GmbH i. L., Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 25. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5974**

81 N 222/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 12. 1986 verstorbenen Dipl.-Kaufmanns Lothar Günther Nöll, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Hedderheimer Landstraße 27-31, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 122 033,22 DM. Davon sind noch die bisher nicht erhobenen Gerichtskosten und das Verwalterhonorar in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind 27 318,55 DM an bevorrechtigten Forderungen und 190 455,89 DM an nicht bevorrechtigten Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Frankfurt, Zeil 42, aus.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1987  
Der Konkursverwalter  
Schultz  
Rechtsanwalt

**5975**

42 N 101/85 — **Beschluß:** Das am 29. Oktober 1985 über das Vermögen der Firma Blumen-Corso Import GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Rinn, Heuchelheimer Straße 102, 6300 Gießen, eröffnete Konkursverfahren, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6300 Gießen, 19. 11. 1987 **Amtsgericht**

**5976**

42 N 66/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pirol Schuhfabrik

**GmbH, Industriestraße 1, 6455 Erlensee,** wird der Schlußtermin auf den

7. Dezember 1987, 10.00 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 161 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf insgesamt 68 377,11 DM festgesetzt.  
6450 Hanau, 20. 11. 1987

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 5977

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gunther Wallenda, Falderbaumstraße 20, 3500 Kassel-Waldau, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die festgestellte Forderung der Rangklasse I in Höhe von 4 016,40 DM wurde gemäß § 170 KO vorweg bezahlt. Verfügbar sind noch 20 320,59 DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 107 797,27 DM und der Rangklasse III in Höhe von 513,05 DM, sowie nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 345 622,48 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, 5. Stock, Zimmer 5, niedergelegt.

3500 Kassel, 26. 11. 1987

**Der Konkursverwalter  
Frank Ziegler  
Rechtsanwalt**

### 5978

1 N 13/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der K. Leidner Hotel-Betriebsgesellschaft mbH, Marsberger Straße 22, 3543 Diemelsee-Vasbeck, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 15. Januar 1988, 10.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach.

3540 Korbach, 23. 11. 1987

**Amtsgericht**

### 5979

7 N 14/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirtes Jakob Klös, Am Rain 3, 3552 Wetter-Mellnau, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 354 zur Einsicht niedergelegt. Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger eine Woche seit Bekanntmachung.

3550 Marburg, 19. 11. 1987

**Amtsgericht, Abt. 7**

### 5980

1 N 3/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IMS Industriemontagen und Stahlhallenbau GmbH, Sonnenhang 17, 3509 Spangenberg-Metzbach, vertreten durch den Geschäftsführer Reiner Frensch, Hellerbachstraße 24, 3509 Spangenberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

3508 Melsungen, 17. 11. 1987

**Amtsgericht**

### 5981

N 23/87 — **Beschluß:** Die AOK Main-Kinzig, Mühlstraße 2 a, 6450 Hanau, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen von Frau Gudrun Walther, wh. Stresemannstraße 5, 6053 Obertshausen, Inhaberin der Firma HAWA Sanatherm — Ziegelwerk Sannerz, Lindenstraße 12—16, 6492 Sinnthal-Sannerz beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot).

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6490 Schlüchtern, 20. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 5982

N 5/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Reinhard Bähns, Südweg 5, 3578 Schwalmstadt-Treysa, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3578 Schwalmstadt 1, 11. 9. 1987

**Amtsgericht**

### 5983

3 N 69/87 (26, 39, 42, 71/87): Über das Vermögen der Firma Schornsteintechnik Heinrich GmbH, 6330 Wetzlar-Blasbach, Hauptstraße 15, vertreten durch den Geschäftsführer Schornsteinfegermeister Bernd Henrich, ist am 23. November 1987, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Bernd Ache, 6330 Wetzlar, Langgasse 68.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 16. Dezember 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 103, I. Stock, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, werden folgende Termine abgehalten:

Montag, 21. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Montag, 25. Januar 1988, 9.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Dezember 1987 anzeigen.

6330 Wetzlar, 25. 11. 1987

**Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt

nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 5984

4 K 23/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laufenselden, Band 43, Blatt 1262,

lfd. Nr. 2, Flur 43, Nr. 203, Ackerland, Rudolf-Dietz-Straße, Größe 3,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 43, Nr. 204, Ackerland, Rudolf-Dietz-Straße, Größe 3,75 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 34, Nr. 187/1, Ackerland, Hinter der unteren Mühlheck, Größe 28,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 32, Nr. 69/11, Straße, Landstraße 3321, Größe 1,25 Ar,

soll am Freitag, dem 11. März 1988, 8.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1a1) Ernst August Jakob Michel,  
1a2) Lydia Maria Krause geb. Michel,  
1a3) Karl Heinrich Michel,  
1a4) Ilse Neubert geb. Michel,  
1a5) Heinrich Michel,  
— zu 1a1) bis 1a5) in Erbengemeinschaft zu einem Sechstel —,

1b) Ernst August Jakob Michel,  
1c) Lydia Maria Krause geb. Michel,  
1d) Karl Heinrich Michel,  
1e) Ilse Neubert geb. Michel,  
1f) Heinrich Michel,  
— zu 1b) bis 1f) je zu einem Sechstel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	25 200,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	25 200,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	3 367,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	375,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 11. 1987

**Amtsgericht**

### 5985

4 K 4/87: Das im Grundbuch von Kleinhäusern, Band 44, Blatt 2023, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinhäusen, Flur 1, Flurstück 492, Hof- und Gebäudelfläche, Mathildenstraße 49, Größe 6,08 Ar,

soll am Montag, dem 29. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Wendelin Galle, geb. 24. 10. 1949, Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 11. 1987

**Amtsgericht**

### 5986

4 K 22/87: Der im Grundbuch von 1.) Hepenheim, Band 313, Blatt 12 377, eingetra-



gene 237,17/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 716/7, Hof- und Gebäudefläche, Hirschorner Straße 1, Größe 23,25 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichneten Wohnung und an dem mit derselben Nr. bezeichneten Keller;

2.) Grundbuch von Heppenheim, Band 321, Blatt 12 630: 26.3157/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 709/4, Hof- und Gebäudefläche, Neckarsteinacher Straße, Größe 6,82 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet;

soll am Montag, dem 7. März 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ott, Rosemarie, geb. 11. 6. 1957, Aichstetten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 19. 11. 1987 Amtsgericht**

### 5987

4 K 32/87: Der im Grundbuch von Allendorf, Band 12, Blatt 373, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Allendorf, Flur 4, Flurstück 104, Grünland, Im Stück, Größe 15,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Flemming geborene Nassauer, geboren am 14. 9. 1903, wohnhaft in 3563 Dautphetal-Allendorf, Hohenfelsstraße 43.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 13. 11. 1987 Amtsgericht**

### 5988

4 K 36/87: Der im Grundbuch von Hartenrod, Band 42, Blatt 1591, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Hartenrod,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 196, Wald, in der Ohel, Größe 7,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 51/1, Wald, in den Heidenhecken, Größe 5,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 51/2, Wald, in den Heidenhecken, Größe 5,48 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 574/172, Gartenland (Obstbau), Hauptstraße, Größe 3,39 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 56/2, Grünland, im Grund, Größe 2,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Installateur Robert Haus in Hartenrod,

b) Kaufmann Alex Wilfried Haus in Hartenrod,

c) Fahrlehrer Werner Haus in Hartenrod,

2 b) Joachim Siegfried Haus, daselbst, geboren am 5. April 1958,

c) Ralf Haus, daselbst, geboren am 14. März 1960,

d) Bertram Haus, daselbst, geboren am 18. Januar 1962,

e) Thomas Haus, daselbst, geboren am 5. Juli 1963,

f) Stefan Haus, daselbst, geboren am 13. Mai 1964,

— zu 1 a) bis c) und 2 b) bis f) in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 140,40 DM,

lfd. Nr. 2 auf 109,40 DM,

lfd. Nr. 3 auf 109,60 DM,

lfd. Nr. 4 auf 7 458,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 1 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 17. 11. 1987 Amtsgericht**

### 5989

61 K 56/87: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 69, Blatt 2961, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 63/7, Hof- und Gebäudefläche, Annastraße 5, Größe 6,05 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Poth, Schreiner in Erzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 20. 11. 1987 Amtsgericht**

### 5990

3 K 69/86: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 146, Blatt 5369, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 499, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring 32, Größe 6,67 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Fontana Handels- und Service Gesellschaft mbH für Gastronomiebedarf, 6112 Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 21. 8. 1987 Amtsgericht**

### 5991

3 K 33/87: Der im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 33, Blatt 1264, eingetragene Grundbesitz: 227,011/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiebelsbach, Flur 5, Flurstück 233/3, Gebäude und Freifläche, Bei den Stockwiesen, Größe 8,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 sowie der Garage Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Birgit Hedwig und Rainer Oswald Erbel-dinger, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 21. 10. 1987 Amtsgericht**

### 5992

3 K 23/85: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 105, Blatt 5162, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Groß-Umstadt, Flur 2, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Richer Straße 48, Größe 43,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margarete Hunecke, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

944 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 17. 11. 1987 Amtsgericht**

### 5993

3 K 37/80: Der im Grundbuch von Reinheim, Band 62, Blatt 2816, eingetragene Grundbesitz, Reinheim, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Pöllnitzstraße 2, Größe 2,94 Ar,

soll am Montag, dem 21. März 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Kirchgässner, Kaufmann in Frankfurt am Main, jetzt in Reinheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 20. 11. 1987 Amtsgericht**

### 5994

2 K 68/84: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Frankenberg, Band 134, Blatt 4951,



lfd. Nr. 12, Gemarkung Frankenberg, Flur 11, Flurstück 58/3, Hof- und Gebäudefläche, Hengstfurt, Größe 12,29 Ar, soll am Dienstag, dem 23. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schuhmachermeister Willi Knoche, Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

695 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 16. 11. 1987

Amtsgericht

### 5995

84 K 271/86: Das im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 65, Blatt 2237, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum,

lfd. Nr. 1 und 2 zu 1: 152/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 642, Flurstück 104/8, Hof- und Gebäudefläche, Melemstraße 10, Größe 6,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß und dem Kellerraum Nr. 9 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2229—2236) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 25. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1986/6. 8. 1987 (Versteigerungsvermerke):

a) Frau Karin Helga Rieker, geb. Winkler, Gottfried-Keller-Straße 12, 6000 Frankfurt am Main 50,

b) Herr Peter Rieker, Landgraf-Wilhelm-Straße 33, 6000 Frankfurt am Main 50, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

487 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

### 5996

84 K 67/85: Das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 144, Blatt 4883, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 10, Flurstück 312/181, Hof- und Gebäudefläche, Balduinstraße 47, Größe 1,30 Ar,

soll am Freitag, dem 11. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Apelt, Balduinstraße 47, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

### 5997

84 K 322/86: Das im Grundbuch-Bezirk 23 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 20, Blatt 689, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 345, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Berger Straße 74, Größe 0,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2; 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1987 (Versteigerungsvermerk):

a) Peter Wilhelm Jockel, Berger Straße 74, Frankfurt am Main, — zur Hälfte —,

b) Bernhard Lenz, Raueneckstraße 12, Ravensburg,

c) Inge Birke geb. Lenz, Tulpenweg 20, Bad Nauheim,

d) Horst Lenz, Pfrontener Straße 17, Augsburg,

e) Sylvia Lenz, Raueneckstraße 15, Ravensburg,

zu b)–e) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

455 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

### 5998

K 12/87: Die im Grundbuch von Leidhecken, Band 22, Blatt 911, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 1—3, Gemarkung Leidhecken,

Flur 2, Flurstück 245/2, Ackerland, Am Grasweg, Größe 107,05 Ar,

Flur 2, Nr. 246, Ackerland, daselbst, Größe 9,40 Ar,

Flur 2, Nr. 245/1, Ackerland, daselbst, Größe 8,30 Ar,

sollen am Freitag, dem 22. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Schneider, 6352 Ober-Mörlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 245/2 auf 32 115,— DM,

Flur 2, Nr. 246 auf 2 820,— DM,

Flur 2, Nr. 245/1 auf 2 490,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 11. 1987

Amtsgericht

### 5999

K 47/86: Die im Grundbuch von Großenenglis, Band 21, Blatt 777, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Großenenglis,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 341/206, Hofraum, Am Turm, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 158/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Turm 4, Größe 15,10 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. April 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Meier, Borken 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 278 000,— DM.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 6./13. November 1987 der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 13. 11. 1987

Amtsgericht

### 6000

5 K 38/85: Die 1,25/100 Miteigentumsanteile des Herrn Günther Töppe an den im Grundbuch von Hilders-Unterbernards, Band 2, Blatt 63, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterbernards, Flur 2, Flurstück 5/3, Lieg.B. 30, Hutung, Auf der Liede, Größe 9,43 Ar

(Wert: 236,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Unterbernards, Flur 5, Flurstück 10/3, Grünland, Wiese, im Untergrund, Größe 22,44 Ar

(Wert: 561,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 31. März 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Handelsvertreter Günther Töppe in Hilders-Unterbernards.

Der Verkehrswert der Grundstücksanteile ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 20. 11. 1987

Amtsgericht

### 6001

5 K 117/84: Das im Wohnungs-Grundbuch von Hofbieber, Band 23, Blatt 735, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 15 112/1 000 000 (Fünfzehntausendeinhundertzwölf Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Hofbieber, Flur 7, Flurstück 20/4, Lieg.B. 397, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofberg, Größe 84,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 31 im I. Obergeschoß in Block A 1 und einem Garagenstellplatz Nr. 31 im Kellergeschoß in Block A 1 (Nr. 31 im Aufteilungsplan);

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 22, Blätter 705 bis 734, Band 23, Blätter 736 bis 764 und Band 24, Blätter 765 bis 777) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 24. März 1988, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Wilhelm Gutmann,

b) Ehefrau Erika Gutmann geb. Wieser, beide Blessemer Straße 51, 5042 Erftstadt-Lechenich, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 142 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 26. 11. 1987

Amtsgericht

### 6002

5 K 71/85: Das im Wohnungs-Grundbuch von Hofbieber, Band 23, Blatt 740, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 15 112/1 000 000 (Fünfzehntausendeinhundertzwölf Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Hofbieber, Flur 7, Flurstück 20/4, Lieg.B. 397, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofberg, Größe 84,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 36 im I. Obergeschoß in Block A 1 und einem Garagenstellplatz Nr. 36 im Kellergeschoß in Block A 1 (Nr. 36 im Aufteilungsplan);

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 22, Blätter 705 bis 734, Band 23, Blätter 735 bis 739, 741 bis 764 und Band 24, Blätter 765 bis 777) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; soll am Donnerstag, dem 24. März 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Wilhelm Gutmann,  
b) Ehefrau Erika Gutmann geb. Wieser, beide Blessemer Straße 51, 5042 Erftstadt-Lechenich, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 142 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 26. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 6003

K 27/87: Das im Grundbuch von Leisenwald, Band 29, Blatt 683, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Leisenwald, Flur 6, Flurstück 41/1, Hof- und Gebäudefläche, Wolfenbörner Straße 40, Größe 12,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Schönstein, in Wächtersbach, Stadtteil Leisenwald.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 6004

K 8/87: Das im Grundbuch von Hailer, Band 109, Blatt 2947, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hailer, Flur 19, Flurstück 276, Freifläche, Im Mannsgraben 17, Größe 4,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

BBH Baubetreuung Höhn KG, Sitz: Erlensee.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 6005

42 K 109/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hausen, Band 26, Blatt 895,

Ifd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 259, Ackerland, Buchacker, Größe 26,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1987 (Versteigerungsvermerk):

a) Robert Buchner,  
b) Hannelore Buchner geb. Rauch, zu a) und b) — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 849,67 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 6006

42 K 52/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 87, Blatt 2918,

Ifd. Nr. 1, Flur 16, Nr. 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Launsbacher Straße 3, Größe 4,23 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 14, Nr. 2, Grünland, Oben im Lohr, Größe 4,18 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Dragica Arsenovic und Werner Bischoff, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 169 500,— DM,  
Ifd. Nr. 2 auf 3 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 6007

24 K 41/87: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 183, Blatt 7132, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 19, Flurstück 218/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Annastraße 19, Größe 7,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mathias Lenhardt, Groß-Gerau.  
Verkehrswert: 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 6008

2 K 60/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 24, Blatt 899,

Ifd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 9, Größe 10,37 Ar,

soll am Freitag, dem 18. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerd Schestak (geboren am 14. 3. 1943) und Ingrid, geb. Thiele (geboren am 27. 4. 1945), in 5431 Nentershausen, Poststraße 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

413 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 23. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 6009

3 K 65/86: Das im Grundbuch von Hörbach, Band 23, Blatt 811, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hörbach, Flur 3, Flurstück 18/9, Gebäude- und Freifläche, Johannisbergstraße 11 (Wohnhaus mit Haupt- und Nebenwohnung), Größe 8,25 Ar,

soll am Freitag, dem 22. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 120, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Rolf Schmidt, Johannisbergstraße 11, 6348 Herbhorn-Hörbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 20. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 6010

2 K 20/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 57, Blatt 1907,

Flur 65, Flurstück 57/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Danziger Straße 20, Größe 3,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1988, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Schuppler, Idstein, — zu zwei Dritteln —,

Reinhard Schuppler, Idstein, — zu einem Drittel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1987 **Amtsgericht**

### 6011

64 K 64/85: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 156, Blatt 4373, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Ifd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 44,54/1000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 778/82, Hof- und Gebäudefläche, Huttenstraße 7, Größe 7,92 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4369 bis 4382); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums

Bezugnahme auf Bewilligung vom 30. 10. 1979/4. 1./8. 1. 1980;

soll am Donnerstag, dem 10. März 1988,

8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ladewig, Irmgard, geb. Heising, geboren am 17. 6. 1955, 3593 Edertal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

85 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

## 6012

64 K 145/86: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 105, Blatt 3157, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 835/172, Hof- und Gebäudefläche, Wahlershäuser Straße 20, Größe 4,28 Ar (3geschossiges Mehrfamilienhaus, Baujahr 1914, Modernisierungen 1970 und 1974 und kleiner freistehender Lagerschuppen), soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Koch in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

504 176,— DM.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin nach § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

## 6013

64 K 204/86: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 28, Blatt 791, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3: 13/1000 (dreizehn Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 83/7, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 10, 12, 14, 16, 18, Größe 79,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß links, Nr. 11 des Aufteilungsplans, bestehend aus: 3 Zimmern, Küche, Essecke, Bad/WC, Diele, Loggia, Abstell- und Kellerraum;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 28, Blätter 781 bis 790, 792 bis 810, Band 29, Blätter 811 bis 840, Band 30, Blätter 841 bis 870, Band 31, Blätter 871 bis 878) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters mit Ausnahmen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Eintragungsbewilligungen vom 22. Februar/4. April 1972 Bezug genommen;

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1986 und 6. 11. 1987 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Feis, Uwe, Versicherungsfachwirt, Kassel,

b) Giese, Wolfgang, geb. 5. 5. 1952, Körle, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 11. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

## 6014

64 K 144/86: Die im Grundbuch von Ochshausen, Band 56, Blatt 1661, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ochshausen, Flur 6, Flurstück 36/47, Gebäude- und Freifläche, Losseweg 30, Größe 12,42 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ochshausen, Flur 6, Flurstück 36/48, Freifläche, Losseweg, Größe 10,43 Ar,

sollen am Montag, dem 7. März 1988, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hollstein, Helga, geb. Eckhardt, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 5: 388 274,89 DM,

lfd. Nr. 6: 81 354,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

## 6015

64 K 126/87: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 88, Blatt 2604, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sandershausen, Flur 5, Flurstück 36/7, Hof- und Gebäudefläche, An der Heide 18, Größe 6,40 Ar,

Flurstück 36/8, Bauplatz, Am Dornbusch, Größe 5,79 Ar,

Flurstück 35/20, Wegefläche, Am Dornbusch, Größe 0,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Wenzel geb. Hofmann in 3501 Nietetal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

265 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

## 6016

64 K 60/87: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 79, Blatt 2301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 119/12, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 25, Größe 4,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Brylla geb. Scheele, geboren am 1. 1. 1938, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

## 6017

64 K 190/87: Das im Grundbuch von Ochshausen, Band 21, Blatt 668, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ochshausen, Flur 7, Flurstück 31/2, Gebäude- und Freifläche, Faustmühlenweg 6, Größe 8,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johannes Jonson, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

357 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

## 6018

1 K 69/86: Die im Grundbuch von Horinghausen, Band 18, Blatt 633, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Horinghausen,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 5/5, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 6, Größe 17,17 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 189/3, Hof- und Gebäudefläche, Himmelreich, Größe 4,45 Ar (unbebaute Fläche),

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 126/86, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 3, Größe 8,23 Ar,

sollen am Montag, dem 15. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Okel, Wolfgang, geb. 17. 10. 1945, Sandweg 3, 3544 Waldeck 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 394 985,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 890,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 286 600,50 DM,

Gesamtwert: 682 475,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 17. 11. 1987

Amtsgericht

## 6019

7 K 101/86: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Sprendlingen, Band 287, Blatt 11 250, bestehend in dem Miteigentumsanteil von 70,50/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 1150/1, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße, Größe 54,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Sondernutzungs-

recht an einem Kfz-Abstellplatz — mit Ausnahme der Nutzung der übrigen Grundstücksfläche, im Aufteilungsplan und Lageplan jeweils mit Nr. 53 bezeichnet, soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Wolfgang Stoll, Trollingerweg 5, 7050 Waiblingen 8.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

116 500,— DM.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 27. Oktober 1987 der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6070 Langen, 23. 11. 1987** **Amtsgericht**

### 6020

7 K 12/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wirbelau, Band 18, Blatt 641,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 328/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, Größe 8,37 Ar, soll am Dienstag, dem 9. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Willi Bethke,
- Christel Bethke geb. Benner, 6055 Hausen, Mozartstraße 3, — je zur Hälfte —, jetzt wohnhaft 6251 Runkel-Wirbelau, Hauptstraße 13.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM (Einfamilienhaus mit Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 8. 1987** **Amtsgericht**

### 6021

7 K 4/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 141, Blatt 4375,

lfd. Nr. 1, Flur 46, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 11, Größe 3,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. März 1988, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Rainer Mohr,
- Stefan Mohr, beide in Frankfurt am Main, Gebeschußstraße 31, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 391 000,— DM (Mietwohngrundstück mit sechs Wohnungen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 11. 1987** **Amtsgericht**

### 6022

7 K 81/86: Die im Grundbuch von Leidenhofen, Band 18, Blatt 653, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leidenhofen, Flur 4, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, der Hassenberg, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Leidenhofen, Flur 4, Flurstück 21/12, Hof- und Gebäudefläche, der Hassenberg, Größe 0,15 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Eduard Hochherz, Am Kirchweiher 5, 5227 Dattenfeld-Windeck,
- Christine Hochherz geb. Mink, Friedhofstraße 2, 3557 Ebsdorfergrund-Leidenhofen, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Im Versteigerungstermin am 12. November 1987 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**3550 Marburg, 13. 11. 1987** **Amtsgericht**

### 6023

1 K 10/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schnellrode, Band 13, Blatt 374,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schnellrode, Flur 4, Flurstück 102/1, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Spangenberg Straße 8, Größe 7,05 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schnellrode, Flur 4, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Spangenberg Straße 8, Größe 1,22 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Januar 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Eheleute Werner Schmidt und Jeanette Schmidt geb. Bracht, Spangenberg Straße 8, 3509 Spangenberg-Schnellrode, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000,— DM, für lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 102/1; 1 830,— DM, für lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 103;

Gesamtwert: 108 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**3508 Melsungen, 17. 11. 1987** **Amtsgericht**

### 6024

21 K 13/85: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 43, Blatt 1716, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Flurstück 108/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofweg 1, Größe 33,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Elke Karin Grosch, Lindenfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 6. 11. 1987** **Amtsgericht**

### 6025

21 K 68/85: Das im Grundbuch von Gersprenz, Band 6, Blatt 146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gersprenz, Flur 1, Flurstück 67/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 2, Größe 11,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Inge Busch, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 6. 11. 1987** **Amtsgericht**

### 6026

21 K 23/87: Das im Grundbuch von Erbach, Band 64, Blatt 2533, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbach, Flur 9, Flurstück 439, Hof- und Gebäudefläche, Elsbacher Weg 11, Größe 11,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Johannes Keiser,
- Ingrid Keiser geb. Lindemans, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 16. 11. 1987** **Amtsgericht**

### 6027

7 K 95/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 247, Blatt 8655, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 22. Januar 1988, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 14. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Nirode, Gütersloh.  
Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % ihres jeweiligen Bargebots sofort im Termin zu leisten.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 10. 1987

Amtsgericht

### 6028

7 K 205/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 287, Blatt 9848, eingetragene 96/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, Hof- und Gebäudefläche, Staufstraße 1, Größe 44,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 0.7 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Albert Paul Labod, 6078 Neu-Isenburg, jetzt Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

157 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 10. 1987

Amtsgericht

### 6029

7 K 11-13/86: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

am Mittwoch, dem 20. Januar 1988, ab 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden:

1. 7 K 11/86 — Band 260, Blatt 9042: 77,39/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 442 bezeichneten Wohnung, Verkehrswert: 47 000,— DM,

2. 7 K 12/86 — Band 260, Blatt 9058: 77,39/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 458 bezeichneten Wohnung, Verkehrswert: 47 000,— DM,

3. 7 K 13/86 — Band 262, Blatt 9099: 94,07/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 499 bezeichneten Wohnung, Verkehrswert: 57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 7. 1987

Amtsgericht

### 6030

K 14/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 70, Blatt 2363, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstraße 35, Größe 7,74 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, 8.30 Uhr; Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Walter Nitsch, Bundesbahn-Heizer, geb. 25. 10. 1926, wohnhaft: Eichendorffstraße 35, 6440 Bebra 1, — zur Hälfte —,

2. a) Walter Nitsch, Bundesbahn-Heizer, geb. 25. 10. 1926, wohnhaft: Eichendorffstraße 35, 6440 Bebra,

b) Manfred Nitsch, Verkäufer, geb. 10. 11. 1948, wohnhaft: Luisenstraße 52, 6440 Bebra 1,

zu 2 a), b) in ungeteilter Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 20. 11. 1987

Amtsgericht

### 6031

K 12/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bosserode, Band 44, Blatt 1077, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bosserode, Flur 5, Flurstück 10/2, Freifläche, Am Dornröschen, Größe 10,00 Ar,

Gemarkung Bosserode, Flur 5, Flurstück 11/2, Freifläche, Am Dornröschen, Größe 10,00 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fischer, Hannelore geb. Schneeweiß, geboren am 26. 12. 1948, wohnhaft: Kissinger Straße 6 a in 3501 Emstal-Sand, z. Z. wohnhaft: Richelsdorfer Straße 12, Bosserode, 6444 Wildeck 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 20. 11. 1987

Amtsgericht

### 6032

3 K 3/84: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 92, Blatt 3057, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 40, Flurstück 42/137, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Straße 1, Größe 6,39 Ar,

soll am Freitag, dem 18. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Ausgenommen von der Versteigerung ist das Zubehör des Grundstücks; dieses wird gemäß § 65 Abs. 1 ZVG besonders versteigert. Im Termin am 20. November 1987 wurde der Zuschlag nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. Im neuen Termin ist eine Zuschlagsversagung aus §§ 74 a Abs. 1 oder 85 a Abs. 1 ZVG nicht mehr möglich.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hamatschek geb. Wald, Veronika, geboren am 29. 5. 1952, Geisenheim.

Festgesetzter Wert: 570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rudesheim am Rhein, 20. 11. 1987

Amtsgericht

### 6033

1 K 22/86: Das im Grundbuch von Johannisberg, Band 39, Blatt 1382, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Johannisberg, Flur 2, Flurstück 532, Gebäude- und Freifläche, Schloßheide 42, Größe 5,99 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Chemie-Ingenieur Günter Karl und Waltraud Karl, geb. Heine, in Geisenheim, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rudesheim am Rhein, 24. 11. 1987

Amtsgericht

### 6034

4 K 71/86: Das im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselheim, Band 174, Blatt 7434, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 19,10/1000 an dem Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 283/6, Gebäude- und Freifläche, Im Hasengrund 52, Größe 37,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.01 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Max Richard Becker in Forst,  
b) Elisabeth Becker in Bruchsal, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert wurde auf 155 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 16. 11. 1987 Amtsgericht

### 6035

K 6/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

A. Dudenhofen, Band 84, Blatt 3372: 39,31/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche,

Spessartweg 47-51, Größe 105,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 522 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß Mitte,



B. Dudenhofen, Band 85, Blatt 3417: 600/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessartweg 47-51, Größe 105,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 117 Pkw-Abstellplätzen, soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Klaus Weide, Bemeroder Anger 7, 3000 Hannover,

2) Margit Weide geb. Ritter, daselbst, bez. des Grundbesitzes zu A. — je zu 1/2, bez. des Grundbesitzes zu B. — je zu 1/234. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM für Grundbesitz zu A.; 9 000,— DM für Grundbesitz zu B.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 23. 11. 1987 Amtsgericht

### 6036

5 K 31/87: Das im Grundbuch von Grävenwiesbach, Band 36, Blatt 1251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 23, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 8, Größe 11,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Wagner, Grävenwiesbach,  
b) Ingrid Wagner geb. Koch, Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 11. 1987 Amtsgericht

### 6037

5 K 10/87: Das im Grundbuch von Anspach, Band 139, Blatt 4623, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 6, Flurstück 50/3, Bauplatz (inzwischen bebaut), Stabelsteiner Weg 25, Größe 7,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Obergeschoß, 6390 Usingen, Weilburger Straße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Veith, geb. Nicolas, Neu-Anspach. Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 378 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 15. 10. 1987 Amtsgericht

### 6038

5 K 40/87: Das im Grundbuch von Altweilnau, Band 21, Blatt 674, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altweilnau, Flur 13, Flurstück 234/1, Gebäude- und Freifläche, vor dem Kolem 13 a, Größe 4,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 16

(Obergeschoß), Weilburger Straße 2, 6390 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidi Woller geb. Frankenberger, Weilrod OT Altweilnau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 11. 1987 Amtsgericht

### 6039

3 K 113/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberquembach (Gemeinde Schöffengrund), Band 33, Blatt 582,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberquembach, Flur 7, Flurstück 10/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinbruch (Nr. 2), Größe 4,37 Ar (Wohnhaus — Doppelhaushälfte — mit Garage),

soll am Mittwoch, dem 16. März 1988, 8.30 Uhr, Raum 306, 3. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred Rummel, geboren am 19. 12. 1937 und

Klara Rummel geb. Lucas, geboren am 27. 7. 1936, Kröffelbach, Lindenstraße 12, jetzt 6331 Schöffengrund 5, Am Steinbruch 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 11. 1987 Amtsgericht

### 6040

3 K 114/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen, Band 87, Blatt 2884,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur 13, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche, Kleegarten 33 A, Größe 6,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 8.45 Uhr, Raum 306, 3. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Lothar Habig und Gudrun, geb. Fritz, in Wetzlar-Dutenhofen, — je zur Hälfte —

Im Versteigerungstermin am 14. Januar 1987 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Nr. 78/2 auf 410 300,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 11. 1987 Amtsgericht

### 6041

3 K 75/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dorlar (Gemeinde 6335 Lahnaun), Band 63, Blatt 2327,

lfd. Nrn. 1-4, Gemarkung Dorlar, Flur 3, Flurstück 123, Ackerland, Am Steinsköppel, Größe 28,66 Ar,

Flur 19, Flurstück 195/122, Grünland, an der Straße, Größe 8,96 Ar,

Flur 1, Flurstück 65, Ackerland, beim Zollstock, Größe 21,53 Ar,

Flur 15, Flurstück 113, Grünland, auf den Fuchslöchern, Größe 12,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. März 1988, 11.00 Uhr, Raum 306, 3. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gretel Kemnade geb. Groh, Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 123 auf 8 598,— DM,

Flur 19, Flurstück 195/122 auf

4 032,— DM,

Flur 1, Flurstück 65 auf 5 383,— DM,

Flur 15, Flurstück 113 auf 2 528,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 11. 1987 Amtsgericht

### 6042

61 K 132/87: Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 127, Blatt 3 352, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sonnenberg, Flur 5, Flurstück 125, Ackerland, Buchen, 1. Gewann, Größe 6,59 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Auguste Breunig, Klaus-Dieter Selvers, Ursula Selvers, Karlheinz Körner, Beate Rüter, Uwe Körner, Anna Fischer (verstorben), Martha Rörig, Martha Bertram, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

18 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 11. 1987 Amtsgericht

### 6043

61 K 1/87, 61 K 2/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 662, Blatt a) 34 137, b) 34 136, eingetragene Grundeigentum, a) 55/1 000, b) 50/1 000, Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 58, Flurstück 875/90, Hof- und Gebäudefläche, Oranienstraße 62, Größe 6,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. a) 5, b) 4,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Freydoun Vosoughi-Hamadani, Berlin.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 94 952,— DM,

b) auf 95 823,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 11. 1987 Amtsgericht



**6044**

61 K 100/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 424, Blatt 10776, eingetragene Grundeigentum: 1 664,385/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Biebrich, Flur 36, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 14, 16, Größe 32,51 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 16,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Teuschler in Köln.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 11. 1987 **Amtsgericht**

**6045**

4 K 26/87: Das im Grundbuch von Ermschwerd, Band 28, Blatt 646, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ermschwerd, Flur 10, Flurstück 56/5, Grünland und Mischwald, Am Burgberge, Größe 25,50 Ar, soll am Montag, dem 8. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fritz Gahn, Elieröder Straße 361, 3510 Hann. Münden 21.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 058,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 10. 11. 1987 **Amtsgericht**

**6046**

4 K 53/86: Die im Grundbuch von Walburg, Band 37, Blatt 1075, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Walburg, Flur 16, Flurstück 17/4, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 307, Größe 10,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Walburg, Flur 16, Flurstück 18/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße, Größe 0,13 Ar,

soll am Montag, dem 22. Februar 1988, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1987 bzw. 22. 5. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Rolf Klingbeil,
- b) Marianne Klingbeil, wohnhaft Leipziger Straße 307, 3436 Hess. Lichtenau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 736,— DM für Grundstück lfd. Nr. 5 und 196,— DM für Grundstück lfd. Nr. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1987 **Amtsgericht**

**6047**

K 1/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 64, Blatt 2488, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 5/21, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kurt-Schumacher-Straße 14, Größe 6,18 Ar,

das Grundstück ist Heimstätte, Ausgeberin ist die Hessische Heimstätte Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen — Organ der staatlichen Wohnungspolitik in Kassel,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1988, 10.45 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fricke geborene Gerhold, Frieda, Kurt-Schumacher-Straße 14, 3501 Habichtswald-Ehlen — zur Hälfte —

b) 1. Fricke geborene Gerhold, Frieda, Kurt-Schumacher-Straße 14, 3501 Habichtswald-Ehlen,

2. Kempf, geborene Fricke, Ortrud, Kurt-Schumacher-Straße 14, 3501 Habichtswald-Ehlen,

3. Hannig, geborene Fricke, Petra, Königsberger Straße 6, 3501 Habichtswald-Ehlen, — zu b) 1, 2, 3 zur Hälfte in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 30. 10. 1987 **Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen vom 2. bis 16. November 1987**

Die Stimmenaushaltung durch den Wahlausschuß am 18. November 1987 hat folgendes Ergebnis ergeben:

abgegebene Stimmen:	690
Ja-Stimmen	598
Enthaltungen	23
ungültige Stimmen	69

Damit sind alle Kandidaten des einzigen Wahlvorschlages — Gemeinschaftliche Liste aller tierärztlichen Berufsgruppen (s. Mitteilung vom 14. September 1987 — StAnz. S. 1907 —) gewählt.

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für das Land Hessen beim Hessischen Sozialminister erheben.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen (§ 17 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

6200 Wiesbaden, 23. November 1987

**Der Wahlleiter zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen**

**Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg**

Am Donnerstag, dem 17. Dezember 1987, findet um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Mainz — Valencia-Zimmer — eine **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

**Tagesordnung**

- Punkt 1: Begrüßung
- Punkt 2: Bericht des Vorstandsvorstehers
- Punkt 3: Genehmigung der Niederschrift über die **Verbandsversammlung** am 10. Dezember 1986
- Punkt 4: Beschlußfassung über den **Wirtschaftsplan** und die **Nachtragshaushaltssatzung 1987 II** des Zweckverbandes
- Punkt 5: Beschlußfassung über die **zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung** des Zweckverbandes
- Punkt 6: Beschlußfassung über den **Wirtschaftsplan** und die **Haushaltssatzung 1988** des Zweckverbandes
- Punkt 7: Wünsche und Anregungen

5568 Daun, 1. Dezember 1987

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg**  
Karl-Adolf Orth  
Verbandsvorsteher

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der für den Reproduktionstechnischen Angestellten Tiago Nogueira da Silva ausgestellte Dienstausweis Nr. 092, gültig bis 31. Dezember 1988, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 23. November 1987

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
Kreling  
Verbandsdirektor

**Unentbehrlich**

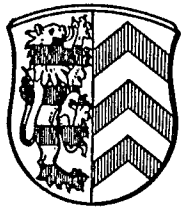
# ARBEITSRECHT IN STICHWORTEN

**Arbeitsrechtliche Entscheidungen**

Fachzeitschrift für Behördendienststellen, Verbände, Gerichte, Notare, Rechtsanwälte, Personal- und Rechtsabteilungen der Industrie und Gewerkschaften. Stets auf dem laufenden sind die Leser durch die neuesten Urteile aller Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet. Der übersichtliche Aufbau, die Leitsatzkartei und kurzgefaßte Urteile machen die Fachzeitschrift zu einer aktuellen Arbeitshilfe in der Berufspraxis. Ein kostenloses Probeheft und Bezugsbedingungen schicken wir Ihnen gern zu.

**Verlag Dr. Max Gehlen – Abt. 13 (52)  
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

## Stellenausschreibungen



Bei der Stadt Eppstein,  
Main-Taunus-Kreis,

ist die Stelle der/des

### hauptamtlichen 1. Stadträtin/Stadtrates

schnellstmöglich neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Amtsbezüge richten sich nach der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Stadt Eppstein besteht aus fünf Stadtteilen mit ca. 12 000 Einwohnern und liegt im Naturpark Hochtaunus. Sie gehört zum Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt und verfügt mit zwei S-Bahn-Haltestellen und einem Autobahnanschluß über gute Verkehrsverbindungen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und einsatzfreudige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen im kommunalen Bereich, insbesondere im kommunalen Finanzwesen, und der für dieses Amt erforderlichen fachlichen und menschlichen Qualifikation. Bewerberinnen/Bewerber sollen mindestens die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und etwaigen Referenzen müssen spätestens bis 8. Januar 1988, 12.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Wahl des 1. Stadtrates“ eingegangen sein bei dem **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Bernhard Heinz, Rathaus I, Stadtteil Vockenhausen, Hauptstraße 99, 6239 Eppstein.**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.



## Universitätsstadt Marburg

Wir suchen zum 1. August 1988 eine/n

### Abteilungsleiter/in für den Bereich Hochbau

(Bauberrat, Bes. Gr. A 14 BBesG oder Vergütungsgruppe I b im Angestelltenverhältnis)

Der Arbeitsbereich dieser interessanten Aufgabe umfaßt

- die Abteilungsleitung (mit 11 Angestellten, 17 Handwerkern);
- Planung der städtischen Hochbauten;
- die Bauausführung mit jährlichem Investitionsvolumen von ca. 10 Mio. DM;
- die Bauunterhaltung der städtischen Gebäude mit jährlich ca. 2 Mio. DM;
- die Haushaltsplanung für den gesamten städtischen Hochbaubereich.

Der/die Bewerber/in muß über eine Hochschulausbildung zum Diplom-Ingenieur, Fachrichtung Hochbau, verfügen; die organisatorische Befähigung zur Leitung der Abteilung und notwendigerweise die Befähigung zur Mitarbeiterführung, erworben durch langjährige Berufserfahrung, haben. Wir erwarten weiter den Nachweis der gestalterischen Qualifikation, Erfahrung in der Baudurchführung und Kenntnisse im Haushaltswesen.

Bewerber/innen wollen ihre kompletten Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, lückenlose Beschäftigungsnachweise) bis 14 Tage nach Erscheinen dieser Anzeige senden an den

Magistrat der Stadt Marburg  
Haupt-, Personal- und Organisationsamt  
Postfach 530/3550 Marburg

## Die Staatliche Fachhochschule München

stellt ab sofort ein:

### 2 Beamte/Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

(BesGr. A 9), die ihren Vorbereitungsdienst in jüngster Zeit erfolgreich abgeschlossen haben,

für Haushalts- und Beschaffungswesen

für das Amt für Studienangelegenheiten (Prüfungsamt)

Sie sollten neben der Fähigkeit zu verantwortungsvollem und selbständigem Arbeiten auch die für den Umgang mit Professoren und Studenten erforderliche Kontaktfreudigkeit und Flexibilität mitbringen.

Bei der zweitgrößten Fachhochschule der Bundesrepublik, die das Recht auf Selbstverwaltung besitzt, erwarten Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit und ein angenehmes Betriebsklima.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (Lebenslauf, Prüfungszeugnis, Nachweis über bisherige Tätigkeiten, Lichtbild) an den **Kanzler der Fachhochschule München, Lothstraße 34, 8000 München 2 (Tel. [0 89] 1 20 07-2 94 — Durchwahl —)**.

### Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

## STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser Revisionsamt einen/eine

### Dipl.-Kaufmann/frau oder Dipl.-Volkswirt/in

oder Beamten/Beamtin des höheren allg. Verwaltungsdienstes mit Universitätsstudium (Jura oder Wirtschaftswissenschaften)

oder Beamten/Beamtin des gehobenen allg. Verwaltungsdienstes mit langjähriger Berufserfahrung in finanzwirtschaftlichen Bereichen, insbesondere im kammerralistischen Rechnungswesen in herausgehobener Funktion

(VergGr. II BAT bzw. BesGr. A 13 BBO)

**Die Aufgaben:** Maßnahmen zur Einleitung der Prüfung der Jahresrechnungen einschließlich Erarbeitung von Vorschlägen für (u. U. jährlich wechselnde) Schwerpunkprüfungen, Prüfung der Hauptjahresrechnung der Stadt, analytische und kritische Würdigung des Haushaltsablaufs, Entwurf des Schlußberichtes, Eingliederung der von den anderen Abteilungen des Amtes erstellten Beiträge in den Schlußbericht, selbständige Bearbeitung besonders schwieriger Prüfungsaufträge aus dem Bereich des Einzelplanes 9 des städtischen Haushalts, insbesondere im Hinblick auf betriebs-/volkswirtschaftliche Aspekte/Zusammenhänge, Prüfung der Jahresrechnung des Umlandverbandes Frankfurt, Sonderaufträge.

**Wir erwarten:** Studium der Fachrichtung Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft mit mehrjähriger Berufserfahrung möglichst bei einer Prüfungsbehörde des öffentlichen Dienstes bzw. einer privatrechtlichen Prüfungsgesellschaft oder Befähigung für den höheren ggf. gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst mit fundierten Kenntnissen im Rechnungswesen.

Bei Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN — Personal- und Organisationsamt —, Kennziffer 111/0100/0065, Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Karlheinz Müller

## Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Ein unerhört interessanter dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit der Regierung Wiesbaden vom Herzogtum Nassau zum preußischen Staatsgebilde und zum Land Hessen

*Als Geschenk empfohlen!*

Umfang 440 Seiten und 48 Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm. 1/4-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, Preis 24,50 DM.



1866 1966

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag  
**Verlag Kultur und Wissen GmbH**

6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sammelnummer 3 96 71

## Bei der Stadt Taunusstein

im Rheingau-Taunus-Kreis (28 000 Einwohner) ist zum 1. Februar 1988 die Stelle des/der

## Leiters/Leiterin des Amtes für Kultur, Jugend, Sport und Sozialangelegenheiten

(Bes.Gr. A 12 BBesG/Verg.Gr. III BAT)

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte dynamische Persönlichkeit, die über einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Die vielfältigen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Kindergärten/Jugendarbeit, Vereins- und Kulturwesen, Sozialversicherung und Soziales, erfordern neben einem fundierten Fachwissen organisatorisches Geschick und die Fähigkeit zur Personalführung. Führerschein Kl. III ist Bedingung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Magistrat der Stadt Taunusstein — Haupt- und Personalamt —, Adolfstraße 1 A, 6204 Taunusstein.**

Telefonische Auskünfte unter (06128) 24 11 16.

## Bei der Stadt Kirchhain (Landkreis Marburg-Biedenkopf),

mit 12 Stadtteilen und rd. 16 000 Einwohnern ist zum 1. April 1988 die Stelle des/der

## hauptamtlichen Ersten Stadtrates/ hauptamtlichen Ersten Stadträtin

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten (Hessische Kommunal-Besoldungsverordnung) nach Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG).

Die Stadt Kirchhain ist Mittelzentrum in der Region Mittelhessen. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf kommunalpolitischem Gebiet besitzt.

Von dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat/der hauptamtlichen Ersten Stadträtin wird Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis, soziales Engagement und Organisationstalent erwartet.

Er/Sie sollte fähig sein, Impulse für die Weiterentwicklung der Stadt zu geben, über Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen zu verfügen und guten Kontakt zur Bevölkerung zu pflegen. Erwartet wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat.

Besondere Aufgaben stehen im Bereich der Bauleitplanung, Stadtanierung, Dorferneuerung und hinsichtlich der Einrichtung eines Eigenbetriebes an.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen bis spätestens 4. Januar 1988 unter dem Kennwort "Wahl hauptamtlicher Erster Stadtrat/hauptamtliche Erste Stadträtin" in verschlossenem Umschlag zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Dr. Siegfried Grimm, Am Markt 6/8, 3575 Kirchhain.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



## Beim Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit

ist zu Beginn des Jahres 1988 die Stelle eines Hilfsreferenten/ einer Hilfsreferentin auf dem Gebiet des

## Atom- und Strahlenschutzrechts

zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsgesetz zur Verfügung; ggf. muß jedoch eine Absenkung nach Besoldungsgruppe A 12 erfolgen. Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 14 sind gegeben.

Zu den Aufgaben des Referates gehören schwerpunktmäßig Grundsatzfragen des Atom- und Strahlenschutzrechtes, die rechtliche Bearbeitung bei der Gesetz- und Verordnungsgebung, die Mitwirkung bei der Erstellung von Verwaltungsvorschriften und die Wahrnehmung sämtlicher Rechtsangelegenheiten der Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren für Kernanlagen.

Von Bewerbern/Bewerberinnen werden überdurchschnittliche Rechtskenntnisse — insbesondere des allgemeinen Verwaltungsrechts — erwartet, die auch in den Ausbildungsergebnissen ihren Niederschlag gefunden haben sollten. Darüber hinaus werden Verständnis für technische Sachverhalte sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten vorausgesetzt. Verwaltungserfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.**



**PRIVAT-SANATORIUM**  
ohne Krankenhaus-Charakter  
- behinderfähig -

(0 49 74) 16-0 oder Durchwahl

**Wasserschloß**

**NORDSEE-KURHAUS**  
2943 Neuuharlingersiel

Anlage und Konzept neu und einmalig

**MUTTER-KIND-KUREN**

Spezialeinrichtung nach § 184 a für NEURODERMITIS u. atemwegserkrankte Kinder nach Konzept Dr. med. Deilmann, Kinderarzt und Allergologe

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 49 vom 7. Dezember 1987 beträgt 68 Seiten.